

1989

BAND XL

AUSZÜGE DER
REVUE
INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE



Zweimonatsschrift des
Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
im Dienst der Internationalen Rotkreuz-
und Rothalbmondbewegung



INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

- CORNELIO SOMMARUGA, Dr. jur. der Universität Zürich, Dr. h.c. *rer. pol.* der Universität Freiburg (Schweiz), *Präsident* (Mitglied seit 1986)
- DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT, Dr. jur., Honorarprofessorin am Institut universitaire de hautes études internationales, Genf, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, *Vizepräsidentin* (1967)
- MAURICE AUBERT, Dr. jur., *Vizepräsident* (1979)
- ULRICH MIDDENDORP, Dr. med., Chef der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Winterthur (1973)
- ALEXANDRE HAY, Dr. h.c. der Universitäten Genf und St. Gallen, Anwalt, ehemaliger Vizepräsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, *Präsident von 1976 bis 1987* (1975)
- ATHOS GALLINO, Dr. h.c. der Universität Zürich, Dr. med., ehemaliger Bürgermeister von Bellinzona (1977)
- ROBERT KOHLER, Dr. sc. pol. (1977)
- RUDOLF JÄCKLI, Dr. sc. (1979)
- DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961-1973) (1980)
- HANS HAUG, Dr. jur., ehemaliger Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes (1983)
- PIERRE KELLER, Dr. phil. (International Relations, Yale), Bankier (1984)
- RAYMOND R. PROBST, Dr. jur., ehemaliger Schweizer Botschafter, ehemaliger Staatssekretär beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern (1984)
- ODILO GUNTERN, Dr. jur., ehemaliges Mitglied des Schweizer Ständerats (1985)
- ANDRÉ GHELFI, ehemaliger Zentralsekretär und Vizepräsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbands (1985)
- RENÉE GUISAN, Generalsekretärin des internationalen «Institut de la Vie», Mitglied der schweizerischen Stiftung *Pro Senectute*, Mitglied der «International Association for Volunteer Effort» (1986)
- ALAIN B. ROSSIER, Dr. med., ehemaliger Professor für die Rehabilitation von Paraplegikern an der Universität Harvard, *Privatdozent* an der Medizinischen Fakultät der Universität Genf, Professor für Paraplegiologie an der Universität Zürich, ehemaliger Präsident der «International Medical Society of Paraplegia» (1986)
- ANNE PETITPIERRE, Dr. jur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Universität Genf (1987)
- PAOLO BERNASCONI, Rechtsanwalt, *lic. jur.*, Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht an den Universitäten St. Gallen und Zürich, ehemaliger Generalstaatsanwalt in Lugano, Kommissar der Schweizer Stiftung *Pro Juventute* (1987)
- LISELOTTE KRAUS-GURNY, Dr. jur. der Universität Zürich (1988)
- SUSY BRUSCHWEILER, Krankenschwester, Leiterin der Krankenpflegeschule Bois-Cerf in Lausanne und Lehrkraft an der Kaderschule für Krankenpflege in Aarau, Präsidentin der Schweizer Vereinigung für Leiterinnen und Leiter von Krankenpflegeschulen (1988)
- JACQUES FORSTER, Dr. oec., Professor, Direktor des «Institut universitaire d'études du développement» (IUED) in Genf (1988)
- PIERRE LANGUETIN, *lic. oec. und rer. soc.*, Dr. h.c. der Universität Lausanne, ehemaliger Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (1988)
- JACQUES MOREILLON, Dr. rer. pol., ehemaliger Generaldirektor im IKRK (1988)

EXEKUTIVRAT

CORNELIO SOMMARUGA, *Präsident*
MAURICE AUBERT
ATHOS GALLINO
RUDOLF JÄCKLI
PIERRE KELLER
ANDRÉ GHELFI
ANNE PETITPIERRE

INHALTSVERZEICHNIS

1989

Band XL

ARTIKEL

KAMPF GEGEN DIE FOLTER

Hans Haug: Völkerrechtliche Instrumente zur Bekämpfung der Folter	3
Francis Amar und Hans-Peter Gasser: Der Beitrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Kampf gegen die Folter	22
Pierre de Senarclens: SOS-Folter	30

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Mutoy Mubiala: Die afrikanischen Staaten und die Förderung humanitärer Grundsätze	51
Dr. Kamen Sachariew: Die Berechtigung der Staaten zu Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts .	101

125JÄHRIGES JUBILÄUM DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG WELTTAG 1989 DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

- Gemeinsame Botschaft der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
- 125

- Die Humanitäre Geste — Bezugstext. 126

**125. JAHRESTAG DER ANNAHME DER GENFER KONVENTION
VOM 22. AUGUST 1864 ZUR VERBESSERUNG DES LOSSES
DER VERWUNDETEN SOLDATEN DER ARMEEN IM FELDE**

Jean Pictet: Die erste Genfer Konvention. 145

**Gedenkfeier zum 125. Jahrestag der Genfer Konvention vom
22. August 1864** 233

**VON DEN URSPRÜNGEN
DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS**

Jean Guillermand: Der Beitrag der Ärzte zur Entstehung des
humanitären Völkerrechts 150

1789-1989

Maurice Aubert: Von der Erklärung der Menschen- und
Bürgerrechte vom 26. August 1789 zum heutigen humanitären
Völkerrecht. 180

**DIE ROTKREUZ- UND
ROTHALBMONDEMBLEME**

Antoine Bouvier: Besonderheiten der Verwendung des Rotkreuz-
und des Rothalbmondemblems 209

**ZU DEN GRUNDSÄTZEN
DER UNPARTEILICHKEIT UND DER NEUTRALITÄT**

Frits Kalshoven: Unparteilichkeit und Neutralität im humanitären
Recht und seiner Praxis. 293

Marion Harroff-Tavel: Neutralität und Unparteilichkeit — Die Bedeutung dieser Grundsätze für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung	316
--	------------

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wahlen im IKRK (Januar-Februar)	36
Zum Tod von Dr. J. de Rougemont, Ehrenmitglied des IKRK	37
Mission des Präsidenten in Belgien (März-April)	72
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Dominica	74
Mission des Präsidenten in den Vereinigten Staaten von Amerika (Mai-Juni)	122
Missionen des IKRK-Präsidenten (Juli-August)	193
Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim IKRK .	240
Bundesrat Flavio Cotti zu Besuch beim IKRK	241
Neues vom Hauptsitz (September-Oktober)	241
Ernennungen am IKRK (November-Dezember)	336
Bundesrat Kaspar Villiger beim IKRK zu Besuch	337
Mission des IKRK-Präsidenten in New York (November-Dezember)	337

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

8. Mai 1989 — Die Humanitäre Geste	76
«Menschlichkeit und Medien»	85
Zum Tod bedeutender Persönlichkeiten der Bewegung	86
Supercamp 1989	243
Zum Tode von I.D. Fürstin Gina von und zu Liechtenstein	341

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Botschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz für die Bekämpfung der chemischen Kriegführung (Paris, 7.-11. Januar 1989)	38
Republik Kiribati: Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen von 1949	40
Republik Gambia tritt den Protokollen bei	40
Republik Mali tritt den Protokollen bei	87
Die Griechische Republik ratifiziert Protokoll I	131
Die Ungarische Volksrepublik ratifiziert die Protokolle	131
Republik Malta tritt den Protokollen bei	132
Zum Tod von Oberst G.I.A.D. Draper	198
Spanien ratifiziert die Protokolle	199
Republik Peru ratifiziert die Protokolle	202
Ehrung Gustave Moyniers	246
Fürstentum Liechtenstein ratifiziert die Protokolle	250
Demokratische Volksrepublik Algerien tritt den Protokollen bei	252
Grossherzogtum Luxemburg ratifiziert die Protokolle	253
Republik Côte d'Ivoire ratifiziert die Protokolle	343
Volksrepublik Bulgarien ratifiziert die Protokolle	343
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ratifiziert die Protokolle.	344

BIBLIOGRAPHIE

Croix-Rouge — Les stratégies de la bonne conscience (Isabelle Vichniac)	41
Le défi d'être humain, Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen	88
Der nationale Befreiungskrieg im modernen humanitären Völkerrecht (Christian Koenig)	90
The Law of War and Neutrality (Howard S. Levie)	92
War, Aggression and Self-defence (Krieg, Angriff und Selbstverteidigung) (Yoram Dinstein)	134
Lignes directrices relatives à la diffusion des Principes Fondamentaux du Mouvement de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (Hrsg. Yolande Camporini)	136
Neue Veröffentlichungen.	137
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Naziverfolgungen und die Konzentrationslager — Über zwei kürzlich erschienene Werke: Jean-Claude Favez: <i>Mission impossible? Le CICR et les camps de concentration nazis</i> , und Arieh Ben-Tov: <i>Facing the Holocaust in Budapest — The International Committee of the Red Cross and the Jews in Hungary, 1943-1945</i>)	254
De l'Utopie à la Réalité — Protokoll des Kolloquiums über Henry Dunant (Hrsg. Roger Durand)	280
Documents on the Laws of War (Texte über das Kriegsrecht) (Adam Roberts und Richard Guelff)	346
Human Rights and Humanitarian Norms as Customary Law (Menschenrechte und humanitäre Normen als Gewohnheitsrecht) (Theodor Meron)	347
Inhaltsverzeichnis 1989	350

Die Revue internationale de la Croix-Rouge
übermittelt all ihren Lesern der deutschen
Ausgabe auf diesem Wege
ihre besten Wünsche für 1989

JANUAR-FEBRUAR 1989

ISSN 0250-5681

BAND XL, Nr. 1

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

Kampf gegen die Folter

Hans Haug: Völkerrechtliche Instrumente zur Bekämpfung der Folter	3
Francis Amar und Hans-Peter Gasser: Der Beitrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Kampf gegen die Folter	22
Pierre de Senarclens: SOS-Folter	30

1

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wahlen im IKRK	36
Zum Tod von Dr. J. de Rougemont, Ehrenmitglied des IKRK .	37

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Botschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz für die Bekämpfung der chemischen Kriegführung (Paris, 7.-11. Januar 1989)	38
Republik Kiribati: Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen vom 1949	40
Republik Gambia tritt den Protokollen bei	40

BIBLIOGRAPHIE

Croix-Rouge — Les stratégies de la bonne conscience (Isabelle Vichniac)	41
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	45

Völkerrechtliche Instrumente zur Bekämpfung der Folter

von Hans Haug

I

Obwohl sich der Gedanke der «Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle» seit dem Zweiten Weltkrieg in allen Teilen der Welt ausgebreitet und das Landesrecht vieler Staaten wie auch das Völkerrecht beeinflusst hat, gilt es als erwiesen, dass die *Folter*, die einen Angriff auf den Kern der menschlichen Person darstellt, seit Jahren und weiterhin in zahlreichen Ländern entweder systematisch oder fallweise praktiziert wird¹. Die Folter, «durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden», bezweckt vor allem die Erpressung von Auskünften und Geständnissen, dann aber auch die Einschüchterung und Erniedrigung und schliesslich die — unrechtmässige — Bestrafung für eine tatsächlich oder mutmasslich begangene Tat². Die Foltertechniken umfassen den Entzug von Nahrung und Schlaf, den abrupten Wechsel von Kälte und Hitze, von Stille und Lärm, die völlige Isolierung, die Fehlinformation und Irreführung, den Einsatz brutaler Gewalt gegen den Körper bis hin zu bleibender Verstümmelung, die Bedrohung mit dem Tod, die Vergewaltigung, den Gebrauch von Elektrizität oder die Anwendung chemischer und pharmazeutischer Mittel.

¹ In einem 1976 veröffentlichten Bericht hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dessen Delegierte regelmässig Haftstätten aufsuchen, ausgeführt: «L'usage répété, voire systématique, de la torture, sur instructions supérieures ou par une tolérance complice des responsables, sous des formes violentes ou selon des moyens psychologiques et chimiques, est un cancer qui paraît ne cesser de croître aujourd'hui et menace les fondements mêmes de la civilisation. En effet, de toutes les armes, la torture n'est-elle pas la plus cruelle et la plus nocive?» (Siehe: Le Comité international de la Croix-Rouge et la torture, *Revue internationale de la Croix-Rouge (RICR)*, Nr. 696 Dezember 1976, S. 710).

² Vgl. Art. 1 des *UNO-Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*.

Die Folter tritt im Falle von internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikten sowie bei Spannungen und Wirren auf. Sie ist eine Begleiterscheinung der täglichen Machtausübung in totalitären politischen Systemen, in denen Oppositionelle und Dissidenten mit allen Mitteln zum Sprechen oder auch zum Schweigen gebracht und, wenn nötig, physisch eliminiert werden. Folter und erst recht andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung können aber auch in Staaten mit freiheitlich-demokratischem politischem System auftreten, so bei Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Wahrung der nationalen Sicherheit oder bei der Bekämpfung terroristischer Aktivitäten. Folter und unmenschliche Behandlung können in allen Systemen vorkommen, in denen das Rechtsbewusstsein geschwächt und die Rechtsordnung brüchig geworden ist und Menschen schutzlos der Willkür von Machthabern und ihren Zudienern ausgeliefert sind. Folter und unmenschliche Behandlung können auch der Kontrolle einer Regierung entgleiten und ohne ihr Wissen und Zutun stattfinden. Sie mögen dann die Folge von falschem Eifer oder ein Ausdruck von Hass und Grausamkeit sein, die auf dem Seelengrund so vieler Menschen wohnen ³.

II

Im Gegensatz zu früheren Zeiten ist die Folter heute — praktisch weltweit — *geächtet*. Die Ächtung äussert sich in *Folterverboten*, die in nationalen Rechtsordnungen und in völkerrechtlichen Verträgen niedergelegt sind. Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (vom 19. Dezember 1966) findet sich der Satz: «Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden» (Art. 7). Analoge Verbotbestimmungen sind in Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 4. November 1950) und in Art. 5 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (vom 22. November 1969) enthalten. Dabei bestimmen sowohl der Pakt von 1966 (in Art. 4) als auch die Europäische und Amerikanische Konvention

³ Der von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen 1985 eingesetzte «Rapporteur spécial pour les questions relatives à la torture», Professor M. P. Kooijmans, schreibt im Jahresbericht für 1987: «La torture reste un phénomène répandu dans le monde d'aujourd'hui, et le Rapporteur spécial se trouve confirmé, par l'information qu'il a reçue, dans sa conviction qu'aucune société, quelque soit son système politique ou sa coloration idéologique, n'en est totalement protégée», Doc. E/CN.4/1987/13 (S. 22).

(in Art. 15 bzw. Art. 27), dass das Folterverbot *unter allen Umständen* zu beachten sei, das heisst auch «im Falle eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht». Es handelt sich somit um «notstandsfeste» Normen, die als Teil des *ius cogens* gelten können. Schliesslich verbietet auch die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (vom 27. Juni 1982) «jede Form der Ausbeutung, Folter, grausamer und unmenschlicher Behandlung» (Art.5). Da in der Charta eine Notstandsklausel fehlt, ist der Schluss erlaubt, dass sie auch unter aussergewöhnlichen Umständen uneingeschränkt einzuhalten ist.

Auch die zum *Kriegsvölkerrecht* gehörenden vier *Genfer Abkommen* (vom 12. August 1949) betreffend den Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Land- und Seestreitkräfte, der Kriegsgefangenen und der Zivilpersonen enthalten *Folterverbote*. Die Verbote erfassen nicht nur die körperliche, sondern auch die seelische Folter, und sie gelten nicht nur im internationalen, sondern auch im innerstaatlichen bewaffneten Konflikt. Ziel der Verbote ist ein *absoluter Schutz*; dieser darf weder aus Sicherheitsgründen noch unter dem Titel der Repressalie aufgehoben werden. Ausserdem wird die Folter gegenüber geschützten Personen als schwere Verletzung der Abkommen eingestuft, womit die Vertragsstaaten verpflichtet sind, Folterung unter Strafe zu stellen und Personen, die gegen das Folterverbot verstossen haben, abzuurteilen oder aber an einen Drittstaat zur Aburteilung auszuliefern. Die beiden *Zusatzprotokolle* (vom 8. Juni 1977) zu den Genfer Abkommen von 1949 bekräftigen die für den internationalen und den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt bestehenden Folterverbote und erweitern ihren Geltungsbereich.

Wie einleitend dargelegt, besteht in vielen Ländern eine *Kluft* zwischen den geltenden absoluten Verboten von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der Lebenswirklichkeit: Die Verbote werden immer wieder missachtet und vielfach in schwerwiegender Weise verletzt. Offenbar fehlen in zahlreichen Staaten ausreichende innerstaatliche präventive und repressive Massnahmen zur Durchsetzung der Verbote, was in Mängeln der Rechtsordnung, aber auch in einem Mangel an politischem Willen begründet sein kann. Ferner sind die *überstaatlichen* Rechtsschutzverfahren und Kontrollsysteme zu wenig entwickelt und zu wenig wirksam, beispielsweise die Berichte- und Mitteilungsverfahren, die im Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im dazugehörigen Fakultativprotokoll umschrieben sind. Relativ wirksame Verfahren wie jene, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen sind, haben den Nachteil der langen Dauer: Sie können sich über Jahre

erstrecken und werden der akuten Not, die durch Folter und andere grausame Behandlung entsteht, nicht gerecht. Überhaupt ist Folter eine derart gravierende, die Menschenwürde zutiefst verletzende Handlung, dass zu ihrer Vorbeugung und Unterdrückung *besondere Massnahmen* im nationalen und internationalen Bereich erforderlich sind ⁴. Solche Massnahmen sind im «Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe» (vom 10. Dezember 1984) ⁵ sowie im «Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» (vom 26. Juni 1987) ⁶ vorgeschrieben. Die beiden Übereinkommen sollen nachfolgend gewürdigt, und es soll auf einige weitere Bestrebungen zur Bekämpfung der Folter hingewiesen werden.

III

Ausgangspunkt des UNO-Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 ist eine *Erklärung* über den Schutz aller Personen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf einen schwedischen Antrag hin am 9. Dezember 1975 angenommen hat ⁷. Am 8. Dezember 1977 ersuchte die Generalversammlung die UNO-Menschenrechtskommission, unter Berücksichtigung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze einen *Entwurf für ein Übereinkommen* auszuarbeiten. Die Kommission bildete hierauf eine Arbeitsgruppe, die sich in der Folge auf Entwürfe stützen konnte, welche

⁴ M. P. Kooijmans schliesst den Jahresbericht für 1987 mit der folgenden Feststellung: «La torture doit être vue et considérée objectivement par tous, gouvernements ou individus, pour ce qu'elle est: une annihilation criminelle de la personne humaine, que ne peut justifier aucune idéologie ni aucun intérêt supérieur, puisqu'elle détruit la base même de la société», *op. cit.* (S. 27).

⁵ Dieses im Rahmen der Vereinten Nationen geschaffene Übereinkommen ist am 26. Juni 1987 in Kraft getreten, nachdem 20 Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt worden waren. Am 1. November 1988 betrug die Zahl der an das Übereinkommen gebundenen Staaten 34.

⁶ Dieses Übereinkommen ist vom Ministerkomitee des Europarats am 26. Juni 1987 angenommen und am 26. November des gleichen Jahres zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Am 1. November 1988 hatten alle 21 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen unterzeichnet, acht (Grossbritannien, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Schweden, Schweiz, Türkei) hatten es ratifiziert. Das Übereinkommen wird am 1. Februar 1989 in Kraft treten.

⁷ Siehe den Text bei Nigel Rodley, *The treatment of prisoners under international law*, Paris/Oxford 1987, S. 307-309.

einerseits die schwedische Regierung, andererseits die Internationale Vereinigung für Strafrecht unterbreitet hatten⁸. Die Arbeiten, die dem schwedischen Entwurf Vorrang gaben, gingen anfänglich zügig voran, stiessen aber dann auf grosse Schwierigkeiten, die hauptsächlich das Prinzip der universellen Strafgerichtsbarkeit und die Wirksamkeit des überstaatlichen Kontrollsystems betrafen. In der letzteren Frage konnte ein Konsens im Sinne eines Kompromisses auf eher tiefem Niveau erst im Rahmen der Herbstsession 1984 der Generalversammlung erzielt werden, an der das Übereinkommen verabschiedet wurde⁹.

Das Übereinkommen enthält in Art. 1 eine Definition des Ausdrucks «Folter», die folgendermassen lautet:

«Aux fins de la présente Convention, le terme 'torture' désigne tout acte par lequel une douleur ou des souffrances aiguës, physiques ou mentales, sont intentionnellement infligées à une personne aux fins notamment d'obtenir d'elle ou d'une tierce personne des renseignements ou des aveux, de la punir d'un acte qu'elle ou une tierce personne a commis ou est soupçonnée d'avoir commis, de l'intimider ou de faire pression sur elle ou d'intimider ou de faire pression sur une tierce personne, ou pour tout autre motif fondé sur une forme de discrimination quelle qu'elle soit, lorsqu'une telle douleur ou de telles souffrances sont infligées par un agent de la fonction publique ou toute autre personne agissant à titre officiel ou à son instigation ou avec son consentement exprès ou tacite. Ce terme ne s'étend pas à la douleur ou aux souffrances résultant uniquement de sanctions légitimes, inhérentes à ces sanctions ou occasionnées par elles.»

Die Umschreibung enthält verschiedene Einschränkungen, so etwa jene, dass die Folter «vorsätzlich» (nicht auch «fahrlässig»), zu be-

⁸ Die beiden Entwürfe sind abgedruckt bei Alois Riklin (Herausgeber), *Internationale Konventionen gegen die Folter*, Schriftenreihe der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik, Bd. 6, Bern 1979.

⁹ Vgl. zum UNO-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984: *Botschaft des Bundesrates betreffend das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 30. Oktober 1985*, BBl 1985 III 273; Christian Dominicé, «Convention contre la torture: de l'ONU au Conseil de l'Europe», in: *Völkerrecht im Dienste des Menschen, Festschrift für Hans Haug*, Bern 1986; Kay Hailbronner/Albrecht Randelzhofer, «Zur Zeichnung der UN-Folterkonvention durch die Bundesrepublik Deutschland», *EuGRZ*, 13. Jg. 1986, Heft 22; Hans Haug, «Internationale Konventionen gegen die Folter», in: *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet*, Genève — La Haye 1984; Manfred Nowak, «Die UNO-Konvention gegen die Folter vom 10. Dezember 1984», *EuGRZ*, 12. Jg. 1985, Heft 5; derselbe, «Recent Developments in Combating Torture», in: *Netherlands Institute of Human Rights, Newsletter*, Utrecht, No 19, 1987; Alois Riklin (Herausgeber), Anm. 8; Nigel Rodley, Anm. 7; Stefan Trechsel, «Probleme und aktueller Stand der Bemühungen um eine UN-Konvention gegen die Folter», in: *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht*, 33 (1982).

stimmten Zwecken und von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder doch auf seine Veranlassung oder mit seinem Einverständnis (nicht jedoch von einer Privatperson aus eigenem Antrieb) zugefügt sein muss. Zu grossen Bedenken Anlass gibt der Satz, dass sich der Ausdruck «Folter» nicht auf Schmerzen und Leiden erstreckt, die sich lediglich aus *gesetzlich zulässigen Sanktionen* («lawful sanctions») ergeben, solchen innewohnen oder durch sie verursacht sind. Es handelt sich bei dieser Formulierung um ein Zugeständnis an Staaten mit islamischer Rechtsordnung, die grausame Körperstrafen (Auspeitschung, Steinigung, Verstümmelung) kennen und diese auch als Vertragsstaaten des Übereinkommens beibehalten könnten, sofern nur eine gesetzliche Grundlage besteht. Es wird Aufgabe des aufgrund des Übereinkommens errichteten «Comité contre la torture» sein, extrem einschränkenden und damit missbräuchlichen Auslegungen der «lawful-sanctions-Klausel» entgegenzutreten und dafür einzustehen, dass Handlungen, welche die Unversehrtheit der menschlichen Person in schwerwiegender Weise verletzen, im Sinne des heutigen allgemeinen Völkerrechts als «Folter» und damit als absolut verboten gelten ¹⁰.

Hauptstück des Übereinkommens ist die *Verpflichtung der Vertragsstaaten*, wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche oder sonstige *Massnahmen* zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten *zu verhindern*. In Sinne der *Vorbeugung* haben die Vertragsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Information über das Verbot der Folter als Bestandteil der *Ausbildung* des zivilen und militärischen Personals anerkannt wird, das mit dem Gesetzesvollzug und insbesondere mit der Vernehmung und Behandlung von Personen betraut ist, denen die Freiheit entzogen wurde. Vorbeugenden Charakter hat auch die Verpflichtung, die für die Vernehmung geltenden Vorschriften und Praktiken sowie die Vorkehrungen für den Gewahrsam und die Behandlung der unter Freiheitsentzug stehenden Personen regelmässig und systematisch *zu überprüfen*. Verhütung von Folter bezweckt auch das *Verbot*, eine Person in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschicken oder auszuliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden. Eine die Folter verhindernde Wirkung ist auch der Bestim-

¹⁰ In der Definition des Ausdrucks «Folter», wie sie in der Erklärung der UNO-Generalversammlung vom 9. Dezember 1975 enthalten ist, heisst es: «Ce terme ne s'étend pas à la douleur ou aux souffrances résultant uniquement de sanctions légitimes, inhérentes à ces sanctions ou occasionnées par elles, dans une mesure compatible avec l'ensemble des Règles minima pour le traitement des détenus». Im Übereinkommen von 1984 ist der *Massstab* der Règles minima weggefallen.

mung beizumessen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, *nicht als Beweis* in einem Verfahren verwendet werden dürfen.

Ausführlich befasst sich das Übereinkommen mit den von den Vertragsstaaten zu treffenden *repressiven Massnahmen*. So hat jeder Vertragsstaat dafür Sorge zu tragen, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten, die mit *schweren Strafen* bedroht werden. Krieg, Kriegsgefahr oder ein sonstiger öffentlicher Notstand dürfen so wenig als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden wie ein von einem Vorgesetzten erteilter Befehl. Die Vertragsstaaten haben die notwendigen Massnahmen zu treffen, um — nach dem Territorialitäts- und dem Personalitätsprinzip — ihre *Gerichtsbarkeit* über die Straftat der Folter auszuüben. Im Sinne der universellen Strafgerichtsbarkeit muss ein Vertragsstaat auch dann tätig werden, wenn die Folterhandlung nicht auf seinem Hoheitsgebiet vorgenommen wurde und an ihr kein eigener Staatsangehöriger aktiv oder passiv beteiligt ist; er muss Verdächtige allenfalls festnehmen und eine vorläufige Untersuchung durchführen. Schliesslich sind die Vertragsstaaten verpflichtet, der Straftat der Folter verdächtige Personen den zuständigen eigenen Behörden zum Zweck der *Strafverfolgung* zuzuführen oder sie an einen dritten Staat *auszuliefern* (Prinzip: «aut dedere aut judicare»). Nach dem Übereinkommen gelten Folterhandlungen als in jeden, zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der *Auslieferung* unterliegende Straftaten. Fehlt ein Auslieferungsvertrag, so kann das Übereinkommen selber als Rechtsgrundlage für die Auslieferung angesehen werden. Bei allen Strafverfahren im Zusammenhang mit Folterhandlungen haben sich die Vertragsstaaten die weitestgehende *Rechtshilfe* zu gewähren.

Das Übereinkommen sieht ausserdem die Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, umgehend eine *unparteiische Untersuchung* durchzuführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in ihrem Hoheitsgebiet eine Folterhandlung begangen wurde. Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, dass jeder Person, die behauptet, eine Folterhandlung erlitten zu haben, das *Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden* und auf umgehende unparteiische Prüfung ihres Falles zusteht. Schliesslich muss jeder Vertragsstaat sicherstellen, dass das Opfer einer Folterhandlung *Wiedergutmachung* erhält und ein klagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschliesslich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat.

Das Übereinkommen legt schliesslich die Verpflichtung der Vertragsstaaten fest, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten

Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, *ohne der Folter* im Sinne der in Art. 1 des Übereinkommens gegebenen Definition *gleichzukommen*. Auch diese Verhinderungspflicht besteht nur in bezug auf Handlungen, die von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder doch auf seine Veranlassung oder mit seinem Einverständnis begangen wurden. Einzelne Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen (Art. 10-13) gelten auch für diese gleichsam unterhalb der Schwelle der Folter liegenden Handlungen.

Während die dargelegten Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Verhinderung und Unterdrückung der Folter und anderer grausamer Behandlung durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit als *Fortschritte* zu bewerten sind, kann die im Übereinkommen vorgesehene *überstaatliche Kontrolle der Einhaltung und Durchführung* nur teilweise befriedigen. Wertvoll ist die Regelung, wonach ein besonderer «*Ausschuss gegen die Folter*» gebildet wird, dem *zehn Sachverständige* angehören, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind. Die Mitglieder des Ausschusses werden an einer Versammlung der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind¹¹. Dem Ausschuss obliegen drei *Hauptfunktionen*. Die Prüfung von periodischen Staatenberichten, die Prüfung von Mitteilungen von Vertragsstaaten oder von Einzelpersonen über die Nichterfüllung von Vertragspflichten bzw. die Verletzung des Übereinkommens und die Durchführung von Untersuchungen für den Fall, dass in einem Vertragsstaat systematisch Folterungen stattfinden.

Die Unterbreitung periodischer *Berichte der Vertragsstaaten* über die Massnahmen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben, ist das einzige *obligatorische* Element des Kontrollsystems (Art. 19). Der Ausschuss hat jeden Bericht zu prüfen, aber er kann ihn nur mit «geeignet erscheinenden *allgemeinen Bemerkungen*» («*Commentaires d'ordre général*») versehen und an den betreffenden Staat zurückgeben. Konkrete Kritik und allfällige Vorschläge sind — im Sinne eines Kompromisses bei der Aushandlung des Übereinkommens — ausgeschlossen. Immerhin dürfte es möglich

¹¹ Am 26. November 1987 haben die in Genf versammelten Vertreter der Vertragsstaaten die Mitglieder des «*Comité contre la torture*» gewählt. Dem zum Mitglied gewählten Schweizerbürger, Professor Joseph Voyame, wurde das Amt des Präsidenten des Ausschusses übertragen.

sein, dass der Ausschuss dem Berichtesystem einigen Gehalt verleiht und zu einem Dialog mit den Vertragsstaaten gelangt ¹².

Das System von *Mitteilungen von Vertragsstaaten*, wonach ein anderer Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nachkommt, oder von *Einzelpersonen*, die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein, hat *fakultativen* Charakter (Art. 21 und 22). Die Staaten müssen *Erklärungen* abgeben, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung derartiger Mitteilungen *anerkennen* ¹³. Das Verfahren bei Mitteilungen von Staaten zielt auf eine gütliche Regelung der Streitsache, wobei der Ausschuss, falls nötig, seine «Guten Dienste», eventuell durch Einsetzung einer «Ad-hoc-Vergleichskommission», zur Verfügung stellt. Das Verfahren mündet, auch wenn eine gütliche Regelung nicht zustandekommt, in die Erstattung eines *Berichtes* aus; eine bindende Feststellung oder Entscheidung kann der Ausschuss *nicht* treffen. Die gleiche *Unverbindlichkeit* besteht bei Mitteilungen von Einzelpersonen. Der Ausschuss prüft diese Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm (auch vom betroffenen Staat) unterbreiteten Informationen und teilt seine «Auffassungen» («ses constatations», «its views») der beteiligten Einzelperson und dem betroffenen Staat mit.

Während die im Übereinkommen enthaltenen Berichte- und Mitteilungsverfahren den entsprechenden Verfahren im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (vom 19. Dezember 1966) und im dazugehörigen Fakultativprotokoll *nachgebildet* sind, bringt das in Art. 20 vorgesehene *Untersuchungsverfahren* im Vergleich mit dem Pakt eine *Neuerung*. Danach kann der Ausschuss, wenn ihm zuverlässige Informationen zugekommen sind, dass im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates *systematische Folterungen* stattfinden, diesen Staat auffordern, bei der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck Stellungnahmen abzugeben. Wenn es der Ausschuss für gerechtfertigt hält, kann er eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine *vertrauliche Untersuchung* durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Im Einvernehmen mit dem betreffenden Vertragsstaat kann eine

¹² Siehe zur vergleichbaren Tätigkeit des aufgrund des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (vom 19. Dezember 1966) errichteten Ausschusses für Menschenrechte Christian Tomuschat, «Zehn Jahre Menschenrechtsausschuss — Versuch einer Bilanz», in: *Vereinte Nationen*, 35. Jahrgang, Bonn/Koblenz, 5/1987.

¹³ Bis 1. November 1988 haben von 34 Vertragsstaaten deren 14 entsprechende Erklärungen abgegeben. Es handelt sich um Argentinien, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Togo, Tunesien, Türkei, Uruguay.

solche Untersuchung einen *Besuch in dessen Hoheitsgebiet* einschliessen. Der Ausschuss übermittelt die Untersuchungsergebnisse zusammen mit geeigneten Bemerkungen oder Vorschlägen dem betreffenden Vertragsstaat. Er kann eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen Jahresbericht aufnehmen.

In der Herbstsession 1984 der UNO-Generalversammlung ist diese Hoffnung auf Wirksamkeit erweckende Verfahren nur deshalb Bestandteil des Konsenses geworden, der zur Annahme des Übereinkommens geführt hat, weil es mit der in Art. 28 niedergelegten Bestimmung gekoppelt wurde, dass ein Staat bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens oder beim Beitritt zu diesem *erklären* kann, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses, im Sinne von Art. 20 Untersuchungen durchzuführen, *nicht anerkennt*. Das Untersuchungsverfahren hat somit wie die Mitteilungsverfahren nur *fakultativen* Charakter; ein spürbarer Unterschied besteht allerdings darin, dass nach Art. 28 eine *ausdrückliche ablehnende Erklärung* erforderlich ist, während die Nichtanerkennung der Kompetenz des Ausschusses zur Entgegennahme von Mitteilungen gemäss Art. 21 und 22 durch Verzicht auf eine (positive) Erklärung zum Ausdruck gebracht werden kann¹⁴.

IV

Parallel zu den Bemühungen im Rahmen der UNO hat sich eine Initiative entfaltet, die auf den Genfer Juristen *Jean-Jacques Gautier* zurückgeht und die, seit 1977, von dem von Gautier gegründeten «Schweizerischen Komitee gegen die Folter», aber auch von der Internationalen Juristenkommission mitgetragen wird. Gautier hatte erkannt, dass die Bekämpfung der Folter, die als besonders akute, schwerwiegende Menschenrechtsverletzung anzusehen ist, auf überstaatlicher Ebene andere Methoden erfordert als die in Menschenrechtskonventionen und nun auch im UNO-Übereinkommen gegen die Folter vorgesehenen Berichtesysteme und Mitteilungs- bzw. Beschwerdeverfahren. Nicht die (oft unvollständige oder beschönigende) Selbstdarstellung der Staaten in periodischen Berichten und justizförmige, sich über Jahre hinziehende Verfahren mit meist geringer, jedenfalls aber verspäteter Wirkung könnten den Anforderungen genügen, sondern nur Kontroll-

¹⁴ Bis zum 1. November 1988 haben folgende Vertragsstaaten gemäss Art. 28 erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses zur Durchführung von Untersuchungen *nicht* anerkennen: Afghanistan, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Tschechoslowakei, UdSSR, Ukraine, Ungarn, Weissrussland.

methoden, die — potentiell — alle Haftstätten und Internierungsorte erfassen, Methoden zudem, die bei der Aufdeckung von Folterpraktiken ein schnelles Eingreifen gestatten und die vor allem auch *präventiv* wirken.

Gautier liess sich von der Praxis des *Internationalen Komitees vom Roten Kreuz* mit Delegiertenbesuchen bei Kriegsgefangenen und Zivilinternierten aufgrund der Genfer Abkommen, aber auch bei politischen Häftlingen aufgrund von ad hoc-Vereinbarungen mit Regierungen inspirieren¹⁵. Auf seine Anregung hin arbeitete eine internationale Expertengruppe unter Leitung von Prof. *Christian Dominicé* (Genf) 1977 einen Entwurf für eine «Konvention über die Behandlung festgehaltener Personen» aus¹⁶. Um den Entwurf mit dem soeben in die Wege geleiteten UNO-Übereinkommen gegen die Folter in eine sinnvolle Verbindung zu bringen, wurde 1978 nach einem Expertengespräch an der Hochschule St. Gallen beschlossen, ihn als Zusatz-, bzw. Fakultativprotokoll zum geplanten UNO-Übereinkommen auszugestalten. Am 6. März 1980 reichte Costa Rica dieses Protokoll dem Generalsekretär der UNO mit dem Ersuchen ein, die Menschenrechtskommission möge es nach der Annahme des Übereinkommens gegen die Folter in Beratung ziehen. Das Protokoll enthält das von *Gautier* vorgeschlagene *System periodischer oder fallweiser Besuche in Haftstätten* durch Dele-

¹⁵ Die Genfer Abkommen von 1949 (siehe insbesondere Art. 126 des III. und Art. 143 des IV. Abkommens) bestimmen, dass Vertreter der Schutzmächte, aber auch Delegierte des IKRK ermächtigt sind, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene oder geschützte Zivilpersonen (namentlich Zivilinternierte) aufhalten, besonders an alle «Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte». Sie haben zu allen benutzten Räumlichkeiten Zutritt und können sich ohne Zeugen mit den geschützten Personen unterhalten. Dauer und Zahl der Besuche werden nicht eingeschränkt. Die Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden. Im Falle des innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes kann das IKRK den beteiligten Parteien seine Dienste anbieten (gemeinsamer Art. 3 der vier Abkommen).

Ausserhalb des Schutzbereiches der Genfer Abkommen haben Delegierte des IKRK seit 1919, besonders aber seit dem Zweiten Weltkrieg, in rund 80 Staaten gegen 500 000 «politische Häftlinge» besucht. Siehe dazu Jacques Moreillon, *Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des détenus politiques*, Lausanne 1973; derselbe, «Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des détenus politiques», *RICR*, Nr. 671, November 1974, S. 650, Nr. 676, April 1975, S. 201; derselbe, «La solidarité internationale et la protection des détenus politiques», *RICR*, Nr. 729, Mai-Juni 1981, S. 127; Comité international de la Croix-Rouge, «Activités de protection et d'assistance du CICR dans les situations non couvertes par le droit international humanitaire», *RICR*, Nr. 769, Januar-Februar 1988, S. 9.

¹⁶ Dieser Gruppe gehörte auch Jean Pictet, damals Vizepräsident des IKRK, an. Der Konventionsentwurf wurde veröffentlicht in: *Wirksam gegen die Folter*, herausgegeben von der Menschenrechtskommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Basel/Fribourg 1977.

gierte einer internationalen Kommission, welches das im Übereinkommen vorgesehene Kontrollsystem nachhaltig verstärken soll ¹⁷.

Am 13. März 1986 hat die *Menschenrechtskommission der UNO* eine *Resolution* gefasst, in der an den von Costa Rica eingereichten Entwurf für ein Fakultativprotokoll erinnert, gleichzeitig aber auch auf einen im Rahmen des *Europarats* bearbeiteten Entwurf für eine *Europäische Konvention* hingewiesen wird, durch die ein System von Besuchen in Haftstätten errichtet werden soll. Die Resolution enthält die Empfehlung, die Schaffung ähnlicher Konventionen in *anderen Weltregionen*, in denen ein entsprechender Konsens besteht, zu prüfen. Die Beratung des Fakultativprotokolls zum UNO-Übereinkommen wurde für die im Jahre 1989 stattfindende 45. Session in Aussicht genommen.

V

Die Initiative zur Schaffung einer Europäischen Konvention ist vom französischen Senator *Noël Berrier*, Berichterstatter der Kommission für Rechtsfragen der Beratenden Versammlung des Europarats, 1982 ergriffen worden. Berrier, von der Notwendigkeit und Wirksamkeit des «Besuchssystems» zur Bekämpfung der Folter überzeugt, stand unter dem Eindruck, dass dieses die Souveränität der Staaten empfindlich einschränkende System im Rahmen der UNO nur geringe Aussicht auf baldige Annahme und Verwirklichung habe. Da er demgegenüber die Realisierungschancen innerhalb des Europarats als gut bewertete, ersuchte er sowohl das Schweizerische Komitee gegen die Folter als auch die Internationale Juristenkommission, einen Entwurf für eine «Europäische Konvention zum Schutze von festgehaltenen Personen gegen die Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen» vorzulegen. Dies geschah innert kurzer Zeit und am 30. Juni 1983 hat die Rechtskommission der Beratenden Versammlung den (bereinigten) Konventionsentwurf gutgeheissen. Am 28. September 1983 stimmte die Beratende Versammlung einhellig einer Empfehlung (Recommandation 971) zu, in welcher die Bedeutung des «Besuchssystems» für eine wirksame Bekämpfung der Folter unterstri-

¹⁷ Vgl. dazu insbesondere: *Torture: Comment rendre efficace la Convention internationale*; un projet de Protocole facultatif, herausgegeben vom Schweizerischen Komitee gegen die Folter und von der Internationalen Juristenkommission, 2. Aufl. Genf, 1980 sowie Alois Riklin (Herausgeber), *Internationale Konventionen gegen die Folter*, Schriftenreihe der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik, Bd. 6, Bern, 1979.

chen und das Ministerkomitee ersucht wird, den vorliegenden Konventionsentwurf anzunehmen¹⁸.

Anfang 1984 hat das Ministerkomitee dem «Comité Directeur intergouvernemental pour les Droits de l'homme» den Auftrag erteilt, einen Konventionsentwurf vorzulegen. Der Auftrag wurde hierauf an das «Comité d'experts pour l'extension des droits prévus par la Convention européenne» weitergegeben, das sich damit bis Mitte 1986 intensiv befasste. In der Folge hat das «Comité Directeur» den vom «Comité d'experts» vorgelegten Entwurf bereinigt und an das Ministerkomitee weitergeleitet. Nach Konsultierung der Beratenden Versammlung hat das Ministerkomitee das «Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» am 26. Juni 1987 *einstimmig angenommen* und gleichzeitig beschlossen, es am 26. November des gleichen Jahres zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats aufzulegen¹⁹.

Das Europäische Übereinkommen übernimmt in weitem Masse die Ideen von Jean-Jacques Gautier und die Hauptelemente des Entwurfs, den das Schweizerische Komitee gegen die Folter und die Internationale Juristenkommission 1982/83 vorgelegt hatten. In der Präambel wird auf Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die in ihr vorgesehenen Beschwerdeverfahren hingewiesen und der Überzeugung Ausdruck gegeben, «dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe *durch nichtgerichtliche Massnahmen vorbeugender Art*, die auf *Besuchen* beruhen, verstärkt werden könnte». Im einzelnen bestimmt das Übereinkommen das Folgende:

1. Es wird ein *Europäischer Ausschuss* zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe errich-

¹⁸ Vgl. Conseil de l'Europe, Assemblée parlementaire, *Rapport sur la protection des personnes privées de liberté contre la torture et les traitements ou peines cruels, inhumains ou dégradants*, présenté par N. Berrier, Doc. 5099, 7. Juli 1983.

¹⁹ Zur Entstehung und zum Inhalt des Übereinkommens siehe insbesondere: *Conseil de l'Europe*, Convention Européenne pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants, Texte de la Convention et rapport explicatif, Doc. H (87) 4, 7. Juli 1987; *Botschaft des Bundesrates* betreffend die Genehmigung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 11. Mai 1988, BBl 1988 II 897; Hans Haug, «Auf dem Weg zu einer internationalen Konvention gegen die Folter», Referat vor der Konferenz der Leiter von Anstalten des Schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges», erschienen in: *Der Strafvollzug in der Schweiz*, Heft 1, 1981; Manfred Nowak, «Recent Developments in Combating Torture», *Netherlands Institute of Human Rights, Newsletter No 19*, September 1987; Jean-Daniel Vigny, «La Convention européenne de 1987 pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants», *Annuaire suisse de droit international*, XLIII 1987.

tet. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entspricht der Zahl der Vertragsparteien. Die Mitglieder werden vom Ministerkomitee des Europarats für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie können nur einmal wiedergewählt werden. Die Mitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Ausschuss zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen. Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Generalsekretär des Europarats gestellt.

2. Dem Ausschuss ist die Aufgabe übertragen, *Besuche an Orten* zu organisieren, die der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehen und an denen sich Personen befinden, denen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen wurde²⁰. Neben regelmässigen Besuchen kann der Ausschuss alle weiteren Besuche organisieren, die ihm nach den Umständen erforderlich erscheinen. Die Besuche werden in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt. Diese können sich von Sachverständigen und Dolmetschern unterstützen lassen²¹. Zweck der Besuche ist die *Prüfung der Behandlung* der unter Freiheitsentzug stehenden Personen, «um erforderlichenfalls den *Schutz* dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken»²².
3. Den Vertragsstaaten obliegt die *Verpflichtung, Besuche* des Ausschusses bzw. seiner Mitglieder an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten, in denen sich Personen unter Freiheitsentzug befinden, *zuzulassen*. Nachdem der Ausschuss der Regierung eines

²⁰ Der Begriff «Freiheitsentzug» ist im Sinne von Art. 5 EMRK zu verstehen. Die Besuche können in *allen* «Orten» stattfinden, wo Personen durch eine öffentliche Behörde festgehalten werden, handle es sich um provisorische oder präventive Haft, um den Vollzug einer Freiheitsstrafe, um Administrativ- oder Erziehungshaft, um Internierung aus medizinischen Gründen oder um Freiheitsentzug aufgrund des Militärstrafrechts.

²¹ Nach den Vorschlägen des Schweizerischen Komitees gegen die Folter und der Internationalen Juristenkommission wäre die Durchführung der Besuche — nach dem Vorbild des IKRK — zur Hauptsache Aufgabe von *Delegierten* gewesen, die nach Weisungen und unter Aufsicht des Ausschusses tätig sind. Die Vorschrift, dass die Besuche in der Regel von mindestens zwei — normalerweise nur nebenamtlich tätigen — Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt werden, birgt die Gefahr, dass die Frequenz der Besuche, zumindest der periodischen, gering ist.

²² Bei dieser Prüfung der Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, können die «Règles pénitentiaires européennes» (Recommandation adoptée par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe le 12 février 1987) herangezogen werden. Vgl. auch «Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners», approved by United Nations Economic and Social Council resolution 663 C (XXIV) of 31 July 1957 and amended by resolution 2076 (LXII) of 13 May 1977. Abgedruckt bei Nigel Rodley, Anm. 7, S. 327-341.

Vertragsstaates seine Absicht notifiziert hat, Besuche durchzuführen, können diese *jederzeit* stattfinden. Die Vertragspartei hat dem Ausschuss folgende *Erleichterungen* zu gewähren: Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet und das Recht, sich dort uneingeschränkt zu bewegen; die Erteilung aller Auskünfte über die Orte, an denen sich Personen unter Freiheitsentzug befinden, sowie aller sonstigen Auskünfte, die der Ausschuss zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt; unbeschränkter Zugang zu allen Orten, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist, einschliesslich des Rechts, sich innerhalb dieser Orte ungehindert zu bewegen.

Das Übereinkommen bestimmt sodann, dass sich die Mitglieder des Ausschusses mit den besuchten Personen *ohne Zeugen* unterhalten können. Sie können sich ferner mit jeder Person, von der anzunehmen ist, dass sie sachdienliche Auskünfte zu geben vermag, in Verbindung setzen. Falls nötig, können die Mitglieder des Ausschusses ihre Beobachtungen den zuständigen Behörden *unverzüglich* mitteilen ²³.

4. Nach jedem Besuch verfasst der Ausschuss einen *Bericht* über die beim Besuch festgestellten Tatsachen unter Berücksichtigung von Äusserungen der betreffenden Vertragspartei. Er übermittelt ihr seinen Bericht, der die von ihm für erforderlich gehaltenen *Empfehlungen* enthält. Der Ausschuss kann *Konsultationen* mit der Vertragspartei führen, um Verbesserungen des Schutzes der unter Freiheitsentzug stehenden Personen vorzuschlagen.

Die Informationen, die der Ausschuss bei einem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei sind *vertraulich*. Das Übereinkommen hält ausdrücklich und generell fest, dass der Ausschuss und die zuständigen staatlichen Behörden bei seiner Anwendung *zusammenarbeiten*. Wenn allerdings eine Vertragspartei die Zusammenarbeit verweigert oder es ablehnt, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Ausschusses zu verbessern, so kann der Ausschuss, nach Anhören der Vertragspartei, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschliessen, eine *öffentliche Erklärung* abzugeben.

5. Das Übereinkommen enthält die wichtige Bestimmung, dass *Vorbehalte nicht zulässig* sind. Diese Bestimmung hätte keine allgemeine Zustimmung gefunden, wenn nicht ein Artikel (9) in das Überein-

²³ Vgl. zur Praxis der Besuche bei Gefangenen aufgrund der Erfahrungen des IKRK Laurent Nicole, «Torture: The Need for a Dialogue with Its Victims and Its Perpetrators», in: *Journal of Peace Research*, Norwegian University Press, September 1987.

kommen aufgenommen worden wäre, der für den Fall «*aussergewöhnlicher Umstände*» Einschränkungen für die Tätigkeit des Ausschusses vorsieht. Danach kann eine Vertragspartei gegenüber dem Ausschuss *Einwände* gegen einen Besuch zu einem vorgeschlagenen Zeitpunkt oder an einem vorgeschlagenen Ort erheben. Solche Einwände können nur aus Gründen der nationalen Verteidigung oder öffentlichen Sicherheit oder wegen schwerer Störungen der Ordnung an Haftorten, wegen des Gesundheitszustandes einer Person oder einer dringenden Vernehmung in einer laufenden Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat erhoben werden. Das Übereinkommen bestimmt, dass im Falle solcher Einwände der Ausschuss und die Vertragspartei *sofort Konsultationen aufnehmen*, um die Lage zu klären und zu einer Einigung über Regelungen zu gelangen, die es dem Ausschuss ermöglichen, seine Aufgaben so schnell wie möglich zu erfüllen. Diese Regelungen können die Verlegung einer Person an einen anderen Ort einschliessen. Solange der beabsichtigte Besuch nicht stattgefunden hat, erteilt die Vertragspartei dem Ausschuss Auskünfte über jede betroffene Person ²⁴.

Eine sachlich vollauf gerechtfertigte Einschränkung der Tätigkeit des Ausschusses ist in Art. 17 (3) enthalten, wo bestimmt wird, dass der Ausschuss keine Orte besucht, «die von Vertretern oder Delegierten von Schutzmächten oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aufgrund der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 tatsächlich und regelmässig besucht werden». Es handelt sich um Orte, an denen sich im Falle von internationalen oder innerstaatlichen *bewaffneten Konflikten* Personen befinden, denen die Freiheit entzogen wurde und die im Sinne des humanitären Völkerrechts als «geschützte Personen» gelten (insbesondere Kriegsgefangene und Zivilinternierte). Von der zitierten Bestimmung nicht erfasst sind Opfer von Wirren und Spannungen, bei denen das Kriegsvölkerrecht nicht zur Anwendung kommt. Da das IKRK aufgrund seines anerkannten Initiativrechts auch in solchen Situationen (z.B. zugunsten politischer Häftlinge) tätig wird, sind Absprachen zwischen dem Ausschuss und dem IKRK, welche Überschneidungen ausschalten und eine sinnvolle Zusammenarbeit gewährleisten, erforderlich. Zusammenarbeit ist umso mehr erwünscht, als das Wirken des IKRK für Häftlinge nicht

²⁴ J. D. Vigny (Anm. 19) schreibt: «L'article 9 équivaut à une réserve négociée dans le corps même de la Convention» (S. 72).

nur Schutz, sondern auch Hilfe umfasst, beispielsweise medizinische Hilfe oder soziale Unterstützung von Familienangehörigen.

VI

In der Überzeugung, dass regionale Lösungen zur Verwirklichung von Besuchssystemen namentlich in bezug auf Wirksamkeit, finanziellen Aufwand und Akzeptanz gegenüber einer universellen Lösung Vorteile bieten und ermutigt durch den im Europarat gelungenen Durchbruch, bemühen sich die Internationale Juristenkommission und das Schweizerische Komitee gegen die Folter um die Schaffung einer *Amerikanischen Konvention*, durch die ein Besuchssystem im Sinne der Vorschläge von Gautier und nach dem Modell des Europäischen Übereinkommens für alle amerikanischen Staaten errichtet werden soll. Dass die Bekämpfung der Folter auf dem amerikanischen Kontinent, besonders in Lateinamerika, ein vordringliches Anliegen ist, wird durch die Tatsache bestätigt, dass die Generalversammlung der Organisation amerikanischer Staaten (OAS) am 9. Dezember 1985 eine «*Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture*» angenommen hat²⁵. Die Konvention ist in weitem Masse dem UNO-Übereinkommen von 1984 nachgebildet; sie verpflichtet die Vertragsstaaten zu präventiven und repressiven Massnahmen und zur Errichtung eines Systems regionaler Strafgerichtsbarkeit über das Verbrechen der Folter nach dem Prinzip «aut dedere aut iudicare». Das überstaatliche Kontrollsystem bleibt hinter dem UNO-Übereinkommen von 1984 zurück: Es ist auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten beschränkt, die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte über die zur Anwendung der Konvention getroffenen Massnahmen zu *informieren*; die Kommission ihrerseits soll in ihren Jahresberichten die in den Mitgliedstaaten der OAS bezüglich Vorbeugung und Ausmerzung der Folter bestehende Situation *analysieren*. In Anbetracht dieser Schwäche des Kontrollsystems entspricht die Schaffung einer Konvention, welche die Errichtung eines Besuchssystems vorsieht, einer dringlichen Notwendigkeit.

Die Internationale Juristenkommission und das Schweizerische Komitee gegen die Folter haben im April 1987 in Montevideo (Uruguay) sowie im Mai und Oktober 1988 in Bridgetown (Barbados) und São Paulo (Brasilien) *Aussprachen* mit amerikanischen Experten über die

²⁵ Diese Konvention ist bis Februar 1988 von der Dominikanischen Republik, Guatemala, Mexiko und Surinam ratifiziert worden und damit in Kraft getreten. Siehe den Text bei Nigel Rodley, Anm. 7, S. 322-326.

Schaffung einer Amerikanischen Konvention zur Verwirklichung eines Besuchssystems auf dem amerikanischen Kontinent durchgeführt ²⁶. Die von den Experten eingenommene Haltung war im allgemeinen *positiv*; es hat sich aber gezeigt, dass noch schwierige Probleme zu lösen sind. Zu diesen Problemen gehört das Verhältnis der neuen Konvention zur *Organisation amerikanischer Staaten* (OAS); die Initianten des Projekts streben eine Verbindung zur OAS an, erachten jedoch die Bildung eines neuen, unabhängigen Organs, das für die Handhabung des Besuchssystems zuständig sein soll, als unerlässlich. Ein weiteres Problem ist die *Finanzierung* des Systems, die eventuell durch die Schaffung eines *Fonds* erleichtert werden könnte ²⁷. Im Unterschied zur Europäischen Konvention ist vorgesehen, dass in einem amerikanischen System die Besuche der Haftorte nicht von Mitgliedern einer zu bildenden Kommission, sondern, in deren Auftrag und unter deren Aufsicht, von *Delegierten* vorgenommen werden. Nötig ist auch eine Regelung über die Koordinierung der Besuchstätigkeit im Rahmen des neuen Systems mit jener des *IKRK*, und zwar nicht nur im Bereich der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle, sondern auch ausserhalb dieses Bereichs.

VII

Da keine Gewissheit besteht, dass eine Amerikanische Konvention, durch die ein Besuchssystem errichtet wird, in naher Zukunft zustandekommt, und da ausserdem die Schaffung ähnlicher Regionalkonventionen etwa in Afrika oder Asien auf noch grössere Schwierigkeiten stossen könnte, darf die *Option der universellen Lösung* nicht aufgegeben werden. Im Sinne der von der UNO-Menschenrechtskommission im Frühjahr 1986 angenommenen Resolution muss das Projekt eines *Fakultativprotokolls* zum UNO-Übereinkommen von 1984, das dessen relativ schwaches überstaatliches Kontrollsystem durch ein wirksames Besuchssystem ergänzt, weiterverfolgt werden ²⁸. Der von Costa Rica

²⁶ Über das *Kolloquium in Montevideo* sind folgende Berichte erschienen: Tortura: Su Prevención en las Américas, Visitas de Control a las Personas Privadas de Libertad, Montevideo, Juli 1987; The prevention of torture in the Americas, visits to persons deprived of their liberty, Genf, Januar 1988.

²⁷ Das europäische Besuchssystem wird durch die Mitgliedstaaten des Europarats im Rahmen seines Budgets finanziert.

²⁸ M. P. Kooijmans schreibt in seinem Bericht vom 9. Januar 1987 an die UNO-Menschenrechtskommission: «Une mesure qui pourrait avoir un important effet préventif serait l'application d'un système de visites périodiques des lieux de détention ou d'emprisonnement par un comité d'experts». «La périodicité de ces visites aiderait à convaincre

1980 eingereichte Entwurf wäre an die seither entstandene Lage anzupassen, insbesondere an das 1987 in Kraft getretene UNÖ-Übereinkommen und an das Europäische Übereinkommen zur Verhütung der Folter, das am 1. Februar 1989 in Kraft tritt. Ein angepasstes Fakultativprotokoll könnte vorsehen, dass der aufgrund des UNO-Übereinkommens errichtete *Ausschuss gegen die Folter* die Besuche von Haftorten in den an das Protokoll gebundenen Staaten organisiert und für die Berichterstattung an die Staaten sowie für Konsultationen die Verantwortung übernimmt, die Durchführung der Besuche jedoch *Delegierten* überlässt. In einem überarbeiteten Protokoll könnte auch die Bildung von *Regionalkommissionen*, die für die Organisation der Besuche in den Haftorten zuständig und unter *Aufsicht* des Ausschusses gegen die Folter tätig wären, vorgesehen werden. Schliesslich könnte bestimmt werden, dass der Ausschuss gegen die Folter keine Besuche, jedenfalls keine periodischen Besuche in Staaten organisiert, die einem funktionierenden regionalen Besuchssystem, das auf einem völkerrechtlichen Übereinkommen beruht, angeschlossen sind.

So wichtig es ist, die Option der universellen Lösung im Rahmen der UNO aufrechtzuerhalten, so muss doch auch vor übermässigem Optimismus gewarnt werden, weil bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen alle Bestrebungen, im Bereich der Menschenrechte wirksame überstaatliche Kontrollsysteme zu schaffen, auf harten Widerstand zahlreicher Staaten gestossen sind. Der Kampf für die Verwirklichung der Menschenrechte und für die Durchsetzung des Folterverbotes ist andererseits ein so grosses Anliegen, dass Entmutigung und Verzicht nicht erlaubt sind. Präsenz an allen Fronten und beharrliches, zielstrebiges Vorrücken muss unsere Devise sein.

Hans Haug

Hans Haug, ehemals Professor für öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- Rechts- und Sozialwissenschaften. Präsident des Schweizerischen Komitees gegen die Folter; Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

**DER BEITRAG
DES INTERNATIONALEN KOMITEES
VOM ROTEN KREUZ
ZUM KAMPF GEGEN DIE FOLTER**

Die Besuchstätigkeit des IKRK zugunsten von Personen,
denen in Situationen innerer Unruhen und Spannungen
die Freiheit entzogen ist:
Zielsetzungen und Methoden*

von Francis Amar
und Hans-Peter Gasser

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz begrüsst jede Anstrengung, die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vermehrten Schutz vor Folter gewährleisten soll. Es nimmt dabei mit Genugtuung die Annahme des *Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* zur Kenntnis, das die Errichtung eines wirksamen Kontrollsystems zur Verhinderung und Bestrafung dieser unmenschlichen Praktiken in den Mitgliedstaaten des Europarats, die es ratifiziert haben, ermöglichen sollte.

Nach den Erfahrungen des IKRK sind Haftstättenbesuche die beste internationale Kontrollmethode, um Foltermassnahmen zu verhindern. Um ihre Wirkung nicht zu verfehlen, müssen für diese Besuche allerdings eine Reihe von Rahmenbedingungen gegeben sein: Gespräche ohne Zeugen mit den Häftlingen, Registrierung derselben und die Wiederholung der Besuche.

* Zusammenfassung der Mitteilungen der IKRK-Vertreter Francis Amar, Stellvertretender Generaldelegierter für Europa und Nordamerika, und Hans-Peter Gasser, Rechtsberater der Direktion, auf dem Europäischen Seminar über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Strassburg, 7. und 8. November 1988).

Das IKRK verfolgt die Anwendung dieses neuen Übereinkommens mit grossem Interesse. Sobald der Europäische Ausschuss gegründet ist, wird sich das IKRK mit ihm in Verbindung setzen, um sich darüber zu informieren, wie dieser seine Tätigkeit ausüben will. Gemeinsam soll nach Möglichkeiten gesucht werden, die Aktivitäten der beiden Organisationen harmonisch aufeinander abzustimmen, namentlich in den nicht durch die Genfer Abkommen geregelten Tätigkeitsbereichen des IKRK, wie beispielsweise in Situationen innerer Unruhen und Spannungen. Das IKRK wird aber auch alle weiteren Projekte für Folterabkommen verfolgen, die ein System von Haftstättenbesuchen vorsehen und hofft, dass diese geplanten Abkommen zur Einführung eines wirksamen Kontrollsystems und so zur Verhinderung und Bestrafung dieser unmenschlichen Praktiken führen.

*
* *

Traditionell greift das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dort ein, wo zivile und militärische Opfer bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe benötigen. Gemäss den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 hat das IKRK den Auftrag, im Falle internationaler bewaffneter Konflikte die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten an ihren Gefangenhaltungsorten zu besuchen. Bei internen bewaffneten Konflikten muss sich das IKRK von Fall zu Fall um das Einverständnis der Konfliktparteien bemühen, damit es die Gefangenen besuchen kann, denn in dieser Hinsicht sehen die Genfer Abkommen keine Verpflichtung vor.

Über den Anwendungsbereich der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle hinaus wird das IKRK auch bei sog. *inneren Unruhen und Spannungen* tätig. Unruhen sind Situationen, in denen kein regelrechter nicht internationaler bewaffneter Konflikt, wohl aber eine mit Gewalttätigkeit verbundene Auseinandersetzung bestimmten Ausmasses oder bestimmter Dauer besteht. Bei inneren Spannungen handelt es sich namentlich um Situationen tiefgreifender Spannungen (politischer, religiöser, rassischer, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Art). Ebenso gut kann es sich aber auch um die Nachwirkungen eines bewaffneten Konflikts oder innerer Unruhen handeln.

Situationen innerer Unruhen und Spannungen sind namentlich an folgenden Merkmalen zu erkennen:

— Massenverhaftungen;

- zahlreiche Menschen werden aus Sicherheitsgründen festgehalten,
- möglicherweise sind sie grausamer Behandlung, Folter, materiell oder psychologisch schlechten Haftbedingungen ausgesetzt;
- Häftlinge werden über lange Zeiträume in Einzelhaft gehalten;
- die grundlegenden Rechtsgarantien sind aufgehoben.

Die Ausrufung des Notstandes ist für das IKRK ein Anzeichen, doch wird es nicht alleine dadurch bewogen, seine Dienste anzubieten.

So interessiert sich das IKRK nur für eine besondere Kategorie von Personen, denen die Freiheit entzogen ist: die allgemein als «politische Häftlinge» oder «Sicherheitshäftlinge» bezeichneten Gefangenen. Im Völkerrecht findet man keine Definition dieser Personenkategorie. Wenn sie die nationale Gesetzgebung nicht zu einer bestimmten Kategorie zählt, so werden sie danach beurteilt, wie sehr sie mit der Situation innerer Unruhen oder Spannungen in Zusammenhang stehen.

Da das IKRK für ein Eingreifen zugunsten dieser Personenkategorie über keinerlei völkerrechtliche Grundlage verfügt, stützt es sich auf Artikel 5 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbeziehung, der ihm erlaubt, jegliche humanitäre Initiative zu ergreifen und den Staaten seine Dienste anzubieten. Hierbei ist hervorzuheben, dass der Grundsatz dieses Vorgehens als solcher von der internationalen Gemeinschaft nie in Frage gestellt wurde. Die Grundlage der IKRK-Tätigkeit bei inneren Unruhen und Spannungen findet zunehmend Eingang ins Gewohnheitsrecht, und es ist allgemein anerkannt, dass das Dienstangebot des Komitees in solchen Situationen keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates darstellt. Doch entspricht dieser Möglichkeit des IKRK, seine Dienste anzubieten, keine Verpflichtung der Regierungen, solch ein Angebot auch anzunehmen.

Die Hauptaufgabe des IKRK bei inneren Unruhen und Spannungen besteht darin, die Haftstätten zu besuchen, um das Los der Häftlinge zu verbessern. Es befasst sich hauptsächlich mit den materiellen und psychologischen Haftbedingungen. Um durch seine Neutralität das allseitige Vertrauen zu erhalten, mischt sich das IKRK also keinesfalls in die politischen Probleme ein, die den Unruhen oder Spannungen zugrundeliegen. Ebenso wenig nimmt es zu den Gründen der Inhaftierung Stellung.

Die Erfahrung zeigt, dass selbst dann, wenn die Regierung eines bestimmten Landes für eine menschliche Behandlung der Häftlinge eintritt, die Alltagswirklichkeit in den Gefängnissen in zahlreichen Fällen verbessert werden könnte und müsste. Da sie von den direkt

mit ihnen in Berührung kommenden Beamten oft als «Feinde» betrachtet werden, haben die Häftlinge nur selten die konkrete Möglichkeit, mit ihren Beschwerden an die nationalen Behörden zu gelangen, die in der Lage und willens wären, für eine menschenwürdige Behandlung zu sorgen. In solchen Fällen können die Delegierten die Aufmerksamkeit der verantwortlichen Behörden auf die Haftbedingungen lenken und Verbesserungen fordern. Weiter muss hervorgehoben werden, dass die IKRK-Besuche eine vorbeugende Massnahme im Kampf gegen die Folter darstellen, da schon die blossе Anwesenheit von Delegierten in Haftstätten oft eine abschreckende Wirkung auf diejenigen hat, die solche Praktiken anwenden könnten.

Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der «politischen Häftlinge» lässt sich wie folgt umschreiben:

Entsprechend ausgebildete IKRK-Delegierte nehmen regelmässige und eingehende Besuche der Haftstätten und Häftlinge vor. Diesen Besuchen folgen Gespräche auf allen Ebenen mit den Verantwortlichen der Haftstätten und schliesslich vertrauliche Berichte zuhanden der Behörden, im allgemeinen auf höchster Ebene. Diese Berichte berücksichtigen die besonderen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Hintergründe des Landes. Ausführlich und möglichst objektiv beschreiben sie die Haftbedingungen und die Behandlung der Inhaftierten und enthalten genaue und konkrete Verbesserungsvorschläge. Da sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, beschränkt sich das IKRK darauf, die Orte und Daten seiner Besuche sowie die Anzahl der betreuten Häftlinge und die Tatsache zu veröffentlichen, dass sich seine Delegierten ohne Zeugen mit den Häftlingen unterhalten konnten. Auf keinen Fall gibt es öffentliche Kommentare über die materiellen oder psychologischen Haftbedingungen oder über etwaige Fälle von Folterung ab.

In der Regel zeigen diese Besuche positive Ergebnisse, selbst nach Ansicht der Regierungen, die bereit waren, die Dienste des IKRK anzunehmen. Erfahrungsgemäss hat sich bisher noch kein Staat beim IKRK darüber beklagt, dass die Besuche seine Sicherheit gefährdet oder den rechtlichen Status der betreuten Häftlinge beeinflusst hätten. Dies muss erwähnt werden, denn das IKRK hat seit 1918 mehr als eine halbe Million solcher Gefangener in etwa hundert Ländern betreut.

Um die Besuche nach seinen eigenen Kriterien durchführen zu können, möchte das IKRK zuallererst erwirken, dass seine Delegierten zu allen Haftstätten — ständige oder nichtständige, offizielle oder inoffizielle, zivile oder militärische Gefängnisse, Internierungslager, Kasernen, Transitlager, Polizeiposten, Rehabilitierungszentren usw.

— Zugang erhalten, wo sich solche Häftlinge befinden. Die IKRK-Delegierten besuchen ohne zeitliche Einschränkung alle Häftlinge in allen Gebäuden und Nebengebäuden. Das Ziel des Delegiertenbesuches ist es, die materiellen und psychologischen Haftbedingungen sowie die Behandlung der Häftlinge festzustellen, nötigenfalls Verbesserungen zu erwirken und das Auftreten von Folter oder anderer Formen unmenschlicher Behandlung zu verhindern. Die Delegierten befassen sich nicht mit den Inhaftierungsgründen, da diese Frage nicht in den Kompetenzbereich des IKRK fällt.

Die Delegierten müssen das Recht haben, sich frei mit den Häftlingen ihrer Wahl zu unterhalten, d.h. ohne die Anwesenheit Dritter. Diese sehr zeitraubenden Gespräche ohne Zeugen sind die Grundlage jedes Besuchs, denn so können die Delegierten nicht nur die Haftbedingungen in den Haftstätten selbst ermitteln, sondern auch feststellen, ob bei Verhören ausserhalb der gewöhnlich vom IKRK besuchten Haftstätten Formen von Misshandlung auftreten. Nach Ansicht des IKRK ist dieses Vorgehen die einzige Möglichkeit, sich ein vollständiges Bild über die Haftbedingungen und die Behandlung der Häftlinge zu verschaffen. Je nach den Umständen können Gespräche ohne Zeugen mit allen Häftlingen oder nur mit einigen unter ihnen durchgeführt werden. Sie finden an einem vom Delegierten gewählten Ort statt. Die Besuche erfordern grosse Sorgfalt und deshalb eine gute Vorbereitung. Der Besuch einer einzigen Haftstätte kann mehrere Tage, ja mehrere Wochen in Anspruch nehmen, und das IKRK muss ein oder mehrere Teams, denen mehrere Delegierte und ein Arzt angehören, dafür einsetzen. Weiter können die Delegierten auch die Hilfe von Dolmetschern in Anspruch nehmen, die sie entweder unter den Häftlingen auswählen oder die ebenfalls Schweizer Bürger sind.

Zu Beginn des Besuchs unterhalten sich die IKRK-Delegierten mit den für die Haftstätten verantwortlichen Behörden, um sie über die Ziele und den Ablauf ihres Besuchs zu informieren. Sie erbitten entweder eine Namenliste der Gefangenen, die sie besuchen werden, oder die Möglichkeit, eine solche selbst zu erstellen. Hierbei muss bemerkt werden, dass die Registrierung des Namens eines Häftlings an sich schon ein beachtlicher Schutzfaktor ist. Das Phänomen des Verschwindens von Häftlingen hat bekanntlich in gewissen Ländern grosse Ausmasse angenommen. Deshalb kann die Feststellung der Personalien eines betreuten Häftlings und sein Gespräch mit einem Delegierten ihn oft vor dem Verschwinden bewahren. Weiter ist diese Massnahme ein wichtiges Element der Abschreckung vor Folter oder anderen Formen der Misshandlung durch die Haftbehörden, weshalb das IKRK einem

möglichst baldigen Zugang zu den frisch verhafteten Personen grosse Bedeutung beimisst.

Auch die Wiederholung der Besuche ist wesentlich, um kontrollieren zu können, inwieweit etwaige Empfehlungen befolgt werden. Ausserdem ist es für die Sicherheit der Häftlinge, die in ein Gespräch mit dem Delegierten eingewilligt haben, unerlässlich, sie bald und in regelmässigen Abständen erneut besuchen zu können.

Nach jedem Besuch händigt das IKRK der jeweiligen Regierung einen Bericht mit den notwendigen Feststellungen und Empfehlungen aus, der vertraulich bleibt. Sollte jedoch die Gewahrsamsmacht Teile eines solchen Berichts veröffentlichen, so behält sich das IKRK das Recht vor, den Bericht in seiner Gesamtheit zu publizieren.

Aus dieser unvollständigen Beschreibung der Arbeitsbedingungen des IKRK geht hervor, dass ein wirksamer und nachhaltiger Schutz der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, mit personellem und zeitlichem Aufwand verbunden ist. Aus diesem Grund unterhält das IKRK eine ständige Delegation in den meisten Ländern, in denen es Haftstätten aufsucht. Weiter lässt es der Ausbildung seiner Delegierten grösste Aufmerksamkeit zukommen. Nur mit grosser Erfahrung kann man sich ein verlässliches Bild über die Verhältnisse machen. Ausserdem erfordert dieser Bereich der IKRK-Tätigkeit natürlich beträchtliche finanzielle Mittel.

Die IKRK-Besuche beschränken sich nicht auf die Besichtigung der Haftstätten. Bei Bedarf können den Behörden zugunsten der Häftlinge Hilfsgüter übergeben oder direkt an diese verteilt werden, beispielsweise Medikamente, Bücher oder Spiele. Besonders in sehr armen Ländern können die Delegierten kaum mit leeren Händen in die Gefängnisse kommen.

Nicht zuletzt können die IKRK-Delegationen auf Anfrage der Familie oder von Mithäftlingen nach Vermissten forschen. Diese Dienstleistung hat natürlich in den Ländern eine besondere Bedeutung, in denen Gewalttätigkeit herrscht und wo Einzelhaft und das Verschwindenlassen von Regimegegnern gang und gäbe sind. Ohne ein ständiges Büro im Lande selbst und ohne die Mithilfe der erforderlichen lokalen Mitarbeiter wären solche Nachforschungen unmöglich.

Bei seinen Haftstättenbesuchen wird der Delegierte unweigerlich mit den persönlichen, meist familiären oder gesundheitlichen Problemen der Gefangenen konfrontiert. Er muss das Los jedes einzelnen berücksichtigen, denn ein betreuter Häftling ist allem voran ein Individuum. Er muss sich jedoch davor hüten, mit seiner Haltung oder mit seinen Worten falsche Hoffnungen zu wecken.

Seit Jahrzehnten besuchen die IKRK-Delegierten Menschen, die aus politischen oder Sicherheitsgründen in Krisengebieten ihrer Freiheit beraubt sind. Erfahrungsgemäss sind die Gefängnisbesuche, d.h. die physische Gegenwart in den Haftstätten selbst, ein geeignetes Mittel, nicht nur Misshandlungen und Folter vorzubeugen, sondern auch Inhaftierte vor dem Verschwinden zu bewahren und ihre Haftbedingungen zu verbessern.

Die Neutralität, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der IKRK-Tätigkeit sind heute weltweit anerkannt. Die Tatsache, dass das IKRK eine Schweizer Institution ist, trägt mit zu diesem Ruf bei. Gerade in politisch gespannten Verhältnissen ist es äusserst wichtig, dass die Glaubwürdigkeit der Delegierten weder von den Behörden noch von den Gefangenen in Frage gestellt wird.

Das neue *Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*, das auf einen Vorschlag Jean-Jacques Gautiers zurückgeht, bringt eine neue Dimension in den Kampf gegen die Folter, vor allem dadurch, dass die darin vorgesehenen Haftstättenbesuche jederzeit stattfinden sollen, d.h. auch wenn keine Spannungen oder Konflikte bestehen. Es ist von Vorteil, in Friedenszeiten und in Abwesenheit von besonderen Schwierigkeiten vorbeugende Massnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass in Krisensituationen Foltermethoden angewendet werden. Die Besuche des Europäischen Ausschusses haben insofern eine Frühwarnfunktion, als sie so früh wie möglich auf jede Verschlechterung der Lage in den Strafvollzugsanstalten hinweisen. Das IKRK nimmt diese Aufgabe nicht wahr, weshalb die Tätigkeit des Europäischen Ausschusses als eine Ergänzung im Kampf gegen die Folter anzusehen ist.

In Art. 17 Abs. 3 sieht das Europäische Übereinkommen vor:

«Der Ausschuss besucht keine Orte, die von Vertretern oder Delegierten von Schutzmächten oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aufgrund der Genfer Abkommen von 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 tatsächlich und regelmässig besucht werden».

Diese Bestimmung ist durchaus berechtigt und berücksichtigt die spezifischen Aufgaben, die die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle dem IKRK zuweisen. Sie trägt jedoch auch der Tatsache Rechnung, dass sich der Freiheitsentzug in — internationalen oder nicht internationalen — bewaffneten Konflikten in vieler Hinsicht vom Freiheitsentzug in Friedenszeiten unterscheidet. So hat die Schutzfähigkeit,

deren Hauptelement die Haftstättenbesuche sind, in diesen beiden Zusammenhängen verschiedene Zielsetzungen.

Im Laufe seiner langen Praxis konnte das IKRK feststellen, dass die Inhaftierungsprobleme in Zeiten *innerer Unruhen und Spannungen* sich oft nicht oder kaum von den Schwierigkeiten unterscheiden, die bei bewaffneten Konflikten, namentlich bei nicht internationalen Konflikten, auftreten. Auch weiterhin wird das IKRK, mit seiner fachlichen Erfahrung und der ihm zur Verfügung stehenden erforderlichen Infrastruktur, seine Dienste den Behörden der Länder anbieten, in denen Unruhen oder Spannungen herrschen und hofft, dass diese ihm die Haftstättenbesuche unter diesen besonderen Umständen auch in Zukunft bewilligen. Zweifellos wird die informelle Verständigung zwischen dem IKRK und dem künftigen Europäischen Ausschuss aufzeigen, dass sich die beiden Institutionen gegenseitig ergänzen und so den Schutz der Häftlinge verbessern, die besonders stark unter der Grausamkeit des Menschen gegen seinesgleichen leiden.

Hans-Peter Gasser

*Rechtsberater
der Direktion
IKRK*

Francis Amar

*Stellvertretender Generaldelegierter
für Europa und Nordamerika
IKRK*

SOS-Folter

von Pierre de Senarclens

Auf Anregung seines Gründers, des kürzlich verstorbenen Jean-Jacques Gautier, beschloss das Schweizerische Komitee gegen die Folter 1983, in Genf ein Kolloquium über die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Folter einzuberufen. Diese Zusammenkunft vereinigte an die 70 Fachleute aus etwa dreissig Ländern, die zahlreiche Menschenrechtsorganisationen vertraten. Man kam zum Schluss, dass ein Mechanismus zur Unterstützung bestimmter, sich weltweit gegen die Folter einsetzender NGOs (nichtstaatliche Organisationen) entwickelt werden müsse. Insbesondere schlug diese Versammlung die Schaffung einer Stelle vor, deren Aufgabe es sein sollte, für eine schnellere Übermittlung der durch diese NGOs gesammelten Informationen zu sorgen und damit rasche Interventionen bei den Vereinten Nationen und anderen regionalen Menschenrechtsorganisationen zu erleichtern; ferner sollte sie, wo immer dies wünschenswert wäre, ein gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten unterstützen und schliesslich den Opfern der Folter Hilfe leisten.

Zielsetzungen und Methoden

Nach einer gewissen Anlaufzeit wird SOS-Folter im Januar 1986 gegründet¹. Sie bekämpft Folter und summarische Hinrichtungen ebenso wie das Verschwindenlassen von Häftlingen, psychiatrische Internierung zu politischen Zwecken oder jede andere Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Die neue Organisation widmete sich von Anfang an fünf Tätigkeitsbereichen:

1) **Rasche Verbreitung von Aufrufen der dem Netz angeschlossenen NGOs.** Heute steht SOS-Folter im Dienst von ungefähr 150 NGOs der

¹ Nach den neuen Statuten: *Weltorganisation gegen die Folter (OMCT)-SOS-Folter.*

ganzen Welt, vor allem aus Lateinamerika, Europa und Asien. Sehr bald schon gingen Aufrufe in grosser Zahl ein, und ihre Rückspeisung in ein immer umfangreicheres Netz trug wesentlich dazu bei, den Wirkungsgrad der Kampagnen gegen die Folter zu verstärken.

Erklären wir dies anhand eines alltäglichen Beispiels. Eine dem Netz angeschlossene NGO informiert uns, dass einem Verhafteten die Folter droht oder dass er verschwunden ist. So schnell wie möglich geben wir diese Information an unsere Mitglieder, die Presse, die zuständigen internationalen Organisationen und an alle Instanzen oder Bewegungen weiter, die eingreifen könnten und bitten sie, auf die zuständigen Behörden Druck auszuüben, um die Freilassung oder zumindest den Schutz der fraglichen Person zu erwirken. Dieses Vorgehen hat sich als sehr wirksam erwiesen und oft zur Rettung von Opfern beigetragen, wie dies zahlreiche bei uns eintreffende Dankesschreiben bezeugen.

Der zugrundeliegende Mechanismus ist offensichtlich: Die direkt betroffenen NGOs kennen die Situation in ihrem Land oder in ihrer Region genau und können, mit Informationen aus erster Hand, unverzüglich handeln und so die Menschenrechte verteidigen.

SOS-Folter prüft die von ihr verbreiteten Informationen nicht nach, zitiert jedoch die NGO, von der sie ursprünglich ausgingen. Allerdings nimmt sie auch nur NGOs in ihr Netz auf, die sich in der Förderung und in der Verteidigung der Menschenrechte engagiert haben. Bis heute wurde dieses Vertrauen noch nie missbraucht, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Organisation beim Aufbau ihres Netzes selektiv vorging.

2) ***Gemeinsame Strategie.*** In dieser Hinsicht übt SOS-Folter keinerlei Zwang aus. Jede NGO behält die völlige Freiheit, nach ihren eigenen Kriterien und Zielsetzungen zu handeln. Nichtsdestoweniger bemüht sich die Institution, zu koordiniertem Handeln anzuregen, indem sie nach Möglichkeit die zur Unterstützung der jeweiligen Opfer nötigen Angaben liefert.

3. ***Möglichst bereits bestehende internationale Verfahren anwenden.*** Die bestehenden Mechanismen zur Bekämpfung der Folter sind oft nicht genügend bekannt. Ein schlecht formulierter oder falsch adressierter Antrag läuft jedoch Gefahr, ungehört zu verhallen oder, schlimmer noch, genau das Gegenteil zu bewirken. Durch ihren Genfer Standort ist unsere Organisation in der bevorzugten Lage, die NGOs in dieser Hinsicht zu beraten. Im übrigen hat sie schon ein dreisprachiges Handbuch über die bestehenden Verfahren veröffentlicht.

4) *Nothilfe für Folteropfer* oder Personen, die ihnen an Ort und Stelle helfen wollen. In Zeiten der Repression kann schnelle Hilfeleistung über Leben und Tod entscheiden. So kann oft schon eine blosse Flugkarte oder juristische Unterstützung beträchtlichen Schutz gewähren. Leider benötigen die Folteropfer oft medizinische Behandlung. Auch in diesen Fällen bemühen wir uns, im Einvernehmen mit den zwischenstaatlichen Organisationen oder NGOs zu handeln, die die nötigen Mittel aufbringen können.

5) *Veröffentlichung einer Informationsschrift*. Diese erscheint sechs Mal jährlich, bringt Nachrichten der angeschlossenen Mitglieder, gibt bestimmte Aufrufe wieder und unterrichtet über deren Folgewirkungen, informiert über die im Kampf gegen die Folter bestehenden rechtlichen Mittel und veröffentlicht Artikel, die zur Reflexion über die Problematik anregen sollen.

Struktur der Organisation

Zu Beginn war die Organisation kaum strukturiert. Der Freundeskreis, von dem die Idee «SOS-Folter» ausging, traf regelmässig zur Beratung zusammen, um die Tätigkeit des Direktors Eric Sottas und seines kleinen Sekretariats zu unterstützen und zu kontrollieren. Im März 1988 verabschiedete eine Generalversammlung der Vertreter der angeschlossenen NGOs die offiziellen Statuten der Organisation und wählte einen internationalen Rat, dem etwa fünfzehn Persönlichkeiten aus verschiedenen Erdteilen angehören. Aus diesem internationalen Rat wird ein kleiner Vorstand gewählt, der regelmässig zusammentritt, um die Arbeit des Sekretariats zu verfolgen. Diese Organisationsform hat den Vorteil, äusserst repräsentativ zu sein, ohne deswegen übermässige Verwaltungskosten zu verursachen².

Finanzielle Mittel

Die 1986 erfolgte Gründung von SOS-Folter und ihre seitherige Entwicklung wären nicht möglich gewesen ohne die finanzielle Unterstützung, die die Institution von mehreren NGOs und zahlreichen privaten Vereinigungen erhielt, sowie dank der Beiträge der Genfer

² Adresse: 37-39, rue de Vermont, 1202 Genf.

Behörden, weiterer Schweizer Kantone und Gemeinden, verschiedener Landesregierungen (Schweiz, Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland) und der Europäischen Gemeinschaft.

Die finanziellen Mittel der Organisation reichen jedoch bei weitem nicht aus, ihren Zielsetzungen völlig zu genügen. Als Instrument im Dienste der NGOs darf die Organisation keinen schweren Verwaltungsapparat aufbauen. Doch die Aufrufe sind teuer. Sie müssen überprüft werden, damit sie wirklich den Kriterien der Organisation entsprechen, manchmal sind zusätzliche Informationen nötig, und schliesslich müssen sie in mehreren Sprachen mit geeigneten technischen Mitteln verbreitet werden (Telex, Telepac, Telefax, Telefon, Briefe). Die Organisation muss die Tätigkeiten koordinieren und verfolgen. Es ist ferner nötig, den angeschlossenen NGOs die modernen Kommunikationsmittel zugänglich zu machen und ihnen andere Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen: Hilfe für Folteropfer, Finanzierung juristischer Aktivitäten oder Herstellung der für die Entwicklung ihres Projekts unerlässlichen Kontakte.

Allgemeine Betrachtungen

Zweifellos muss hier nicht erklärt werden, warum wir die Folter bekämpfen. Es genügt wohl daran zu erinnern, dass unser Handeln durch Realismus geleitet wird. Vor einigen Wochen begingen wir den 40. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die insbesondere vorsieht, dass «niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf». Die Männer und Frauen, die diesen Text verfassten und die, die ihn auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 verabschiedeten, wussten aus eigener Erfahrung, dass sich das politische Leben aller Staaten an gewisse Grundsätze halten muss und dass es des solidarischen Einsatzes aller Völker und Regierungen bedarf, um sie erfolgreich zu verteidigen und durchzusetzen. Seit Hitlers Zeiten ist das Risiko, das Gleichgültigkeit oder Duldsamkeit gegenüber totalitären Regimes birgt, zur Genüge bekannt. Die Gründer der Vereinten Nationen hatten es sehr wohl verstanden: In einer Welt, die demselben Strom der Geschichte unterworfen ist, in der das Kommunikationsnetz immer engmaschiger wird und die Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme unentwirrbar miteinander verflochten sind, sind wir dazu verurteilt, die Tragödien der internationalen Gemeinschaft gemeinsam durchzustehen. Kein Volk kann politisch überleben, wenn es

die Verteidigung seines Regimes auf seine Gebietsgrenzen beschränkt. Die Solidarität der Völker ist also nicht nur eine moralische Forderung und eine humanitäre Verpflichtung, sondern eine politische Notwendigkeit.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 stellen das Verbot der Folter zu Recht in den Zusammenhang einer Reihe von Regeln, die in ihrer Gesamtheit auf eine uneingeschränkte Achtung der menschlichen Würde abzielen. Folter ist nur selten ein isoliertes Phänomen. Meist wird sie als Repressionsmittel eingesetzt: in Regimes, die auf Willkür und Gewalt beruhen, in Situationen sozialer Spannungen, bei Kriegen und Bürgerkriegen oder immer dann, wenn fanatische ideologische oder religiöse Leidenschaften die nur schwachen Dämme des Rechts, der Gerechtigkeit und der Freiheit einreissen.

Wir möchten eines der grundlegenden Persönlichkeitsrechte des Menschen gewährleisten. Es genügt jedoch nicht, die Menschenrechte zum «gemeinsamen Ideal der Menschheit» zu erklären, um die praktische Bedeutung dieser Regeln zu erfassen. Die Auslegung der Menschenrechte, die Rangordnung ihrer Werte und ihre Durchführung werden immer Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten sein. Mit anderen Worten, der Einsatz für die Menschenrechte ist ein grundsätzlich politischer. Dies bedeutet, dass kein universelles Einverständnis über die Wege und Mittel zur Verwirklichung der Menschenrechte besteht. Die einen wählen rechtliche Mittel, womit sie 1984 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und 1987 das Europäische Übereinkommen gegen die Folter erwirkten. Andere vielmehr organisieren Informationskampagnen und sensibilisieren Öffentlichkeit und Regierungen, wobei sie sich auf die bestehenden Rechtsinstrumente stützen. Wieder andere bevorzugen die konkrete politische Aktion, engagieren sich in einer Partei oder nehmen Verantwortung in sozialen Bewegungen auf sich. Wieder andere schliesslich suchen die Entwicklung zu fördern, um die nationalen und internationalen Strukturen zu verändern, die Gewalt und Repression zugrunde liegen. All diese Formen des Einsatzes sind nötig und verdienen unsere grösste Achtung.

Durch unser Engagement gegen die Folter nehmen wir mit unseren spezifischen Mitteln an dem viel umfassenderen Kampf für die Menschenrechte teil. Die Stärke unserer Bewegung rührt nicht nur von der Sache, die sie verteidigt, sondern auch von den Mitteln her, die sie dazu einsetzt! Wir haben uns in den Dienst von NGOs gestellt, die gegen die Folter kämpfen, ohne von ihnen mehr als Gewaltfreiheit und,

bei der Übermittlung der Informationen, Ehrlichkeit zu verlangen. Dadurch wollen wir der Forderung nach internationaler Solidarität entsprechen und gleichzeitig den besonderen Bedingungen der Länder oder Regionen Rechnung tragen, in denen die Folter bekämpft wird. So sind von nun an Nord und Süd, Ost und West unserer Erde im Kampfe vereint, wenn sich die Organisationen der ganzen Welt mobilisieren und die ihrer täglichen Wirklichkeit entsprechenden spezifischen Mittel in den Dienst derselben Sache stellen.

Natürlich sind unserer auf die öffentliche Meinung und die Regierungen ausgerichteten Tätigkeit Grenzen gesetzt. Unsere Aufrufe zeigen nur geringe Wirkung, wenn keine Behörde die Verantwortung für die von paramilitärischen Kräften oder privaten «Wächtern» verübten Menschenrechtsverletzungen übernimmt. Diese Phänomene treten heute automatisch im Zusammenhang mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen auf und können vom Staat nicht immer kontrolliert werden. Diese immer häufigeren Vorkommnisse werden die NGOs dazu verpflichtet, zusammenhängendere und auch präzisere internationale Vorgehensweisen zu definieren, indem sie ihre Aufrufe beispielsweise an die Regierungen oder zwischenstaatlichen Organisationen richten, die die wirtschaftliche oder politische Entwicklung der fraglichen Länder wirksam beeinflussen könnten. Wir versuchen ferner, die relativ schwache Präsenz von NGOs in den osteuropäischen und afrikanischen Ländern auszugleichen. Es ist uns schliesslich auch bewusst, dass grosse Kampagnen nötig sind, um die in zahlreichen Ländern übliche Anwendung der Folter gegenüber Häftlingen des gemeinen Rechts einzudämmen.

Pierre de Senarclens

Präsident der OMCT-SOS-Folter

Wahlen im IKRK

Auf ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1988 nahm die Versammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz mit Wirkung vom 1. Januar 1989 die folgenden Wahlen vor:

- Richard Pestalozzi, Mitglied des Komitees seit 1977 und Mitglied des Exekutivrats, hat sich nach Erreichen der Altersgrenze zurückgezogen. Er wurde zum Ehrenmitglied des IKRK ernannt.
- Dietrich Schindler, Mitglied des IKRK seit 1980, wurde für ein drittes, Pierre Keller, Mitglied des Komitees seit 1984, für ein zweites Mandat wiedergewählt.
- Athos Gallino und Rudolf Jäckli übernehmen ein neues Mandat im Exekutivrat, dem sie seit 1979 angehören.
- Anne Petitpierre, Mitglied seit 1987, wird neues Mitglied des Exekutivrats.

Ab 1. Januar 1989 setzt sich also der Exekutivrat des IKRK folgendermassen zusammen: Cornelio Sommaruga, Präsident, Maurice Aubert, Athos Gallino, Rudolf Jäckli, Pierre Keller, André Ghelfi und Anne Petitpierre.

Zum Tod von Dr. J. de Rougemont Ehrenmitglied des IKRK

Das IKRK betrauert den Tod Dr. Jacques F. de Rougemonts, Ehrenmitglied des IKRK, der am 24. Dezember 1988 verstarb.

Dr. de Rougemont war 1967 ins Komitee gewählt worden, von 1968-1971 Mitglied im Präsidenschaftsrat und seit 1987 Ehrenmitglied.

Im Laufe seiner langen und fruchtbaren Tätigkeit für das IKRK war er in mehreren Kommissionen und Arbeitsgruppen tätig. Er führte zahlreiche Missionen für die Institution durch, namentlich nach Polen, wo er sich um die Opfer pseudo-medizinischer Versuche in Konzentrationslagern der Nazizeit kümmerte. Die Vertrauensbeziehung, die er in Polen herzustellen wusste, führte zu einer der umfangreichsten Verbreitungsaktionen des humanitären Völkerrechts und ermöglichte es dem IKRK 1982, die im Zusammenhang mit den Ereignissen vom Dezember 1981 internierten Personen zu besuchen.

Das IKRK gedenkt seiner in grosser Dankbarkeit und ehrt seinen Sohn Quentin, auch er Delegierter des IKRK, der 1986 auf einer Mission in Angola verstarb.

Botschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz für die Bekämpfung der chemischen Kriegführung

Paris, 7.-11. Januar 1989

In der Schlusserklärung einer auf hoher Ebene anberaumten Konferenz über chemische Waffen, die im Januar in Paris stattfand, verpflichteten sich die Vertreter von 149 Staaten, auf chemische Waffen zu verzichten. Sie forderten die Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen auf, möglichst umgehend ein Abkommen über das Verbot der Herstellung und Lagerung chemischer Waffen sowie die Vernichtung vorhandener Bestände derartiger Waffen abzuschliessen.

Das IKRK begrüßte das Ergebnis der fünftägigen Konferenz, das von einer Erneuerung des Willens zur vollständigen Beseitigung der chemischen Waffen getragen ist.

Die *Revue* veröffentlicht im nachstehenden die Botschaft des Internationalen Komitees vom 23. Dezember 1988 an den Präsidenten der Pariser Konferenz über die Bekämpfung der chemischen Kriegführung:

«Seit dem ersten Einsatz chemischer Waffen auf den Schlachtfeldern hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz energisch gegen dieses wahllos treffende und besonders grausame Kampfmittel protestiert.

Schon im Februar 1918 zögerte es nicht, in einem Aufruf an die Kriegführenden des Ersten Weltkriegs den Abschluss einer «sofortigen Vereinbarung» zum Verzicht auf «eine derartige Kriegführung, die wir (das IKRK) nicht anders als verbrecherisch bezeichnen können», vorzuschlagen.

In der Folge nahm das IKRK aktiv an den Arbeiten teil, die zur Annahme des Protokolls vom 17. Juni 1925 führten, dessen Neubestätigung eines der Ziele dieser Konferenz ist. Ebenso ist eine vielseitige Tätigkeit des IKRK im Zusammenhang mit diesen schwerwiegenden humanitären Fragen in der Zwischenkriegszeit zu verzeichnen.

Angesichts seines dauernden Anliegens, den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte zu gewährleisten, ist das IKRK nie von seiner rigorosen Haltung gegenüber jeglichem Einsatz von chemischen Waffen abgewichen, eine Haltung, in der es von der gesamten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung voll und ganz unterstützt wurde.

Ohne auf juristische Einzelheiten einzugehen und im Bestreben, jedwede Polemik zu vermeiden, richtet das IKRK seinen Blick in die Zukunft. Es hält es daher heute für seine Pflicht, die Teilnehmer der Pariser Konferenz wissen zu lassen, dass seiner festen Überzeugung nach das Ziel dieser Konferenz ein unter allen Umständen anwendbares Verbot des Einsatzes chemischer Waffen und deren Abschaffung sein muss.

Das IKRK ist überzeugt, dass nur dieses ehrgeizige, aber einfache und klare Ziel den Erwartungen der Völker entspricht, die so sehr unter dieser grausamen Waffe gelitten haben. »

Das IKRK hatte aktiv an den Arbeiten teilgenommen, die zur Annahme des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen in internationalen bewaffneten Konflikten führten. Einige Staaten behielten sich jedoch das Recht vor, diese als Vergeltungsmassnahme einzusetzen. So wurden Herstellung und Lagerung dieses mörderischen Kriegsmittels nicht untersagt. Das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1977 verbietet ebenfalls die Verwendung von Waffen, die unnötiges Leiden verursachen.

Ungeachtet ihrer gesetzlichen Ächtung haben eine Reihe von Staaten in den letzten Jahren chemische Waffen eingesetzt und damit Tod und unsägliches Leiden über viele unschuldige Zivilisten gebracht. Die Pariser Konferenz bekräftigte das Protokoll von 1925 und forderte die Staaten zur Ratifikation desselben auf, falls sie es noch nicht getan haben.

Der nächste Schritt im Hinblick auf ein unbeschränktes Verbot chemischer Waffen erfolgte knapp eine Woche nach Abschluss der Pariser Konferenz, als der Ausschuss für chemische Waffen der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen zu dreiwöchigen Verhandlungen über die technischen Aspekte eines allgemeinverbindlichen Vertrags zusammentrat. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen im Plenum ist für den 7. Februar 1989 vorgesehen.

Das IKRK hofft, dass die in Paris in dieser Frage erreichte Einmütigkeit Anstoss zur Schaffung eines neuen und umfassenderen Abkommens darstellen wird, das die Existenz von chemischen Waffen verunmöglicht.

Republik Kiribati: Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen von 1949

Die Republik Kiribati hinterlegte am 5. Januar 1989 beim Schweizerischen Bundesrat eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, die aufgrund der Ratifikation durch das Vereinigte Königreich schon vor der Erlangung der Unabhängigkeit auf dieses Land anwendbar waren.

Nach internationaler Praxis ist Kiribati rückwirkend auf den Tag seiner Unabhängigkeit — den 12. Juli 1979 — Vertragspartei der Abkommen.

Die Republik Kiribati ist die 166. Vertragspartei der Genfer Abkommen.

Republik Gambia tritt den Protokollen bei

Die Republik Gambia ist am 12. Januar 1989 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II) beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Gambia am 12. Juli 1989 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 79, von Protokoll II auf 70.

BIBLIOGRAPHIE

CROIX-ROUGE LES STRATÈGES DE LA BONNE CONSCIENCE

Anatomie und Physiologie des IKRK

«Anatomie und Physiologie» des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, so könnte der Titel des soeben erschienenen Werks von Isabelle Vichniac über das IKRK und sein Wirken lauten¹. Doch das ist nicht ganz wörtlich zu verstehen, denn die Autorin, Korrespondentin der Zeitung LE MONDE bei den internationalen Organisationen in Genf, greift weder zum Skalpell des Chirurgen, um den Körper des IKRK zu sezieren, noch legt sie bei der Analyse seiner Aufgaben einen dozierenden Ton an den Tag. Ganz im Gegenteil — und das ist eines der Verdienste des Werks, sei es auch nur unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung — Isabelle Vichniac, die versierte Journalistin, keine Unbekannte beim IKRK, zerlegt mit ihrer meisterlichen Erzählkunst die komplexen Mechanismen des Mandats, der Aufgaben und der Tätigkeiten der Institution. Dabei stellt sie theoretische und praktische Aspekte einander gegenüber, unterstreicht ihre Ausführungen durch zahlreiche belustigende oder tragische Anekdoten und verleiht ihrem Text durch scharfsinnige Bemerkungen über Menschen und Dinge Prägnanz. Somit kommen wir in den Genuss eines lebendigen Berichts über den «unaufhaltsamen Aufstieg» des Henry Dunant, die Entwicklung des humanitären Völkerrechts, die Beziehungen zwischen dem Genfer und dem Haager Recht, die Rolle des IKRK im Falle eines bewaffneten Konflikts usw. Nebenbei beantwortet die Autorin Fragen, die man sich unweigerlich stellt: Nein, Henry Dunant war kein Pazifist... Ja, das IKRK kann ausserhalb der Abkommenstexte zugunsten politischer Häftlinge tätig werden: seit 1946 wurden 500 000 Häftlinge in 95 Ländern besucht usw., ohne das berühmte humanitäre Initiativrecht der Institution zu vergessen.

Die Autorin führt uns methodisch die Hauptaufgaben des IKRK vor Augen, indem sie uns in die tägliche Arbeit der verschiedenen Dienste am Hauptsitz und im Feld Einblick gewährt. Dabei erfahren wir die Geschichte des Zentralen Suchdienstes, «die grösste (nicht geheime) Kartei der Welt», für die meisten Menschen das Symbol des Roten Kreuzes; wir sehen, dass die Hilfstätigkeit zum «Sesam, öffne Dich» der Schutztätigkeit werden kann, oft die Hoffnung

¹ Isabelle Vichniac: *Croix-Rouge — Les stratèges de la bonne conscience* (Rotes Kreuz — Die Strategen des guten Gewissens), Paris: Alain Moreau (Enquête), 1988.

des Überlebens birgt und stets dem Wohlwollen der Regierungen unterworfen ist. Die Autorin macht uns auch mit der Medizinischen Abteilung des IKRK vertraut, die dafür Sorge trug, dass das Instrumentarium der Katastrophenmedizin ständig erweitert wurde bis hin zur modernsten Betreuung der Verstümmelten und den orthopädischen Zentren. Wie sich besser bekannt machen, um sich besser durchzusetzen? Wie dem humanitären Recht durch Verbreitung Geltung verschaffen? Dies sind lebenswichtige Fragen, die ihre Antwort in einem langen, der Information und der Verbreitung gewidmeten Kapitel finden. Dort kommt auch der Leser, der etwas über die Finanzierung des IKRK erfahren möchte, auf seine Kosten. Ebenso der Forscher, der erfährt, wie er es anstellen muss, um zu den Archiven Zugang zu erhalten, dem geheimnisumwobenen Allerheiligsten der Institution, dessen Tür uns die Autorin einen Spalt breit öffnet.

Isabelle Vichniac begnügt sich nicht mit einer anschaulichen Beschreibung der Dienste des IKRK; sie stellt sorgfältig eine jede Schutz- und Hilfsaktion in ihren politischen und sozialen Kontext, was zu einem besseren Verständnis der humanitären Politik des IKRK führt, das sich mit neuen Formen des Konflikts, mit dem Verfall der Ideologien, mit einer wachsenden Zahl von humanitären Organisationen konfrontiert sieht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich immer wieder in Frage zu stellen, sich ständig neuen Gegebenheiten anzupassen, denn mehr als je zuvor bedarf es «realistischer Idealisten» im Bewusstsein, dass jede humanitäre Geste zum Frieden beiträgt.

Das geht nicht ohne Schwierigkeiten, ohne Fehlritte, ohne Misserfolge. Nach einem kurzen Hinweis auf die Haltung des IKRK angesichts des Völkermordes an den Juden während des Zweiten Weltkriegs und der Erklärung, dass «das IKRK nicht das Unwahrscheinliche versuchen und dabei das Erreichte aufs Spiel setzen wollte, d. h. die Hilfe, die es den Millionen seinem Schutz unterstellten Kriegsgefangenen zuteil werden liess», verweilt die Autorin bei den Schwierigkeiten, die sich dem IKRK in den heutigen Konflikten entgegenstellen, und bei der Problematik von Verhandlungen mit Staaten, die nicht immer gewillt sind, seinen Appell zu vernehmen, so etwa bei der «Operation Überleben» in Kampuchea 1978 oder in Äthiopien seit 1984. Das IKRK ist dazu verurteilt, unablässig zu überzeugen. Dazu hat es allein seine juristischen Waffen—sofern sie überhaupt anwendbar sind— und vor allem sein moralisches Gewicht—sein Prinzip der Neutralität, seine Glaubwürdigkeit, das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Zuweilen sieht es sich sogar gezwungen, Regierungen zur Ordnung zu rufen, nämlich immer dann, wenn die internationale Gemeinschaft wiederholte Verletzungen des Rechts nicht zur Kenntnis nehmen will, wie das im Konflikt zwischen Iran und dem Irak der Fall war. Und wie im Jahr 1988 seine eigene Identität bewahren, wenn es in der heutigen Zeit «der Wohltätigkeit nicht gelingt, sich ihrer Zwillingschwester, der Zweideutigkeit, zu entledigen»!, wenn die Solidarität genausoviel Skepsis wie Begeisterung auf den Plan ruft, wenn die ständig wachsende Zahl der humanitären Organisationen zu Verwirrung, wenn nicht gar Misstrauen führt.

Sicherlich «ist das IKRK nicht in der Lage, das ganze Elend und die ganze Ungerechtigkeit allein aus der Welt zu schaffen», ruft die Autorin aus. Trotzdem bleibt die Tatsache, dass es heute mit Recht als die «professionellste, modernste, am besten gerüstete Organisation der Welt gilt, was Effizienz und Schnelligkeit der Hilfsaktionen anbelangt». Doch liegt der grösste Reichtum der Institution nicht in den Menschen, die ihr dienen?

Die Autorin misst den Akteuren grosse Bedeutung zu; die Portraits, die sie von den Führungskräften der Institution vom Präsidenten bis zum Archivverwalter zeichnet, verleihen dem Werk eine wahrhaft menschliche Note, wobei gleichzeitig die internen Entscheidungsmechanismen und die Personalverwaltung erläutert werden. Ein wichtiger Teil des Werks, das Kapitel «La délégitude» (ist das eine boshafte Zusammenziehung der französischen Wörter *délégué* und *servitude* — Delegierter und Knechtschaft?!) wird gar manchen, selbst innerhalb des Hauses, etwas lehren über die typischen Merkmale des Delegierten, seine Anwerbung und Ausbildung (eine wahre Initiation), die erste Fühlungnahme mit dem Feld, wo die Lage stets ganz anders ist, als man sie sich vorgestellt hat, die Qualen der Verhandlungen mit Behörden und deren Gegnern, die «Bewältigung» des Unvorhersehbaren, die (bisweilen verschlungenen) Beziehungen mit dem Hauptsitz. Sämtliche dieser Stadien werden mit Nachdruck anhand von Beispielen und Anekdoten erzählt. Der Leser teilt einen Augenblick lang das Leben des Gefängnis-Delegierten, des Hilfsgüter-Delegierten, des Delegierten «auf Abruf», deren Amt soviel Hartnäckigkeit, Einfallsreichtum, Überredungskunst, aber auch Entsagung erfordert; er wird besser die Gewissenskonflikte des Delegierten verstehen, der zwischen seiner Pflicht zur Diskretion und seinem Aufruhr angesichts des Schreckens und des Unerträglichen hin- und hergerissen wird. Einige wie Andreas Balmer ertragen es nicht, zu schweigen.

Über das berühmte Dilemma zwischen der Schweigepflicht und der Notwendigkeit zu informieren, ist bereits viel Tinte geflossen. Für die einen wird die internationale Presse von den Sprechern des IKRK, die im Grunde nichts anderes als «Sprecher des Schweigens» sind, zum Narren gehalten; andere würde es nicht so sehr interessieren zu erfahren, was das IKRK tut, sondern vielmehr, was es sieht. Mag sein, doch übertreiben wir nicht. Die Autorin gibt selbst zu, dass sich die Lage geändert hat und dass der nachrichtenhungrige Journalist stets interessante Informationen finden kann, sofern er sich die Mühe macht, die Veröffentlichungen des IKRK zu lesen — und auch zwischen den Zeilen zu lesen — und die Delegierten bei ihrer Rückkehr von den Feldeinsätzen zu befragen.

Abschliessend verleiht Isabelle Vichniac ihrer Meinung Ausdruck, dass die künftige Herausforderung für das IKRK darin bestehen wird, wie ein multinationales Unternehmen zu funktionieren, ohne dabei seiner Seele verlustig zu gehen. Dafür besitzt es grosse Trümpfe: seine durch die Einbeziehung stets neuer Erfahrungen und einen ständigen Denkprozess herangereiften Leitlinien seines Handelns und seine Grundsätze, von denen es sich in seiner Aktion unaufhörlich leiten lässt.

Isabelle Vichniac hatte Recht, mit ungeschminkter Offenheit ans Werk zu gehen; sie vereinfacht nie, ihre Ausführungen sind stets klar; sie verherrlicht weder die Erfolge des IKRK, noch prangert sie seine Misserfolge an, kurzum, sie ist objektiv.

Das Ergebnis ist ein Buch gedrängten Stils, das sich trotzdem wie ein Roman liest, wo Ernstes und Ironisches nebeneinander stehen. Zweifelsohne wird es all denen von Nutzen sein, die Glanz und Elend der humanitären Aktion in unserer von Wirren heimgesuchten Zeit besser kennenlernen möchten.

Jacques Meurant

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 *Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 *Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, Red Cross Building, 42, Strand Road, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjöld's Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010-*Dresden (DDR)*.
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-*Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki 14115*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, II Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.

- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston* 5.
- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daitmon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo* 105.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyeongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul* 100-043.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana* 4.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru* 100.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 5081, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg* 2.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*.
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur* 55000.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México* 10, Z.P.11510.
- MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo*.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington* 1. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo* 1.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien* 4.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila* 2803.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszawa*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINTE-LUCIE — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Memorial Hospital, *Bangkok 10500*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5 Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguay, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trìu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

Erscheint im Frühjahr 1989

STICHWORTVERZEICHNIS
der Revue internationale de la Croix-Rouge
1975-1987
(auf Französisch)

Das Stichwortverzeichnis umfasst vier Teile:

- ein **chronologisches Verzeichnis mit einer Beschreibung jedes Artikels;**
 - ein **Autorenverzeichnis;**
 - ein **Themenverzeichnis;**
 - eine **alphabetische Liste der rezensierten Werke und Dokumente.**
-

Im Jahre 1989

wird die *Revue internationale de la Croix-Rouge* u.a. folgende Themen behandeln:

- **Kampf gegen die Folter;**
 - **Durchsetzung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts;**
 - **Schutz des menschlichen Lebens;**
 - **Von den Ursprüngen des humanitären Völkerrechts, aus Anlass des 125. Jahrestags der Annahme des Genfer Abkommens vom 22. August 1864 (Sondernummer);**
 - **Das Wahrzeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmonds (Sondernummer).**
-

MÄRZ-APRIL 1989

ISSN 0250-5681

BAND XL, Nr. 2

**AUSZÜGE
DER** revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

Seite

Mutoy Mubiala: Die afrikanischen Staaten und die Förderung
humanitärer Grundsätze 51

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Mission des Präsidenten in Belgien 72
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Dominica 74

***AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES
UND DES ROTEN HALBMONDS***

8. Mai 1989 — Die Humanitäre Geste 76
«Menschlichkeit und Medien» 85
Zum Tod bedeutender Persönlichkeiten der Bewegung 86

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Republik Mali tritt den Protokollen bei 87

49

BIBLIOGRAPHIE

«Le défi d'être humain», Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen	88
Der nationale Befreiungskrieg im modernen humanitären Völkerrecht (Christian Koenig)	90
The Law of War and Neutrality (Howard S. Levie)	92
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond- gesellschaften	93

Die afrikanischen Staaten und die Förderung humanitärer Grundsätze*

von Mutoy Mubiala

EINFÜHRUNG

Der Aufbau der afrikanischen Gesellschaft ist ein Spiegelbild ihrer Sitten und Gebräuche. Die wesentlich durch Menschlichkeit geprägte afrikanische Denkart liess Konzepte und Praktiken entstehen, die die afrikanischen Völker in den Rang der humanitären Zivilisationen erheben. In dieser Hinsicht erwies sich die Kolonisation eher als ein Hemmnis, da sie von fremden Werten geprägte Institutionen einführte. Mit der Erlangung der Unabhängigkeit bot sich den afrikanischen Staaten zwar die Gelegenheit, gemeinsam mit anderen Nationen am Aufbau einer universellen Zivilisation zu arbeiten, doch sahen sie sich dadurch gleichzeitig paradoxerweise vor zahlreiche wirtschaftliche, politische und soziokulturelle Dilemmata gestellt, galt es doch zwischen einer vorbehaltlosen Akzeptanz fremder, hauptsächlich europäischer Modelle einerseits und dem radikalen Rückgriff auf althergebrachte Traditionen andererseits zu wählen. Der humanitäre Bereich scheint jedoch einer der wenigen zu sein, der dieser dualistischen Logik nicht unterworfen ist — und dies auch nicht sein sollte.

Die vorliegende Untersuchung steht im allgemeinen Rahmen der Nachforschungen über den universellen Charakter der humanitärrechtlichen Grundsätze, die sich auch in den afrikanischen Traditionen wiederfinden; die allgemeine Analyse afrikanischer humanitärer Traditionen ist hierbei ein Mittel, «das Verständnis und die Annahme des

* Der Autor dankt René Kosirnik, Leiter der Rechtsabteilung des IKRK, für die ihm bei der Erstellung dieser Studie erteilten Ratschläge. Sein Dank geht weiter an Professor Mikuin Leliel Balanda, der ihn in den von zairischen Juristen bislang vernachlässigten Bereich des humanitären Völkerrechts einführte.

humanitären Rechts durch die afrikanischen Gesellschaften, Staaten und Völker zu fördern».¹

I. DIE TRADITIONELLE AFRIKANISCHE GESELLSCHAFT UND DAS RECHT

Die meisten Autoren — Historiker, Ethnologen, Soziologen usw. — sind sich darüber einig, dass die traditionellen afrikanischen Gesellschaften eine Reihe gemeinsamer Wesenszüge aufweisen, dies ganz besonders vor der Kolonialzeit.

Von ihrer politischen Organisation her handelt es sich um *hierarchisierte*, nicht-diskriminierende *Gemeinschaften* mit einem Häuptling, der sich mit angesehenen Stammesmitgliedern und «griots» (etwa zugleich Minnesänger und Zauberer) umgab. Die andern Mitglieder der Gemeinschaft sind ihrerseits in Berufsgruppen (Schmiede, Hirten, Bauern) und Altersgruppen (Alte, Junge usw.) unterteilt; ein weiteres Merkmal ist die Tatsache, dass sich die Mitglieder angesichts des Fehlens einer schriftlichen Kommunikation *mündlich* verständigen, was auch die dem Wort und den Kommunikationsmitteln (Tamtam, Balaphon usw.) zugemessene Bedeutung erklärt. In diesen zutiefst religiösen Gemeinschaften mit ihrem Jenseitsglauben spielt das harmonische Zusammenleben des Menschen mit seiner Gruppe eine wesentliche Rolle: der Gemeinschaftsgeist geht über den Individualismus.²

Diese Wesensmerkmale der afrikanischen Kulturen wirkten sich stark auf die geltenden Rechtsvorstellungen aus.³ In der Tat kommen in den traditionellen afrikanischen Rechtsgebäuden die Lebensweise, die Konzeption der sozialen Beziehungen, kurz, die gesamte Zivilisation der frühen Gemeinschaften deutlich zum Ausdruck.

Diese Rechtsgebäude sind vor allem durch das Element der Gemeinschaft geprägt.

Der einzelne verfügt nur innerhalb seiner Gruppe über Rechte und Pflichten, Gruppe und Individuum ergänzen einander.

¹ «Diffusion du droit international humanitaire — V^e Séminaire régional africain sur le droit international humanitaire» in *Revue internationale de la Croix-Rouge (RICR)*, Nr. 763, Januar-Februar 1987, S. 108.

² Tempels, P.: «La philosophie bantoue», *Présence africaine*: Paris, 5. Ausgabe, 1965; «Société africaine et culture. Les religions africaines comme source de valeurs de civilisation (Colloque de Cotonou, 16 juillet-2 août 1970)», *Présence africaine*: Paris 1972, 472 S.

³ Olawale, T. E.: «La nature du droit coutumier africain», *Présence africaine*: Paris 1961.

Das afrikanische Recht wurde mehrheitlich durch mündliche Überlieferung und religiösen Empirismus geformt.⁴ Durch seine Anwendungsmechanismen schliesslich zielt es hauptsächlich auf den Schutz und die Rehabilitierung des Menschen ab, nur in Ausnahmefällen wird bestraft. Aus diesem Grunde kommt auch dem Dialog und dem Versöhnungsgespräch eine zentrale Bedeutung zu.⁵

Trotz der Vielfalt juristischer Traditionen in Afrika⁶ gelang es zahlreichen Autoren, darunter Scheik Anta Diop, die konzeptuelle Einheit dieser Traditionen im Rahmen des kulturellen Erbes der Völker der islamischen Sahelzone und des subsaharischen Raumes aufzuzeigen.⁷ In diesem Zusammenhang entstanden und entwickelten sich auch die verschiedenen humanitären Konzepte, über deren Vorhandensein man sich nicht länger zu streiten braucht.

II. DER SCHUTZ DER MENSCHLICHEN PERSON IM TRADITIONELLEN AFRIKA

Die Rechte des einzelnen und seiner Gruppe waren nicht nur zu Friedenszeiten, sondern auch und vor allem im Falle eines bewaffneten Konflikts gewährleistet.

A. Afrikanische Theorie und Praxis der Menschenrechte

Zahlreiche Autoren haben gezeigt, dass die traditionellen afrikanischen Gesellschaften im Gegensatz zu solchen, die im Menschen den gefährlichsten Feind des Menschen sehen, vor allem auf der Harmonie zwischen ihren Mitgliedern aufbauen. Dies findet sich auch im Sprichwort der Wolof: «Nit nit garabam», was soviel bedeutet wie «der

⁴ Kalongo, M. «Individualisation et collectivisation du rapport juridique de responsabilité civile en droit privé zaïrois» in *Annales de la Faculté de Droit*, Band I, 1972, S. 39-40.

⁵ Bayona-Ba-Meya: «Authenticité, droit et développement» in «Authenticité et Développement». *Présence africaine*: Paris 1982, S. 133-134; Balanda Mikuin Leliel: «Les tribunaux de paix au Zaïre — Fonctionnement, procédure et compétence» (Vortrag im Rahmen der Zweiten Juristentagung der Vereinigung Junger Anwälte in Zaïre). *Revue Juridique du Zaïre*, Nr. 1, 2 und 3, Januar bis Dezember 1984, S. 46-49.

⁶ Kuassigan, G. A.: *Quelle ma loi? Tradition et modernisme dans le droit privé de la famille en Afrique Noire francophone*. Librairie générale de droit et de jurisprudence, Band XI, Pédone, Paris 1974.

⁷ Cheik Anta Diop: «L'unité africaine, condition de survie des peuples africains» in *Problèmes actuels de l'Unité Africaine*, Kolloquium in Algier, 25. März-12 April 1971, Algier, SNED, 1973, S. 410-417.

Mensch ist Medizin für den Menschen» wieder ⁸, das für die Achtung der menschlichen Person steht. Trotz seiner Unterordnung unter die Gruppe, die indessen keine Entfremdung ist, geniessen Angehörige traditioneller afrikanischer Kulturen das Recht auf Leben, Initiation und Arbeit, auf Religions- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, frei zu kommen und zu gehen.⁹ Zur Durchsetzung dieser Rechte stehen nicht nur das Rechtssystem, sondern auch politische, wirtschaftliche und soziale Mechanismen zur Verfügung. Im traditionellen Afrika erlangten jedoch die humanitären Gebote und Verhaltensweisen hauptsächlich *während* des Krieges ihre volle Bedeutung.

B. Schutz des einzelnen und der Umwelt im Falle bewaffneter Konflikte

Über die Führung der Feindseligkeiten, Kapitulation und Übergabe, über die Beilegung des Krieges, Repressalien und Friedensverträge bestanden ebenso wie über das Los der Gefangenen, die Asylgewährung, Neutralität, Interventionen und Bündnisse zahlreiche Regeln, die zwar grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Stämmen aufwiesen, jedoch in ihrer Philosophie einander sehr ähnlich waren. Genauso verhielt es sich mit den Regeln über die Behandlung der menschlichen Person im Falle bewaffneter Konflikte je nach der Rolle, die den einzelnen vor und nach den Feindseligkeiten zukam (Sondergesandte, Vermittler usw.), ihrer besonderen Funktion (Priester, Zauberer, Medizinmänner), ihrer körperlichen Verfassung (Alte, Kinder, Frauen und Gebrechliche) und ihrem Status (Nichtkämpfende usw.); dasselbe gilt schliesslich für die Regeln über den besonderen Schutz gewisser Gebiete und wertvoller Güter, sei es wegen ihres symbolischen Wertes (Friedhöfe, heilige Haine usw.), sei es wegen ihrer lebenswichtigen Bedeutung (Brunnen, Ernten, Vieh usw.).

1. Im Konfliktfall geschützte Personen und Güter

Zunächst ist festzustellen, dass manche der weiter oben aufgeführten Personen besonders wichtige soziale Funktionen ausüben. *Priester*

⁸ Adama Dieng: «Les droits de l'homme en Afrique» in *Zaire-Afrique* Nr. 191, Januar 1985, S. 7.

⁹ Keba Mbaye und Birame Ndiaye: «The Organization of African Unity (OAU)» in Karel Vasak (Hrsg.): *The International Dimensions of Human Rights*, Band 2, Unesco, Paris 1982, S. 588-599; Ngom, S. B.: *Les droits de l'homme et l'Afrique*. Ed. Silex, Paris 1984, S. 21-26.

verfügen durch ihre Erfahrung, ihre Kenntnisse und ihre Stellung über besondere Kräfte: Sie sind die Patriarchen der ältesten Geschlechter, erprobte Zauberer, die im Verlaufe vieler Jahre der Prüfung und Enthaltbarkeit die Riten erlernt haben, sei es in einem Kloster wie in Dahomey (heute Benin) oder in Nigeria, sei es, wie in den meisten Stämmen, unter der Leitung eines Stammesältesten. Sie verfügen in der Tat über die Kunst, den Willen Gottes auszulegen. Der Ritus des Hahnenopfers auf dem Friedhof ist eine ihrer gängigen Praktiken. Seher oder *Medizinmänner*, auch Fetischisten genannt, können mit Anrufungen Krankheiten entdecken und die Kranken behandeln, indem sie sie Talismane tragen lassen oder ihnen Elixiere verabreichen. Sie sind nicht mit den Hexenmeistern zu verwechseln, die von einem böartigen Machtdrang besessen sind. Weiter nehmen die *Alten* (Greise) eine wichtige Stellung ein, da sie den Vorfahren und den schützenden Geistern nahestehen.¹⁰

So sind also gewisse Personenkategorien entweder wegen ihrer heiligen Mission (Fetischisten, Priester) oder wegen der Bedeutung ihrer historischen Rolle (Stammesälteste, Zauberer vor den kriegsbedingten Übeln geschützt. Zusätzlich sind auch die Orte, wo die ersteren tätig sind, heilig und geschützt¹¹, weshalb ihre Hüter einen mehrfachen Schutz geniessen.

Ebenso werden die Alten, die Bewahrer der mündlichen Tradition und wahre «lebende Bibliotheken», geschont. Wie es ein zairisches Sprichwort ausdrückt: «Man zerstört die Piroge, aber niemals den Hafen.»

Das oben beschriebene Verständnis vom Aufbau und der Beseeltheit der Natur führt dazu, dass bestimmten Gütern wie dem Wasser, dem Vieh und der Erde eine grundlegende Bedeutung zugemessen wird. Ihr Besitz und ihr Gebrauch sind deshalb gemeinschaftlich geregelt.¹² Das Vieh, die Ernten und die Wasserstellen wurden im allgemeinen vor den Gefahren des Krieges geschützt, da sie traditionsgemäß nicht nur ihrem Besitzer und der Gemeinschaft, sondern auch den durchziehenden Fremden und sogar Feinden das Überleben ermöglichten.

¹⁰ Genet, L. e. a.: *Les civilisations du Monde Contemporain*. Hatier: Paris 1966, S. 375-395.

¹¹ Verdier, R.: «Féodalité et collectivisme africain». *Présence africaine*, 4. Quartal 1961, S. 79-100.

¹² In Niger und im Lande der Aschanti misst man solchen Orten grosse Bedeutung bei. Vgl. hierzu Diallo, Yolande: «Afrikanische Traditionen und humanitäres Völkerrecht» in: *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXVII, August 1976, S. 122-138.

So erwähnen beispielsweise die Professoren Kappeler und Kakooza die im Seengebiet Ostafrikas verbreitete Regel, den kriegführenden Parteien zu verbieten, Vieh, Ernten und Wasserstellen als Kriegsziele zu betrachten.¹³

Die Frauen schliesslich, die zu Recht als die «Wiege» der afrikanischen Gesellschaft gelten, und die als unschuldig betrachteten Kinder geniessen besonderen Schutz gegen die Übel des Krieges.¹⁴

2. Führung der Feindseligkeiten

Neben den genauen Regeln für die Nichtkämpfenden bestanden andere strenge Regeln für die Kämpfenden, eine Art Kriegskodex zur Einschränkung möglicher Missbräuche. In Senegal, so Diallo, «gab es eine regelrechte Kriegsethik, in der jeder junge Adlige im Hinblick auf sein künftiges Waffenhandwerk unterwiesen wurde. Man tötete beispielsweise keinen am Boden liegenden Feind...».¹⁵

Der Kriegserklärung selbst gehen Verhandlungen voraus. Misslingen diese, so wird der Krieg in vielen Gebieten durch den König oder Häuptling nach festgelegter, feierlicher Form erklärt. Professor Emmanuel Bello erwähnt den Fall des Kabaka von Buganda. Im übrigen gilt es als feste Regel, dass mit der Kriegserklärung beauftragte Abgesandte unverletzlich und durch diplomatische Immunität geschützt sind.¹⁶

Obleich in einigen Gebieten gewisse Beispiele von Grausamkeit vorliegen, bestehen, wie Yolande Diallo in ihrer Untersuchung über afrikanische Traditionen und humanitäres Recht aufzeigt, im allgemeinen gewisse Einschränkungen, und zwar nicht nur bezüglich der Wahl der Kampf Waffen, sondern auch hinsichtlich der Kampfmethoden. Neben dem Verbot, Waffen wie vergiftete Pfeile und Speere zu verwenden, verbot die ostafrikanische Tradition namentlich auch die Verwendung gefährlicher Waffen zwischen verwandten Gegnern. «Unter Brüdern tötet man nicht», sagten die Weisen. Im übrigen gab es keine Überraschungsangriffe, Hinterhalte waren nur im Verlaufe des Konflikts gestattet.¹⁷

¹³ Kappeler und Kakooza: *Interventions au 5^e Séminaire africain de droit international humanitaire*, gemeinsam durchgeführt durch das Henry-Duant-Institut und das Institut für internationale Beziehungen in Kamerun, Yaoundé, 26. November-4 Dezember 1986 (unveröffentlicht).

¹⁴ Ndam Njoya, Adamou: «La conception africaine» in *Les dimensions internationales du droit humanitaire*. Unesco/Pedone/Henry-Dunant-Institut, Paris/Genf 1986, S. 24.

¹⁵ Diallo, *op. cit.*, S. 130.

¹⁶ Bello, E.: *African Customary Humanitarian Law*. Oyez Publishing Ltd, IKRK: Genf 1980, S. 19.

¹⁷ Diallo, Y.: *Traditions africaines et droit humanitaire II*. IKRK: Genf 1978, S. 5-6.

Wie in anderen alten Zivilisationen auch, stellt sich mit dem Ende des Krieges die Frage der Ersatzleistungen für die entstandenen Schäden. Es war üblich, dass sich die Häuptlinge der beiden Parteien in Gegenwart eines Mitglieds einer neutralen Gemeinschaft trafen, um die entstandenen Schäden durch Naturalgaben oder Geld auszugleichen.¹⁸

3. Zufluchtgebiete und Waffenstillstände

Bei den Kikuyu in Kenya heissen die heiligen Bäume «Mogouma-Manjathi» und sind einer der Grundpfeiler für die Institutionen und die Kultur dieses Volkes. Von ihnen hängen die Einheit der Gruppe, die familiäre Nachfolge, die Kommunion mit Erde, Regen und Natur ab. Orte, an denen diese Bäume wuchsen, boten Asyl und niemand durfte hier verfolgt werden. Bei den Massai in Kenya und Tansania wurden die Orte, wo jedes Jahr die Beschneidung der Jungen stattfand, als heilig angesehen, und niemand durfte mit kriegerischen Absichten in sie eindringen. Wie in Westafrika bestanden auch im Osten von Volk zu Volk sehr unterschiedliche Zufluchtsorte. Es konnte sich dabei um Gräber, Gemeinschaftsplätze, gewisse Opferstellen oder ganze Distrikte handeln. Die Friedhöfe verschiedener rwandischer Dynastien waren unverletzlich und boten Zuflucht. Bei den meisten Stämmen wird auch der Waffenstillstand während der Kämpfe anerkannt. «So wurden bei den Lugbara in Uganda die Feindseligkeiten kurz vor der Saat- und Erntezeit eingestellt.»¹⁹

4. Gefangene und nichtkämpfende Bevölkerungsgruppen

Was die Haltung gegenüber den gefangenen Kombatanten betrifft, so geben uns die Traditionen der afrikanischen Völker überraschende Beispiele von Milde. Bei den Muslims geht diese Milde auf zwei Grundsätze zurück. Der erste davon ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit. Der zweite lehrt, dass jedes unnötige Leiden vermieden werden muss. Alle Gelehrten stimmen überein, dass es unzulässig ist, den gefangenen Feind einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung zu unterwerfen. Die Sammlungen des Hadith berichten über mehrere bedeutsame Beispiele in diesem Zusammenhang. So soll der Prophet im Hinblick auf die Gefangenen der Schlacht von Badr seinen Waffengefährten empfohlen haben, diese wohlwollend zu be-

¹⁸ Ndam Njoya, *op. cit.*, S. 25.

¹⁹ Diallo, Y.: *Traditions africaines et droit humanitaire II, op. cit.*, S. 11.

handeln. Als er sah, dass Gefangene im Verlaufe einer Schlacht der Sonne ausgesetzt worden waren, ordnete der Prophet an, der Hitze des Gefechts nicht auch noch die Hitze des Tages hinzuzufügen.

Was das Los der nichtkämpfenden Bevölkerung betrifft, so darf sie nach übereinstimmender Meinung aller Gelehrten nicht getötet werden. Dabei stützen sie sich auf Vers 191 der Sure der Kuh: «Tötet (bekämpft) für Allahs Pfad — eure Religion —, die euch töten wollen; doch beginnt nicht ihr die Feindseligkeiten; Allah liebt die nicht, welche über das Ziel schiessen.» Darüber hinaus bestehen genaue Vorschriften, was die Frauen, Kinder, Greise und die Mönche oder Priester betrifft. Hierzu empfahl Abu Bakr vor der Eroberung Syriens Yazid Ibn Absufian, Amr Ibu al'As und Charabil Ibu Hassanah: «Schont die Kinder, Frauen und Alten; ihr werdet auch in Türme zurückgezogene Menschen finden; lasset sie sich dem Gegenstand ihrer Zurückgezogenheit widmen.»²⁰

Bei den animistischen Völkern ist neben dem besonderen Schutz, den schon die Frauen, Kinder und Greise geniessen, auf den Brauch hinzuweisen, wonach Angriffe auf nicht an den Kämpfen teilnehmende Personen verboten sind (Burkina Faso).²¹ Die zum Christentum bekehrten Völker ihrerseits haben sich die kirchlichen Lehren der Nächstenliebe zu eigen gemacht. Zur Zeit der Christianisierung und der Kolonialisierung boten die Konflikte zwischen Volksgruppen oder Stämmen im allgemeinen den evangelisierten Einheimischen Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesen Grundsätzen unter Beweis zu stellen. So konnten die biblischen Gebote vor allem in den schwelenden oder offenen interethnischen Konflikten im Kongo grössere menschliche und materielle Schäden vermeiden.²²

C. Die Kolonialzeit und der Niedergang der humanitären Werte

Die Kolonialzeit, im eigentlichen Sinne eine Übergangszeit, war hauptsächlich durch die Einführung der klassischen Schulbildung, die Ausbreitung der christlichen Religion, die Bildung regulärer, direkt dem Staat unterstellter Armeen und das Aufkommen der Feuer- und «Massenvernichtungswaffen» gekennzeichnet.

²⁰ Yadh Ben Achour: «Islam et droit international humanitaire» in *RICR*, Genf, März-April 1980, S. 9; siehe auch Sultan, H.: «La conception islamique» in *Les Dimensions*, *op. cit.*, S. 47-60.

²¹ Ndam Njoya: *op. cit.*, S. 24.

²² Mutombo, D.: *La victoire de l'amour*. Bibliothèque de l'Etoile, Leverville 1957.

Trotz der von kirchlicher Seite gepredigten Liebe wirkte, so Botschafter Adamou Ndam Njoya, die Kolonialpolitik zerstörend auf die humanitären Konzepte: Die Kolonialisierung schloss Afrika vom internationalen Leben aus, da sie die Entwicklung von politischen Ideen, von Konzepten und Grundsätzen hemmte. Diese Stagnation begann im späten 17. Jahrhundert und dauerte bis in die sechziger Jahre unseres Jahrhunderts. Es ist eine Zeit kolonialer Aggressivität, die menschliche Werte entthronte und die traditionelle Wesensart des Menschen zerstörte. Das politische System wandelte sich und löste sich mehr und mehr von den Anliegen des Menschen und seiner Familie. Es entstand eine neue Form der Aggressivität, durch die sich Mitglieder ein- und derselben Gemeinschaft, ein- und derselben Familie in feindlichen Lagern wiederfanden und für Ziele kämpften, die sie nicht so recht verstanden hatten und die nur dazu dienten, die fremde Macht zu festigen. So ging der Glaube an menschliche Werte verloren, und angesichts der Entwürdigung des Menschen und der Zerstörung der natürlichen Ordnung entstanden Zweifel im Geiste der Menschen.²³

Genau zu dieser Zeit wurden jedoch die Genfer Abkommen von 1949 verabschiedet, zu denen 1977 noch zwei Zusatzprotokolle hinzukamen. Gegenwärtig stellen diese Texte die Grundlage des humanitären Völkerrechts dar. Dieses humanitäre Völkerrecht setzt sich aus sämtlichen völkerrechtlichen — schriftlich verankerten oder gewohnheitsrechtlichen — Bestimmungen zusammen, die die Achtung der menschlichen Person im Falle bewaffneter Konflikte gewährleisten sollen. Von Menschlichkeit geprägt, geht es vom Grundsatz aus, dass die Kämpfenden ihrem Gegner keine Leiden zufügen dürfen, die in keinem Verhältnis zum Ziel des Krieges, nämlich der Zerstörung oder Schwächung des militärischen Potentials des Feindes, stehen. Das humanitäre Völkerrecht umfasst das «Genfer Recht», das den ausser Gefecht gesetzten Militärpersonen sowie den nicht an den Feindseligkeiten teilnehmenden Zivilpersonen Schutz gewährt, sowie das «Haager Recht», das die Rechte und Pflichten der Kriegsparteien bei der Führung der Operationen festlegt und die Wahl der Kampfmittel einschränkt.²⁴

Indem sie diese völkerrechtlichen Urkunden unterzeichnen oder ihnen beitreten, verpflichten sich die Staaten nicht nur, sie «einzuhalten», sondern auch, ihren Inhalt zu verbreiten und ihre Einhaltung

²³ Ndam Njoya, A.: *op. cit.*, S. 27.

²⁴ IKRK: «Règles fondamentales du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés» in *Règles essentielles des Conventions de Genève et de leurs Protocoles additionnels*. Genf 1983, S. 1.

durchzusetzen. Im folgenden wollen wir die Tragweite der Verpflichtung, die humanitären Regeln zu verbreiten, innerhalb der afrikanischen Staaten unter Berücksichtigung ihres spezifischen Umfelds untersuchen.

III. DIE AFRIKANISCHEN STAATEN UND DIE FÖRDERUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Trotz ihres beachtlichen Mitwirkens an der Diplomatischen Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (CDDH 1974-1977)²⁵ bestehen in den afrikanischen Staaten ungünstige Voraussetzungen für die harmonische Entwicklung der humanitären Grundsätze.

A. Hindernisse für die Entwicklung des humanitären Völkerrechts in Afrika

Diese Hindernisse sind unterschiedlichster Art und hängen mit historischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Umständen zusammen.

Vom *geschichtlichen Standpunkt* aus gesehen, ist das Misslingen der Verbreitung des humanitären Völkerrechts namentlich auf seine europäischen «Ursprünge» zurückzuführen. In der Tat besteht in der Bevölkerung ein tiefes Misstrauen allen europäisch inspirierten Rechtssystemen gegenüber. Namentlich aber gilt dies für das humanitäre Recht, das seiner Aufgabe während der Zeit der Kolonialkriege nicht gerecht geworden ist.²⁶

Aus *wirtschaftlicher Sicht* kann man sagen, dass die materiellen Schwierigkeiten der gegenwärtigen schweren Krise auf dem ganzen Kontinent die öffentliche Meinung von allen Anstrengungen auf dem Gebiet der Allgemeinbildung ablenken, einschliesslich und insbesondere von «humanitären Belangen». Die Förderung des humanitären

²⁵ Wodie, V. F.: «Afrika und das humanitäre Recht» in *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXVII, Nr. 6, November-Dezember 1986, S. 189-195.

²⁶ Hentsch, T.: *Face au blocus. La Croix-Rouge Internationale dans le Nigeria en guerre (1967-1970)*. Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales: Genf 1973, S. 5-8.

Völkerrechts erscheint deshalb als ein weit entferntes Anliegen und demzufolge als nicht vordringlich.²⁷

Im **kulturellen Bereich** ist hervorzuheben, dass es der modernen Schule unter dem demographischen Druck nicht gelungen ist, den noch immer sehr hohen Analphabetismus zurückzudrängen. Darüber hinaus erwies sich das westlich geprägte Unterrichtssystem zumeist als schlecht an die Mentalität und die Bedürfnisse des Volkes angepasst, wie dies zahlreiche Berichte der UNESCO bezeugen.

In **sozialer Hinsicht** kann allgemein gesagt werden, dass der mit dem kolonialistischen «Divide et impera» herbeigeführte tiefgreifende Wandel der menschlichen Beziehungen sowohl zwischen den Volksgruppen als auch zwischen den Staaten lebhaftere Gegensätze hervorrief. Als logische Folge leidet nun das politische Afrika unter Konflikten zwischen Stämmen und Staaten, die schwere menschliche Opfer fordern.

Unter all diesen Schwierigkeiten aber scheinen die **institutionellen** von entscheidender Bedeutung zu sein. Nach Ansicht von Professor Owona zählen hierzu der unzureichende Unterricht und die mangelnde Verbreitung all dessen, was mehr oder weniger stark mit dem humanitären Recht zusammenhängt, sowie die Vielfalt der kulturellen Traditionen und die neuen, nationalen juristischen und politischen, von den afrikanischen Regierungsideologien beeinflussten Ordnungen, die humanitären Erwägungen zuwenig Raum lassen.²⁸

Doch all dies befreit die afrikanischen Staaten nicht von ihrer Verpflichtung, die humanitären Regeln auf dem Kontinent zu verbreiten. Ganz im Gegenteil, zahlreiche Elemente sprechen für eine aktive Förderung der zeitgenössischen humanitären Grundsätze.

B. Grundlagen zur Förderung der humanitären Grundsätze in Afrika

Diese Grundlagen sind hauptsächlich politischer, moralischer, rechtlicher, sozio-kultureller und technischer Art.

In **politischer und moralischer** Hinsicht rechtfertigt die Tatsache, dass die afrikanischen Staaten einerseits die Urkunden des humanitären Völkerrechts vorbehaltlos anerkannt haben und dass sie andererseits selbst mit einer ganzen Reihe humanitärer Probleme (Folgen nationaler

²⁷ Bello, E.: *African Customary Humanitarian Law*. Oyez Publishing Limited, IKRK, Genf 1980, S. 82.

²⁸ Owona, J.: *op. cit.*, S. 381-382.

Befreiungskriege, Bürgerkriege, Söldnertum, Flüchtlinge usw.) konfrontiert sind, die Priorität, die der Entwicklung des humanitären Bereichs eingeräumt wird.

Darüber hinaus sind die afrikanischen Staaten moralisch dazu verpflichtet, die Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen zu verwirklichen. Wie ein Autor feststellt, «muss der Staat die Entschliessungen im guten Glauben berücksichtigen und nicht wesentlich im Widerspruch zu ihrem Inhalt handeln».²⁹ In diesem Sinne nahmen die afrikanischen Staaten aktiv an der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz teil³⁰, die insbesondere in ihrer Entschliessung IV über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes im Dienste des Friedens «die Regierungen (ersucht), in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verbreitung der Genfer Abkommen und der sonstigen Übereinkommen, die Vorschriften des in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts enthalten, nicht nur bei den bewaffneten Streitkräften fortzusetzen, sondern auch in Regierungskreisen, an den Universitäten, in den Schulen, bei der Ärzteschaft, in der breiten Öffentlichkeit und bei den Medien».³¹

In diesem Zusammenhang forderte der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner 44. ordentlichen Session «die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit ihren Nationalen Gesellschaften die Bemühungen zu unterstützen, die auf eine bessere Kenntnis der gesamten Tätigkeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in der Öffentlichkeit abzielen». (Entschliessung CM/Res. 1059 [XLIV] über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.)

Juristisch gesehen ist die Pflicht, die Regeln des humanitären Völkerrechts zu verbreiten und zu fördern, eine vertragliche Verpflichtung aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977. «Es ist selbstverständlich, dass die Staaten (Vertragsparteien der obenerwähnten Texte) die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen einhalten: *pacta sunt servanda* (Art. 1 aller vier Genfer Abkommen sowie Artikel 80 des Protokolls I

²⁹ Perruchoud, R.: *Les résolutions des Conférences internationales de la Croix-Rouge*. Henry-Dunant-Institut: Genf 1979, S. 360.

³⁰ Moreillon, J.: «Die Suspendierung der Regierungsdelegation der Republik Südafrika von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf 1986) oder Wie man ein Ereignis völlig verschieden auffassen kann» in *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXVIII, Nr. 4, Juli-August 1987, S. 179-199.

³¹ «Entschliessungen der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz» in *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXVIII, Nr. 2, März-April 1987, S. 79-80.

von 1977). Ebenso selbstverständlich sind die Staaten dazu verpflichtet, immer zur Einhaltung dieser Abkommen beizutragen, sobald diese anwendbar sind, also auch bei Konflikten, an denen sie nicht beteiligt sind.»³² Des weiteren müssen sie deren Verbreitung und Förderung gewährleisten, eine Verpflichtung, die leider nur in sehr ungenügender Weise erfüllt wird.³³

Was den *sozio-kulturellen* Bereich betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass das Erbe der Vorfahren trotz der unvergessenen Kolonialzeit eine immer stärkere Aufwertung erfährt, wovon die zunehmende Rückbesinnung auf afrikanische Werte («négritude», Authentizität, afrikanische Formen des Sozialismus usw.) und den Reichtum des traditionellen Gedankenguts, die immer häufigeren Afrikastudien, das neuerliche Interesse an den afrikanischen Sprachen usw. zeugen.

Dieses günstige Klima liesse sich von den Erziehenden nutzen, um an die traditionellen humanitären Grundsätze anzuknüpfen und damit den Weg für die zeitgenössischen Regeln zu bereiten und sie an die afrikanische Mentalität anzupassen. Es ist dies ein sehr wichtiges psychologisches Moment der Motivierung für die humanitäre Sache.

Auf *technologischer* Ebene ist eine zwar langsame, doch immer stärkere Entwicklung der Massenmedien festzustellen, insbesondere im audio-visuellen Bereich (Fernsehen, Radio usw.). Sie sind dort sehr wirksam, wo alle Bevölkerungsschichten (Bauern, Arbeiter, Stadtbewohner usw.) in verschiedener Weise angesprochen werden sollen.

All diese Elemente sind zweifellos ideale Voraussetzungen für eine echte Förderung der humanitären Regeln in Afrika.

C. Elemente einer «afro-humanitären» Förderungsstrategie

Das Ziel sollte sein, die humanitäre Botschaft in die afrikanische Kultur «einzubürgern»: Es geht in der Tat darum, bei den afrikanischen Völkern das Bewusstsein dafür zu wecken, dass die humanitären Regeln (Genfer und Haager Recht) trotz ihres (formal gesehen) scheinbar

³² Sandoz, Y.: «Bilan de recherches de la Section de langue française du Centre d'étude et de recherche de l'Académie» in *L'application du droit humanitaire*. Centre d'étude et de recherche de droit international et des relations internationales, Académie de droit international (session de 1986). Den Haag 1987, S. 25.

³³ Sandoz, Y.: «Promotion et diffusion du droit international humanitaire» in *Annales de droit international médical*, Nr. 32, Monaco 1985, S. 46.

ausländischen Ursprungs in ausserordentlichem Masse den frühen afrikanischen Konzepten ähneln, deren Vorzüge heute der ganze Kontinent lobt.

Nimmt man das Beispiel der Religion, so kann man den «afrikanischen Ritus» anführen, den die Katholische Kirche heute vermehrt in Afrika praktiziert und mit dem sie dem christlichen Glauben mehr Auftrieb verlieh als je zuvor unter der Vorherrschaft der römischen Liturgie vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der Afrikanisierung des Klerus.³⁴

Was die *Verbreitungsmethoden* anbelangt, sollte selektiv vorgegangen und dabei natürlich das dualistische Wesen der gegenwärtigen afrikanischen Gesellschaft berücksichtigt werden.

1. In Kreisen mit schriftlicher Überlieferung

Die üblichen Kanäle der Verbreitung müssten gestärkt werden, wobei sich ihre Wirkung vermehrt auf drei Zielgruppen konzentrieren sollte: Universitäten, Gesundheitsdienste und Streitkräfte.

a) Die Universitäten

Hierzu meint Professor Eric David zu Recht, dass «die Universität (...) nicht nur ein 'Tempel' der Wissenschaften, sondern auch eine Schule des Humanismus» ist. «Ihr Auftrag besteht darin, Menschen und nicht lediglich gelehrte Köpfe heranzubilden.

Sie muss den Generationen von Studenten, die ihre Bänke drücken, beibringen, dass selbst in jenen Kriegssituationen, in denen jede Regel aufgehoben zu sein scheint, ein unter allen Umständen zu achtendes Mindestrecht bestehen bleibt. Wenn, wie Malraux schreibt, Humanismus darin zum Ausdruck kommt, dass wir ablehnen, was das Tier in uns will, und den Menschen in all dem wiederfinden, was ihn zermalmt, ist die genaue Einhaltung des humanitären Völkerrechts ein Weg, dieses Ziel zu verwirklichen und den Menschen selbst im Kriegsgeschehen wiederzufinden.

Wenn schon die Heranbildung des einzelnen zu diesem Humanismus die Pflicht eines jeden gegenüber seinem Mitmenschen ist, um wieviel

³⁴ Ela, J. M.: «Identité propre d'une théologie africaine» in Greffré (Hrsg.), *Théologie et choc des cultures* (Seminar des Institut Catholique de Paris). Les Editions du Cerf: Paris 1984, S. 23-54; Lufuluabo: «Mentalité religieuse africaine et christianisme» in *Revue du Clergé Africain*, 1967, Band XXII, S. 318-340; Ngindu Mushiete: «L'Histoire de la théologie en Afrique. De la polémique à l'irénisme critique» in *Libération ou adaptation? La théologie africaine s'interroge*. Colloque d'Accra. L'Harmattan: Paris 1979, S. 30-48; Mulago, V.: *Un visage africain du Christianisme. L'union vitale bantu face à l'unité vitale ecclésiale*. Présence africaine: Paris 1965.

mehr handelt es sich dann um eine elementare Verpflichtung einer jeglichen Bildungsanstalt.»³⁵

Zusätzlich zu den in Afrika erforderlichen nationalen Bemühungen schlägt Professor Bello die Schaffung eines interafrikanischen Instituts für humanitäres Völkerrecht vor. Diese Institution müsste so strukturiert sein, dass sie ein massgebliches intellektuelles Zentrum auf dem Gebiet des Verständnisses und der Entwicklung der Normen, Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes sowie der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten würde. Ein solches regionales Zentrum könnte als Berater der afrikanischen Regierungen fungieren, wäre apolitisch und neutral und demzufolge glaubhaft.³⁶

b) In militärischen Ausbildungszentren, den Generalstäben der Streitkräfte und den Kasernen

Gemäss den vertraglichen Bestimmungen des humanitären Rechts sind die Staaten dazu verpflichtet, ihre Streitkräfte in den Grundsätzen zu unterweisen, die die von ihnen angenommenen juristischen Urkunden enthalten. In dieser Hinsicht ist Oberst Frédéric de Mulinen kategorisch: «... Die Staaten, die internationale Verträge über das Kriegsrecht angenommen haben, müssen diese unter allen Umständen einhalten und ihre Einhaltung durchsetzen. Dieser in den Genfer Abkommen von 1949 aufgestellte Grundsatz muss in die Tat umgesetzt werden. In diesem Sinne verpflichten sich 'die Hohen Vertragsparteien (...), in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen (...) Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung, insbesondere die bewaffneten Streitkräfte (...), seine Grundsätze kennenlernen kann.' Die Kriegsrechtsausbildung muss schon zu Friedenszeiten beginnen, auch wenn sie ganz auf den Krieg ausgerichtet ist: Jede Konfliktpartei wird über ihre höchsten militärischen Führer die genauen

³⁵ David, E.: «Verbreitung des humanitären Völkerrechts an der Universität» in *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXVIII, Nr. 4, Juli-August 1987, S. 201-202; siehe hierzu auch Meurant., J.: «Dissemination and education» in *Australian Yearbook of International Law*, Band 9, Sydney 1985, S. 364-383; Junod, S.: «La diffusion du droit international humanitaire» in *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge en l'honneur de Jean Pictet*. Genf: IKRK und Den Haag: M. Nijhoff, 1984, 1143 S., S. 367.

³⁶ Bello, E.: «A proposal for the dissemination of international Law in Africa pursuant to the 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949» in *Revue de droit pénal militaire et de droit de la guerre*, XXIII, Nr. 1-4, Bruxelles 1984, S. 311-323. Seit 1977 führen das Henry-Dunant-Institut und das Institut für Internationale Beziehungen von Kamerun in Yaoundé Regionalseminare für Juristen, Diplomaten, Lehrkräfte usw. durch.

Einzelheiten der Anwendung dieser Verträge sowie die nicht vorgesehenen Fälle nach den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts regeln müssen.»³⁷ Der Kombattant muss also mit geeigneten Methoden unterwiesen und ausgebildet werden, damit er sich die humanitären Grundsätze zu eigen macht, sie vor und über die Regeln der Disziplin stellt und in den beängstigenden Augenblicken eines echten Konflikts zwischen humanitären und militärischen Erfordernissen auf die Stimme seines Gewissens hört.³⁸

c) In den Ausbildungsstätten der medizinischen und paramedizinischen Berufe und des Sanitätswesens

Folgen wir hierzu den Ausführungen von Generalstabsarzt J. Miné: «Die Sanitätsdienste müssen Ärzte und medizinisches Personal ausbilden und mittels Praktika, Übungen oder sogar Prüfungen ihren Wissensstand und ihr Engagement gegenüber dem humanitären Völkerrecht prüfen, nämlich die Kranken, Verwundeten und Schiffbrüchigen zu bergen, zu achten, zu schützen und bestmöglich zu pflegen. Sie dürfen keine Diskriminierung walten lassen und keine anderen als medizinische Kriterien anwenden, insbesondere wenn sie es mit feindlichen und befreundeten Verwundeten zu tun haben; sie müssen die Prioritäten ausschliesslich aufgrund der medizinischen Dringlichkeit setzen und dürfen Verwundete und Kranke, die in Feindeshand fallen, nicht verlassen.»³⁹

2. In Kreisen mit mündlicher Überlieferung

Es gilt hier, das Talent der «griots» zu nutzen, wo es solche noch gibt, ebenso die traditionelle Folklore. Genauso wichtig ist es, mit Unterstützung der Häuptlinge Volkszusammenkünfte zu organisieren, Radiosendungen und Kinovorführungen in den Nationalsprachen durchzuführen sowie gezielt die Erzählungen und Geschichten des Volkes und die naive Kunst zu nutzen.

Bei diesem Vorgehen könnten die Regierungen bei Bedarf auf die nichtstaatlichen Organisationen (NGO) zurückgreifen, wie dies treffenderweise der senegalesische Rechtsgelehrte Adama Dieng in seinem

³⁷ Frédéric de Mulinen: «Instruction du droit de la guerre dans les forces armées. Vingt années d'expérience» in *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 764, März-April 1987, S. 171.

³⁸ Verri, Pietro: «Institutions militaires: le problème de l'enseignement du droit des conflits armés et l'adaptation des règlements à ses prescriptions humanitaires» in *Etudes... en l'honneur de Jean Pictet, op. cit.*, S. 618.

³⁹ Miné, J.: «Les Conventions de Genève et le Service de Santé en campagne» in *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Nr. 764, März-April 1987, S. 194.

Vorschlag zur «Unterweisung des Volkes» in den Menschenrechten festhält: «(...) Wie kann man dies auf einem Kontinent erreichen, wo die Bevölkerung mehrheitlich in ländlichen Gebieten lebt? (...) Der Beitrag der Juristen erscheint uns grundlegend. Wie ist ein solcher Beitrag möglich, wenn man den tiefen Graben kennt, der die Juristen von der ländlichen Bevölkerung trennt? Betrachtet diese die Juristen nicht allzuoft als die rechte Hand ihrer Unterdrücker? Dies sind grosse Schwierigkeiten, doch sind sie menschlich überwindbar, wenn man sich der Mitarbeit der nichtstaatlichen Entwicklungsorganisationen versichert, die ihrerseits das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung genießen. Diese Art der Verbreitung erfordert zweifellos den dauernden Einsatz von Leuten, die sich für die Menschenrechte engagiert haben, sogenannte «Parajuristen» oder «Barfussjuristen». Es ist ein Mittel, das — um den Ausdruck des senegalesischen Präsidenten Abdou Diouf zu verwenden — das Recht zum Volk hinabbringt und gleichzeitig vom Volk zu den staatlichen Institutionen.»⁴⁰

D. Literatur, Massenmedien und Verbreitung der humanitären Grundsätze in Afrika

Wie bereits weiter oben ausgeführt, müssen sich die afrikanischen Staaten sowohl schriftlicher als auch audiovisueller Mittel bedienen, um das humanitäre Recht und seine Grundsätze konsequent zu verbreiten. Zur ersten Gruppe gehören hauptsächlich die *grundlegenden Texte*, nämlich die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977. Diese Dokumente müssten in die Lokalsprachen übersetzt werden, um sie breiteren Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen, die zwar des Lesens und Schreibens kundig, aber nicht unbedingt mit der Sprache Voltaires oder Shakespeares vertraut sind. Die Bibliotheken der verschiedenen Fakultäten sollten humanitärrechtliche *Werke* anschaffen, seien diese allgemeiner (Verträge usw.), *didaktischer* (Vorlesungen usw.) oder spezifischer Art (Dissertationen, Diplomarbeiten, wissenschaftliche Abhandlungen usw.). Doch auch *Texte für den Laien* (Zeitschriften, Broschüren, Bulletins, Presseartikel usw.) sollten bei der Verbreitung verwendet werden, wobei sie geographisch gleichmäs-

⁴⁰ Adama Dieng: «Promotion et diffusion des droits de l'homme dans le contexte africain» in *Annales de droit international médical*, Monaco, Nr. 32, 1985, S. 43-44.

sig auf städtische und ländliche Gebiete zu verteilen wären, damit die humanitäre Botschaft möglichst breite Kreise erreicht. Was die *militärischen und paramilitärischen Kräfte* betrifft, sollten die afrikanischen Staaten bald daran denken, die herrschende Lethargie zu überwinden, militärische Handbücher veröffentlichen und auch nationale Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts ergreifen. Unseres Wissens haben bisher nur wenige afrikanische Staaten dies schon getan.⁴¹

Schulen und akademische Einrichtungen dürften derzeit angesichts des grossen Einflusses, der der Schulbildung zukommt, den wirksamsten Verbreitungskanal darstellen. In dieser Hinsicht sollten *gelegentliche* Massnahmen (Organisation von Kolloquien und Seminaren) mit *periodischen* Veranstaltungen (Durchführung von besonderen Unterrichtssessionen) und insbesondere *ständigen* Bemühungen (Kurse, Hochschulseminare) abwechseln, namentlich im nationalen Bereich. Doch müssten vermehrt auch regionale und überregionale Zusammenkünfte unter Mitarbeit des IKRK und des Henry-Dunant-Instituts durchgeführt werden. Trotz finanzieller Einschränkungen sollten diese von den Lokalbehörden immer mehr Unterstützung erhalten.

In einem Bereich wie dem der Verbreitung der humanitären Grundsätze wäre es wünschenswert, die Bildung einer Elite zu vermeiden, da eine «Popularisierung» sinnvoller wäre. In diesem Sinne kommt den afrikanischen Universitäten eine grosse Bedeutung zu, denn sie haben die Möglichkeit, durch ihr Wirken das Interesse der Öffentlichkeit für Literatur — vorzugsweise afrikanischer Inspiration — zu wecken, die in engagierter Weise für die bestehenden humanitären Werte vor dem Hintergrund der traditionellen Gebote eintritt⁴². In diesem Zusammenhang gehört die Forschungstätigkeit afrikanischer Universitäten über die humanitären Traditionen des Kontinents. Die im Anschluss an das V Afrikanische Seminar für humanitäres Völkerrecht in Yaoundé (26. November-4. Dezember 1986) gebildete Arbeitsgruppe setzt sich aus den Professoren Nahum (Äthiopien), L. P. Ngongo (Kamerun), D.

⁴¹ *Bibliography of International Humanitarian Law applicable in armed conflicts*. IKRK und Henry-Dunant-Institut, 2. Aufl., Genf 1987, S. 453-460.

⁴² Allgemein zum Thema der Zukunft der afrikanischen Literatur, siehe Kimoni, Y : *Destin de la littérature négro-africaine ou problématique d'une culture*. P.U.Z., Kinshasa 1976.

Kappeler (Schweiz), M. L. Balanda (Zaire), M. Rwelamira (Tansania), Lifanu (Sambia), Nwogugu (Nigeria), A. Mahiou (Algerien), K. El Madmad (Marokko), und M. Kourouma (Senegal) zusammen.

Die auf die Verbreitung in Afrika ausgerichteten Bemühungen werden jedoch ihr Ziel nicht erreichen, wenn nicht die *Massenmedien* ihren Beitrag leisten. Die staatliche wie auch nichtstaatliche lokale Tagespresse muss von den afrikanischen Forschern dazu verwendet werden, die wichtigsten Grundsätze des humanitären Völkerrechts in die Sprache des Volkes zu übersetzen. Presseartikel wie die von J. Owona und Kontchou-Kouogmeni, mit aussagekräftigen Titeln wie «Das humanitäre Völkerrecht: ein Recht der Menschheit, das keine Unruhe stiftet» und «Das humanitäre Völkerrecht: weder Trojanisches Pferd noch entmutigende Illusion»,⁴³ die in der «Cameroon Tribune» vom 13. und 8. Dezember 1977 erschienen, können breite Schichten der Bevölkerung für die humanitäre Sache gewinnen, die *volens nolens* keinen Zugang zu dem bibliographischen Reichtum des Instituts für internationale Beziehungen von Kamerun (I.R.I.C) oder der Universität Yaoundé haben.

Des weiteren scheint zweifellos die *Musik* ein ideales Verbreitungsinstrument zu sein. So konnte beispielsweise die Platte des kongolischen Komponisten Zao mit dem Titel «Ancien Combattant» (Kriegsveteran), die schon seit mehreren Jahren in der afrikanischen Hitparade figuriert, bei Musikliebhabern und der öffentlichen Meinung grosses Interesse für die zerstörerischen Auswirkungen eines etwaigen Dritten Weltkrieges hervorrufen.

Nützlich wären auch *Comics*, vorzugsweise mit *Erzählungen*, die auf die afrikanische Öffentlichkeit im allgemeinen und besonders auf die Schulkinder grosse Wirkung haben. Angeführt sei hier das vom Togoischen Roten Kreuz veröffentlichte Faltblatt «Les histoires de Noko Lisapo» (Die Geschichten des Noko Lisapo), eine Erfahrung, die auch in anderen afrikanischen Ländern gemacht werden sollte. Ferner wäre es nötig, *Fernseh- und Radioübertragungen* von Konferenzen, Debatten, Interviews usw. über humanitäre Fragen zu fördern.

⁴³ Owona, J. . *op. cit.*, S. 381.

Schliesslich gilt es, die von vielen Afrikanern geteilte Ansicht richtigzustellen, das IKRK sei allein für die Verbreitung der humanitären Grundsätze verantwortlich. Zwar ist diese Organisation durch ihre Statuten, ihre Aufgaben und Erfahrung dazu aufgerufen, «aktiv an den Verbreitungsanstrengungen des humanitären Völkerrechts teilzunehmen (...), indem sie alle zur Verbreitung der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle nötigen Informationen zirkulieren lässt; indem sie aus eigener Initiative oder auf Verlangen von Regierungen oder Nationalen Gesellschaften Seminare und Kurse über das humanitäre Völkerrecht durchführt und zu diesem Zweck mit den Staaten und den zuständigen Institutionen zusammenarbeitet»,⁴⁴ doch darf dies für andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, so auch die Elite und die Regierungen Afrikas, kein Vorwand sein, die Verbreitung als Aufgabe anzusehen, für die allein die «Leute von der Avenue de la Paix» oder ihre Delegierten im Feld verantwortlich sind. Jegliche diesbezügliche Hilfe des IKRK sollte als Ergänzung lokaler Aktionen im Rahmen einer grossräumigen, humanitären Kampagne gesehen werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Aus dem Vorstehenden geht eindeutig hervor, dass zur Verbreitung der humanitären Botschaft vermehrt auf die afrikanische Volkskultur und auf die modernen Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muss. In jedem Fall erheischt die Verbreitung der humanitären Grundsätze, ungeachtet der angewendeten Strategie, ebensoviel Aufmerksamkeit wie die wirtschaftliche Entwicklung. Wie François-Xavier Ngoubeyou in seiner Rede vor der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz festhielt: «... Die Kenntnis des humanitären Völkerrechts ist kein Luxus in Afrika; man denke nur daran, dass dieser Kontinent mit seiner Flüchtlingszahl einen traurigen Rekord innehält und auch bezüglich der Anzahl Kriegsgefangener, politischer Häftlinge, Schwerverwundeter und Vertriebener nicht an letzter Stelle steht. Die all diesen Menschen gewährte Hilfe, ihr Schutz und die Suche nach einer Verbesserung ihrer Lage machen die Kenntnis der völkerrechtlichen Grundsätze, die in dieser Situation zur Anwendung kommen, unabdingbar (...). Die Kenntnis der Regeln des humanitären Völkerrechts führt zu einer

⁴⁴ Tschiffeli, André: «La diffusion, une idée ancienne» in *Diffusion* Nr. 1, April 1985, S. 12.

besseren Behandlung wie auch besseren Lebensbedingungen der unglücklichen Opfer politischer und militärischer Krisen und erleichtert ihnen die Wiederaufnahme eines normalen Lebens. Mit anderen Worten, wir sind überzeugt, dass die Verbreitung des humanitären Völkerrechts als unerlässliche Ergänzung materieller Hilfe anzusehen ist.»⁴⁵

Mutoy Mubiala

Mutoy Mubiala wurde 1959 in Zaire geboren, erwarb sich ein Lizentiat in Recht der Universität Kinshasa (1984) und ein Diplom des Internationalen Friedensforschungsinstituts in Genf (September 1988). Er war Anwalt beim Gericht, Berater der IKRK-Regionaldelegation und juristischer Berater des *Contentieux des Relations Internationales du Département des Droits et Libertés du Citoyen* in Kinshasa (1985-1988). Als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Kinshasa seit 1986 nahm er an mehreren Seminaren und Lehrgängen über Völkerrecht teil und leistete dazu geschätzte Beiträge, insbesondere am Internationalen Institut für Menschenrechte in Strassburg im Juli 1985, am Institut für internationale Beziehungen von Kamerun in Yaoundé im Dezember 1986 sowie beim senegalesischen Aussenministerium in Dakar im Mai 1988. Im Juni 1985 schloss der Autor ferner ein Praktikum in der Internationalen Abteilung der Ecole Nationale de Magistrature in Paris und im Oktober 1987 ein Praktikum im Departement für Grundsatz- und Rechtsfragen des IKRK in Genf ab. Gegenwärtig absolviert er ein postgraduelles Studium in Genf, wo er sich am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales auf humanitäre Fragen spezialisiert.

⁴⁵ Ngoubeyou, F. X.: Auszug aus seiner Ansprache auf der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf, Oktober 1986). Anhang V zum *Rapport du 5^e Séminaire africain de droit international humanitaire* (Yaoundé, 26. November-4. Dezember 1986).

Mission des Präsidenten in Belgien

Der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, begab sich in Begleitung von Michel Convers, Leiter des Departements für operationelle Unterstützung, und Andreas Lendorff, Leiter der Hilfsgüterabteilung, vom 8. bis 11. Februar nach Brüssel, um an den Feierlichkeiten zum 125. Jahrestag des Belgischen Roten Kreuzes teilzunehmen und Vertreter der belgischen Regierung und der Europäischen Gemeinschaft zu treffen.

Die Zeremonie zur Feier des 125. Jahrestags der Nationalen Gesellschaft fand am 9. Februar in Gegenwart des belgischen Königspaares, von Mitgliedern der Regierung und des Diplomatischen Korps statt. Ebenfalls zugegen waren mehrere Vertreter Nationaler Gesellschaften sowie zweitausend Freiwillige des Belgischen Roten Kreuzes, wobei Prinz Albert von Belgien, Präsident des Roten Kreuzes, Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, Mario Villaruel Lander, Präsident der Liga, und der belgische Vizepremier Ansprachen hielten.

In Brüssel wurde die IKRK-Delegation von Léo Tindemans, Minister für Auswärtige Beziehungen, zu Gesprächen empfangen, die namentlich die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen und den belgischen Beitrag zum IKRK-Haushalt betrafen. Ferner konnten die Vertreter des IKRK einen Überblick über die weltweite Tätigkeit der Institution geben.

Der Besuch bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gab den IKRK-Vertretern Gelegenheit zu einer Unterredung mit Abel Juan Matutes, Kommissar für Mittelmeerpolitik und Nord-Süd-Beziehungen. Präsident Sommaruga dankte ihm für die dem IKRK von der Gemeinschaft gewährte Unterstützung. Ausserdem erinnerte er an die Rolle und die Einzigartigkeit der Institution und beschrieb ihre wichtigsten Tätigkeiten in aller Welt. J. Matutes nahm dies zum Anlass, dem IKRK erneut die Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft zuzusichern.

Der Präsident besuchte auch die für Auswärtige Beziehungen und Handelspolitik sowie für den Binnenmarkt zuständigen Vizepräsidenten

ten der Kommission, Frans Andriessen und Martin Bangemann. In den Gesprächen konnten die gegenwärtige operationelle Tätigkeit des IKRK sowie spezifischere Themen wie die Sonderrolle, die dem IKRK entsprechend dem IV Genfer Abkommen zukommt, und die Modalitäten von Haftstättenbesuchen erörtert werden.

Die IKRK-Vertreter erhielten auch Gelegenheit, einige der wichtigsten Gesprächspartner der Institution bei den Dienststellen der Kommission zu treffen.

Auf Einladung des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Europäischen Gemeinschaft nahm schliesslich der IKRK-Präsident an einem Arbeitessen teil, bei dem der Generalsekretär der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugegen war.

Am 11. Februar endete die Mission des Präsidenten in Flandern, wo die flämischsprachige Gemeinschaft des Belgischen Roten Kreuzes im Hause des Malers Rik Bourguignon in Diegem eine Zeremonie durchführte, an der Vertreter dieser Gemeinschaft und lokaler Behörden teilnahmen. Der Maler überreichte Präsident Sommaruga aus Anlass des 125. Jahrestages des IKRK zwei Seestücke, die er unter seinen Werken als Geschenk ausgewählt hatte.

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Dominica

Genf, den 21. März 1989

RUNDSCHREIBEN Nr. 551

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir freuen uns, Sie hiermit über die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Dominica durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu unterrichten. Mit dieser Anerkennung, die am 15. März 1989 in Kraft getreten ist, steigt die Zahl der Nationalen Gesellschaften, die der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung angehören, auf 148.

Die neue Gesellschaft hatte ihre Anerkennung beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 13. Dezember 1988 beantragt. Mit ihrem Antrag reichte sie verschiedene Dokumente ein, darunter einen Tätigkeitsbericht, den Wortlaut ihrer Satzung sowie eine Kopie des am 7. März 1983 von der Nationalversammlung verabschiedeten, am 25. März 1983 vom Präsidenten der Republik unterzeichneten und am 7. April des gleichen Jahres im Amtsblatt veröffentlichten Regierungserlasses Nr. 5/83. Diese Urkunde bescheinigt, dass die Regierung das Rote Kreuz von Dominica im Sinne des I. Genfer Abkommens von 1949 als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand anerkannt hat.

Die verschiedenen Dokumente wurden gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften geprüft. Daraus geht hervor, dass die zehn Voraussetzungen, die für die Anerkennung einer neuen

Nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee vorgeschrieben sind, erfüllt sind.

Seit mehreren Jahren verfolgen das Internationale Komitee und die Liga mit Interesse die Tätigkeit des Roten Kreuzes von Dominica. Vertreter der beiden Institutionen konnten feststellen, dass die Gesellschaft gemäss den Grundsätzen unserer Bewegung aufgebaut ist. Sie hat in den sieben Verwaltungsbezirken des Landes Lokalsektionen eingerichtet und entwickelt ihre Tätigkeit in mehreren Bereichen. Helferkurse, Vorbereitung auf Katastrophenhilfe, Sozialhilfe (namentlich für Alte und Bedürftige). Besonderes Augenmerk wird ferner auf die Mobilisierung der Jugend gelegt.

Das Commonwealth-Mitglied Dominica wurde durch eine am 28. September 1981 beim Schweizer Bundesrat hinterlegte Nachfolgeerklärung Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949. Die Nachfolge trat rückwirkend auf das Datum der Unabhängigkeit, den 3. November 1978, in Kraft.

Präsident des Roten Kreuzes von Dominica ist Dr. P. N. Griffin, Frau Celia Fadelle dessen Generaldirektorin. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Roseau, ihre Anschrift lautet: Dominica Red Cross — P.O. Box 59 — Roseau.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, das Rote Kreuz von Dominica in die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aufzunehmen und es durch dieses Rundschreiben bei allen Nationalen Gesellschaften zu akkreditieren, damit ihm eine herzliche Aufnahme gewiss ist. Für die Fortführung seiner humanitären Tätigkeit und für seine Zukunft wünscht ihm das Internationale Komitee viel Erfolg.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Cornelio Sommaruga
Präsident

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

8. MAI 1989

DIE HUMANITÄRE GESTE

*Aufruf an alle Staaten zum 125. Jahrestag der Internationalen
Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung*

Im November 1987 hatte der Delegiertenrat auf seiner Versammlung in Rio de Janeiro mit Entschliessung Nr. 7 ein Gedenkprogramm zum 125. Jahrestag der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verabschiedet. Darin hatte er auch die Idee festgehalten, von allen Staaten zum 8. Mai 1989, dem Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, eine aussergewöhnliche «Humanitäre Geste» zu erbitten, die bestimmten Personen oder Gruppen, die in Armut, Verzweiflung oder Vergessenheit leben, neue Hoffnung und Würde gibt.

Mit Schreiben vom 10. Februar haben sich daher der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, und der Präsident der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Mario Villaruel Lander, an alle nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften gewendet und sie gebeten, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden und von ihnen aufgrund präziser, konkreter und realisierbarer Vorschläge eine solche Humanitäre Geste zu erbitten.

Im nachstehenden veröffentlichen wir das vom IKRK und der Liga zwecks Förderung der Humanitären Geste vorbereitete Dokument, das namentlich eine Liste der gemeinsam von den beiden internationalen Institutionen erarbeiteten Vorschläge enthält.

*
* *

125 Jahre helfen... und menschliches Leben schützen

Die Feiern zum 125jährigen Jubiläum sollen das Rote Kreuz und den Roten Halbmond fördern und gleichzeitig der Welt das Bild einer jungen, universellen und dynamischen Bewegung vor Augen führen.

Wir wollen mit diesem Jubiläum auch die 250 Millionen Frauen, Männer, jungen Leute, Freiwilligen der Nationalen Gesellschaften, Delegierten, Mitarbeiter und Verantwortlichen der Liga und des IKRK feiern, die diese Kette der Solidarität darstellen und die stolz darauf sind, der grossen Familie des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds anzugehören. Eine eng verbundene Familie, die sich immer weiterentwickelt, um das menschliche Leben in Konfliktsituationen und bei Katastrophen zu schützen.

Ausserdem soll dieses Jubiläum der Anlass sein, zu den Anfängen zurückzukehren, zu den Überzeugungen und Prinzipien, die an der Wiege unserer Bewegung standen und die heute die einzige Basis für eine Erneuerung darstellen: *«inter arma caritas», «per humanitatem ad pacem»*.

Dieses Jubiläum darf aber nicht nur ein Rückblick sein. Es stellt ebenfalls einen Aufruf dar, der sich an die ganze menschliche Familie wendet, an alle Staaten.

Dieser Aufruf soll das bedeutendste Ereignis des Jahres 1989 darstellen, des 125. Jubiläumsjahres des Ersten Genfer Abkommens.

Als Widerhall zur humanitären Geste Henry Dunants haben wir uns entschlossen, am 8. Mai 1989, dem Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, eine Reihe humanitärer Gesten in der ganzen Welt auszulösen.

Ein Aufruf ohnegleichen

Zum 125jährigen Jubiläum werden alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen aufgerufen, eine aussergewöhnliche Humanitäre Geste zu machen, als Unterpfand der Treue gegenüber den Idealen und Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Als sich der Delegiertenrat im Oktober 1987 einstimmig und voller Begeisterung in Rio de Janeiro zu dieser Geste bekannte, beschloss die Bewegung als Ganzes, dieses Jubiläum nicht nur für sich selbst zu feiern, sondern die Gelegenheit wahrzunehmen, im Namen aller Opfer von Katastrophen und Konflikten an alle Staaten und an das Weltgewissen zu appellieren.

Vor 125 Jahren war Henry Dunant entsetzt über die Tatsache, dass nach der Schlacht von Solferino Tausende verwundeter Soldaten im Stich gelassen und dem Tod durch Verwundung, Hunger und Durst preisgegeben wurden.

Müssen wir nicht heute ebenso entsetzt sein über die willkürlichen, unnützen und unerträglichen Gewalttaten, die unendlich viele Personen auf der ganzen

Welt betreffen, und müssen wir nicht wünschen, dass diese der Menschheit unwürdigen Grausamkeiten aufhören? Können wir da tatenlos zusehen, ohne alles in Bewegung zu setzen, um Leben zu schützen und das Leiden derer zu lindern, die zufällig oder ungerechterweise die Opfer von Natur- oder von Menschenhand verursachter Katastrophen wurden?

Gestern wie heute hängt die Überzeugungsmöglichkeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung von der Fähigkeit ab, vom Leiden des Nächsten berührt zu werden und seine Unumgänglichkeit nicht hinzunehmen. Sie ist das Symbol der Besorgnis des Menschen um seinen Mitmenschen. Sie verbreitet auf der ganzen Welt die Botschaft der Menschlichkeit und setzt sich für die Achtung des unerlässlichen Rechts auf menschliche Würde ein. Als Idealisten und Realisten durch gleiche Grundsätze und gleiche Verpflichtungen vereint, haben die Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds nie aufgehört und werden nie aufhören, überall und zu jeder Zeit die humanitäre Geste zu vollbringen, über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu wachen und seine Verbreitung zu fördern.

Gestern wie heute hängt die Wirksamkeit der Solidaritätskette, die die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung geschaffen hat, von der Mitarbeit der Staaten ab, die sich gemeinsam zur Menschlichkeit bekannt und in einem weltumfassenden Vertrag versprochen haben, das menschliche Leben zu schützen.

Am 8. Mai 1989 stellt die Humanitäre Geste der einzelnen Staaten auf aussergewöhnliche Art und Weise 125 Jahre Solidarität mit den Opfern von Natur- und von Menschenhand verursachter Katastrophen dar. Sie bedeutet Treue gegenüber den Grundsätzen der Bewegung und Einheit trotz Grenzen und Andersartigkeit. Als Erben Henry Dunants sind wir idealistisch genug, um zu glauben, dass kein Staat diese einzigartige Gelegenheit missen will, eine Solidaritätsgeste für Menschlichkeit und Frieden zum Jubiläum des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds auszuüben. Wir sind aber auch realistisch genug, um genaue, konkrete und realisierbare Vorschläge zu machen.

Eine umfassende Regung auslösen für Menschlichkeit, ein Ereignis schaffen, das die öffentliche Meinung in Atem hält, etwas zur dringend notwendigen, humanitären Mobilisation beitragen und so eine brüderlichere, gerechtere und friedlichere Welt schaffen. Das sind Sinn und Einsatz dieses einzigartigen, nie dagewesenen Aufrufs, den 147 nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften an ihre Regierungen richten.

Ein Licht in der Finsternis

In den unmenschlichsten, verzweifeltsten, konfliktuellsten Situationen bringt die humanitäre Geste einen Funken Menschlichkeit, ein bisschen Hoff-

nung auf ein besseres Leben, eine Flamme des Friedens. Jede humanitäre Geste trägt dazu bei, den Sinn für Mithilfe, Verstehen und gemeinsames Handeln zu verstärken. Der drohenden Faust hält sie die ausgestreckte Hand entgegen und erreicht es so, inmitten von Unheil und Gewalttätigkeit, ein Band des Vertrauens und der Brüderlichkeit herzustellen.

Jede humanitäre Geste trägt dazu bei, einen Geist des Friedens zu fördern, denn sie stützt sich nicht auf Herrschsucht oder Angst, sondern auf die Achtung der menschlichen Person.

Sie beweist, dass die Menschen im Unglück aufhören können, sich wie Feinde zu benehmen und ihresgleichen Hilfe zu leisten vermögen.

Seit 125 Jahren ist der Beweis erbracht, dass humanitäre Ideale keine Trugbilder sind. Die humanitäre, unparteiische, unabhängige und uneigennützig-tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds hat es fertiggebracht, Millionen von Opfern vor dem Tod, der Verachtung und dem Vergessen zu retten. Im Hinblick auf das Jahr 2000 hängt die Lösung der grossen Probleme unserer Zeit von der Achtung der universellen Werte ab, auf die sich die humanitäre Aktion stützt. Ob es sich dabei darum handelt, das menschliche Leben zu schützen und das Leiden zu lindern, gegen Hunger und Krankheit zu kämpfen oder Entspannung und Zusammenarbeit zu fördern, es kann kein dauerhafter Fortschritt erreicht werden, wenn er nicht von Massnahmen begleitet wird, die das Leben und die Würde des Menschen erhalten.

Warum nicht dieses neue Gewissen, diesen neuen Realismus, diesen Willenswandel und veränderten Einsatz aller Energien ermutigen? Die Interessen und Werte der ganzen Menschheit vereinigen sich in Konfliktsituationen wie auch bei den immer häufiger auftretenden Naturkatastrophen. Heute ist eine neue Haltung möglich. Sie stützt sich nicht nur auf die moralische Berechtigung und Dringlichkeit einer humanitären Aktion, sondern ebenfalls auf ihre Zweckmässigkeit und ihre Notwendigkeit.

Die Tendenz, das Wohl der Menschheit im Namen unmittelbarer politischer und staatssicherheitlicher Imperative zu den nebensächlichen Werten zu zählen, besteht leider immer noch. Täglich widersprechen die Tatsachen den Grundsätzen. Jedoch die Einstellung der Feindseligkeiten, der Beginn von Verhandlungen in vielen Konfliktregionen, die Fortschritte, die auf dem Gebiet der Abrüstung und der Menschenrechte erreicht wurden, sind günstige Vorzeichen für eine Wiederaufnahme der Initiative und der Offensive im humanitären Bereich.

Deshalb sind wir überzeugt, dass die Humanitären Gesten des 8. Mai 1989 das Symbol eines neuen Anfangs, einer neuen Verpflichtung sein werden.

Aus dieser Perspektive heraus liefert die Humanitäre Geste der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung eine einmalige Gelegenheit, sich der Welt als starke und einig Familie vorzustellen und so die ganze moralische

Kraft ihrer Universalität für den Kampf um die Achtung des hilflosen Menschen in die Waagschale zu werfen.

Wir können und müssen diese Schlacht gewinnen.

Ein aussergewöhnlicher Antrag

Das Ziel ist klar und erstrebenswert. 147 Nationale Gesellschaften bitten 147 Regierungen um 147 Humanitäre Gesten für den 8. Mai 1989, Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

Der Erfolg der Humanitären Geste hängt also von der aktiven Beteiligung jeder Nationalen Gesellschaft ab, die dafür verantwortlich ist, ihre Regierung anzusprechen und ihr einen oder mehrere konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Diese aussergewöhnliche Bitte ist weder einfach für die Nationale Gesellschaft, die sie vorträgt, noch für die Regierung, die sie erfüllen soll. Es gehört viel Mut dazu, eine Regierung um eine Geste zu bitten, die sie normalerweise nicht machen würde. Es gehört viel Überzeugung dazu zu glauben, dass sie sie trotzdem machen wird — für das Rote Kreuz und den Roten Halbmond, für dieses Jubiläum. Jede Nationale Gesellschaft kann diesen Mut und diese Überzeugung in der Gewissheit aufbringen, dass 146 andere Nationale Gesellschaften ihren Regierungen gegenüber das gleiche tun, für den gleichen Tag, in der gleichen Gesinnung.

Aber jede Nationale Gesellschaft muss selber wissen, welche aussergewöhnliche Bitte sie vernünftigerweise ihrer Regierung für den 8. Mai 1989 vorlegen kann. Sie weiss und kann erklären, dass die Mitglieder einer weltweiten Bewegung sich zusammengeschlossen haben, um von ihren Regierungen für ein gemeinsames Jubiläum 147 «humanitäre Geschenke» zu erhalten.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse fehlen nicht, aber die Wette kann gewonnen werden, wenn alle Mitglieder der Bewegung zusammenhalten.

Aus diesem Grunde, und weil der Wunsch von mehreren Nationalen Gesellschaften geäussert wurde, sind die Liga und das IKRK bereit, unter gewissen Umständen und wenn die Nationale Gesellschaft sie darum bittet, die Vorschläge bei ihrer Regierung durch angemessene Mittel zu unterstützen.

Deshalb war es nötig, nicht nur die Zielsetzungen, sondern auch die Modalitäten der «Humanitären Geste» klar zu umreissen, indem die Kriterien dargelegt und Vorschläge formuliert wurden.

Welche Humanitäre Geste

«Jubiläumsgeschenk» jedes Staates an die nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds, Unterpfand der Treue gegenüber den

Grundsätzen und Idealen der Bewegung, Botschaften des Mitgefühls und der Versöhnung, die Humanitären Gesten, die am 8. Mai 1989 verkündet werden, müssen den Geist widerspiegeln, der die humanitäre Aktion des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds bestimmt.

Eine Geste der Menschlichkeit

Diese wahrhaft menschliche Geste soll Leben schützen und Leiden lindern. Sie wird also eine konkrete Tragweite haben und direkt denjenigen zugute kommen, die sie benötigen. Diese humanitäre Geste soll bestimmten Personen oder Gruppen, die in Armut, Verzweiflung und Vergessenheit leben und deren Schicksal ohne die aussergewöhnliche Massnahme dieses Tages nicht verbessert werden könnte, neue Hoffnung und Würde geben.

Eine aussergewöhnliche Geste

Aussergewöhnlich wie jedes Jubiläumsgeschenk, soll diese Humanitäre Geste den Regierungen die Möglichkeit geben, über humanitäre Massnahmen zu entscheiden, die sie nicht unbedingt zu normalen Zeiten getroffen hätten.

Eine Geste, die nicht leichtfällt

Die Humanitäre Geste verlangt von jeder Regierung einen gewissen Einsatz, vielleicht sogar ein Opfer. Da sie ausnahmsweise als Jubiläumsgeschenk für das Rote Kreuz und den Roten Halbmond bewilligt wurde, ist dieses Opfer nicht notgedrungen finanzieller Art oder fällt zugunsten der Nationalen Gesellschaft aus.

Eine angemessene Geste

Die Humanitäre Geste soll weder aufwendig noch unbedingt auffällig sein. Es ist vor allem wichtig, dass sie kurzfristig realisierbar ist, dass sie dazu dient, Menschen zu helfen oder zu schützen, und dass sie die ständige Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds fördert.

Vorschläge

Diese Liste von Vorschlägen, die von der Liga und vom IKRK gemeinsam für die Nationalen Gesellschaften ausgearbeitet wurde, ist natürlich nicht erschöpfend, sondern dient lediglich als Hinweis.

Massnahmen zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen

- keine Zurücksendung «politischer» Flüchtlinge, vor allem derer, die aus humanitären Gründen Aufnahme finden sollten
- Erhöhung der Quoten

Massnahmen zugunsten getrennter Familien

- Zustellung und Weiterleitung von Nachrichten, um den Kontakt zwischen Familienmitgliedern wiederherzustellen, die durch Konflikte oder Katastrophen getrennt wurden
- Suche oder Identifikation von Personen, deren Verwandte ohne Nachricht sind oder die als vermisst gemeldet wurden
- Wiedervereinigung von Familien

Massnahmen zugunsten von Häftlingen

- Freilassung «politischer» Häftlinge, insbesondere aus humanitären Gründen: alte Menschen, Behinderte, Kranke oder Kinder
- Freilassung «illegaler Einwanderer», die der Verantwortung nationaler Organisationen übergeben werden: Menschen ohne Ausweispapiere, die nicht als Staatsangehörige des Landes, in dem sie inhaftiert wurden, angesehen werden, und die nicht «repatriierbar» sind, weil sie auch in ihrem eigenen Land nicht anerkannt werden
- Amnestie oder Aufhebung der Strafe für zum Tode Verurteilte

Massnahmen zugunsten von Kriegsgefangenen

- Zustellung und Weiterleitung von Nachrichten
- Freilassung und Repatriierung von Kriegsgefangenen in den Regionen, in denen die äusseren Feindseligkeiten eingestellt wurden (Waffenruhe). Priorität für Verwundete, Kranke und Kinder

Finanzielle Massnahmen

Direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung der nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmonsgesellschaft:

- jährliche Subventionen, Gebührenermässigungen (Treibstoff, Kommunikations- und Speditionskosten)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, das Recht, eine jährliche Lotterie zu organisieren, das Recht auf Herausgabe von Briefmarken oder Sonderabstempelung

Administrative Massnahmen

- Befreiung von Zollgebühren und Vereinfachung der administrativen Formalitäten für Sachspenden, die die Hilfeleistungen der Nationalen Gesellschaft betreffen
- Erstellung eines Vorzugswechsellurses für die Überweisung von Geldern, die dazu bestimmt sind, die humanitäre Aktion der Nationalen Gesellschaft zu unterstützen
- Zurverfügungstellung einer ständigen Radiofrequenz, die der Nationalen Gesellschaft dringende Übermittlungen ermöglichen soll
- Ausarbeitung eines nationalen Notstandsplanes, der unter anderem die Rolle der Nationalen Gesellschaft definiert
- Anerkennung und Unterstützung derjenigen Aktivitäten der Nationalen Gesellschaft, die die freiwillige Blutspende fördern

Gesetzgeberische Massnahmen

- Anerkennung der provisorischen Komitees Nationaler Gesellschaften und rechtliche Verfügungen im Hinblick auf eine offizielle Anerkennung

Werbe- und Erziehungsmassnahmen

- Aufnahme der humanitären Prinzipien und der Aktivitäten der Bewegung in das Unterrichtsprogramm der Grundschulen
- In höheren Schulen und Universitäten Verteilung von Veröffentlichungen, die sich auf die humanitäre Aktion der Bewegung in Konflikt- oder Katastrophensituationen beziehen
- Obligatorische Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds, um den Führerschein zu bekommen
- Offizielle Zeremonie, um einer Strasse, einem Platz oder einem Park den Namen von Henry Dunant, vom Roten Kreuz oder vom Roten Halbmond zu geben

Die «Gebrauchsanweisung» dieser Vorschlagsliste könnte drei Hauptempfehlungen enthalten

1. *Die Humanitäre Geste wird erst zu einem wirklichen «Jubiläumsgeschenk», wenn sie wahrhaft humanitär ist: Es soll sich um eine aussergewöhnliche Geste handeln, eine Geste, die nicht leichtfällt, eine angemessene Geste. Von dieser humanitären Eigenschaft der erbetenen und erhaltenen Gesten hängt der Zusammenhalt und die Glaubwürdigkeit unserer Initiative ab. Über «Gewicht» und «Preis» dieser von den Regierungen gemachten Gesten werden*

die Medien und die öffentliche Meinung ihr Urteil fällen. Je bemerkenswerter sich die Humanitäre Geste auf Situationen und Personen auswirkt, um so grösser sind Eindruck und Bedeutung.

2. *Unter gewissen Umständen kann und soll die Humanitäre Geste durch weitere Massnahmen ergänzt werden. So wäre es beispielsweise wünschenswert, dass eine rein finanzielle oder rechtliche Massnahme von einer anderen zweckbestimmten Regelung begleitet wird, die — um wirklich humanitär zu sein und als solche von der öffentlichen Meinung anerkannt zu werden — direkt und deutlich Gruppen oder Einzelpersonen betreffen soll.*
3. *Jede Nationale Gesellschaft muss selbst die Stichhaltigkeit der vorgeschlagenen Empfehlungen beurteilen und entscheiden, welche ausserordentliche Massnahme sie aufgrund der nationalen Realitäten und der humanitären Prioritäten des Augenblicks von ihrer Regierung am 8. Mai 1989 erbitten soll.*

Ein internationales Ereignis

Wenn am 8. Mai 1989 in der ganzen Welt gleichzeitig die Humanitären Gesten angekündigt werden, die überall auf der Erde vollbracht worden sind, wird dies ein Ereignis von internationaler Tragweite sein, das die Aufmerksamkeit der Medien auf sich lenken und einen starken Eindruck in der Öffentlichkeit hinterlassen wird.

Ein solch universales Zeugnis für das Bekenntnis zu den humanitären Grundsätzen und Idealen wird dazu beitragen, alle lebendigen Kräfte im humanitären Bereich zu mobilisieren. Dadurch wiederum wird:

- sich dem Bewusstsein der politischen Verantwortlichen ein «humanitärer Reflex» einprägen;
- der Teil der öffentlichen Meinung, der sich zur Achtung der humanitären Grundsätze bekennt, neuen Auftrieb erhalten;
- die Bewegung an Glaubwürdigkeit, Freiheit und Mitteln gewinnen, die ihr für ihre Aktionen zur Verfügung stehen;
- das Streben nach Dialog, Versöhnung und Solidarität im Hinblick auf eine friedliche Regelung der Konflikte und die Schaffung eines dauerhaften Friedens moralische Unterstützung erfahren.

Die Liga und das IKRK werden alles in Bewegung setzen, um die Humanitäre Geste zu fördern und ihren Erfolg zu sichern.

«Menschlichkeit und Medien»

Die Vertreter von 24 nationalen Journalistenvereinigungen des afrikanischen Kontinents sowie neun internationaler Organisationen (Unesco, UNHCR, Undro, usw.) nahmen vom 7 bis 11. Februar 1989 in Tunis an einem Seminar zum Thema «Menschlichkeit und Medien» teil.

Organisiert wurde das Seminar gemeinsam vom IKRK und der Union of African Journalists (UAJ) unter Mitwirkung der Tunesischen Journalistenvereinigung. Ein erstes Treffen dieser Art hatte 1985 in Nairobi zum Thema «Der Journalist und das humanitäre Völkerrecht» stattgefunden.

R. Jäckli, Mitglied des Komitees, führte die IKRK-Delegation, der A. Modoux, Leiter des Kommunikationsdepartements, Y. Sandoz, Leiter des Departements für Grundsatzfragen und Beziehungen zur Bewegung, Th. Germond, verantwortlich für die Regionaldelegationen in Afrika, F. Zen Ruffinen, Regionaldelegierter in Tunis, S. Caccia, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, und Y. Capel, Assistentin, angehörten.

Die Teilnehmer des Seminars untersuchten hauptsächlich den Beitrag des Journalisten zu Versöhnung, Frieden und Entwicklung in Afrika. Den Abschluss bildete ein Aufruf an die Journalisten des Kontinents, durch die Verbreitung der humanitären Grundsätze und Ideale zur Schaffung eines Klimas des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern beizutragen. Ebenso betonten die Teilnehmer die Rolle, die den afrikanischen Medien zukommt, um die breite Öffentlichkeit für Massnahmen zu sensibilisieren, die den nachteiligen Auswirkungen von Konflikten und Naturkatastrophen auf die Entwicklung entgegenwirken sollen.

Ferner forderten die Teilnehmer, dass die Pressefreiheit besser geachtet werde und den Journalisten in Ausübung ihrer Tätigkeit ein verstärkter Schutz zukomme. Sie empfahlen ausserdem eine grössere Diversifikation im Bereich der Informationspolitik, um bei allen Bevölkerungsschichten das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines vermehrten Einsatzes zugunsten der Entwicklung zu wecken. Für den Journalisten wünschten sie sich eine ständige Weiterbildung und einen vermehrten Austausch zwischen Kommunikatoren.

Schliesslich regten die Teilnehmer an, das IKRK und die UAJ sollten den Generalsekretär der Vereinten Nationen bitten, ein «Jahr des humanitären Völkerrechts» zu proklamieren. _____

Zum Tod bedeutender Persönlichkeiten der Bewegung

Das IKRK betrauert den Tod **Justice J. A. Adefarasin**, von 1977 bis 1981 Präsident der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ehemaliger Präsident des Nigerianischen Roten Kreuzes. Seine Wahl an die Spitze des Dachverbandes der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds bedeutete einen entscheidenden Schritt in der Geschichte der Liga, denn damit kam klar und deutlich die Aufgeschlossenheit der Liga dem Geist der Universalität gegenüber zum Ausdruck, der sie seit 1919 leitet.

In vorbildlicher Weise hatte Richter Adefarasin der Liga seine langjährige Rotkreuzerfahrung sowie seine Offenheit, sein gemässigtes Wesen und seine Uneigennützigkeit zur Verfügung gestellt, so dass er als wahrhafter «Mann des Roten Kreuzes» gelten darf.

Weiter nimmt das IKRK mit Bedauern Kenntnis vom Ableben **Dr. Pavle Gregoric**, der im Alter von 97 Jahren verstarb. Dr. Gregoric bekleidete im Jugoslawischen Roten Kreuz das Amt des Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit.

Als äusserst kompetenter Mediziner und Hygieniker, dann auch Abgeordneter und Gesundheitsminister, setzte er sich nach dem Zweiten Weltkrieg für die Schaffung von Sanitätsdiensten im Bereich der Gesundheitsfürsorge ein. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe stand ihm das Jugoslawische Rote Kreuz aktiv zur Seite, dessen Vorsitz er von 1947 bis 1967 innehatte. Ganz besonders aktiv war Dr. Gregoric in den Bereichen Katastrophenhilfe, Gesundheitserziehung und internationale Zusammenarbeit tätig. Er war Träger der Henry-Dunant-Medaille, die ihm 1973 für seine Verdienste um das Rote Kreuz verliehen worden war.

Das IKRK wird dieser beiden Männer, die der humanitären Sache grosse Dienste erwiesen haben, stets dankbar gedenken.

Republik Mali tritt den Protokollen bei

Die Republik Mali ist am 8. Februar 1989 den am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I bzw. Protokoll II) beigetreten.

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Mali am 8. August 1989 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf 80, von Protokoll II auf 71.

Im Jahre 1989

wird die *Revue internationale de la Croix-Rouge* u.a. folgende Themen behandeln:

- **Durchsetzung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts;**
- **Schutz des menschlichen Lebens;**
- **Von den Ursprüngen des humanitären Völkerrechts, aus Anlass des 125. Jahrestags der Annahme des Genfer Abkommens vom 22. August 1864 (Sondernummer);**
- **Das Wahrzeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmonds (Sondernummer).**

BIBLIOGRAPHIE

LE DÉFI D'ÊTRE HUMAIN

Die Unabhängige Kommission für internationale humanitäre Fragen sieht den humanitären Bereich als «Brücke zwischen Ethik und Menschenrechten, die beide unerlässlich sind, um überall auf der Welt das Wohlergehen und die Sicherheit unserer und der kommenden Generationen zu gewährleisten» (S. 220). Diese Anschauung durchzieht den Bericht der Kommission wie ein roter Faden, und darin liegt seine Stärke und Einheit*

Die *Einheit* wird aus dem Willen der Verfasser ersichtlich, weltweite Probleme (Bevölkerungswachstum, Umwelt, Armut und Entwicklung, Militarisierung, Terrorismus, Drogen) von einem gemeinsamen Nenner aus anzugehen, nämlich dem der Menschheit, der leidenden Menschheit. Seine *Stärke* verdankt der Bericht der Aufmerksamkeit, die er verletzlichen Gruppen (Kindern, Entwurzelten, Staatenlosen, Arbeitslosen, Eingeborenenvölkern, in ihrer Existenz bedrohten Menschen) widmet. Wer den «Gesundheitszustand der Welt» beurteilen will, sollte sich aufmerksam mit *diesen* Kategorien befassen. Dabei wird deutlich, dass diese Gesundheit auf schwachen Füßen steht, wie übrigens auch der gegenwärtige Konsens in humanitären Belangen.

Die Kommission betont die Bedeutung des humanitären Völkerrechts und ruft alle Staaten auf, die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zu unterzeichnen. Mit Bedauern hebt sie weiter hervor, dass kein Rechtsinstrument vorhanden ist, um Völker und Personen zu schützen, die Situationen innerer Unruhen oder Spannungen zum Opfer fallen könnten (bekanntlich kommt Protokoll II in solchen Situationen nicht zur Anwendung): Für diese Situationen — und mehr vielleicht als für alle andern — wäre ein minimaler «Verhaltenskodex» erforderlich, ein «harter Kern» unabdingbarer humanitärer Regeln.

Mit dieser Forderung unterstreicht die Kommission ihren Willen, die Staaten und nichtstaatlichen Organisationen zu einer Ethik der menschlichen Solidarität anzuregen, die allein das Überleben der bedrohten Menschheit gewährleisten könnte. Die zum Teil recht grosszügigen Vorschläge der Kommission sind weder idealistisch noch defaitistisch, sondern ganz einfach notwendig. Im einzelnen gilt es:

— den Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte eine grössere Durchschlagskraft zu verleihen; das humanitäre Völkerrecht zu entwickeln, damit

* *Le Défi d'être humain*. Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen. Berger-Levrault: Paris 1988, 262 S.

- es auch das «Friedensrecht» umfasst, d.h. die verschiedenen Situationen, in denen Leben, Würde und Wohl von Menschen in grosser Gefahr sind;
- bei Ausnahmeständen den humanitären Aspekten den Vorrang vor politischen Erwägungen einzuräumen, beispielsweise durch die Schaffung von «Notkorridoren», die es ermöglichen, den Opfern rasch Hilfe zu bringen;
 - sich eingehender mit den strukturellen Ursachen von Katastrophen zu befassen und die Überwachungs- und Warnsysteme zu verbessern; Hilfe von aussen zu vermeiden, die Abhängigkeitsverhältnisse entstehen lässt;
 - eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen zu erzielen; die Jugendlichen verantwortungsbewusster zu machen, von deren Seite ein stärkerer Druck auf die politischen Instanzen nötig wäre;
 - ein unabhängiges Büro für humanitäre Fragen zu schaffen, das multilaterale Einsätze fördern könnte, und in jedem Land unabhängige Kommissionen oder sogar Ministerien für humanitäre Angelegenheiten zu schaffen.

Der Bericht selbst ist das Ergebnis von Gesprächen mit Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Fachleuten und weist insgesamt dem Dialog einen wichtigen Stellenwert zu; er regt zu eingehenden ethischen Überlegungen über Würde und Universalität des Menschen an. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung kann dieser Aufforderung nur beipflichten.

Jean-Luc Blondel

DER NATIONALE BEFREIUNGSKRIEG IM MODERNEN HUMANITÄREN VÖLKERRECHT

Keiner anderen Bestimmung der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen ist in der Literatur seit deren Annahme im Jahre 1977 soviel Beachtung geschenkt worden wie Artikel 1 Absatz 4 des ersten Zusatzprotokoles. Diese Neuerung unterstellt bekanntlich den in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts geführten Befreiungskrieg eines Volkes (welcher nach ursprünglicher Auffassung als interne Angelegenheit des Kolonialstaates gilt) dem Recht der internationalen bewaffneten Konflikte. Mit seiner auch in den Europäischen Hochschulschriften erschienenen Marburger Dissertation unterzieht sich Christian Koenig der Aufgabe, Entstehungsgeschichte, Gegenstand und Wirkungsweise dieser umstrittenen Neuerung darzustellen* Es sei gleich vorweggenommen, dass es dem Autor gelungen ist, ein ausgewogenes und gut dokumentiertes Bild des Erreichten zu zeichnen, wobei er den sich in der Praxis stellenden Problemen besondere Beachtung schenkt.

Zu Beginn seiner Untersuchung diskutiert Koenig verschiedene Fragenbereiche, deren Abklärung für das Verständnis des Problems unerlässlich ist. Er begründet das Ungenügen der geltenden rechtlichen Ordnung — mit seiner Zweiteilung in Bürgerkriege und zwischenstaatliche Konflikte — unter Hinweis auf die Entwicklung des Konzeptes eines Rechts der Völker auf Selbstbestimmung einerseits und mit den besonders schwerwiegenden humanitären Problemen, welche gerade Befreiungskriege regelmässig schaffen, andererseits. Für den Juristen ist die Lektüre des Kapitels über die verschiedenen Doktrinen zu Guerilla und nationalen Befreiungskriegen, wo die Standpunkte von Ost, Süd und West dargelegt werden, ein guter Ansatzpunkt für das Verständnis der sich dem Recht stellenden Fragen. Bei der Diskussion der amerikanischen Haltung wird u.a. auch an eine Art «Vorgänger» der durch Artikel 1 Absatz 4 geschaffenen Lösung erinnert, nämlich an den Entscheid der Armeeführung, die im Vietnamkrieg gefangenen Vietcongkämpfer wie Kriegsgefangene zu behandeln, sofern sie mit offenen Waffen (und nicht terroristisch) gekämpft haben. Diese pragmatische Lösung eines brennenden humanitären und politi-

* Christian Koenig, *Der nationale Befreiungskrieg im modernen humanitären Völkerrecht, Ein Beitrag zum Geltungsumfang des Artikels 1 Absatz 4 des 1. Zusatzprotokolles von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949*, Europäische Hochschulschriften, Bd. 752, Peter Lang, Frankfurt am Main - Bern - New York - Paris 1988, 209 S. + Anhang.

schen Problems verdient auch heute noch hervorgehoben zu werden — insbesondere auch für diejenigen Situationen, in welchen die durch Artikel 1 Absatz 4 geschaffene Neuordnung nicht zum Tragen kommt, etwa weil der betroffene Staat Protokoll I nicht ratifiziert hat.

Der Autor führt dann die Analyse des geltenden Rechts über zur Beschreibung der Entstehungsgeschichte von Artikel 1 Absatz 4, die durch starkes Zögern des IKRK in der Vorbereitungsphase charakterisiert ist, bis dann die Diplomatische Konferenz in einer auf Biegen oder Brechen gehenden Auseinandersetzung die Neuerung auf Vorschlag der Dritten Welt guthieß. Der Autor geht dabei von der Annahme aus, dass mit Artikel 1 Absatz 4 neues Völkervertragsrecht geschaffen worden ist. Er verwirft, begründeterweise, die Auffassung, wonach lediglich Gewohnheitsrecht kodifiziert oder «instant custom» geschaffen worden ist.

Bei der Interpretation des Anwendungsbereiches des neuen Artikels (Kolonialherrschaft, fremde Besetzung, rassistisches Regime) geht der Autor von einer restriktiven Bedeutung der Begriffe aus, womit er im Einklang mit der Literatur und mit der Haltung der Regierungen weltweit stehen dürfte. Er sieht lediglich in der Erfassung der «Fremdbesetzung» eine Möglichkeit, das Konzept von Artikel 1 Absatz 4 stärker zum Tragen zu bringen. Es ist allerdings fraglich, ob das klassische, auf das Haager Recht zurückgehende juristische Regime für die *occupatio bellica* nicht auch den Tatbestand der «Intervention auf Einladung» erfassen kann, sofern diese Intervention offensichtlich gegen den Widerstand des Volkes erfolgt und die einladende (Marionetten-)Regierung unter dem Einfluss der «eingeladenen» fremden Truppen steht.

Die Arbeit Koenigs legt einiges klar, was in der manchmal verwirlichen und verwirrten Diskussion um Artikel 1 Absatz 4 immer wieder gesagt werden muss. Namentlich unterstreicht Koenig, dass die Neuerung von 1977 allein ein Problem des humanitären Völkerrechts löst. Ob die Anwendung von Gewalt legitimerweise erfolgt oder nicht, entscheidet sich nach anderen Überlegungen. Artikel 1 Absatz 4 hat nicht *jus in bello* mit dem Recht zur Anwendung von Gewalt vermischt.

Die mit vielen Hinweisen auf die Praxis des humanitären Rechts — und namentlich die Praxis des IKRK — bereicherte und gut dokumentierte Arbeit ist ein nützlicher Beitrag an das Verständnis des neuen Rechts. Dadurch, dass Koenig die Problematik auf die richtigen Dimensionen zurückführt, liefert er auch, wie er selbst sagt, ein «kleines Plädoyer» für die Ratifikation des ersten Zusatzprotokoll.

Hans-Peter Gasser

THE LAW OF WAR AND NEUTRALITY

Soeben erschienen: *The Law of War and Neutrality, a Selective English-Language Bibliography*, zusammengestellt durch Howard S. Levie. Oceana Publications Inc.: Dobbs Ferry, New York 1988.

Für diese Bibliographie zeichnet ein bekannter amerikanischer Fachmann für das Recht der bewaffneten Konflikte verantwortlich. Sie richtet sich im wesentlichen an Leser aus dem englischen Sprachraum, da sie sich ausschliesslich auf die englischsprachige Literatur beschränkt. Für Forschungszwecke dürfte diese neue Bibliographie von grossem Nutzen sein.

Das Werk umfasst 2284 Einträge, die in 21 Kapitel und zahlreiche Unterkapitel unterteilt sind, was die Handhabung ebenso erleichtert wie das angefügte Stichwortverzeichnis.

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 *Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 *Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, Red Cross Building, 42, Strand Road, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Gannien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjöld's Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010-*Dresden* (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-*Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau*.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki 14115*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemala, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle. 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D. M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, II Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.

- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, P.O. Box 5081, *Monrovia*.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*.
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510*.
- MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo*.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, Zona 1, *Panamá*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warsowie*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Chulalongkorn Memorial Hospital, *Bangkok 10500*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., 1, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5 Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguayua, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Triêu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend nummeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

MAI-JUNI 1989

ISSN 0250-5681

BAND XL, Nr. 3

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Inhalt

Seite

- Dr. Kamen Sachariew:** Die Berechtigung der Staaten zu Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts . 101

Der Autor untersucht die Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, auf nationaler Ebene und im Rahmen der Bekämpfung internationaler Verbrechen. In der Folge analysiert er systematisch das Durchsetzungssystem der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I: aus der Sicht der Theorie der Staatenverantwortlichkeit, weiter die Verpflichtungsstruktur der Abkommen sowie die Durchsetzungsmechanismen, die den Vertragsparteien offenstehen. Schliesslich behandelt er die Frage der Position und Praxis der Staaten in bezug auf kollektive Sanktionen und Massnahmen, die diese in der Folge von Völkerrechtsverletzungen getroffen haben.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

- Mission des Präsidenten in den Vereinigten Staaten von Amerika 122

97

**AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES
UND DES ROTEN HALBMONDS**

**125jähriges Jubiläum der Internationalen Rotkreuz-
und Rothalbmondbeziehung
Welttag 1989 des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds**

- Gemeinsame Botschaft der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 125
- Die Humanitäre Geste — Bezugstext 126

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Die Griechische Republik ratifiziert Protokoll I 131

Die Ungarische Volksrepublik ratifiziert die Protokolle 131

Republik Malta tritt den Protokollen bei 132

BIBLIOGRAPHIE

War, Aggression and Self-defence (Krieg, Angriff und Selbstverteidigung) (Yoram Dinstein) 134

Lignes directrices relatives à la diffusion des Principes Fondamentaux du Mouvement de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (Hg. Yolande Camporini) 136

Neue Veröffentlichungen 137

Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 140

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* wird die drei letzten Ausgaben des Jahres 1989 folgenden Themen widmen:

- **Von den Ursprüngen des humanitären Völkerrechts, aus Anlass des 125. Jahrestags der Annahme des Genfer Abkommens vom 22. August 1864 (Sondernummer);**
- **Das Wahrzeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmonds (Sondernummer);**
- **Die Grundsätze in der Praxis — 1. Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität.**

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

HANDBUCH DER RECHTE UND PFLICHTEN DES SANITÄTSPERSONALS IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

von **Dr. Alma Baccino-Astrada**

Dieses Handbuch richtet sich an die Mitglieder des *Sanitätspersonals*, das in bewaffneten Konflikten dient, und soll sie mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts vertraut machen, die in solchen Fällen zur Anwendung gelangen. Dabei geht es insbesondere um die *Pflichten*, die die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle dem Sanitätspersonal zuweisen, sowie um die ihm zustehenden *Rechte*.

Das Handbuch wurde vom IKRK und der Liga der Rotkreuz- und Rothalmondgesellschaften herausgegeben und ist zum Preis von SFr. 4.— beim IKRK (COM/EDOC) erhältlich.

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend nummeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

Die Berechtigung der Staaten zu Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts

von Dr. Kamen Sachariew

I. Einführung

Die Verbreitung und Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts zielen auf die Eindämmung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte und auf den grösstmöglichen Schutz der davon betroffenen Opfer. Gleichzeitig fördert das humanitäre Völkerrecht die Verbreitung der Ideale des Humanismus und des Friedens zwischen den Völkern. Der Zusammenhang zwischen Friedenskampf, Gewaltverbot und humanitärem Völkerrecht wird um so deutlicher, als sich heute die Erkenntnis durchsetzt, dass dauerhafter Frieden, Entwicklung und friedliche internationale Zusammenarbeit nur auf der Basis der Einhaltung des Völkerrechts und der Achtung des Lebens und der Würde des Menschen möglich sind.

Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass gerade das Gewaltverbot und fundamentale Regeln des humanitären Völkerrechts in zahlreichen bewaffneten Konflikten immer wieder verletzt werden, dass die globale Missachtung dieser Regeln durch nukleare Erstschlags- und Sternenkriegskonzeptionen vorbereitet wird.

Die Dringlichkeit und die Bedeutung der Frage, welche Staaten, wann und mit welchen Mitteln für die Gewährleistung der Normen des humanitären Völkerrechts eintreten können, sind unter diesen Bedingungen ständig gewachsen.

An dieser Stelle muss zunächst betont werden, dass Verwirklichung der Regeln des humanitären Völkerrechts nicht allein Aufgabe der

Staaten ist. Eine wichtige Rolle bei der Erfüllung der humanistischen Ziele dieser Regeln spielen auch internationale staatliche und nicht-staatliche Organisationen, die Rot-Kreuz-Bewegung, das IKRK und andere internationale und nationale Hilfsgesellschaften und viele engagierte Individuen auf allen Kontinenten. Die Staaten als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und als Teilnehmerstaaten der Genfer Konventionen von 1949 tragen jedoch eine besondere politische und juristische Verantwortung für die Erfüllung der Normen des humanitären Völkerrechts.

Es existieren hauptsächlich drei Ebenen, auf denen die Gewährleistung der Erfüllung humanitär-völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die Staaten erfolgen kann: die innerstaatliche Ebene, die Ebene der internationalen Gemeinschaft und die des Durchführungs- und Sanktionssystems der Genfer Konventionen und Ergänzungsprotokolle.

II. Die innerstaatlichen Mittel der Durchsetzung

Auf der innerstaatlichen Ebene ist jeder Staat verpflichtet, alle notwendigen gesetzgeberischen und anderen Massnahmen zu treffen, um Verletzungen der in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln vorzubeugen und zu bestrafen. Diese Verpflichtung erwächst aus dem Prinzip der Erfüllung aller vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben und speziell aus den Bestimmungen der Genfer Konventionen und Ergänzungsprotokolle (vgl. z. B. Art. 1, 45, 47, 49, 54 GKI und Art. 43, 80, 84, 86, 87 PI). Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung aus dem gemeinsamen Artikel I der vier Genfer Konventionen und Ergänzungsprotokoll I, «das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen». Ein wichtiger Aspekt dieser Verpflichtung ist die Gewährleistung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts mit den Mitteln des innerstaatlichen Rechts gegenüber allen Personen, die sich in der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates befinden.¹ Bei vorhandenem Willen seitens der staatlichen Organe

¹ Vgl. dazu M. Bothe: «The role of national law in the implementation of international humanitarian law» in: *Studies and Essays on International Humanitarian Law and Red Cross Principles, in Honour of J. Pictet* (im folgenden *Studies and Essays in honour of J. Pictet*), Genf — Den Haag 1984, S. 301 ff. Vgl. auch L. Condorelli und L. Boisson de Chazournes: «Quelques remarques à propos de l'obligation des Etats de «respecter et faire respecter» le droit international humanitaire «en toutes circonstances», *ibenda*, S. 24-25.

können Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dieser Ebene sehr effektiv und schnell bekämpft werden. Man kann sich jedoch nicht nur auf diese Mittel verlassen, wenn es sich um systematische, besonders schwere Verletzungen handelt, die mit der Unterstützung bzw. Duldung des betreffenden Staates begangen werden, wie das oft bei Aggressionsakten der Fall ist. Solche ernsthaften, den Weltfrieden gefährdenden Verletzungen können als internationale Verbrechen durch die internationale Gemeinschaft geahndet werden.

III. Die Durchsetzung im Rahmen der Bekämpfung internationaler Verbrechen

Bereits in der Charta der Vereinten Nationen wurde auf der Grundlage des Gewaltverbots eine am Kriterium der Friedensgefährdung orientierte Gruppe von Pflichtverletzungen hervorgehoben. Zu deren Bekämpfung wurde ein kollektives Sicherheitssystem institutionalisiert. Es wurde zunehmend anerkannt, dass die Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts eine besondere Verpflichtungsstruktur aufweisen. Sie beruhen nicht auf einem bilateralen Rechtsverhältnis, sondern begründen Verpflichtungen, die jeder Staat gegenüber allen anderen zu erfüllen hat. Die Existenz solcher Normen mit *Erga-omnes*-Charakter wurde auch durch den Internationalen Gerichtshof in seinem bekannten Urteil im Barcelona-Traction-Fall bestätigt.² Parallel zur *Erga-omnes*-Konzeption wurde im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit für besonders schwere Verletzungen von Verpflichtungen dieser Art der Begriff des internationalen Verbrechens entwickelt. In Art. 19 Abs. 2 des Entwurfs der UN-Völkerrechtskommission (ILC) über die Staatenverantwortlichkeit werden diese als Verletzung von Verpflichtungen definiert, die so wesentlich für den Schutz der grundlegenden Interessen der internationalen Gemeinschaft sind, dass ihre Verletzung als ein Verbrechen durch diese Gemeinschaft als Ganzes anerkannt ist.³

Unter den Beispielen, die in Art. 19 Abs. 3 erwähnt werden, sind für den Bereich des humanitären Völkerrechts von besonderer Bedeutung solche Verbrechen, die «aus einer ernsthaften, weitreichenden Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung, die von wesentlicher

² Internationaler Gerichtshof (IGH): *Reports* 1970, S. 30 ff., paras. 33-34.

³ *Yearbook of the International Law Commission (YBILC)*, 1976, Bd. II, S. 75. Zur Arbeit der ILC auf dem Gebiet der internationalen Verbrechen vgl. M. Spinedi: *International crimes of State in the UN work on codification of State responsibility*. Florenz 1984, S. 4 ff. und 90 ff.

Bedeutung für den Schutz der menschlichen Person ist», resultieren (Abs. 3c). Im Lichte der Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls I von 1977, insbesondere Art. 55, 56 i.V.m. 85 Abs. 3(c), gewinnen an Bedeutung auch die in Art. 19 Abs. 3(d) des ILC-Entwurfs erwähnten Verbrechen gegen die menschliche Umwelt. Hier handelt es sich wohl-bemerkt nicht um die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Personen, die solcher Verbrechen für schuldig befunden wurden, sondern um die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, in deren Namen diese Verbrechen begangen worden sind.

Die für unsere Fragestellung wichtigste Besonderheit liegt darin, dass die internationalen Verbrechen nicht nur ein bilaterales Verhältnis zwischen Opfer und Verletzer erzeugen. In diesem Fall entstehen Rechtsbeziehungen zwischen dem Verletzer und allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, die als «verletzte Staaten» im Sinne des Art. 5 von Teil II⁴ des ILC-Entwurfs gelten. Die ILC hat bislang die Rechtsfolgen internationaler Verbrechen noch nicht auf genügend breiter Basis diskutiert. Vor allem hat sie noch keinen einheitlichen Standpunkt in der Frage, wie und mit welchen Mitteln nicht unmittelbar betroffene Staaten reagieren können. Es scheint jedoch der Standpunkt zu überwiegen, wonach die Reaktionen solcher Staaten hauptsächlich im Rahmen des UN-Systems stattfinden sollten.⁵ Dem direkt betroffenen Opfer eines internationalen Verbrechens werden zusätzliche, weitergehende Abwehrrechte im Rahmen der kollektiven und individuellen Selbstverteidigung zugestanden. Insgesamt gesehen entstehen also zwei Bezugspunkte (die Vereinten Nationen und das direkte Opfer des internationalen Verbrechens), deren Funktion es ist, die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft zu koordinieren, um Chaos in den internationalen Beziehungen zu vermeiden. Es ist wichtig zu betonen, dass die Reaktionen des Opfers und der internationalen Gemeinschaft entsprechend Art. 51 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen miteinander verbunden sind und dass sie den Grundprinzipien des Völkerrechts und den Regeln der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechen müssen.

⁴ Text in: A/CN.4/L.390, Add. 1, S. 3.

⁵ In seinem Kommentar zu Artikel 14 (internationale Verbrechen) von Teil II des Kodifikationsprojektes betont W Riphagen, dass «an individual State which is considered to be injured *only* by virtue of Art. 5(e) (— «internationale Verbrechen» — K. S.) enjoys this status as a member of the international community as a whole and should exercise his new rights and obligations within the framework of the *organized* community of States». W Riphagen, 6. Bericht, A/CN.4/389, S. 26, para. 10.

Die potentielle Stärke der Konzeption der internationalen Verbrechen als Mittel zur Bekämpfung schwerster, friedensbedrohender Völkerrechtsverletzungen liegt nicht so sehr in der Möglichkeit der Anwendung kollektiver Zwangsmassnahmen — obwohl dieser Aspekt auch nicht zu unterschätzen ist. Sie liegt vielmehr darin, dass sie die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft *als Ganzes* (und nicht einzelner Koalitionen) zum Ausdruck bringt.⁶ Dass ein solches koordiniertes Vorgehen auch in der geteilten Welt von heute möglich und notwendig ist, zeigte sich unter anderem in den einmütigen Sicherheitsratsresolutionen der UNO zum Krieg zwischen Iran und Irak.⁷ Auch die Effektivität der Bekämpfung von Akten, die als Verbrechen allgemein anerkannt worden sind, hängt schliesslich vom koordinierten und entschlossenen Handeln der internationalen Gemeinschaft und der Ausschöpfung der dafür rechtlich bereits bestehenden Möglichkeiten ab. Das zeigt die Geschichte der vergeblichen Versuche, wirksame Sanktionen gegen das Apartheidverbrechen oder die Verbrechen in den von Israel besetzten Gebieten anzuwenden.⁸

IV. Das Durchsetzungssystem der Genfer Konventionen und des Ergänzungsprotokolls I

Eine weitere Ebene, auf der die Staaten Verletzungen des humanitären Völkerrechts bekämpfen können, ist das Durchführungs- und Sanktionssystem der Genfer Konventionen und des 1. Ergänzungsprotokolls. Die Frage, welche Vertragsstaaten mit welchen Mitteln auf Verletzungen im Rahmen der Konventionen und Ergänzungsprotokolle reagieren können, ist ein Teilaspekt eines breiteren Problems, das seit einiger Zeit in der Völkerrechtswissenschaft diskutiert wird — das Problem der Bestimmung der verletzten Staaten und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bei Verletzungen multilateraler Verträge.

⁶ Vgl. die Diskussion in der ILC, insbesondere Sinclair, A/CN.4/SR.1890, S. 9 f.; Flitan, *ebenda*, SR.1892, S. 3 u. a. Zur Unterscheidung zwischen direkt und indirekt betroffenen Staaten vgl. auch B. Graefrath, «Völkerrechtliche Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen», in: *Probleme des Völkerrechts 1985*, S. 89 ff.

⁷ So z. B. in den Sicherheitsratsresolutionen 548 (1983) vom 31.10.1983 und Res. 598 (1987) vom 20.7.1987.

⁸ Vgl. die zahlreichen Resolutionen der UN-Vollversammlung zur Apartheid-Politik der Regierung Südafrikas, etwa die Res. 39/50 A und 38/72 A, 13.9.1984. Zur Lage im Nahen Osten vgl. Resolution 39/146 A, 14.12.1984 und SR-Res. 592 vom 8. Dez. 1986.

1. Einordnung des Problems aus der Sicht der Theorie der Staatenverantwortlichkeit

Als allgemeines Prinzip der Staatenverantwortlichkeit gilt, dass Ansprüche und Berechtigungen im Rahmen eines Verantwortlichkeitsverhältnisses nur für den Staat erwachsen, dessen Rechte durch eine Rechtsverletzung betroffen worden sind. Das setzt voraus, dass zwischen Verletzterstaat und verletztem Staat ein Rechtsverhältnis existiert. Die Subjekte des primären Rechtsverhältnisses sind auch Subjekte des Verantwortlichkeitsverhältnisses. Daher entstehen bei bilateralen Verträgen normalerweise keine Probleme bei der Bestimmung des verletzten Staates. Bei multilateralen Verträgen, in denen Rechtsverhältnisse zwischen mehreren Staaten bestehen, ist es nicht immer so leicht, den Staat oder die Staaten zu bestimmen, die durch eine Vertragsverletzung rechtlich betroffen sind und dementsprechend zu Ansprüchen und Massnahmen im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit legitimiert sind. Das hängt mit dem Charakter der Verpflichtungsstruktur multilateraler Verträge zusammen. Diese Struktur kann sehr unterschiedlich sein, je nachdem, ob es sich z. B. um den Gründungsvertrag einer internationalen Organisation, ein Rohstoffabkommen, eine regionale Friedensregelung oder um solche Abkommen wie die Wiener Vertragsrechtskonvention handelt. Bei der Diskussion in der Völkerrechtswissenschaft und auch in der Völkerrechtskommission der UNO scheint sich der Gesichtspunkt durchzusetzen, wonach man bei multilateralen Verträgen hauptsächlich zwischen zwei Grundstrukturen der Verpflichtungen unterscheiden kann — der bilateralen und der integralen Struktur.⁹

Eine bilaterale Verpflichtungsstruktur besitzen solche multilateralen Verträge, die im Grunde eine Verallgemeinerung zweiseitiger Beziehungen sind. Obwohl sie für mehrere Staaten verbindlich sind, werden die Normen dieser Verträge zwischen Paaren von Staaten realisiert. Als Beispiele für solche Verträge werden häufig die Konventionen über diplomatische und Konsularbeziehungen oder die Wiener Konvention über das Recht der Verträge angeführt.

Bei den integralen Verpflichtungen handelt es sich dagegen um solche, die im Grunde nur gegenüber allen Partnern gleichzeitig erfüllt

⁹ Vgl. z. B. B. Simma, *Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge*, Berlin (West) 1972; B. Graefrath, «Zur Bedeutung der grundlegenden Prinzipien für die Struktur des allgemeinen Völkerrechts», in: *Probleme einer Strukturtheorie des Rechts*, Berlin 1985, S. 180 ff. Vgl. auch K. Sachariew, *Die Rechtsstellung der betroffenen Staaten bei Verletzungen multilateraler Verträge*, Berlin 1986, insbesondere S. 32-44 und 58-82.

werden können. Das dadurch bestimmte Rechtsverhältnis entsteht zwischen jedem Vertragsstaat und der Gesamtheit der übrigen Partner. Dazu gehören z. B. mehrseitige Abrüstungsverträge, Menschenrechtsverträge, Umweltschutzabkommen u. a.

Die Unterschiede in der Verpflichtungsstruktur multilateraler Verträge bewirken auch eine Differenzierung des Verantwortlichkeitsregimes, so dass die Antwort auf die Frage, welche Staaten mit welchen Mitteln auf Vertragsverletzung reagieren können, in Abhängigkeit von der Verpflichtungsstruktur des jeweiligen multilateralen Vertrages unterschiedlich ausfallen kann. Ganz allgemein kann festgestellt werden, dass bei einer bilateralen Verpflichtungsstruktur in der Regel auch ein zweiseitiges Verantwortlichkeitsverhältnis entsteht, wogegen bei integralen Verpflichtungen ein mehrseitiges, integrales Verhältnis der Verantwortlichkeit entsteht. Dadurch sind bei Verletzungen integraler Verpflichtungen die Rechte aller Vertragsstaaten betroffen, und sie können sich — in unterschiedlicher Form — an der Durchsetzung der verletzten Bestimmung beteiligen.¹⁰

2. Die Verpflichtungsstruktur der Genfer Konventionen und Ergänzungsprotokolle

Die vier Genfer Konventionen von 1949 und die Ergänzungsprotokolle von 1977 wurden bei der allgemeinen Analyse der Verpflichtungsstrukturen multilateraler Verträge selten detailliert behandelt. In der Rechtsauffassung der Staaten und in der Fachliteratur zum humanitären Völkerrecht wird jedoch zu Recht davon ausgegangen, dass die Genfer Konventionen und Ergänzungsprotokolle eine integrale Verpflichtungsstruktur haben.¹¹ Das kommt bereits im Kommentar von J. Pictet zum gemeinsamen Art. 1 der Genfer Konventionen deutlich zum Ausdruck: «It is not an engagement concluded on the basis of reciprocity... It is rather a series of unilateral engagements solemnly contracted before the world as represented by the other Contracting Parties. Each State contracts obligations vis-à-vis itself and at the same time vis-à-vis

¹⁰ Die ILC hat versucht, die unterschiedlichen Varianten der Betroffenheit in Art. 5 von Teil II des Kodifikationsprojekts über die Staatenverantwortlichkeit zu formulieren, vgl. Text in: A/CN.4/L.390, Add. 1, S. 3.

¹¹ Vgl. G. Abi-Saab, «The specificities of humanitarian law», in: *Studies and Essays in honour of J. Pictet, op. cit.*, S. 270; L. Condorelli et L. Boisson de Chazournes, *op. cit. supra* note 1, S. 26-29. Vgl. auch T.-Meron, «The Geneva Conventions as Customary law», 81 *AJIL* 1987, S. 355.

the others.»¹² Seit dem Inkrafttreten der Genfer Konventionen ist diese Interpretation der Struktur humanitärer völkerrechtlicher Verpflichtungen wiederholt durch die internationale Gemeinschaft bestätigt worden. Verwiesen sei insbesondere auf die Resolution XXIII der Teheraner Konferenz über Menschenrechte in bewaffneten Konflikten vom 12.5.1968, die ohne Gegenstimmen angenommen wurde, sowie auf die bewusste Übernahme der Formel «to respect and ensure respect» in Art. 1 des Ergänzungsprotokolls I von 1977.¹³

Auf der Grundlage des integralen Rechtsverhältnisses, das für jeden Vertragsstaat gegenüber allen anderen Partnern entsteht, erwächst dann auch die Berechtigung eines jeden Partners, die Erfüllung der Verpflichtungen von allen anderen zu verlangen und an ihrer Durchsetzung mitzuwirken.¹⁴ Dieses Recht entsteht für alle Vertragsstaaten und nicht nur für die Konfliktparteien: «In the event of a Power failing to fulfil its obligations, the other Contracting Parties (neutral, allied or enemy) may, and should, endeavour to bring it back to an attitude of respect for the Convention».¹⁵

Diese allgemeine Berechtigung, an der Durchsetzung der Konventionen mitzuwirken, findet ihren Ausdruck nicht nur in Art. 1, sondern auch in einer Reihe weiterer Durchsetzungsbestimmungen. Dies geschieht vielleicht am deutlichsten in Art. 89 des Ergänzungsprotokolls I, der unter dem Titel «Zusammenarbeit» besagt: «Bei erheblichen Verstößen gegen die Abkommen oder dieses Protokoll verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, sowohl gemeinsam als auch einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden». Das Recht (und die Pflicht) jedes Vertragsstaates, nicht nur die eigenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, sondern auch mit völkerrechtlich zugelassenen Mitteln die Einhaltung durch die anderen Parteien zu überwachen und sich für ihre Durchsetzung einzusetzen, entspricht voll und ganz der

¹² J. Pictet, *Commentary to the First Geneva Convention of 1949*, Geneva 1952, S. 25 (im folgenden J. Pictet, *Commentary, First Convention*).

¹³ Vgl. *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977*, IKRK, Genf 1987, Art. 1, Protokoll I, S. 36 para. 43. Vgl. auch Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts*, The Hague, London, Boston 1982, S. 38 und 43.

¹⁴ Das IKRK hat die Staaten vielfach an ihre Pflicht aus Art. 1 der Konvention und Protokolle erinnert. Vgl. «ICRC Appeal for a humanitarian mobilization», Text in: *International Review of the Red Cross*, Januar/Februar 1985, Nr. 244, S. 31. (deutsch: «Appell des IKRK zu einem humanitären Aufbruch», Sonderdruck der Revue Internationale de la Croix-Rouge). Vgl. auch Y Sandoz, «Appel du CICR dans le cadre du conflit entre l'Iran et l'Irak», 29 *Annuaire français du droit international*, 1983, S. 161.

¹⁵ J. Pictet, *Commentary, First Convention*, S. 26.

Natur und der Zielstellung des humanitären Völkerrechts — den hohen Idealen des Schutzes der menschlichen Person, seiner Würde und seines Lebens. Ebenso wie das Opfer einer bewaffneten Aggression darf auch das Opfer schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts nicht allein gelassen werden, bedarf es nicht nur individueller, sondern auch kollektiver Mittel und Methoden für die Bekämpfung ernsthafter Völkerrechtsverletzungen auf diesem Gebiet.¹⁶

Durch die Feststellung, dass die humanitär-völkerrechtlichen Verpflichtungen integraler Natur sind und im Verletzungsfall alle Vertragsstaaten als verletzt gelten und zu Reaktionen berechtigt sind, werden jedoch nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem Regime der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts gelöst. Es bleibt z.B. offen, welche Massnahmen zulässig sind und ob alle Vertragsstaaten (ausser dem Verletzerstaat) — juristisch gesehen — gleichmässig betroffen sind, oder ob es Unterschiede im Grad der Betroffenheit — und daher auch in der Berechtigung zu reagieren — gibt.

Auf letzterem Gebiet existieren deutliche Unterschiede innerhalb der multilateralen Verträge mit integraler Verpflichtungsstruktur. So entsteht z. B. bei Verletzungen von Menschenrechtsverträgen — abgesehen von Verletzungen gegenüber Ausländern — eine gleichmässige Betroffenheit bei den Partnern des Vertrages, da der Inhalt der Menschenrechtsverpflichtungen gewissermassen «nach innen» gerichtet ist, d. h. in erster Linie das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern betrifft. Die Erfüllung von Menschenrechtsverpflichtungen erfolgt gleichzeitig gegenüber allen Partnern des betreffenden Vertrages, und Menschenrechtsverletzungen betreffen in der Regel die Rechte aller Partner gleichmässig.

3. Integrale Verpflichtungsstruktur und bewaffnete Konflikte

Eine etwas unterschiedliche Situation entsteht bei Verletzungen humanitär-völkerrechtlicher Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen bestehen zwar auch gegenüber allen Partnern gleichzeitig und unterliegen nicht einer strikten Reziprozität, sie beziehen sich jedoch in erster Linie nicht auf die eigene Bevölkerung, sondern vor allem auf die geschützten Personen und Objekte der anderen Seite in einem bewaffneten Konflikt. Diese Seite wäre auf jeden Fall durch eine Verletzung individuell und unmittelbar betroffen. Eigentlich kann im humanitären

¹⁶ Vgl. K. Obradović, «Que faire face aux violations du droit humanitaire? — Quelques réflexions sur le rôle possible du CICR» in: *Studies and Essays in honour of J. Pictet, op. cit.*, S. 488–490.

Völkerrecht — wenn man von den Verpflichtungen in Friedenszeiten absieht — eine allgemeine Betroffenheit nur in Folge oder in Begleitung einer speziellen Verletzung eintreten. Im Unterschied zu Verpflichtungen aus Menschenrechtsverträgen oder dem Verbot von Kernwaffentests kann die Verletzung allen gegenüber nur durch die spezifische Verletzung gegenüber einer bestimmten Vertragspartei erfolgen. Letztere beruht nicht nur auf dem gemeinsamen Interesse aller Staaten an der Einhaltung der Regeln der Menschlichkeit, sondern auch auf der Verletzung spezifischer, individueller Rechte einer Partei. Diese Situation besonderer Betroffenheit unterstreicht die zentrale Stellung der Konfliktparteien bei der Verwirklichung des humanitären Völkerrechts. Die Mehrzahl der Bestimmungen der Genfer Konventionen und Ergänzungsprotokolle richten sich an die Konfliktparteien¹⁷, müssen von ihnen bzw. ihnen gegenüber erfüllt werden, und auch die Verletzungen dieser Bestimmungen richten sich meistens konkret gegen eine Konfliktpartei oder einen bestimmten neutralen Staat. So wird z. B. in Art. 13 der I. und II. Genfer Konvention die Anwendbarkeit der Konventionen auf verschiedene Kategorien Verwundeter, Kranker und Schiffsbrüchiger, *die zu den Konfliktparteien gehören*, erstreckt. Das gleiche gilt für Art. 4 der III. GK. Der Schutz der IV. GK erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die eigenen Bürger der Besatzungsmacht, sondern in erster Linie auf die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten (Art. 4). Auch der breitere Anwendungsbereich des Art. 13 der IV. GK bezieht sich «auf die Gesamtheit der Bevölkerung von Ländern, *die in einen Konflikt verwickelt sind*» (Hervorhebung — K. S.).

Auch die Anwendung der Konventionen durch neutrale Staaten bezieht sich in erster Linie auf die geschützten Personen der Konfliktparteien (Art. 4 GK I, Art. 5 GK II, Art. 4 B Abs. 2 GK III). Dementsprechend würde im Fall einer Verletzung durch einen neutralen Staat ebenfalls eine der Konfliktparteien unmittelbar davon betroffen sein.

Um den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte zu erweitern, haben die Teilnehmer der Diplomatischen Konferenz (1974-1977) bewusst breitere Definitionen der geschützten Personen formuliert (Art. 8(a) und (b), Art. 9 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 2, Protokoll I). Allerdings bleibt entsprechend Art. 1 Abs. 3 des Ergänzungsprotokolls I i. V. m. Art. 2 der Genfer Konventionen als allgemeiner Anwendungsfall der bewaffnete Konflikt «zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien» bestehen.

¹⁷ J. Pictet, *Commentary*, First Convention, S. 406.

Diese Spezifik der Genfer Konventionen und Ergänzungsprotokolle widerspiegeln auch die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser Dokumente. Sie sind sechs Monate nach Hinterlegung der *zweiten* Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Es ist wahr, dass diese, für allgemeine multilaterale Verträge etwas ungewöhnlich geringe Zahl erforderlicher Ratifikationen vor allem aus humanitären Erwägungen und um den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, gewählt worden ist.¹⁸ Dies war jedoch nur deshalb möglich, weil die Anwendung im wesentlichen zwischen den Parteien eines bewaffneten Konflikts stattfindet. Hier zeigt sich deutlich der Unterschied zu Menschenrechtskonventionen (insbesondere den UN-Konventionen von 1966), die auch universellen Charakter haben und von humanitären Erwägungen getragen sind, aber eben nicht zwischen zwei Konfliktparteien realisiert werden und bei denen deshalb eine Zahl von zwei Ratifikationen nicht akzeptabel gewesen wäre.

Es kann also festgestellt werden, dass die Verpflichtungsstruktur der Genfer Konventionen und Ergänzungsprotokolle besonders kompliziert und vielschichtig ist. Es handelt sich einerseits um Verpflichtungen, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Schutz des menschlichen Lebens und der Würde des Menschen sowie ihrer friedensfördernden Funktion gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzes (in Gestalt der Vertragsparteien) übernommen werden. Alle Vertragsstaaten haben das Recht und die Pflicht, für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts einzutreten. Andererseits finden diese Verpflichtungen (ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind) hauptsächlich im Fall eines bewaffneten Konflikts zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien Anwendung. Daraus folgt, dass die Staaten, die in dieser oder jener Form in den Konflikt verwickelt sind (als Konfliktparteien, neutrale Staaten, Schutzmächte u. a.), einen besonderen Rechtsstatus als Träger konkreter, spezifischer Rechte und Pflichten besitzen. Das betrifft in erster Linie die Konfliktparteien. Diese Staaten tragen die hauptsächliche Last der Verwirklichung des humanitären Völkerrechts. Sie sind gleichzeitig auch am häufigsten durch Verletzungen direkt betroffen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese integrale und komplexe Natur der Verpflichtungen auch Auswirkungen auf die Durchsetzungsmethoden zur Folge hat. Das heisst, ob es Unterschiede in der Berechtigung der Vertragsstaaten gibt, auf Verletzungen zu reagieren.

¹⁸ *Commentary*, Protocol I, (Art. 95), S. 1080, para. 3730.

4. Differenzierte Durchsetzungsberechtigungen der Vertragsstaaten

Die Analyse der Durchführungs- und Sanktionsbestimmungen der Genfer Konventionen und des Ergänzungsprotokolls I zeigt, dass in der Tat einige Massnahmen nur durch bestimmte Staaten eingeleitet werden können, andere dagegen allen Vertragsstaaten offenstehen — wobei im zweiten Fall auch eine gewisse Hervorhebung der besonders betroffenen Staaten möglich ist.

Zur ersten Kategorie gehört *das Schlichtungsverfahren* (Art. 11 der I., II. und III. GK und Art. 12 IV. GK). Dieses Verfahren kann entweder auf Einladung einer Konfliktpartei oder auf Initiative einer Schutzmacht initiiert werden. Nur auf Initiative einer Konfliktpartei kann *das Untersuchungsverfahren* (Art. 52 GK I, 53 GK II, 132 GK III und 149 GK IV) eingeleitet werden. Es ist bezeichnend, dass auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 dieses Recht ausdrücklich nur den Konfliktparteien zugestanden wurde¹⁹ und das, obwohl auf der Stockholmer Rot-Kreuz-Konferenz 1948 der entsprechende Artikelentwurf (Art. 41) das Recht *jedes Partners*, eine Untersuchung zu beantragen, vorgesehen war.²⁰ Die zentrale Stellung der Konfliktparteien wird auch in Abs. 3 dieses Artikels unterstrichen — sie sind verpflichtet, die festgestellte Verletzung zu beenden und so schnell wie möglich zu ahnden.

Etwas unterschiedlich formuliert ist die Berechtigung zur Auslösung der Untersuchung durch die Internationale Fact-Finding-Kommission gemäss Art. 90 des EP I. Sie kann von einer Partei beantragt werden, die die Kompetenz der Kommission ipso facto und ohne besondere Vereinbarung anerkannt hat, jedoch nur in bezug auf eine andere Partei, die die gleiche Verpflichtung übernommen hat (Art. 90 Abs. 2a). Anderenfalls kann die Untersuchung behaupteter Verletzungen nur durch eine Konfliktpartei mit der Zustimmung der anderen Seite beantragt werden (Abs. 2d). Dies wird gelegentlich als ein Hinweis dafür gewertet, dass die Regelung in Abs. 2a breiter ist und nicht nur den Konfliktparteien offensteht.²¹ Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 90 wird jedoch klar, dass die Staaten in beiden Fällen (Abs. 2a und 2d) hauptsächlich die Konfliktparteien als berechtigt betrachtet haben. Die Diskussion konzentrierte sich um die Frage, ob die Zustimmung beider

¹⁹ Vgl. J. Pictet, *Commentary*, 1. Convention, S. 377.

²⁰ *Ebenda*, S. 375.

²¹ Vgl. dazu auch L. Condorelli/L. Boisson de Chazournes, *op. cit. supra* note 1, S. 31. Vgl. auch *Commentary*, Protocol I zu Art. 90, S. 1046, para. 3626.

Seiten notwendig ist und ob die Kommission auf eigene Initiative bzw. auf Ersuchen einer Schutzmacht tätig werden kann.²²

Die Stellung der Konfliktparteien bzw. der anderen besonders betroffenen Staaten wird auch in Art. 91 Ergänzungsprotokoll I («Verantwortlichkeit») hervorgehoben. Dieser Artikel regelt vor allem die Pflicht des Verletzerstaates zur materiellen Wiedergutmachung (Satz 1). Die Zahlung von Schadensersatz kann nur gegenüber denjenigen Staaten erfolgen, die einen Schaden in Verbindung mit Verletzungen der Konventionen oder Protokolle erlitten haben und somit als besonders betroffene Staaten gelten. Im Kommentar des IKRK zum Art. 91 werden als solche vor allem die Konfliktparteien und — in Ausnahmefällen — bestimmte neutrale Staaten definiert.²³ Gleichzeitig muss betont werden, dass die Verantwortlichkeit für Verletzungen der Genfer Konventionen und Protokoll I unter Hinweis auf Art. 91 (und trotz der etwas engen Formulierung und Kommentierung dieses Artikels)²⁴ keineswegs nur als eine materielle Verantwortlichkeit gegenüber den besonders betroffenen Staaten (Konfliktparteien) ausgelegt werden kann. Im zweiten Satz dieses Artikels wird die Verantwortlichkeit des Verletzers für alle Handlungen seiner Streitkräfte bekräftigt. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich nicht nur auf das Recht der betroffenen Staaten auf Wiedergutmachung, sondern auf die gesamte Palette der Rechte, die durch die Konventionen und Protokolle gewährt werden.²⁵

5. Durchsetzungsmechanismen, die allen Vertragsstaaten offenstehen

Gerade all die Massnahmen, die allen Partnern offenstehen, bringen besonders deutlich den integralen Charakter der Bestimmungen der Genfer Konventionen und Protokolle zum Ausdruck. Dazu gehört vor allem das Herzstück des Sanktionssystems — die individuelle strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern. Die Genfer Konventionen (die entsprechenden Artikel 49, 50, 129 bzw. 146, GK I-IV) sehen das Recht und die Pflicht *jedes Vertragsstaates* vor, mutmassliche Kriegsver-

²² Zur Entstehungsgeschichte des Art. 90 vgl. CDDH, Vol. IX, S. 194 ff., insbesondere: Kanada, S. 210, para. 18; den Vorschlag Japans — CDDH/I/316, SR.56, S. 194, para. 20; sowie die «explanations of vote», *ebenda*, SR.73, S. 435 ff., insbes. S. 444. Vgl. auch B. Graefrath, «Die Untersuchungskommission im Ergänzungsprotokoll zu den Genfer Konventionen», in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin*, 1981/1, S. 9 ff.

²³ *Commentary*, Protocol I (Art. 91), S. 1056, para. 3656.

²⁴ Ähnlicher Meinung sind auch L. Condorelli/L. Boisson de Chazournes, *op. cit.*, *supra*; S. 34-25.

²⁵ So auch F. Kalshoven, *Constraints on the Waging of War*, ICRC Geneva 1987, S. 130.

brecher vor seine eigenen Gerichte zu stellen, und zwar ungeachtet ihrer Nationalität. In dieser Bestimmung kommt die universelle Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Bekämpfung von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zum Ausdruck. Hier kann diese Verantwortung von jedem Mitglied der Gemeinschaft einzeln genommen realisiert werden. Jedoch schliessen weder die Genfer Konventionen noch die Ergänzungsprotokolle die Möglichkeit aus, dass ein internationaler Strafgerichtshof diese Aufgaben übernimmt. Gleichzeitig kann der Staat, auf dessen Territorium sich der Kriegsverbrecher befindet, nach dem Prinzip *aut dedere aut judicare* diesen auch ausliefern, jedoch nicht an jeden anderen Vertragsstaat, sondern nur an eine Partei, die durch die Verletzung in besonderer Weise betroffen ist (a Party concerned) und die auch ausreichendes Belastungsmaterial vorbringen kann. In Art. 88 des Ergänzungsprotokolls I wird die besondere Stellung des Staates, auf dessen Territorium die Verbrechen begangen worden sind, hervorgehoben (Abs. 2). Sowohl dieser Staat als auch der Staat, der «ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringen kann», sind normalerweise die von der Verletzung besonders betroffenen Staaten — als Konfliktpartei oder als Staat, dessen Bürger Opfer der Verletzungen geworden sind. Das unterstreicht die besondere Rolle dieser Staaten auch bei der individuellen strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern.

Zu den Mechanismen, die allen Partnern offenstehen, gehören auch die Beratungen der Vertragsstaaten gemäss Art. 7 und die kollektiven Massnahmen nach Art. 89 des Ergänzungsprotokolls I.

Überprüfungskonferenzen, wie sie Art. 7 vorsieht, sind eine spezifische Methode der Durchsetzung multilateraler Verträge, die in vielen Zweigen des Völkerrechts vorzufinden ist.²⁶ Sie werden auch im Kommentar zu Art. 7 eindeutig als «method of improving the application of this instrument» genannt und in Verbindung mit Art. 1 und Art. 80 (Durchführungsmassnahmen) gebracht.²⁷ Für unsere Fragestellung ist es besonders wichtig, dass jede Vertragspartei (des Protokolls) — und nicht nur die Konfliktparteien oder die Schutzmächte — berechtigt ist, das Verfahren zu eröffnen. Diese Festlegung bekräftigt das Interesse jeder Partei an der Durchführung der Konventionen und des Protokolls I. Das Verfahren ist auf «allgemeine Probleme der Anwendung

²⁶ Solche Überprüfungskonferenzen sind z. B. vorgesehen in Art. VIII des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, Art. VIII der Konvention gegen militärische und sonstige feindselige Einwirkung auf die Umwelt u.v.a.

²⁷ *Commentary*, Protocol I, Art. 7, S. 104, para. 264.

der Konventionen und des Protokolls» beschränkt. Daher würden einzelne Verletzungen und Situationen, die durch andere Bestimmungen geregelt sind, nicht darunter fallen.²⁸ Es steht jedoch ausser Zweifel, dass die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durchaus ein «allgemeines Problem» darstellt. Deshalb gehören Fragen der besseren allgemeinen Prävention und Bekämpfung von Verletzungen mit Sicherheit zum Kreis der Fragen, die auf solchen Überprüfungskonferenzen behandelt werden können.

Noch deutlicher wird die allgemeine Betroffenheit der Vertragsgemeinschaft durch erhebliche Verletzungen der Konventionen und Protokolle in Art. 89 des Ergänzungsprotokolls I. Darin ist die Verpflichtung der Vertragsstaaten verankert, gemeinsam oder einzeln, in Zusammenarbeit mit der UNO und entsprechend der UN-Charta bei erheblichen Verstössen tätig zu werden.

Der Gegenstand und der Inhalt dieser Regelung sind in vielfältiger Weise mit wichtigen Problemen der Durchsetzung multilateraler Verträge mit integraler Struktur der Verpflichtungen verbunden. Die Kernfrage in dieser Beziehung ist, in welcher Weise und mit welchen Mitteln die Vertragsgemeinschaft und insbesondere die nicht unmittelbar von einer schweren Verletzung betroffenen Staaten reagieren können.

Nach allgemeinem Völkerrecht gelten gewisse Einschränkungen für das Regime der Anwendung von Gegenmassnahmen — Legalität, Vorankündigung, Proportionalität. Darüber hinaus gelten im humanitären Völkerrecht besondere Repressalienverbote sowohl für den direkt betroffenen Staat als auch für die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft. Dazu gehört das Verbot von Repressalien gegen geschützte Personen und Objekte, die in den Konventionen und Protokoll I ausdrücklich festgelegt sind.²⁹

Für unsere Fragestellung ist die Tatsache von Bedeutung, dass das Verbot von Massnahmen gegen geschützte Personen und Objekte, auch wenn diese Massnahmen als Reaktion auf eine Verletzung durch die andere Seite getroffen werden, in enger Beziehung zum integralen Charakter der humanitären Verpflichtungen steht.³⁰ Solche Repressa-

²⁸ *Commentary*, Protocol I, S. 106, para. 274.

²⁹ Vgl. dazu *Commentary*, Protocol I, S. 982-987 und die Bibliographie auf S. 973.

³⁰ So auch J. Pictet, *Commentary*, First Convention, S. 345 f.; J. de Preux, «The Geneva Conventions and Reciprocity», *International Review of the Red Cross*, Jan./Feb. 1985, No. 244, S. 25 ff. (deutsch: «Die Genfer Abkommen und die Frage der Gegenseitigkeit», in: *Auszüge der Revue Internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXVI, Nr. 1, S. 10 ff.); L. Condorelli und L. Boisson de Chazournes, *op. cit.*, S. 19-22; G. Abi-Saab, *op. cit.* (Fn. 11), S. 267, 280.

lien sind verboten aufgrund der Tatsache, dass durch die Suspendierung der gleichen oder einer damit verbundenen Verpflichtung seitens des verletzten Staates unschuldige Opfer unmenschlich behandelt werden und den geschützten Personen und Objekten ein noch grösserer Schaden zugefügt wird.³¹ Das gilt *mutatis mutandis* auch für andere multilaterale Normen mit integraler Verpflichtungsstruktur, deren Gegenstand nicht die Summe der Einzelinteressen der Vertragsparteien darstellt, sondern — in den Worten des IGH — der Ausdruck des gemeinsamen Willens der Parteien ist³², wie z. B. die Verpflichtungen der Staaten im Bereich der Menschenrechte, des Natur- und Umweltschutzes.³³

In der Völkerrechtsliteratur ist es umstritten, ob es neben dem Repressalienverbot — das für alle Parteien gleichermassen verbindlich ist — auch weitere Prinzipien für die Anwendung von Gegenmassnahmen gibt, die insbesondere für die indirekt betroffenen Staaten gelten. Hier geht es vor allem um das Verhältnis zwischen dem vertraglich vereinbarten System von Durchsetzungsmassnahmen und die Gegenmassnahmen nach allgemeinem (Gewohnheits-)Recht sowie zwischen den kollektiven und individuellen Massnahmen.

Entsprechend einer in der westlichen Literatur breit vertretenen Meinung bewirkt die integrale Verpflichtungsstruktur und die allgemeine Betroffenheit der Vertragsparteien im Verletzungsfall, dass jeder Staat alle Massnahmen anwenden kann, die nach *allgemeinem Völkerrecht* rechtmässig sind und keine verbotene Repressalie darstellen.³⁴

Nach unserer Auffassung zeigen die Genfer Konventionen und Protokolle sehr deutlich, dass die integrale Verpflichtungsstruktur keineswegs zu einer automatischen Vereinheitlichung der Ansprüche und Berechtigungen der Vertragsstaaten führt. Die unmittelbare, individuelle Betroffenheit einzelner Vertragsstaaten unterscheidet sich wesentlich von der allgemeinen Betroffenheit der übrigen Partner. Letztere

³¹ Vgl. z. B. die Position der DDR auf der Diplomatischen Konferenz, CDDH//SR.47, Vol. IX, S. 71, para. 23 und Norwegens, *ebenda*, S. 75, para. 44.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Grad der Reziprozität im sog. «Genfer» und «Haager» Recht unterschiedlich sein kann, obwohl eine deutliche Tendenz zur Beseitigung von Reziprozitätserwägungen im gesamten humanitären Völkerrecht zu verzeichnen ist.

³² Vgl. das Gutachten des IGH zur Völkermordkonvention, I.C.J. Reports, 1951, S. 23.

³³ Vgl. K. Sachariew, *op. cit. supra* (Fn. 9), S. 93. In dieser Richtung auch Art. 11 von Teil II des ILC-Projekts zur Staatenverantwortlichkeit, Text in: A/CN.4/389, S. 21.

³⁴ Vgl. stellvertretend für viele M. Hanz, «Zur völkerrechtlichen Aktivlegitimation zum Schutze der Menschenrechte», *Europarecht — Völkerrecht*, Bd. 8, München 1985, insbesondere S. 45 ff.

basiert ausschliesslich auf dem integralen Charakter der verletzten Vertragsbestimmung, auf dem Angriff gegen die gemeinsamen Interessen der Vertragsgemeinschaft, die *als Ganzes* betroffen ist. Daher müssen die Reaktionen der ausschliesslich als Mitglieder der Vertragsgemeinschaft betroffenen Staaten — dem Charakter der verletzten Verpflichtung entsprechend — vorrangig auf die vertraglich festgelegten Mechanismen und auf kollektiv beschlossene Massnahmen³⁵ orientiert sein. Für die Anwendung der Konventionen und Protokoll I bedeutet dies zunächst, dass die Reaktionen der nicht unmittelbar betroffenen Staaten im Rahmen der vertraglich festgelegten Massnahmen stattfinden. Art. 89 des 1. Ergänzungsprotokolls zusammen mit den anderen relevanten Durchsetzungsbestimmungen bietet einen breiten Rahmen für die Reaktionen dieser Staaten und zeigt zugleich, welchen Einschränkungen sie unterliegen. Zu den Massnahmen, die von den indirekt betroffenen Staaten gemeinsam oder einzeln unternommen werden können, gehören gemäss Art. 89 auch diplomatische und rechtliche Schritte gegen den Verletzerstaat,³⁶ die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehen oder auch andere spezielle Massnahmen mit humanitärer Zielsetzung, die auf Empfehlung der Konferenz der Vertragsstaaten (gemäss Art. 7, Protokoll I)³⁷ oder in Zusammenarbeit mit den kompetenten Organen der UNO getroffen werden. Selbstverständlich gehört dazu auch das Recht jedes Staates, Individuen, die schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen haben, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern sowie das Recht, gemäss Art. 35 Abs. 1 oder 2 der UN-Charta die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates oder der Vollversammlung der Vereinten Nationen auf potentielle friedensgefährdende Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu lenken. Eine in humanitärer Hinsicht äusserst wirksame Massnahme, die von den Staaten individuell oder kollektiv unternommen werden kann, kann auch die Unterstützung der Tätigkeit des IKRK und anderer neutraler und unparteiischer Hilfsorganisatio-

³⁵ Vgl. dazu K. Sachariew, *op. cit. supra* (Fn. 9), S. 99 ff. und S. 103 ff. Vgl. auch den Kommentar von W. Riphagen zu Art. 11 von Teil II des ILC-Projekts zur Staatenverantwortlichkeit, *op. cit. supra* (Fn. 33), S. 23, para. 5.

³⁶ Die Konferenz der Regierungsexperten von 1972 hatte den Entwurf für einen Artikel, der ausdrücklich die Möglichkeit der Anwendung solcher Massnahmen vorsah. Er wurde jedoch auf der Diplomatischen Konferenz nicht behandelt. Vgl. *Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement du droit international applicable dans les conflits armés*, seconde session, 1972, vol. I, S. 185. Auf «diplomatische und rechtliche Schritte» verweist auch der Kommentar zu Art. 1 Protokoll I, S. 37, para. 46.

³⁷ So auch K. Obradović, *op. cit. supra* (Fn. 16), S. 490.

nen sein.³⁸ Das gilt insbesondere dann, wenn das IKRK ausnahmsweise mit einem solchen Ersuchen an die Öffentlichkeit tritt.³⁹

Es erscheint dagegen zweifelhaft, ob einzelne Staaten ohne entsprechenden kollektiven Beschluss (entweder im Rahmen der UNO oder der Vertragsgemeinschaft) wirtschaftliche und andere Zwangsmassnahmen gegen Verletzungen der Konventionen und Protokolle unternehmen können.⁴⁰ Auf gar keinen Fall sollten die Ideale der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts als Vorwand für politisch motivierte einseitige Aktionen missbraucht werden. Wie bereits dargelegt, bietet der integrale Charakter der Verpflichtungen, die durchgesetzt werden sollen, keine Rechtfertigung für solche einseitigen «Sanktionen».⁴¹ Vielmehr verlangt er ein kollektiv beschlossenes oder vereinbartes Vorgehen der Vertragsgemeinschaft als Ganzes oder ihrer einzelnen Mitglieder. Das Erfordernis, im Verletzungsfall «in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der UN-Charta tätig zu werden», ist ein deutlicher Hinweis auf die vorrangig institutionelle und kollektive Natur der Massnahmen von indirekt betroffenen Staaten. Während der Diskussion auf der Diplomatischen Konferenz wurde die Natur dieses Absatzes als eine Einschränkung der Reaktionsmöglichkeiten von indirekt betroffenen Staaten empfunden.⁴² Dies wird auch durch die Stellungnahme des syrischen Vertreters bestätigt. Die syrische Delegation (eine der Befürworter des Art. 89) war der Auffassung, dass die in Art. 89 vorgesehenen Massnahmen auf die «durch die UN-Charta vorgeschriebenen Aktionen» beschränkt sind und nur mit Zustimmung der Vollversammlung oder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen getroffen werden können.⁴³ In der Tat hat diese Passage auch nach unserer Auffassung den Charakter einer Sicherung gegen Missbrauch und Einmischung. In dieser Hinsicht steht Art. 89 des Ergänzungsprotokolls I nicht nur in Verbindung mit Art. 56 der UN-Charta, sondern auch mit Durchsetzungsmassnahmen anderer multilateraler Verträge mit ähnlichen Sicherungsklauseln.⁴⁴

³⁸ *Derselbe*, S. 491 ff.

³⁹ Vgl. oben, Fn. 14.

⁴⁰ Vgl. Y Sandoz, *op. cit. supra* (Fn. 14), S. 167.

⁴¹ Anders L. Condorelli/L. Boisson de Chazournes, *op. cit. supra* (Fn. 1), S. 32.

⁴² Vgl. Indonesien, CDDH, vol. IX, SR.73. S. 447.

⁴³ CDDH, *Official Records*, vol. VI, S. 348, para. 53.

⁴⁴ So z. B. die Kontrollmassnahmen gemäss Art. XXII der Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis von 1980, die gegenüber anderen Staaten getroffen werden können und «im Einklang mit der UN-Charta» sein müssen.

V. Die Position und Praxis der Staaten

Es ist ausserordentlich kompliziert, die Position und Praxis der Staaten in bezug auf kollektive Sanktionen und Massnahmen indirekt betroffener Staaten zu bestimmen.

Beispiele für das Eintreten neutraler Staaten gegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind sehr selten und haben eher den Charakter von Ausnahmen. Normalerweise sind solche Aktionen vertraulich und geschehen in der Form diplomatischer Vorstösse. Daher sind häufig nur indirekte Hinweise auf derartige Aktionen vorhanden.⁴⁵

Wichtige Informationen über die Haltung der Staaten in dieser Frage enthalten die Antworten auf den 1972 von IKRK verbreiteten «Fragebogen über Massnahmen zur weiteren Stärkung der Durchsetzung der Genfer Konventionen».⁴⁶ Von besonderer Bedeutung für unsere Fragestellung sind die Antworten auf Frage Nr. 2: «Können und sollen die Vertragsstaaten eine kollektive Überwachung (supervision) der Genfer Konventionen gemäss Artikel 1 ausüben? Wenn ja, welches Verfahren könnte dazu geeignet sein?»

Obwohl hier von «Überwachung» (supervision) die Rede ist, betrifft die Frage ganz eindeutig auch Massnahmen, die durch Vertragsstaaten in Folge einer Verletzung der Konventionen getroffen werden können.

Das Spektrum der Antworten der Staaten ist sehr breit. Es reicht von einer entschiedenen Ablehnung jeglicher Massnahmen durch Staaten, die am Konflikt nicht beteiligt sind (Argentinien, Brasilien), bis hin zur uneingeschränkten Anerkennung kollektiver und individueller Schritte der Vertragsparteien (z. B. Belgien, Jordanien).

Die Mehrheit der Staaten war jedoch der Meinung, dass die Vertragsstaaten, gemäss Artikel 1, berechtigt sind: individuell und kollektiv, diplomatische und andere politische Schritte zu unternehmen, die Konfliktparteien zur Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts zu ermahnen und kompetente UNO-Organe anzurufen. Mehrere Staaten (z. B. Schweden) waren der Auffassung, dass die Massnahmen

⁴⁵ So sollen z. B. die Schweiz und Österreich die Konfliktparteien im Golfkrieg zur Respektierung der Genfer Konventionen aufgerufen haben. Vgl. M. Veuthey, «Pour une politique humanitaire», in: *Studies and Essays in honour of J. Pictet, op. cit.*, S. 1002.

Einige weitere Beispiele führt A. Cassese an: «Remarks on the present legal regulation of crimes of states», in: *Le droit international à l'heure de sa codification. Etudes en l'honneur de R. Ago*, Mailand 1987, Bd. III, S. 60 ff.

⁴⁶ *Questionnaire relatif aux mesures visant à renforcer l'application des Conventions de Genève du 12 août 1949, Réponses des gouvernements*, IKRK, Genf 1973, S. 19 ff.

der Vertragsstaaten zur Durchsetzung der Genfer Konventionen Ausdruck eines kollektiven Interesses der Parteien ist. Deshalb seien organisierte oder institutionalisierte Mechanismen für die Anwendung der Massnahmen am geeignetsten (Finnland, Spanien). Dabei haben Norwegen und die Schweiz die besondere Rolle der UNO bzw. des IKRK hervorgehoben.

Es zeigt sich also als allgemeine Tendenz in den Positionen und in der Praxis der Staaten, dass eine kollektive Verantwortung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts zwar anerkannt wird, jedoch werden die daraus resultierenden Berechtigungen für indirekt betroffene Staaten eher eng ausgelegt, und es wird nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht. Es besteht offenbar mehr Vertrauen in kollektiv beschlossene Massnahmen (im Rahmen der UNO).

VI. Schlussbemerkung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das gegenwärtige Völkerrecht vielfältige Möglichkeiten für die Beteiligung der Staaten an der wichtigen Aufgabe der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts bietet. Die verschiedenen, miteinander verbundenen Ebenen der Bekämpfung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts: als internationale Verbrechen; durch das innerstaatliche Rechtssystem; und im Rahmen der Durchführungs- und Sanktionsbestimmungen der Genfer Konventionen und Protokolle, sind eine solide Grundlage dafür.

Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass diese juristischen Mechanismen für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts kein «Allheilmittel» gegen Verletzungen darstellen. Sie haben viele Schwächen und können oft schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts nicht verhindern. Man muss sich allerdings der Tatsache bewusst sein, dass weder auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts noch auf anderen Gebieten des Völkerrechts ein perfektes Durchsetzungssystem möglich ist.

Eine qualitativ höhere Stufe der Durchsetzung ist nur dann möglich, wenn es der internationalen Gemeinschaft gelingt, eine Wende in den internationalen Beziehungen zu bewirken und die Anwendung von Gewalt als Mittel für die Lösung internationaler und nationaler Konflikte radikal zu vermindern und letztlich auszuschliessen. Die Schaf-

fung eines breiten, die humanitäre Komponente einschliessenden Systems der internationalen Sicherheit ist eine wichtige Voraussetzung dafür.

Dr. Kamen Sachariew

Dr. Kamen Sachariew ist Absolvent der Hochschule für Internationale Beziehungen in Moskau (1982). Seit 1983 ist er Wissenschaftlicher Mitarbeiter (research fellow) am Institut für Theorie des Staates und des Rechts in Berlin (DDR). Er beschäftigt sich u. a. mit theoretischen Aspekten der Durchsetzung (implementation) im Völkerrecht und verteidigte 1987 seine Dissertation zum Thema «Aktivlegitimation bei Verletzung multilateraler Verträge». Dr. Sachariew hat den Sommerkurs «Humanitäres Völkerrecht» des Polnischen Roten Kreuzes und des IKRK in Warschau 1986 besucht.

Im Rahmen des DRK der DDR leistet er Verbreitungsarbeit zum humanitären Völkerrecht.

Seine wichtigsten Publikationen sind: *Die Rechtsstellung der betroffenen Staaten bei Verletzungen multilateraler Verträge*, Berlin 1986; «Norm und Rechtsverhältnis im Völkerrecht», in: *Staat und Recht* 6/1988; «State Responsibility for Multilateral Treaty Violations: Identifying the 'Injured State' and its Legal Status», in: *Netherlands International Law Review*, 1988, Vol. XXXV, No. 3.

Mission des Präsidenten in den Vereinigten Staaten von Amerika

Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, begab sich vom 14. bis 17. Mai 1989, in Begleitung von André Pasquier, Direktor für operationelle Einsätze, und Jürg Bischoff von der Presseabteilung, nach Washington.

C. Sommaruga und A. Pasquier wurden durch George Bush, Präsident der Vereinigten Staaten, im Beisein von Richard F. Schubert, Präsident des Amerikanischen Roten Kreuzes, empfangen. Die Vertreter des IKRK dankten Präsident Bush für die finanzielle Unterstützung des IKRK durch die amerikanischen Behörden und trugen die Bitte vor, diesen Beitrag angesichts der sich ständig ausweitenden Einsatzfähigkeit des IKRK in zahlreichen Teilen der Welt weiter zu erhöhen. Im Verlauf des Gesprächs wurden auch die Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen durch die amerikanische Regierung sowie der humanitäre Aufbruch und die gegenwärtige Tätigkeit des IKRK angeschnitten. Präsident Bush gab dem Präsidenten des IKRK die Zusicherung, dass die Vereinigten Staaten die Institution weiterhin diplomatisch und finanziell unterstützen werden.

Im State Departement trafen C. Sommaruga und A. Pasquier mit Lawrence Eagleburger, Stellvertretender Staatssekretär, und mehreren hohen Beamten zusammen, mit denen sie finanzielle Aspekte der Einsatzfähigkeit des IKRK erörterten.

Weiter trafen die Vertreter des IKRK den Vorsitzenden der Kommission für Aussenbeziehungen des Senats, Senator Pell, sowie vier Mitglieder der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Repräsentantenhauses mit mehreren ihrer Mitarbeiter. Bei diesem Treffen wurden das Mandat und die Tätigkeit des IKRK erläutert, und die amerikanischen Gesprächspartner erklärten, eine Erhöhung des finanziellen Beitrags der Vereinigten Staaten zu unterstützen.

C. Sommaruga und A. Pasquier statteten schliesslich einen Besuch am Sitz des Amerikanischen Roten Kreuzes ab, wo sie von Al Panico, «Manager, International Operations» und Mitglied des Gouverneursrats, sowie vom Präsidenten und seinen engsten Mitarbeitern empfangen wurden.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

125JÄHRIGES JUBILÄUM DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG

Welttag 1989 des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

Zum Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds vom 8. Mai 1989 wurden die Nationalen Gesellschaften eingeladen, ihre Regierung um eine besondere Humanitäre Geste zu bitten, eine Geste, die Leben schützt und Leiden lindert und mit der sie ihre Verbundenheit mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bezeugen. (Vgl. Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge, Band XL Nr. 2, März-April 1989, S. 76).

In diesem Zusammenhang veröffentlicht die Revue nachstehend den Text der gemeinsamen Botschaft der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Ausserdem haben am 8. Mai 1989 Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, und Mario Villarroel Lander, Präsident der Liga, auf einer Pressekonferenz die Gelegenheit wahrgenommen, diesen Aufruf an die Regierungen zu wiederholen und die Bedeutung dieses Welttags zu unterstreichen. Nachstehend publizieren wir ebenfalls diesen Bezugstext zur Humanitären Geste.

Am 19. Mai 1989 hatten sich 56 Staaten zu humanitären Gesten verpflichtet, die in einem Goldenen Buch schriftlich niedergelegt sind. Dieses liegt bis zum 22. August, dem 125. Jahrestag der Unterzeichnung der Ersten Genfer Konvention, für die Vertreter der Staaten zur Unterschrift auf. Die Revue wird in einer ihrer nächsten Nummern die Resultate dieses Aufrufs und die Art der verschiedenen Humanitären Gesten bekanntgeben.

*
* *

GEMEINSAME BOTSCHAFT DER
LIGA DER ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN
UND DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

An diesem Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds haben sich überall auf der Welt Regierungen zu einer Humanitären Geste bereit gefunden, als «Geburtstagsgeschenk» zum 125. Jahrestag unserer Bewegung.

Diese Gesten geben notleidenden, vergessenen und verzweifelten Menschen neue Hoffnung und Würde, Menschen, deren Lage einzig und allein durch einen solchen Akt äussersten Wohlwollens verbessert werden konnte.

Heute sind die Genfer Abkommen die Verträge, die in der Welt die grösste Akzeptanz gefunden haben. Durch die Annahme dieser Abkommen haben sich weltweit Staaten zur Menschlichkeit und zum Schutz des menschlichen Lebens bekannt.

Die heute von den Regierungen gewährten Humanitären Gesten sind ein Glied mehr in dieser Kette internationaler Solidarität. Sie sind eine sehr besondere Art und Weise, Zeugnis abzulegen für 125 Jahre Solidarität mit den Opfern von Konflikten und von der Natur oder von Menschenhand verursachten Katastrophen, für 125 Jahre Treue gegenüber den Grundsätzen einer Bewegung, die bis heute Millionen von Menschen vor Tod, Vergessenheit und Unheil gerettet hat.

Nach den Worten unseres Gründers Henry Dunant sind die heutigen Humanitären Gesten ein weiterer Schritt auf dem Wege der Regierungen dieser Welt «für die Sache einer universellen Brüderlichkeit».

Selbst in den unmenschlichsten, konfliktuellsten Situationen kann eine humanitäre Geste einen Funken Menschlichkeit, ein bisschen Hoffnung auf ein besseres Leben bringen und endlich gar die Flamme des Friedens entfachen.

Wenn man der drohenden Faust die ausgestreckte Hand entgegenhält, kann man inmitten von Unheil und Gewalttätigkeit ein Band des Vertrauens und der Brüderlichkeit schaffen. Denn eine solche Geste stützt sich nicht auf Herrschsucht oder Angst, sondern auf die Achtung der menschlichen Person. Sie beweist, dass die Menschen im Unglück aufhören können, sich wie Feinde zu benehmen, um gemeinsam für das Allgemeinwohl zu wirken.

Heute sind 250 Millionen Mitglieder des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds tagtäglich zu solchen Gesten bereit, um bei von der Natur oder von Menschenhand verursachten Katastrophen Menschenleben zu retten und das Leiden der Opfer zu lindern.

Gestern wie heute schöpft unsere Bewegung ihre Überzeugung und Entschlossenheit aus der Fähigkeit des Menschen, vom Leiden des Nächsten berührt zu werden und solches Leiden nicht als etwas Unumgängliches hinzunehmen.

DIE HUMANITÄRE GESTE

Bezugstext

Heute ist der Welttag des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Für die ganze Bewegung. Für seine Millionen Mitglieder und freiwilligen Helfer (darunter allein 90 Millionen Jugendliche!) der 148 Nationalen Gesellschaften. Für die Mitarbeiter und Delegierten der Liga und des IKRK.

Dieses Jahr besteht ein dreifacher Grund, diesen Tag besonders zu feiern. Zwei Jahrestage und «Geburstagsgeschenke», die dem gleichen Ideal dienen: «menschliches Leben schützen.»

Erstens feiern wir den Geburtstag Henry Dunants, unseres Gründers, dem wir eine Vision, eine Aktion, eine Organisation verdanken.

Der zweite Grund für diesen Welttag 1989 ist das 125jährige Jubiläum der Ersten Genfer Konvention von 1864 und der 40. Jahrestag der Genfer Abkommen von 1949.

Schliesslich der dritte Grund: Auf die Bitte ihrer Nationalen Gesellschaften hin haben mehrere Regierungen für den heutigen Tag eine *humanitäre Geste* angesagt, um das 125jährige Jubiläum zu feiern und so, markanter als mit allen Reden, den Geist zu illustrieren, der die Aktion des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds leitet.

1. Henry Dunant stellte mit Entsetzen nach der Schlacht von Solferino im Jahre 1859 fest, dass man die ausser Gefecht gesetzten Soldaten auf dem Schlachtfeld im Stich liess, wo sie an ihren Verwundungen und vor Hunger und Durst starben.

Sind wir heute nicht von ebensolchem Entsetzen erfasst angesichts der willkürlichen, unnötigen und unerträglichen Gewalttätigkeiten, die so viele Menschen auf der ganzen Welt treffen, und wollen wir nicht, dass diese der Menschheit unwürdige Grausamkeit aufhört?

Können wir es uns leisten, nicht alles zu tun, um das Leben zu schützen und die Leiden all derer zu lindern, die durch Zufall oder Ungerechtigkeit die Opfer von Katastrophen geworden sind, die von der Natur oder von Menschenhand verursacht wurden?

Gestern wie heute liegt die Überzeugungskraft der Rotkreuz- und Rothalbmöndebewegung in der Fähigkeit, vom Leiden des Mitmenschen berührt zu werden und sich zu weigern, es als etwas Unumgängliches anzusehen.

«Der Krieg, diese Wissenschaft der Unordnung», schrieb Henry Dunant in seinem Buch *L'avenir sanglant*, «tötet nicht nur den Leib, sondern allzuoft auch die Seele. Er erniedrigt, korrumpiert, entstellt, degradiert. Vor ihm, vor seinen Forderungen, können weder Freiheit noch Brüderlichkeit bestehen, weder Familie noch Freund noch Nachbar, und sicher nicht das Gewis-

sen.» Und er fuhr fort: «Unser Feind, unser wirklicher Feind, ist nicht der Nachbarstaat, sondern Hunger und Kälte, Elend und Unwissenheit, Routine, Aberglauben und Vorurteile.»

Die Bewegung, die Henry Dunant ins Leben gerufen hat, ist die grösste humanitäre Institution der Welt geworden. Ihre Mitglieder haben ein gemeinsames Ziel: denen, die leiden, Hilfe zu bringen, ohne nach Nationalität, Rasse, gesellschaftlichem Rang, Religion oder politischer Anschauung zu fragen.

Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds lehren in der ganzen Welt die Griffe der Ersten Hilfe. Mit ihrer Fahne, dem Symbol der Neutralität, sind die Mitglieder der Bewegung in allen Konfliktzonen der Welt gegenwärtig. Sie sind immer als erste an Ort und Stelle, ganz gleich, ob es sich um ein Erdbeben, eine Überschwemmung, einen Konflikt oder eine Hungersnot handelt.

Die Delegierten des IKRK schützen Kriegsgefangene und politische Häftlinge auf der ganzen Welt. Sie unterstützen und schützen auch die Zivilbevölkerung in Konfliktzonen, bringen Hilfe und medizinischen Beistand. Sie bemühen sich ausserdem, durch äussere Umstände isolierte Familienmitglieder wieder zu vereinigen. Schliesslich suchen sie den Kämpfenden die Regeln des humanitären Völkerrechts verständlich zu machen, damit sie sich danach richten.

Wenn ein Unheil passiert, fliegen die Delegierten der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sofort zum Ort der Katastrophe, um den Opfern Hilfe zu bringen.

Auf der ganzen Welt leisten die Freiwilligen und Angestellten der Bewegung all denen Beistand, die alles, selbst ihre Heimat, verloren haben. Manchmal setzen sie dabei sogar ihr Leben aufs Spiel. Sie beschützen die Kinder vor dem Vordringen der Wüste, indem sie Bäume pflanzen und Brunnen graben. Sie schützen ebenfalls die Aids-Opfer vor der Feindseligkeit einer Gesellschaft, die dazu neigt, sie auszuschliessen.

Henry Dunant träumte von einer weltumfassenden, neutralen Bewegung, in der motivierte Männer und Frauen «zu jeder Zeit und überall» dort eingreifen würden, wo sich eine Aktion als notwendig erweisen würde.

125 Jahre später ist die Organisation, von der er träumte, Wirklichkeit geworden. Aber überall auf der Welt ist die Notwendigkeit, menschliches Leben zu schützen, grösser denn je.

2. Doch wenden wir uns nun dem zweiten Grund zu, der dieses Jahr dem Welttag eine besondere Bedeutung gibt.

Vor fast 125 Jahren wurde am 22. August 1864 **die erste Genfer Konvention unterzeichnet**. Als sie diese entscheidende Verpflichtung für eine mensch-

lichere Welt eingingen, garantierten die Regierungen zum ersten Mal den Schutz der Opfer auf den Schlachtfeldern.

Gestern wie heute hängt die Wirksamkeit dieser Kette aus Solidarität, Liebe und Verständnis, die das Rote Kreuz geschmiedet hat, von der Unterstützung und Mitarbeit der Staaten ab, die sich für die Menschheit zusammengeschlossen und verpflichtet haben, das menschliche Leben durch den weltumfassendsten aller Verträge zu schützen.

In der Perspektive des Jahres 2000 ist die Lösung der grossen Probleme unserer Zeit untrennbar mit der Achtung der universalen Werte verbunden, auf die sich die humanitäre Aktion stützt. Ganz gleich, ob es sich darum handelt, menschliches Leben zu erhalten oder Leiden zu lindern, gegen Hunger und Krankheit zu kämpfen oder für Entspannung und Kooperation zu arbeiten, es kann kein andauernder Fortschritt erzielt werden, wenn er nicht von Massnahmen begleitet ist, die das Leben und die Würde eines jeden menschlichen Wesens schützen.

Aber wir müssen kämpfen, damit dieses neue Bewusstsein und dieser neue Realismus einen Willens- und Energiewandel herbeiführen; kämpfen, damit deutlich wird, dass die Interessen der verschiedensten Art und die menschlichen Werte der einzelnen Zivilisationen Gemeinsames aufweisen; kämpfen schliesslich, damit eine neue Haltung überwiegt, die sich nicht nur auf die moralische Rechtfertigung und Dringlichkeit einer humanitären Aktion stützt, sondern auch auf ihre Zweckmässigkeit und Notwendigkeit.

Gewiss, die Tendenz, das Humanitäre im Namen dringender politischer Imperative als Nebensächlichkeit abzutun, herrscht leider immer noch vor. Täglich widersprechen die Tatsachen den Grundsätzen. Aber in vielen Konfliktregionen wurden die Feindseligkeiten eingestellt und Verhandlungen aufgenommen. Die Fortschritte, die auf dem Gebiet der Abrüstung und der Menschenrechte erzielt wurden, sind günstige Vorzeichen für eine Wiederaufnahme der humanitären Initiative und Offensive.

Die Bereitschaft zum Gespräch, zur Versöhnung und zum Frieden besteht tatsächlich: die Aktion der Vereinten Nationen, die Entspannung und Kooperation der Grossmächte, die Suche nach einer friedlichen Beilegung der Konflikte haben es ermöglicht, vielen Völkern wieder Mut und Hoffnung zu geben, ihre Leiden zu lindern und Leben zu verschonen.

Diese Tatsachen erlauben uns jedoch weder einen oberflächlichen Optimismus, noch einen defätistischen Pessimismus. Seit 125 Jahren besteht der Beweis, dass die humanitären Ideale keine Trugbilder sind.

Durch die Hilfe und Mitarbeit der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen konnte die humanitäre Aktion des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds Millionen Opfer vor Tod, Verachtung und Vergessenheit retten.

Wie viele Männer, Frauen und Kinder in der ganzen Welt erwarten und erhoffen jedoch noch heute den Schutz und die Hilfe, auf die sie Anrecht haben.

Wie viele Hunderte oder Tausende gibt es, die in höchster Not und Einsamkeit diesen Hilfescrei ausstossen.

Kein menschliches Wesen, keine Regierung kann oder darf diesen Aufrufen gegenüber taub, diesem Leiden gegenüber unempfindlich bleiben. Dazu ist jedoch eine humanitäre Mobilisation aller lebenden Kräfte mit folgenden Zielen notwendig:

- Dem Bewusstsein aller politisch Verantwortlichen den «humanitären Reflex» einzuschärfen.
- Die Weltanschauungen zu fördern, die für die Achtung der humanitären Grundsätze eintreten.
- Die Wirksamkeit und Unparteilichkeit unserer Handlung im Dienste aller Opfer bekannt zu machen, um die Freiheit und Aktionsmöglichkeiten der Bewegung zu verstärken.

Dieser humanitäre Aufbruch, der nur durch ständige Überzeugung zu erreichen und das vorrangige Ziel der nächsten 10 Jahre in der Bewegung ist, muss dazu führen, dass sich alle Staaten und Weltanschauungen zu den Idealen und Grundsätzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds bekennen.

Dieser Welttag soll dazu beitragen und den Grundstein für ein erneutes Engagement legen, zu dem die Staaten am Jahrestag der Genfer Abkommen am 22. August 1989 in Bern und am 13. Oktober 1989 am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York aufgefordert werden.

3. Aber es gibt noch eine dritte, direktere und konkretere Dimension, die unsere Bewegung diesem Welttag geben möchte und die Teil dieses Willens zum **humanitären Aufbruch** ist.

Unser Wunsch ging dahin, dass die Staaten, die eine nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft haben, dieses 125jährige Jubiläum nicht nur mit guten Wünschen feiern, sondern durch einen besonderen Einsatz. Er soll weder übertrieben noch auffällig sein, soll aber die dauernde Aktion der Bewegung fördern und so direkt oder indirekt dazu beitragen, zu schützen, zu helfen, und das Los armer, mutloser und in Vergessenheit geratener Menschen zu verbessern.

Das ist die Bitte, die viele Nationale Gesellschaften ihren Regierungen vorgetragen haben in der Hoffnung, auf den fünf Kontinenten eine ganze Reihe humanitärer Gesten auszulösen als Widerhall der humanitären Geste Henry Dunants.

Dieser Aufruf fand Anklang. Gemäss den Informationen, die uns die Nationalen Gesellschaften, und bei einigen Ländern sogar die Behörden selber, zukommen lassen, haben sich tatsächlich zahlreiche Regierungen zu einer solchen Geste entschlossen, um das 125jährige Jubiläum der Bewegung zu feiern.

Wie Sie feststellen können, betreffen die Gesten der Regierungen meistens ganz konkrete Massnahmen: Massnahmen zugunsten von Flüchtlingen oder Vertriebenen; Massnahmen zugunsten getrennter Familien oder von Häftlingen; finanzielle und administrative Massnahmen zugunsten der Nationalen Gesellschaften; erzieherische Massnahmen, um die Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu fördern; gesetzliche Massnahmen wie die Ratifikation der Zusatzprotokolle oder die Annahme eines Gesetzes zum Schutz des Emblems.

«Geburtstagsgeschenke» eines jeden Staates an die Nationale Gesellschaft, Botschaften des Mitgefühls und der Versöhnung, markieren diese humanitären Gesten auf ganz besondere Art 125 Jahre Solidarität mit den Opfern von Konflikten und Katastrophen, 125 Jahre Treue unseren Grundsätzen gegenüber und unsere Einheit über Grenzen und Andersartigkeiten hinweg. Deshalb werden diese humanitären Gesten in das Goldene Buch eingetragen, das seit einigen Tagen zur Unterschrift für die Vertreter der einzelnen Staaten aufliegt.

Es besteht die Hoffnung, dass in nächster Zukunft noch andere humanitäre Gesten bekannt gemacht werden. Wir vertrauen darauf, dass noch viele Staaten diese Gelegenheit wahrnehmen wollen, dem Goldenen Buch, das bis zum 22. August 1989 aufliegt, eine neue Seite hinzuzufügen.

Jede humanitäre Geste trägt dazu bei, den Geist der Hilfe, des Verstehens und der Zusammenarbeit zu verstärken. Der drohenden Faust hält sie die ausgestreckte Hand entgegen, und so gelingt es ihr, inmitten von Gewalttätigkeit und Katastrophen ein Band des Vertrauens und der Brüderlichkeit herzustellen.

Jede humanitäre Geste trägt dazu bei, den Geist des Friedens zu fördern, weil sie nicht auf Herrschsucht und Angst aufbaut, sondern auf der Achtung der menschlichen Person. Sie beweist, dass im Angesicht des Leidens die Menschen aufhören können, feindlich oder teilnahmslos zu sein, um ihresgleichen Hilfe zu bringen.

Die bis heute gemeldeten humanitären Gesten werden andere nach sich ziehen. Alle tragen dazu bei, ein Klima des Vertrauens herzustellen, die notwendigen Kräfte zu mobilisieren, um die humanitären Dringlichkeiten zu meistern und so eine brüderlichere, gerechtere und friedlichere Welt zu bauen.

Die Griechische Republik ratifiziert Protokoll I

Die Griechische Republik hat am 31. März 1989 das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert. Das am 8. Juni 1977 in Genf angenommene Protokoll I betrifft den Schutz der Opfer internationaler Konflikte.

Gemäss seinen Bestimmungen tritt Protokoll I für die Griechische Republik am 30. September 1989 in Kraft.

Mit diesem Beitritt steigt die Zahl der Vertragsparteien von Protokoll I auf **81**.

Die Ungarische Volksrepublik ratifiziert die Protokolle

Die Ungarische Volksrepublik hat am 12. April 1989 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert. Die beiden am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Protokolle betreffen den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Ungarische Volksrepublik am 12. Oktober 1989 in Kraft.

Die Ungarische Volksrepublik ist der **82.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **72.** des Protokolls II.

Republik Malta tritt den Protokollen bei

Am 17. April 1989 ist die Republik Malta den am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedeten Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) beigetreten.

Die Beitrittsurkunde war von der folgenden Erklärung begleitet:

«Die Regierung der Republik Malta erklärt hiermit, dass sie die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission gemäss Artikel 90 des Protokolls I anerkennt» (*Original: Englisch; Übersetzung IKRK*).

Die Republik Malta ist der zwölfte Staat, der eine Erklärung bezüglich der Anerkennung der internationalen Ermittlungskommission abgibt, die gebildet wird, sobald zwanzig Staaten eine solche Erklärung abgegeben haben.

Ferner enthielt die Beitrittsurkunde zwei Vorbehalte:

1. «Artikel 75 des Protokolls I gelangt zur Anwendung, soweit:
 - a) Absatz 4, Buchstabe (e) nicht mit der Gesetzgebung unvereinbar ist, wonach jeder Angeklagte, der die Gerichtsverhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Befragung eines anderen Angeklagten oder auch die Einvernahme eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren könnte, aus dem Gerichtssaal entfernt werden darf;
 - b) Absatz 4, Buchstabe (h) nicht mit Rechtsvorschriften unvereinbar ist, die die Wiederaufnahme eines Verfahrens gestatten, das zu rechtskräftiger Verurteilung oder Freispruch geführt hat.»
2. «Artikel 6, Abschnitt 2, Buchstabe (e) des Protokolls II gelangt zur Anwendung, soweit es nicht mit der Gesetzgebung unvereinbar ist, wonach jeder Angeklagte, der die Gerichtsverhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Befragung eines anderen Angeklagten oder auch die Einvernahme eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren könnte, aus dem Gerichtssaal entfernt werden darf» (*Übersetzung IKRK*).

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Malta am 17. Oktober 1989 in Kraft.

Die Republik Malta ist die **83.** Vertragspartei von Protokoll I und die **73.** Vertragspartei von Protokoll II.

BIBLIOGRAPHIE

WAR, AGGRESSION AND SELF-DEFENCE

Krieg, Angriff und Selbstverteidigung

Mit *War, Aggression and Self-Defence** legt der israelische Völkerrechtler Yoram Dinstein dem interessierten Leser eine umfassende Darstellung des internationalen Rechts vor, insoweit es der Anwendung von Gewalt durch Staaten Schranken setzt.* Der Autor liefert auf überzeugende Art den Beweis für die Realität und die Effektivität des Gewaltverbotes der Charta der Vereinten Nationen, mit seinen beiden Ausnahmen: das Recht zur Selbstverteidigung und die Durchsetzung von Massnahmen zur kollektiven Sicherheit. Das Urteil des Internationalen Gerichtshofes in Sachen Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten ist auch für Dinstein (zu Recht) eine Fundgrube für Hinweise zum aktuellen Verständnis des Gewaltverbotes und, namentlich, des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung.

War, Aggression and Self-Defence verdient es, in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* besprochen zu werden, weil Dinstein auch den Zusammenhang klarstellt zwischen den völkerrechtlichen Regeln über das Recht zur Anwendung von Gewalt durch Staaten (traditionsgemäss *ius ad bellum* genannt) einerseits und dem humanitären Völkerrecht, das der Ausübung von Gewalt aus humanitärer Sicht Schranken auferlegt (das *ius in bello*), andererseits.

Der erste Teil des gut lesbaren und sich an einen vernünftigen Umfang haltenden Buches klärt einige Begriffe, die für das Verständnis des Krieges und seiner Rechtsfolgen nötig sind. Die Bedeutung von Begriffen wie Krieg, Kriegsbeginn, Kriegsende durch Friedensvertrag oder (heute viel häufiger) durch Waffenstillstandsvertrag, Unterbrechung der Feindseligkeiten, Neutralität usw. erfahren eine willkommene Klärung. Mit Befriedigung darf festgestellt werden, dass auch Dinstein sich auf das erste Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 abstützt und dieses Übereinkommen durchaus als autoritative Darstellung weiter Bereiche des humanitären Völkerrechts anerkennt, obwohl das Abkommen erst von ungefähr der Hälfte aller Staaten ratifiziert ist.

Der zweite Abschnitt geht dem Gewaltverbot im Verhältnis zwischen Staaten in Geschichte und gegenwärtigem Völkerrecht nach. Von besonderem

* Yoram Dinstein: *War, Aggression and Self-Defence*. Cambridge Grotius Publications Limited, 1988.

Interesse ist die Darstellung der Doktrin des gerechten Krieges (*bellum justum*), welche die Entwicklung des Kriegechts bekanntlich in eine Sackgasse geführt hat. Das Abstützen auf den (behaupteten) «gerechten» Grund zur Anwendung von Gewalt erbringt kein brauchbares Kriterium für die Unterscheidung des «erlaubten» vom «unerlaubten» Krieg, da keine Kriegspartei je den von ihr angerufenen Grund in Frage stellt. Es gibt keine andere, auch juristisch haltbare Antwort als das Verbot des Krieges (mit den genannten Ausnahmen, namentlich dem Recht zur Selbstverteidigung). Diesen Schritt hat die Charta der Vereinten Nationen getan, mit ihrem Verbot der Anwendung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen (Artikel 2 Abs. 4), nachdem der Kellogg-Briand-Pakt bereits im Jahre 1928 eine bedeutende Vorarbeit geleistet hatte. Heute ist das Gewaltverbot Teil des (ungeschriebenen) Völkergewohnheitsrechtes, wie dies der Weltgerichtshof in seinem Nicaragua-Urteil überzeugend bestätigt hat. Dinstains Untersuchung dieses wegberreitenden Urteils und seiner Folgen für das Verständnis des Gewaltverbotes ist besonders willkommen. Sie zeigt, wie zeitgemäss das völkerrechtliche Gewaltverbot ist. Das *ius ad bellum* ist zum *ius contra bellum* geworden.

Unter den zahlreichen Folgerungen aus dem Gewaltverbot, die der Autor einer sorgfältigen Analyse unterzieht, sei nur eine aktuelle Frage erwähnt: Nach Dinstein verstösst ein Staat gegen das Gewaltverbot, wenn er mit militärischer Gewalt gegen einen anderen Staat vorgeht mit der Begründung, dieser Staat verletze die Menschenrechte («humanitäre Intervention»).

Nach einer eingehenden Untersuchung der Kriminalisierung des Aggressionskrieges — Krieg als Verbrechen gegen den Frieden im Nürnberger Prozess — wendet sich der Autor den Ausnahmen vom Gewaltverbot zu. Im Vordergrund steht dabei das Recht zur individuellen und zur kollektiven Selbstverteidigung. Das ist der für die Praxis wohl wichtigste Teil, da ja — trotz Gewaltverbot — auch heute Staaten Kriege führen, immer in behaupteter Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung. Selbstverteidigung ist rechtmässiger Einsatz von Gewalt gegen einen widerrechtlichen Angriff. Zahlreiche Fragen nach der Tragweite dieses (auch gewohnheitsrechtlich anerkannten) Rechtes haben sich in der Praxis immer wieder gestellt, und der Autor geht ihnen im einzelnen nach. So z.B. die umstrittene Frage, inwieweit die Androhung von Gewalt den bedrohten Staat zur präventiven Ausübung von Gewalt ermächtigt. Der Autor verneint diese Frage, wobei er aber Situationen nicht ausschliesst, wo der Bedrohte doch zu Recht als erster schießen darf. Interessante Ausführungen sind auch der Frage gewidmet, wie Angriffe von bewaffneten Gruppen vom Territorium eines Drittstaates aus zu beurteilen sind.

In Darstellungen, die sich in erster Linie mit den Voraussetzungen und den Modalitäten des Rechts der Staaten zur Anwendung von Gewalt auseinandersetzen, stösst das humanitäre Völkerrecht oft nicht auf grosses Interesse. Es ist erfreulich (aber gar nicht selbstverständlich) festzustellen, dass der Autor die Querbezüge herstellt, wo solche sich von der Sache her aufdrängen. So hält er z.B. bei der Diskussion des Kriegsbegriffes mit Recht fest, dass die Regeln des humanitären Völkerrechts immer dann zur Anwendung kommen, wenn es zur Ausübung von Gewalt zwischen Staaten kommt. Vor allem aber weist er

mit aller wünschenswerten Deutlichkeit nach, dass humanitäres Völkerrecht immer respektiert werden muss, ohne Ansicht des (politischen) Anlasses für den Krieg. *Ius in bello* muss immer in gleicher Weise durch all Kriegführenden beachtet werden, ohne irgendwelche Einschränkungen.

Dinstains neuestes Werk ist eine umfassende Darstellung des Rechts zum Kriege und seiner Beschränkungen. Es ist geschrieben in der Überzeugung, dass das Völkerrecht einen Beitrag zu friedlichen Beziehungen unter Staaten leisten kann. Das Buch ist eine nützliche Einführung in die Materie.

Hans-Peter Gasser

LIGNES DIRECTRICES RELATIVES
A LA DIFFUSION DES PRINCIPES FONDAMENTAUX
DU MOUVEMENT DE LA CROIX-ROUGE
ET DU CROISSANT-ROUGE

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte

Diese Richtlinien zur Verbreitung der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung entstanden auf Anregung der Liga, in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK.*

Die Beiträge zu dieser Arbeit stammen von Vertretern der Nationalen Gesellschaften Belgiens, Dänemarks, Grossbritanniens, des Libanon, Norwegens, Polens, Schwedens, der Schweiz und des Henry-Dunant-Instituts.

Die Verbreitung der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung muss ein wesentlicher Bestandteil des globalen Verbreitungsprogramms jeder Nationalen Gesellschaft sein; sie muss sich auf die humanitäre Tätigkeit der betreffenden Gesellschaft stützen und gleichzeitig ein wichtiges Element derselben sein.

Diese Überlegungen gaben den Ausschlag zur Erstellung dieser Sammlung. Grundlagen waren der von J. S. Pictet 1979 veröffentlichte Kommentar zu den Grundsätzen sowie die Tatsache, dass die Liga gemäss ihren Statuten «die Nationalen Gesellschaften dabei unterstützt, ihren Mitgliedern die Grundsätze und Ideale der Bewegung nahezubringen».

* *Lignes directrices relatives à la diffusion des Principes fondamentaux du Mouvement de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge* (Richtlinien für die Verbreitung der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung) (Hg. Yolande Camporini), Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Genf 1988/89, 92 S. und 29 Transparente.

Mit den in der Sammlung enthaltenen Vorlagen für den Arbeitsprojektor und den sie begleitenden Anmerkungen ist den Nationalen Gesellschaften ein Bündel von «Richtlinien» an die Hand gegeben, die sie ihren jeweiligen Bedürfnissen anpassen können. Sie erhalten einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verbreitung der Grundsätze und können die Sammlung als Modell benutzen.

Das Werk ist in folgende Kapitel unterteilt:

1. Kennen Sie die sieben Rotkreuzgrundsätze?
2. Wie sind sie entstanden und weshalb sind sie nötig?
3. Wie sind sie untereinander verknüpft?
4. Welches ist ihre praktische Bedeutung?
5. Praktische Übungen

Die Konzeption dieser Sammlung ist im wesentlichen auf praktische Bedürfnisse ausgerichtet; jeder einzelne Grundsatz ist auf eindrucksvolle und leicht verständliche Weise illustriert und mit Erläuterungen über seinen tieferen Sinn und seine Anwendungsmöglichkeiten versehen.

Der Benutzer des Werks kann zwischen den verschiedenen Darstellungsweisen der sieben Grundsätze vergleichen und die Vorlagen, die ihm am geeignetsten erscheinen, gemäss den lokalen Verhältnissen und Umständen an seine eigene Zielgruppe anpassen.

Die Sammlung wurde den Nationalen Gesellschaften zugestellt und ist in den Sprachen *Englisch*, *Französisch* und *Spanisch* erhältlich. Die *arabische* Version ist in Vorbereitung. Weitere Exemplare sind beim Sekretariat der Liga zu beziehen.

Das Werk, das Yolande Camporini, technische Beraterin für statutarische Angelegenheiten/Verbreitung bei der Liga, herausgegeben hat, wird den Nationalen Gesellschaften bei ihren Verbreitungs- und Entwicklungsprogrammen gewiss ein hervorragendes Werkzeug sein.

J. M.

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* möchte ihre Leser auf das Erscheinen folgender Veröffentlichungen aufmerksam machen:

● **Isaac Paenson: *English-French-Spanish-Russian Manual of the Terminology of the Law of Armed Conflicts and of the International Humanitarian Organizations*** (Vorwort von Alexandre Hay, seinerzeit Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Einleitung von Jean Pictet, Ehrenvizeprä-

sident des IKRK, ehemaliger ausserordentlicher Professor an der Universität Genf, ehemaliger Direktor des Henry-Dunant-Instituts), veröffentlicht für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Henry-Dunant-Institut und das «Centre international pour la terminologie des sciences sociales» (Genf), mit der finanziellen Unterstützung der UNESCO; Martinus Nijhoff, London/Dordrecht/Boston (für die englischsprachigen Länder), Bruylant, Brüssel (für die anderen Länder) 1989, 844 Seiten.

Dieses Handbuch stellt die Fortsetzung des 1983 bei Ets. Bruylant veröffentlichten «English-French-Spanish-Russian Manual of the Terminology of Public International Law (Law of Peace) and International Organizations» dar, dessen Konzepte und Struktur es übernimmt. Alexandre Hay betont in seinem Vorwort: «Die originelle, von Dr. Paenson verwendete Technik verleiht diesem Handbuch zwei Funktionen: Einerseits findet man für jeden Ausdruck im spezifischen Bereich der bewaffneten Konflikte die Entsprechung in den drei anderen Sprachen des Handbuchs. Es erfüllt also die Funktion eines Glossars, und dies sogar besser als gewohnt, da es die Ausdrücke in ihrem logischen Umfeld aufführt. Daneben jedoch erfüllt das Werk Dr. Paensons auch die Funktion eines Handbuchs im herkömmlichen Sinne, dessen Text allein in allen Sprachen des Handbuchs lesbar und als solcher schon sehr wertvoll ist.»

Auch Jean Pictet erklärt in seiner Einleitung: «(...) Die persönliche Methode Dr. Paensons zeichnet sich dadurch aus, dass die zu definierenden Ausdrücke in ihrem natürlichen Umfeld erscheinen; er wendet also die Systemtheorie auf das Studium der Terminologie an. (...) Sein Handbuch kann auch als Schema für einen Grundkurs über das Recht der bewaffneten Konflikte verwendet werden, was für so manchen Universitätsprofessor auf diesem Gebiet eine ausgezeichnete Quelle der Inspiration wäre. (...) Abschliessend möchte ich die wissenschaftliche und sorgfältige Arbeit des Autors würdigen. Dank seiner reichen Erfahrung und seiner gründlichen Kenntnis der Materie gelang es ihm, ein ausgezeichnet gestaltetes und in jeder Hinsicht bemerkenswertes Werk zu schaffen.»

Das in 3 Teile und 5 Bücher unterteilte Werk behandelt der Reihe nach die bewaffneten Konflikte zwischen Staaten (*Jus ad bellum* — Recht auf Kriegführung; Gesetze und Gewohnheitsregeln des Krieges — *Jus in bello*; Neutralitätsrecht), die nicht internationalen bewaffneten Konflikte, das Internationale Rote Kreuz (Entstehung und Entwicklung des Internationalen Roten Kreuzes, Struktur und Arbeitsweise der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung).

● **Revue 1988 de la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge.** In dieser Veröffentlichung sind die Ereignisse und Statistiken des Jahres 1988 aufgeführt, das hinsichtlich Hilfsaktionen beispiellos dasteht. Weiter beschreibt es die von der Liga ergriffenen Initiativen auf den Gebieten Gesundheit, Entwicklung und Ausbildung, Frieden und Personalverwaltung. Das Bild der zwölf vergangenen Monate wird durch eine Analyse der Finanzlage der Liga vervollständigt. In *Englisch, Französisch, Spanisch* und *Arabisch* erhältlich beim Sekretariat der Liga, bis zu 100 Exemplaren unentgeltlich).

● **La Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, 1919-1989.**

Diese 24seitige, reich illustrierte Schrift wurde aus Anlass des 70. Jahrestages der am 5. Mai 1919 gegründeten Institution herausgegeben. Zu Beginn wird an ihre Schaffung durch Henry P. Davison und fünf Nationale Gesellschaften (Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Vereinigte Staaten) erinnert, worauf eine Aufzählung der Höhepunkte ihrer siebenjährigen Tätigkeit im Dienste der Menschheit folgt, in deren Rahmen beispielsweise über 1000 Spendenaufrufe ergingen.

Hervorzuheben wären insbesondere die Aktionen der Liga während der Typhusepidemie in Polen und der Hungersnot in Russland (1919-1921), während des Erdbebens in Japan 1923, bei dem etwa 3 Millionen obdachlos wurden, oder während der katastrophalen Überschwemmungen in China 1931. Nach dem Zweiten Weltkrieg führte die Liga spektakuläre Aktionen für palästinensische Flüchtlinge (1948-1950) durch, ebenso für die Opfer der Massenvergiftung durch gepanschtes Öl, die 1959-1961 etwa 11 000 Personen in Marokko betraf; von 1958 bis 1962 gelangte eine umfassende Hilfsaktion für Algerienflüchtlinge zur Durchführung, und die in jüngerer Zeit für die Opfer der Dürre in Afrika (1984-1986) und des Erdbebens in Armenien (1988) geleistete Tätigkeit ist noch in aller Erinnerung. (Erhältlich in *Englisch, Französisch, Spanisch* und *Arabisch*, bis zu 10 Exemplaren unentgeltlich, weitere Exemplare SFr. 3.— pro Stück).

● **Actio Humana** heisst eine neue, vom Schweizerischen Roten Kreuz herausgegebene Zeitschrift. Das Ziel dieser auf die breite Öffentlichkeit ausgerichteten Publikation ist es, die Verhaltensweisen von Gemeinschaften, Gruppen und einzelnen angesichts der weltweiten Ereignisse zu untersuchen und zum Nachdenken über andere als nur materielle, für die Lebensqualität jedoch wesentliche Werte anzuregen.

Die Zeitschrift mit dem Untertitel «Das Abenteuer, Mensch zu sein» ist ganz besonders den tieferen Antrieben zum menschlichen Handeln in seinen vielfältigsten Ausprägungen gewidmet und wird alljährlich ein bestimmtes Thema behandeln. Für 1989 wählte *Actio Humana* ein Thema, das in der menschlichen Gesellschaft eine grundlegende Rolle spielt: die Kommunikation, die zu einer Reihe von Artikeln über menschliche Beziehungen im Alltag, den Kontakt zu Kranken, Kommunikation mit Tieren, Kommunikationsschwierigkeiten, die Tragik der Autisten u.s.w. Anlass gibt.

Mit den vier Nummern dieses Jahres werden die Leser dieser neuen Zeitschrift verschiedene Aspekte der Kommunikation entdecken: *Menschen suchen Kontakt — Menschen teilen sich mit — Menschen verstehen sich — Menschen lernen*. Die vier Hefte ergänzen einander und bilden ein thematisches Dossier.

Die Zeitschrift ist reich illustriert und sorgfältig gestaltet. (Vierteljahresschrift, Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, CH-3001 Bern. SFr. 10.— pro Nummer. Erhältlich in *Französisch* und *Deutsch*).

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V. *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 *Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 *Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BIRMA (Sozialistische Republik der Union) — Burma Red Cross, Red Cross Building, 42, Strand Road, *Rangoon*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjölds Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010-*Dresden* (DDR).
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-*Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau*.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki 1415*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Delhi 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, Il Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.

- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.
- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Beigrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*.
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510*
- MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo*.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszvie*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Başkanlığı, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kızılay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Triêu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

**AUSZÜGE
DER** revue
internationale
de la
croix-rouge

Inhalt

**125. JAHRESTAG DER ANNAHME
DER GENEFER KONVENTION VOM 22. AUGUST 1864
ZUR VERBESSERUNG DES LOSSES DER VERWUNDETEN
SOLDATEN DER ARMEEN IM FELDE**

Jean Pictet: Die erste Genfer Konvention 145

Von den Ursprüngen des humanitären Völkerrechts

Jean Guillermand: Der Beitrag der Ärzte zur Entstehung
des humanitären Völkerrechts 150

1789-1989

Maurice Aubert: Von der Erklärung der Menschen- und
Bürgerrechte vom 26. August 1789 zum heutigen humanitären
Völkerrecht 180

143

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Missionen des IKRK-Präsidenten	193
--	-----

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Zum Tod von Oberst G.I.A.D. Draper	198
Spanien ratifiziert die Protokolle	199
Republik Peru ratifiziert die Protokolle	202
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	203

NEUE VERÖFFENTLICHUNGEN

HANDBUCH DER RECHTE UND PFLICHTEN DES SANITÄTSPERSONALS IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

von Dr. Alma Baccino-Astrada

Dieses Handbuch richtet sich an die Mitglieder des *Sanitätspersonals*, das in bewaffneten Konflikten dient, und soll sie mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts vertraut machen, die in solchen Fällen zur Anwendung gelangen. Dabei geht es insbesondere um die *Pflichten*, die die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle dem Sanitätspersonal zuweisen, sowie um die ihm zustehenden *Rechte*.

Das Handbuch wurde vom IKRK und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften herausgegeben und ist zum Preis von SFr. 4.— beim IKRK (COM/EDOC) erhältlich.

Die erste Genfer Konvention

von Jean Pictet

In der Antike liessen sich einige grosse Heerführer von ihrem Leibarzt begleiten. Die Römer hatten mindestens einen Arzt in jeder Kohorte (d.h. für 500 bis 600 Mann), und die Legion, die zehn Kohorten zählte, besass einen «*medicus legionis*», zweifellos eine Art Leiter des Sanitätswesens des Heeres. In den Kreuzzügen gab Sultan Saladin ein Beispiel der Menschlichkeit, als er Ärzten der Gegenpartei erlaubte, die gefangenen Christen zu pflegen und anschliessend wieder hinter die Kampflinien zurückzukehren. Arabische Ärzte haben Ludwig den Heiligen gepflegt. Doch sollte es noch bis zum 16. Jahrhundert dauern, bis sich die ersten Ansätze zur Bildung eines Sanitätsdienstes in den europäischen Heeren zeigten. Dessen Mängel hatten tragische Folgen.

Unter dem Einfluss der Zivilisation besserte sich die Lage im 18. Jahrhundert merklich. Nach der Schlacht von Fontenoy im Jahre 1745 wurden alle Verwundeten von einem Sanitätsdienst betreut, der seiner Aufgabe durchaus gerecht wurde. Wäre Henry Dunant damals auf die Schlachtfelder gekommen, so hätte er nichts einzuwenden gehabt, und noch weniger wäre ihm die Idee gekommen, das Rote Kreuz zu schaffen.

Doch in der französischen Revolution und unter Napoleon löste die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht Massenkriege aus, was einen grossen Rückschlag im humanitären Bereich brachte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts starben im Krimkrieg und im Italienischen Unabhängigkeitskrieg 60% der Verwundeten aus Mangel an entsprechender Pflege.

Hier erschallt zur rechten Zeit der Ruf Henry Dunants im Jahre 1862, der zum unfreiwilligen Zeugen der tragischen Folgen einer der blutigsten Schlachten der Weltgeschichte geworden war. Nein, das 19. Jahrhundert ist nicht taub! Es sollte ein grosszügiges Jahrhundert

werden, ergriffen von dem Geist der Brüderlichkeit, aus dem der moderne Humanitarismus entsteht, dessen schönste Früchte die Abschaffung der Sklaverei und das Entstehen des Roten Kreuzes sind.

Man weiss, wie am 17. Februar 1863 ein Komitee von fünf Privatleuten zusammentrat, um die Vorschläge Dunants zu prüfen. Es ist dies nichts anderes als das künftige Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Diese Pioniere, meist ohne Macht und ohne besonderes Ansehen, jedoch von einem unbezwinglichen Glauben an die Menschheit getragen, rufen zwei Riesen ins Leben: das Rote Kreuz und die Genfer Konvention.

Bei den wesentlichen Neuerungen, die einzuführen sind, geht es nicht, wie allgemein angenommen wird, um die Aufstellung des Grundsatzes, dass die Verwundeten nicht getötet werden dürfen oder dass Feinde wie Freunde zu pflegen sind. Diese Regeln entsprachen bereits einem Brauch, und sie wurden auch in Solferino mehr oder weniger beachtet. Es genügt, dass die Konvention in dieser Hinsicht den Brauch bestätigt und ihn zu einer für alle Zeiten gültigen formellen Verpflichtung macht.

Die entscheidende Umwälzung, die im Völkerrecht vorzunehmen ist, zielt auf die Schaffung eines Sonderstatuts ab, nämlich die Neutralisierung des gesamten Sanitätspersonals. Durch eine völlige Umkehrung der geltenden Praxis wird dieses Personal nicht mehr gefangen genommen werden können; man wird ihm gestatten müssen, seine Hilfstätigkeit fortzusetzen und es anschliessend an sein Heer zurückgeben. Und da man nicht mehr befürchten muss, seine Ärzte zu verlieren, wird die Heeresleitung sie im Falle eines Rückzugs bei den Verwundeten belassen, die somit nicht mehr ihrem Schicksal überlassen werden, wie dies nur allzuoft der Fall gewesen war.

Dieser Gedanke kommt Dunant und seinem niederländischen Freund Basting wie eine Offenbarung in Berlin, wo sie an einem Statistischen Kongress teilnehmen.

Da der Neutralitätsgedanke in Berlin günstig aufgenommen wird, beschliesst Dunant, ihn auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, die das Fünferkomitee für Oktober 1863 nach Genf einberufen hat. Er tut dies, ohne seine Kollegen vorher zu fragen, die er für übervorsichtig hält. Bekanntlich gründet diese Konferenz das Rote Kreuz, als sie vorschlägt, in jedem Lande Gesellschaften freiwilliger Helfer zu schaffen, um die Sanitätsdienste des Heeres zu unterstützen. Trotz des Widerstands gewisser Delegierter erwirkt Basting die Zustimmung zur Neutralität. Doch ist die Konferenz nicht für juristische Fragen zuständig.

Dies sollte Sache der Staatenkonferenz sein, die im Jahr darauf einberufen wird und die erste Genfer Konvention abschliesst, die von dem berühmten Rechtsgelehrten Bluntschli als eine der edelsten Errungenschaften des menschlichen Geistes begrüsst wird. Sie bestätigte den Sieg des Neutralitätsgrundsatzes, der von nun an ausser den Verwundeten selbst auch den sie beherbergenden Gebäuden, dem sie betreuenden Personal und dem für sie bestimmten Material zugute kommt.

Man gewöhnt sich so schnell an die Wohltaten, die die grossen Errungenschaften der Zivilisation mit sich bringen, dass man sich nur mit Mühe vorstellen kann, welch ungeheuren Einfluss die Genfer Konvention — zehn kurze Artikel — auf die Entwicklung des Völkerrechts hatte.

Ohne sie wäre der Krieg nämlich das geblieben, was er war: die unbarmherzige Entfesselung der Barbarei. Gewiss, das ist der Krieg immer noch. Aber er ist es nicht mehr nur ausschliesslich, weil an einem Tage des Monats August 1864 die Staaten einen Teil ihrer Souveränität den Forderungen der Menschlichkeit geopfert haben. Nur um diesen Preis schlägt man eine Bresche in den uralten Hass des Menschen gegen seinesgleichen.

Indem die Staaten einen unverletzbaren Bereich anerkannten, in den weder Feuer noch Eisen eindringen dürfen, erklärten sie sich zum erstenmal in der Geschichte bereit, im Namen eines altruistischen Gebots ihre eigene Macht auf internationaler Ebene zugunsten des einzelnen zu beschränken. Zum ersten Mal liess der Krieg dem Recht den Vortritt.

Die für ihre Zeit revolutionäre Genfer Konvention ist also der Eckstein des gesamten humanitären Rechts, das darauf abzielt, die Opfer der Feindseligkeiten zu schützen. Ihr zunächst auf die verwundeten Soldaten beschränkter Grundsatz wird in der Folge etappenweise auf weitere Personenkreise ausgedehnt, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Doch wirkte sie sich noch anderweitig segensreich aus: Der Impuls, den die Genfer Konvention von 1864 dem Völkerrecht gab, überschritt diesen Rahmen bei weitem. Er zog 1899 und 1907 ebenfalls den Abschluss der Haager Abkommen nach sich, die die Führung der Feindseligkeiten regeln und die Verwendung bestimmter Waffen begrenzen.

Man kann sogar behaupten, dass jede Anstrengung der Neuzeit zur friedlichen Lösung von Konflikten und zur Ächtung des Krieges ihren Ursprung indirekt in dieser kleinen Genfer Konvention hat, die als erste einen Hoffnungsschimmer des Friedens inmitten der Kämpfe aufkeimen liess.

Auf den Konferenzen von 1863 und 1864 war noch ein weiteres, nicht weniger heikles Problem zu lösen: Welches Banner sollten diese Streiter mit blossen Händen erhalten, das zugleich sichtbares Symbol des Schutzes wäre, der ihnen inmitten der Kämpfe gewährt wurde? So entstand die Fahne, der eine hohe Bestimmung zuteil werden und die bald auf der ganzen Erde im Sturm der Schlachten wehen sollte: das rote Kreuz auf weissem Grund.

Dunant hatte die Notwendigkeit eines für alle einheitlichen Emblems begreiflich gemacht. Sein Kollege Appia schlägt der Konferenz von 1863 die weisse Armbinde vor, doch gibt man ihm zu verstehen, dass die bereits das anerkannte Zeichen der Parlamentäre und der Übergabe ist. Jemand — allem Anschein nach der deutsche Gesandte Loeffler — rät daraufhin, ein rotes Kreuz hinzuzufügen und findet sofort allgemeine Zustimmung.

«Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umkehrung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde...» so heisst es in der Genfer Konvention, und zwar in der revidierten Fassung von 1906. Entgegen der volkstümlichen Meinung waren sich die Gründer des Roten Kreuzes bei der Schaffung des neuen Emblems wahrscheinlich nicht bewusst, dass sie die Farben der Schweizer Fahne umkehrten. Die Protokolle der beiden Konferenzen enthalten in der Tat nichts hierüber, und aus keinem Text jener Zeit geht ein derartiger Vergleich hervor. Die eingestandene Absicht, die eidgenössischen Farben umzukehren, um das rote Kreuz zu bilden, ist erst seit 1870 festzustellen.

Erinnern wir an dieser Stelle nochmals daran, dass das rote Kreuz auf weissem Grund ein Sinnbild der Neutralität ist und daher jeglicher nationalen oder religiösen Bedeutung entbehrt. So wollten es die Versammlungen, die es geschaffen haben. Das Immunitätszeichen konnte keine politische oder religiöse Bedeutung annehmen, denn es sollte für die ganze Welt, und demnach für Menschen aller Glaubensrichtungen wie auch für Nichtgläubige, Gültigkeit haben. Das rote Kreuz hat nur eine Bedeutung, doch die genügt ihm: Der leidende Mensch ist kein Feind mehr, und ihm wird unterschiedslos geholfen, ohne dass man nach seinem Namen fragt, ganz einfach, weil er ein Mensch ist und weil er leidet.

Zwei Jahre nach ihrem Abschluss brachte der Deutsche Krieg von 1866 die Feuertaufe für die Genfer Konvention. Hier bewies sich auch ihr Wert, besonders in Sadowa, einer ebenso blutigen Schlacht wie Solferino und die beinahe ebenso viele Opfer forderte, nämlich 40 000 Tote und Verwundete. Preussen hatte die Konvention unterzeichnet,

Österreich nicht. Preussen beschliesst indessen, sie einseitig anzuwenden: Es besitzt tadellos organisierte Lazarette, das Preussische Rote Kreuz ist überall am Werk, alles verläuft reibungslos. Ganz anders ist es beim österreichischen Heer, das seine Verwundeten beim Rückzug ohne Pflege zurücklässt. Bei Sadowa findet man in einer Lichtung die Leichen von achthundert verwundeten Österreichern, die sterben mussten, weil man sie sich selbst überlassen hatte.

Der erste Konflikt, in dem die Genfer Konvention von beiden Parteien angewendet wird, ist der Serbisch-Bulgarische Krieg von 1885, in dem erbitterte Kämpfe ausgetragen werden. Zunächst dringt das serbische Heer in Bulgarien ein, dann ist es umgekehrt. Auf ihrem Rückzug lassen die Serben zahlreiche Verwundete zurück, doch bleiben Sanitätseinheiten bei ihnen; die Opfer werden geborgen und ohne Unterschied gepflegt. Das Sanitätspersonal zieht sich dann hinter die Front zurück, und man tauscht über das IKRK Nachrichten aus. Ergebnis: Die Sterblichkeit der serbischen Verwundeten sinkt auf 2%. Gewiss, die Erklärung für diesen radikalen Rückgang liegt nicht allein beim Roten Kreuz und der Genfer Konvention, denn inzwischen war auch die Asepsis eingeführt worden.

Diesmal haben die Staaten begriffen, dass die Genfer Konvention zu ihrem ureigensten Vorteil gereicht. Von nun an wird dies niemand mehr bestreiten.

Wie der grosse Pasteur schrieb — und mit diesen Worten möchte ich schliessen — *«stehen heute zwei Gesetze im Widerstreit: Ein Gesetz des Blutes und des Todes, das, indem es täglich neue Kampfmittel ersinnt, die Völker zwingt, stets für den Krieg bereit zu sein, und ein Gesetz des Friedens, der Arbeit, des Heils, das nur darauf bedacht ist, den Menschen von den ihn erdrückenden Geisseln zu befreien.*

Das eine sucht nur gewaltsame Eroberungen, das andere die Linderung der menschlichen Not. Das erstere würde Hunderttausende dem Ehrgeiz eines Einzigen opfern, das letztere stellt ein Menschenleben über alle Siege.»

Jean Pictet
*Ehrevizepräsident
des Internationalen Komitees
vom Roten Kreuz*

Der Beitrag der Ärzte zur Entstehung des humanitären Völkerrechts

von Dr. Jean Guillermand

I. Das geschichtliche Erbe

Inwieweit die Armeeärzte zur Entstehung der humanitären Bewegung beigetragen haben, die vor 125 Jahren zur Gründung des Roten Kreuzes führte, ist häufig unbekannt. Trotz des schon zur damaligen Zeit beachtlichen internationalen Austauschs ihrer Abhandlungen fanden ihre Schriften kaum über die engen Grenzen ihres beruflichen Milieus hinaus Widerhall, bevor die neu aufkommenden Hilfsgesellschaften sie ins Licht der Scheinwerfer rückten. Ihre Position war um so schwieriger als sie sich dazu veranlasst sahen, die Unzulänglichkeiten eines Dienstes anzuprangern, dem sie selber als Mitwirkende angehörten, ohne im geringsten an den entsprechenden Entscheidungen beteiligt zu sein.

Diese Situation erreichte um die Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt, als sich durch die Erfindung einer neuen Generation von Feuerwaffen die Anzahl und die Schwere der Verwundungen plötzlich vergrößerte. Dass sich auf den Schlachtfeldern der Krim und Italiens Menschen, die nicht zur Welt des Militärs gehörten, dieser neuen Realitäten bewusst wurden, führte zur Gründung des Roten Kreuzes, und dieses Verdienst kann und soll seinen Gründern auch nicht streitig gemacht werden. Aber ohne es im geringsten schmälern zu wollen, ist festzustellen, dass sie sich damit den schon seit langem gehegten Sorgen der Militärärzte und Chirurgen anschlossen. Diese mussten zusehen, wie sich — hervorgerufen durch den Fortschritt in der Rüstung — die Kampfbedingungen dauernd verschlechterten, und doch konnten sie

schon allein durch ihre Berufung den immer grösser werdenden Leiden der Verwundeten gegenüber nicht gefühllos bleiben. Viele waren an der Gründung der ersten Hilfsgesellschaften beteiligt. Alle waren Treuhänder eines langen Erbes, das schliesslich einen grösseren Einfluss auf die Entstehung der Internationalen Konventionen hatte, als man allgemein annimmt. Die Rückschau, die jeder Jahrestag legitimerweise mit sich bringt, sollte Anlass sein, diesen echten Vorläufern aus ihren Reihen Ehre zu erweisen.

Eine grundsätzliche Idee muss hier noch einmal wiederholt werden. Die Hilfe, die den Verwundeten, ob Freund oder Feind, zukommt, gehört zu den ethischen Regeln, denen sich weder die Militär- noch die Zivilärzte entziehen konnten. Diese Regel wurde, abgesehen von dunklen Perioden, auch jüngerer Zeit, in denen die Barbarei der Menschheit ihre brutale Logik aufzwang, im allgemeinen von allen Feldherren anerkannt und respektiert.

Die Idee als solche ist mit der Entstehung der wissenschaftlichen Medizin verbunden. Zwar bezieht sich der Eid des Hippokrates ganz offensichtlich auf die Bedingungen zur Ausübung der Privatmedizin, doch enthält das Buch der Regeln allgemeinere Ratschläge: Unter anderem ist das Mitgefühl den Menschen gegenüber, die leiden, was auch immer ihr Ursprung oder ihr Reichtum sei, klar beschrieben als ein Gefühl, das von der Liebe zur Medizin untrennbar ist (Regel 6)¹:

Ἦν δὲ καιρὸς
εἶη χορηγίης ξένῳ τε ἔοντι καὶ ἔπορεύοντι, μάλιστα ἔπαρξείην τοῖσι
τοιουτέοισιν· ἦν γὰρ παρῆ φιλανθρωπία, πάρεστι καὶ φιλοτεχνία.

Die griechischen Ärzte der Antike haben tatsächlich in vielen Fällen die Lehren des Meisters von Kos in Ehren gehalten, sei es in den Bürgerkriegen zwischen Städten, sei es in den Kriegen gegen die Perser.

Ein Fall hat besondere Berühmtheit erlangt: **Ktesias von Knidos** lebte am Ende des 5. Jahrhunderts in der unsicheren Zeit, die dem Peloponnesischen Krieg folgte. Seine Geburtsstadt, wie auch alle anderen griechischen Städte Kleinasiens, wurde zwischen den Ein-

¹ «Wenn sich Gelegenheit bietet, einem Fremden oder einem Armen Hilfe zu leisten, dann soll man dem, der in dieser Situation ist, zuerst beistehen. Denn die Liebe zur Medizin ist untrennbar von der Liebe zum Menschen.»

¹ «Si l'occasion se présente de porter secours à un étranger, ou à un démuné, c'est à ceux qui sont dans ces situations qu'il faut venir en aide en premier. Car l'amour de la médecine ne peut aller sans l'amour des hommes.»

flüssen von Persien, Athen und Sparta hin und her gerissen. Als Gefangener der Perser wurde er aufgrund seines guten Rufes am Hof von Babylon aufgenommen, wo er sogar offizielle Ämter bekleidete. Sowohl Diodor von Sizilien in seiner *Historischen Bibliothek* als auch Plutarch in seinem *Leben des Artaxerxes* benutzten seine heute verlorengegangenen Schriften, um mehrere beispielhafte Episoden aus dem Leben dieses entwurzelten Arztes zu erzählen. Ktesias hatte Artaxerxes zu der Schlacht bei Kunaxa im Jahre 401 gegen Kyros und die 10 000 Griechen des Lakedämoniers Klearkhos begleitet. Innerlich gespalten zwischen der Treue zu seinem Fürsten, der ihn geehrt hatte, und der Pflicht seinen Landsleuten gegenüber, behandelte er die Wunde des Artaxerxes. Nach Kyros' Tod und der Gefangennahme Klearkhos' durch Verrat versuchte er jedoch, bessere Haftbedingungen für den letzteren zu erwirken, ohne allerdings die von dem Satrapen Tissaphernes verlangte Hinrichtung verhindern zu können. In den darauffolgenden Jahren war er eng an den Verhandlungen beteiligt, die der Athener Stratege Konon mit Artaxerxes führte, um die Projekte Spartas zum Scheitern zu bringen. Im Jahre 397 kam er als Gesandter mit Briefen des persischen Königs in seine Heimatstadt zurück.

Andere Beispiele, auch aus späterer Zeit wie das des **Tribunianus von Edessa**, das uns von Procop aus Cäsarea zur Zeit des Kaisers Justinian (persische Kriege, II, 28) überbracht wurde, illustrieren das Bild des Arztes griechischer Tradition, der über den kriegerischen Leidenschaften steht und gerne als bevorzugter Vermittler gewählt wird.

Mit dem Beginn des christlichen Zeitalters erhält die Hilfsaktion dem Feind gegenüber neuen Anstoss. Illustriert durch das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (*Lukas, Kapitel 10*) wird sie durch die Aufforderung zu Werken der Barmherzigkeit, wie sie in der Geschichte vom Jüngsten Gericht enthalten ist, noch stärker betont (*Lukas, Kapitel 25*). Für den Christen — und dieses Bild berührt den christlichen Pfleger ganz besonders — stellt der besiegte, gedemütigte, verletzte Feind das Ebenbild des leidenden Christus dar, zu dem er sich ganz natürlich und ohne Hintergedanken hingezogen fühlt.

Diese Haltung ist nun tatsächlich auch ein wesentlicher Punkt des ritterlichen Standesethos, das in der aufblühenden Literatur des Mittelalters als wesentlicher Bezugspunkt behandelt wird. Die Bedeutung der Ärzte («mires», deren Wissen im Abendland noch in den Anfängen steckte) ist dort zwar nur bescheiden, geht aber unzweideutig in diese Richtung. So erfahren wir aus einem Roman des 12. Jahrhunderts, *Raoul de Cambrai*, der sich auf Tatsachen stützt, wie die beiden ver-

letzten Feinde Bernier und Gauthier in das königliche Schloss gebracht und mit der gleichen Hingabe von den gleichen Ärzten gepflegt werden. Wir finden dort auch den Bericht über einen sanitären Waffenstillstand nach der Schlacht von Origny, so wie er damals unter feindlichen Rittern üblich war. Dies geschah allerdings mehr, um den Toten ein christliches Begräbnis zu gewährleisten, als um die Verwundeten zu pflegen. Die Ärzte spielten dort kaum eine Rolle, sondern es handelte sich vor allem um eine Ehrensache unter feindlichen Befehlshabern. Im Heldenlied von Raoul de Cambrai wird der Bruch des Waffenstillstands durch Guerri le Sor nach der Auffindung der Leiche seines Neffen als schwere Verletzung des ritterlichen Ehrenkodex dargestellt.

Die lange Geschichte der Kreuzzüge, so unterschiedlich sie auch in bezug auf Zeit, Beweggründe und Handlungen sein mag, zeigt auf beiden Seiten das Nebeneinander extremer Haltungen: Barbarei und Grosszügigkeit sind weder das Privileg des einen noch des anderen Lagers.

Das Register der Barbarei wird durch längst bekannte Episoden illustriert, wie die Plünderung von Jerusalem durch die Kreuzfahrer im Jahre 1099 oder die Blendung von 300 fränkischen Gefangenen, die den Hl. Ludwig zur Gründung des Krankenhauses «Quinze-Vingts» bewegt haben soll.

Auf der Seite der Grosszügigkeit ist die nicht minder bekannte Milde Saladins bei der Wiedereroberung Jerusalems im Jahre 1187 zu verzeichnen, vor allem dem Johanniterorden gegenüber.

Doch auch die Kreuzfahrer waren nicht weniger grossmütig auf diesem Gebiet, und sogar in den Berichten arabischer Historiker finden wir Beispiele dafür. So erzählt der Historiker Ibn Alatyr in seiner Chronik, dass im Jahre 512 der Hedschra (1108 n.Chr.) nach der Schlacht von Tell-Bascher in Syrien die Sieger, Graf Baudoin und Josselin, die verletzten Moslems aufgenommen und gepflegt hätten ².

كثير من المسلمين. ففعلا معم الجميل وداريا الجرحى وكسوا
العراة وسيرام الى بلادهم

² «Mehrere Moslems baten sie um Asyl. Sie wurden mit Güte aufgenommen, und die Verwundeten wurden verbunden. Denen, die es brauchten, gaben sie Kleidung, und erst dann schickten sie sie zurück in ihr Land.»

² «Plusieurs Musulmans leur ayant demandé un refuge, ils les accueillirent avec bonté; ils firent panser les blessés; ils donnèrent des vêtements aux hommes qui en manquaient; ensuite ils les envoyèrent tous dans leur pays.»

In all diesen Fällen hängt Milde und Härte den Verwundeten gegenüber ausschliesslich vom Willen des Feldherrn ab.

Erst sehr viel später, Anfang des 16. Jahrhunderts, verstärkt sich, gleichzeitig mit ihrem Wissen, die Stellung der Ärzte, und wir sehen sie regelmässig, zunächst als Ausführende, dann aber als Anreger, bei den ersten Gesten und humanitären Vereinbarungen zwischen kriegführenden Parteien mitwirken.

Eine der ersten Handlungen dieser Art spielt sich im Jahre 1552 ab, nachdem Karl V. die Belagerung von Metz abgebrochen hatte. Seine Armee liess eine grosse Anzahl Kranker und Verwundeter zurück. Der Herzog de Guise schickte daraufhin Ambroise Paré und andere Chirurgen auf das Schlachtfeld, um sie zu pflegen. **Ambroise Paré** berichtet darüber in seinem Buch *Voyage de Metz*:

«Wir kamen bei ihrem Feldlager an und fanden dort mehrere noch nicht beerdigte Tote. Die Erde war so aufgewühlt, wie auf dem Friedhof Saint Innocent während der grossen Seuchen. Auch hatten sie viele Kranke in ihren Zelten, Pavillons und Unterständen zurückgelassen... Monseigneur de Guise liess die Toten begraben und die Kranken pflegen.

Im Kloster Saint-Avoid hatten die Armeen ebenfalls viele ihrer verwundeten Soldaten zurückgelassen, weil es ihnen an Transportmöglichkeiten fehlte. Monseigneur de Guise liess Verpflegung für alle herbeischaffen und befahl mir und den anderen Chirurgen, ihnen Medikamente zu bringen und sie zu verbinden, was wir auch gerne taten, obwohl wir der Meinung waren, dass sie unseren Soldaten gegenüber nicht ebenso gehandelt hätten.»³

Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts tritt in der Kriegführung — vor allem in Flandern — eine Wende ein. Alle Festungen haben seit der Erfindung der Artillerie fest eingerichtete Krankenhäuser erhalten. Die Armeen, insbesondere die belagernden Armeen, sind mit Feldlazaretten ausgestattet. Sowohl hier wie da arbeiten für die Zeit

³ «On alla à l'endroit de leur campement, où l'on trouva plusieurs cadavres non encore enterrés, et la terre toute retournée comme l'on voit le cimetière Saint Innocent durant quelque grande épidémie. De même ils avaient laissé nombre de malades dans leurs tentes, pavillons et abris... Monseigneur de Guise fit enterrer les morts et soigner les malades.

De même les armées avaient laissé dans l'abbaye de Saint-Avoid beaucoup de leurs soldats blessés, faute de moyens pour les faire emmener. Monseigneur de Guise leur envoya des vivres en quantité suffisante pour tous, et il me commanda, ainsi qu'aux autres chirurgiens, d'aller les panser et leur porter des remèdes: ce que nous faisons bien volontiers, quoique nous croyions qu'ils n'eussent agi de même envers les nôtres.»

des Feldzugs eine steigende Zahl fest angestellter Chirurgen, die vor allem mit der Technik der Kugelfernung vertraut sind, die ja seit Ambroise Paré kodifiziert war.

Mehr noch als die eigentlichen Schlachten sind die Belagerungen und Kapitulationen die entscheidenden Ereignisse der Feldzüge. Einer Regel zufolge, die unbestreitbar den spanischen Feldherren zu verdanken ist, wird den Kapitulationsvereinbarungen eine wohlwollende Klausel beigegeben, die nicht nur die Kranken und Verwundeten betrifft, sondern auch die Ärzte und Chirurgen, die sie pflegen.

Ernst Gurlt hat diese Kriegsordnungen (Kartelle) gesammelt und zusammengestellt. Über 50 von ihnen wurden zwischen Ende des 16. und Anfang des 18. Jahrhunderts abgeschlossen.

Das älteste Kartell stammt von Alexander Farnese. Er bewilligte es, nachdem sich Tournai am 30. November 1581 ergeben hatte. A. G. Chotin hat den Wortlaut aus dem in den Archiven der Stadt aufgehobenen Exemplar notiert. Ausser einer Entschädigungssumme von 200 000 Gulden, die die Stadt zahlen musste, wurde den unglücklichen Verteidigern eine generelle Amnestie gewährt und den Verwundeten und Kranken zugesichert, dass ihnen nach ihrer Genesung die gleichen Massnahmen zustünden:

«Was die Hauptleute, Offiziere und Soldaten angeht, seien sie Fremde oder Einheimische von der Garnison oder vom Schloss, gibt ihnen Ihre Hoheit die wohlwollende Erlaubnis, sich mit ihren Schulterblättern, mit Waffen und brennender Zündschnur, mit Trommeln, Marschgepäck und all ihrer Habe, die sie tragen können, zurückzuziehen.

Was nun die Kranken und Verwundeten angeht, die sich aufgrund ihrer Gebrechen nicht zur gleichen Zeit auf den Weg machen können, so ist es seine Absicht, dass man ihnen, sobald es ihnen besser geht, die gleichen Vorteile wie ihren Kameraden einräumt und dass man ihnen allen Geleitbriefe und eine Eskorte gibt, um sie so weit zu begleiten, bis sie ausser Gefahr sind.»⁴

⁴ «Et en ce qui concerne les capitaines, officiers et soldats, tant étrangers que du pays, de la garnison ou du château, Son Altesse, voulant les traiter avec bienveillance, leur accorde de se retirer avec leurs enseignes sur l'épaule, leurs armes mèche allumée, leurs tambours, et les biens et bagages qu'ils pourront emporter avec eux.

Quant aux blessés et aux malades, qui en raison de leur infirmité ne pourront sortir en même temps, son intention est, quand ils se porteront mieux, qu'ils jouissent des mêmes avantages que leurs compagnons, et qu'il soit donné aux uns et autres passeport et escorte pour les conduire jusqu'à ce qu'ils soient hors de danger».

Im Falle einer langen Belagerung werden gleichzeitig sanitäre Waffenstillstände zur Behandlung der Verwundeten abgeschlossen. So erlaubte der Waffenstillstand, der während der Belagerung von Casale am 15. September 1630 zwischen dem spanischen Marquis von Santa Cruz und dem französischen Gouverneur von Toiras abgeschlossen wurde, den Abzug der Kranken und Verwundeten an einen für ihre Behandlung bestimmten Ort.

«Der Seigneur Marquis de Sainte Croix gibt dem Seigneur de Toiras für die Dauer des Waffenstillstands die Domäne von Mirabello, oder Mirebeau, die im Bereich von Montferrat liegt, um seine Kranken und Verwundeten zur Pflege dorthin zu schicken. Er kann sie dort nach seinem Gutdünken wieder abholen und zur Zitadelle zurückbringen.

... Gemäss der Bitte des Seigneur de Toiras ist es ihm ebenfalls erlaubt, ausser den Personen, die zur Hilfe und Pflege der Kranken in Mirebeau nötig sind, auch einige Vertrauensleute dort zu lassen, um zu verhindern, dass die kranken und verwundeten Soldaten die Flucht ergreifen. Wenn der Waffenstillstand zu Ende geht und seine Exzellenz beschliesst, dass der Seigneur de Toiras seine Kranken zurückholen soll, hat er die Verpflichtung, ihm 3 Tage im voraus davon Kenntnis zu geben.»⁵

Das medizinische Personal ist natürlich diesen Massnahmen abgeschlossen. Es wird im zweiten Artikel der Konvention von Casale implizite miterwähnt, aber immer häufiger werden Spezialmassnahmen für das Pflegepersonal getroffen, die in eigenen Artikeln der Kapitulationen aufgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist die älteste Urkunde die Kapitulation von Breda, die vom Marquis de Spinola am 2. Juni 1625 gewährt wurde und die im Artikel 2 folgendes aussagt:

«2. Ebenso sind auch die Feldgeistlichen, Paradekommissare, Regiments- und Kompaniechirurgen mit ihren Frauen und Kindern,

⁵ «Le Seigneur Marquis de Sainte-Croix donne pour quartier au Seigneur de Toiras le domaine de Mirabello, ou Mirebeau, situé dans le Montferrat, pendant la durée de la trêve, afin d'y envoyer les blessés et malades et les y faire soigner, d'où il pourra les retirer pour les faire rentrer dans la Citadelle quand il lui plaira.

... Suivant la demande qu'en a faite le Seigneur de Toiras, on lui permet qu'outre les personnes qui seront nécessaires au lieu dit de Mirebeau pour le service et l'assistance des malades, il puisse placer quelques hommes de confiance pour prendre garde que lesdits soldats malades et blessés ne prennent la fuite. Et lorsque la trêve finira et que Son Excellence aura décidé que le Seigneur de Toiras retire ses malades, il aura obligation de lui en faire donner avis trois jours à l'avance».

Dienstboten, Pferden, Waffen und Gepäck im vorherigen ersten Artikel inbegriffen und erfreuen sich der gleichen Vorrechte, die er gewährt.»⁶

Die Grosszügigkeit, die den Kranken und Schwerverletzten sowie dem medizinischen Personal, das bei ihnen blieb, regelmässig zuteil wurde, führte die ersten Hinweise auf die Achtung und sogar die Neutralisierung der Militärlazarette herbei.

Auf diesem Gebiet gibt es ein Dokument, das wirklich etwas Neues brachte: Es ist das Schutzgebot, erlassen am 23. August 1677 vom Herzog de Villa-Hermosa, Generalgouverneur der Niederlande, für das französische Militärlazarett in Marchienne-au-Pont bei Charleroi, das zwei Wochen zuvor mit allen Verwundeten und allem Personal erobert worden war. Der Generalstabsarzt E. Evrard hat uns den Wortlaut überliefert:

«Aufgrund unserer Erorberung stellen wir unter den besonderen Schutz und Schirm Ihrer Majestät und auch den unsrigen:

1) die Direktoren, Kontrolleure, Ärzte und anderen Offiziere des Lazarett der Armeen des allerchristlichen Königs, das in Marchienne-au-Pont etabliert ist,

2) die kranken Soldaten, die sich dort bis zum Tag ihrer Genesung befinden, an dem sie das Lazarett verlassen können,

3) alle Dienstboten, alle Güter, Installationen und andere Dinge, die sich dort befinden,

— und wir ersuchen und befehlen ausdrücklich im Namen Ihrer Majestät, auf die Nahrung keine Steuer zu erheben und keine Erlaubnis für eine solche Steuer zu erteilen, keine gesetzlichen Überschreitungen oder Gewalttätigkeiten irgendwelcher Art zu dulden, weder gegenüber dem Lazarett, noch gegenüber dem Direktor, den Kontrolleuren, den Ärzten, den Chirurgen, den anderen Offizieren, den kranken Soldaten bis zum Tag, an dem sie geheilt das Lazarett verlassen, den Dienstboten, den beweglichen Gütern und anderen hier aufgezählten Dingen,

— unter Strafe Ihrer Majestät und unserer Missbilligung und Verurteilung als Zuwiderhandelnde gegen unsere Schutzmassnahmen und Befehle.

Es ist unser Wille und unser Befehl, dass eine ungekürzte Kopie der hier vorliegenden und von uns gewährten Schutzmassnahme, die vom

⁶ «2. De même, que les aumôniers, commissaires des revues, chirurgiens des régiments et des compagnies... avec leurs femmes et enfants, serviteurs, chevaux, armes et bagages, seront compris sous le premier article, et jouiront du bénéfice et de la teneur de celui-ci».

Sieur Lambert, dem Direktor des Lazarets, zusammengestellt wurde, den obenerwähnten Offizieren zur Verfügung steht, um von Marchienne-au-Pont nach Charleroi und zurück gehen zu können.

Die hier vorliegende Schutzgewähr bleibt in Kraft, solange in dem erwähnten Lazarett noch Kranke liegen.

Gegeben im Lager zu Thieu am 23. August 1677».⁷

In dieser schon sehr ausführlichen Form bleibt dieses Abkommen allerdings in der militärischen Rechtsprechung des 17. Jahrhunderts isoliert, aber die zunehmende Zahl von Abkommen, die eine Begünstigungsklausel für die Kranken, Verwundeten und das Pflegepersonal beinhalten, stellen einen bedeutenden Schritt in der humanitären Bewegung dar, deren Ergebnis das Rote Kreuz ist.

Am Ende des 17. Jahrhunderts werden bei der Redaktion von Kapitulationsverträgen, die sichtlich immer vom gleichen Modell ausgehen, regelmässig zwei Fälle besonders behandelt, die das Los von Kranken und Verwundeten in Feindeshand betreffen: Wer transportfähig ist, wird in geschützten Kolonnen aus Wagen oder Booten unter der Aufsicht von Ärzten und Chirurgen, für die die gleichen Vorschriften gelten, zurückgeschickt. Die anderen werden an Ort und Stelle — nach Möglichkeit von Ärzten und Chirurgen ihrer eigenen Nationalität — behandelt, bis auch sie mit den gleichen Garantien repatriiert werden können.

⁷ «En vertu du fait que nous avons pris et que nous prenons et mettons sous la protection et la sauvegarde spéciale de Sa Majesté et sous la nôtre:

1^o) les Directeurs, les Contrôleurs, les médecins, les chirurgiens et les autres officiers de l'hôpital de l'Armée du Roi très-chrétien établi à Marchienne-au-Pont,

2^o) les soldats malades qui y sont, jusqu'au jour où ils seront guéris et sortiront du dit hôpital,

3^o) tous les serviteurs, les biens, les installations, et toutes les autres choses qui y ont été en quelques manières que ce soit,

— nous vous demandons et vous ordonnons très expressément au nom de Sa Majesté de ne faire ni permettre que soient faites aucune imposition de vivres, aucune exaction ni violence d'aucune sorte, envers ledit hôpital, le Directeur, les Contrôleurs, les médecins, les chirurgiens, les autres officiers, les soldats malades jusqu'au jour où ils seront guéris et sortiront de l'hôpital, les serviteurs, les biens meubles et autres choses énumérées ci-dessus,

— sous peine d'encourir le désaveu de Sa Majesté et de nous-même, et d'être punis comme contrevenants à nos sauvegardes et commandements.

Aussi nous voulons et commandons que la copie intégrale de la présente sauvegarde accordée par nous, collationnée par le sieur Lambert, directeur du dit hôpital, serve aux officiers ci-dessus mentionnés pour pouvoir aller et venir du dit Marchienne-au-Pont à Charleroi.

La présente sauvegarde restera en vigueur tant qu'il y aura des malades dans ledit hôpital.

Fait au camp de Thieu, le 23 août 1677».

Es handelt sich hier unzweifelhaft um einen Fortschritt. Man kann darin eine realistische Rechnung sehen, da die Massnahmen auf Gegenseitigkeit beruhen. Ein gewisses militärisches Ehrgefühl, vor allem auf spanischer Seite, ist ebenfalls damit verbunden. Das Konzept eines von Berufsarmeen geführten Krieges wird darüber hinaus von den ersten völkerrechtlichen Abhandlungen beeinflusst. Das *De jure belli* des spanischen Dominikanerpaters Francisco de Vitoria aus dem 16. Jahrhundert, die *Diputatio XIII — De bello* des spanischen Jesuitenpaters Francisco Suarez und das *De jure belli et pacis* des Holländers Grotius vom Anfang des 17. Jahrhunderts nehmen die augustinerische Definition vom gerechten Kriege wieder auf, definieren aber gleichzeitig die den Kämpfenden auferlegte Pflicht zur Mässigung, vor allem den Schwächeren gegenüber.

Der Fortschritt, so reell er auch sein mag, bleibt durch die Anwendungsbedingungen begrenzt.

Erstens werden die Bedingungen in jedem Fall vom Sieger diktiert, der sich natürlich an die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts halten muss, die durch ihre Häufigkeit immer mehr Gewicht bekommen. Er hält sich aber auch an militärische Gegebenheiten, deren Gewicht nicht minder beachtlich ist.

Danach handelt es sich um Regeln, die unter den Berufsarmeen anerkannt sind, die sich manchmal eher in den Feinden gleichen Milieus wiedererkennen als in ihren eigenen Landsleuten. Sie sind zwangsläufig nicht gültig für die Kämpfenden, die keinem Regiment angehören. 1690 mussten die Barbets aus Piemont und 1704 die Kamisarden Cavaliers in dieser Beziehung traurige Erfahrungen machen.

Schliesslich und endlich ist festzustellen, dass die Militärärzte und Chirurgen zwar die unentbehrlichen und häufig auch hochgeschätzten Ausführenden der Massnahmen sind, die für die Kranken und Verwundeten getroffen werden, doch nehmen sie praktisch nicht an den sie betreffenden Entscheidungen teil und haben kaum die Möglichkeit, zu Worte zu kommen. Man kann also nur annehmen, dass sie, hätten sie es getan wie ihr Vorfahre Ambroise Paré, bestätigt hätten, dass diese Massnahmen durchaus auch in ihrem Sinne waren und dass sie sie «guten Willens» ausführten.

Im 18. Jahrhundert, dem Jahrhundert intellektueller Kühnheit, werden sich die Positionen von Grund auf verändern. Weitaus mehr Gewicht als auf den Appell an die Religion wird auf den Appell an die Vernunft gelegt. Die Stellung der Philosophen dem Krieg gegenüber ist weitgehend durch Rousseaus *Contrat Social* und durch Voltaires *Le monde comme il va* und *Le Dictionnaire philosophique* bekannt

geworden. Man vergisst dabei leicht, dass diese Thesen im wesentlichen zu Ende des 17. Jahrhunderts in England aufkamen und dass ihr Hauptautor der englische Arzt und Philosoph **John Locke** ist — ein Apostel der Toleranz und einer der ersten, der unantastbare Rechte formulierte. Er schrieb 1690 zu Beginn seines *Two Treatises of Government*:

«Die Natur wird von einem natürlichen Gesetz regiert, das sich auf alles anwenden lässt: und die Vernunft, die dieses Gesetz darstellt, lehrt die Menschheit, wenn sie nur ihre Aufmerksamkeit darauf lenken wollte, dass alle Menschen frei und gleich sind, und dass infolgedessen keiner das Recht hat, eines anderen Menschen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Güter anzutasten...»

Jeder Mensch ist für sein eigenes Leben verantwortlich und kann sich dieser Verantwortung nicht willkürlich entziehen. Ebenso soll er, wenn sein eigenes Leben nicht auf dem Spiel steht, das Leben anderer verschonen; und es ist ihm nicht erlaubt, ausser um einen Angreifer zur Rechenschaft zu ziehen, des Leben eines anderen Menschen, oder was er zur Erhaltung seines Lebens braucht, zu nehmen oder zu gefährden, d.h. seine Freiheit, seine Gesundheit, die Unversehrtheit seiner Glieder oder sein Hab und Gut.»⁸

Das Recht auf Leben und Gesundheit, das so schmähdlich in der Erklärung von 1789 vergessen wurde, lag in der Logik der Gedankenwelt des Landes der *Habeas-Corpus*-Akte. In den Augen Lockes erlaubten nur zwingende Gründe, d.h. die Bedrohung des eigenen Lebens, einen Eingriff, sei er auch indirekt, in das Leben anderer. Hieraus ergab sich zwangsläufig, dass mit dieser einzigen Ausnahme das Leben und die Gesundheit anderer geachtet werden müssen.

Auf dieser Gedankenlinie liegt auch der erste Vorschlag einer dauernden Neutralisierung der Lazarette. Die Initiative ist einem anderen englischen Humanisten und Arzt zu verdanken, **John Pringle**, dessen Militärkarriere 1743 mit dem Eintritt Englands in den Öster-

⁸ "The State of Nature has a Law of Nature to govern it, which obliges every one: And Reason, which is that Law, teaches all Mankind, who will but consult it, that being all equal and independent, no one ought to harm another in his Life, Health, Liberty, or Possessions.

Every one as he is bound to preserve himself, and not to quit his Station wilfully; so by the like reason when his own Preservation comes not in competition, ought he, as much as he can, to preserve the rest of Mankind, and may not unless it be to do Justice on an Offender, take away, or impair the life, or what tends to the Preservation of the Life, the Liberty, Health, Limb or Goods of another"

reichischen Erbfolgekrieg begann. Professor in Edinburg und Freund des Earl of Stair, der zu der Zeit Oberkommandierender der englischen Truppen war, begleitete er diesen während des Deutschlandfeldzugs, wo er den Titel «Generalstabsarzt der Streitkräfte Seiner Majestät» («Physician General to His Majesty's Forces») erhielt. In seinem 10 Jahre später veröffentlichten Buch *Observations on the Diseases of the Army* beschreibt er, was ihn dazu veranlasst hatte, die Neutralisierung der Lazarette vorzuschlagen, nachdem er festgestellt hatte, wie nachteilig sich der Druck, den der Krieg auf ihren Betrieb ausübte, auch auf die Verwundeten und Kranken auswirkte:

«Im letzten Krieg wurde ein grosser Schritt auf dem Weg zu ihrer Verbesserung getan. Bis zu diesem Zeitpunkt war es üblich, dass die Kranken, die von der Armee kamen, lange Wege zurücklegen mussten, was dazu führte, dass viele praktisch schon verloren waren, bevor die Ärzte sich ihrer annehmen konnten. Oder dann mussten die Kranken, wenn die Lazarette in der Nähe waren — und das hatte gleichfalls unselige Nachwirkungen —, häufig aus Sicherheitsgründen verlegt werden, sobald das Lager seinen Standort wechselte. Der Earl of Stair, mein berühmter und leider verstorbener Beschützer, war für diese Missstände empfänglich. Während die Armee bei Aschaffenburg lagerte, schlug er dem Herzog von Noailles, dessen menschliche Gefühle er kannte, vor, dass die Lazarette auf beiden Seiten als geheiligte Stätte für die Kranken betrachtet und beidseitig geschützt werden sollten. Dies wurde sofort von dem französischen General angenommen...»

Diese Konvention wurde auf beiden Seiten während des ganzen Feldzugs genau eingehalten, und obwohl sie seitdem in Vergessenheit geraten ist, können wir hoffen, dass bei zukünftigen Gelegenheiten die kriegführenden Mächte sie als Präzedenzfall ansehen werden.»⁹

Diese Vereinbarung, die erste dieser Art, die im voraus die Grundsätze niederlegte, die es während des Feldzugs zu achten galt, konnte

⁹ "During the late war, one considerable step was made for their improvement. Till then it had been usual to remove the sick a great way from the army, whereby many were in a manner lost before they came under the care of the physicians; or which was attended with equally bad consequences, if the hospitals were nigh, they were for the greater security to be frequently shifted, according to the changes of the camp. But the Earl of Stair, my late illustrious patron, being sensible to this hardship, when the army was escamped at Aschaffenburg, proposed to the Duke of Noailles, of whose humanity he was well assured, that the hospitals on both sides should be considered as sanctuaries for the sick, and mutually protected. This was readily agreed to by the French General...

This agreement was strictly observed on both sides all that campaign; and tho'it has been since neglected, yet we may hope that on future occasions, the contending parties will make it a precedent"

nur dank der Verbindung dreier Persönlichkeiten in den Schlüsselstellungen zustande kommen, die sich kannten und schätzten und die alle drei dem Denken der Aufklärung verpflichtet waren.

Die Vereinbarung wurde unverzüglich durchgeführt. Hinweise darauf finden sich in den von Feldmarschall de Noailles an Ludwig XV. gerichteten Briefen, die C. Rousset zusammengetragen hat. Am 28. Juni, fünf Tage nach der Schlacht von Dettingen, schrieb der Feldmarschall an seinen Herrscher:

«Bei ihrem Rückzug haben die Feinde einen Teil ihrer Verwundeten auf dem Schlachtfeld zurückgelassen, und den grössten Teil in den beiden Dörfern, die wir zuvor besetzt hatten. Sie haben mich um eine Wache gebeten, die ich ihnen geschickt habe, sowohl für die Sicherheit ihrer Leute wie der unsrigen.»

Von dieser Vereinbarung der beiden Oberkommandierenden besteht sogar eine offizielle Fassung, deren Ursprung man verfolgen kann. Der Kriegskommissar Etienne de Silhouette hat über seine Mission beim Earl of Stair am 10. Juni 1743 in Aschaffenburg Bericht erstattet, «um die erste Basis für einen Austauschvertrag zu legen und über den dargelegten Vorschlag zu entscheiden, der die Kranken beider Armeen betrifft, die man in den Krankenhäusern belassen könnte». Er fügte seinem Bericht ein Projekt bei, dessen Wortlaut mit den üblichen Texten bis auf den ersten Artikel übereinstimmte, der dringlich vom Earl of Stair erbeten worden war und der implizite die Neutralisierung der Krankenhäuser einschloss:

Art. 1 — Dass die Kranken auf beiden Seiten nicht mehr gefangen-genommen werden, dass sie in den Lazaretten in Sicherheit verbleiben oder unter dem Schutz der entsprechenden Passierscheine der Generäle reisen können.

Nach der Dettinger Schlacht vom 23. Juni übernahm die *Vereinbarung und Konvention für Kranke, Verwundete und Kriegsgefangene*, die am 18. Juli 1743 in Frankfurt von Graf de Segur und Feldmarschall de Chanclos unterzeichnet wurde, im grossen und ganzen den gleichen Wortlaut des Projektes vom 10. Juni, insbesondere in den Artikeln XLI und XLII, die den Fall der Kranken und Verwundeten im einzelnen behandeln.

XLI — Dass die Verwundeten auf der einen wie auf der anderen Seite gepflegt werden; dass für Nahrung und Medikamente bezahlt

werde; dass diese Unkosten auf der einen wie auf der anderen Seite zurückgezahlt werden, dass es erlaubt sein soll, ihnen, versehen mit einem Geleitbrief der Generäle, Chirurgen und ihre Dienstboten zu schicken.

XLII — Dass die Kranken auf der einen wie auf der anderen Seite nicht gefangengenommen werden; dass sie in den Krankenhäusern in Sicherheit verbleiben können, wo es jeder der Kriegsparteien und den Hilfsdiensten erlaubt sei, ihnen eine Wache zu überlassen, die gemeinsam mit den Kranken unter dem Schutz eines Geleitbriefs der Generäle auf dem kürzesten Weg zurückgesandt werden, ohne dass sie festgenommen oder behelligt werden dürfen.

Das gleiche gilt für die Kriegskommissare, Seelsorger, Ärzte, Chirurgen, Apotheker und Krankenpfleger sowie für das Personal und andere im Dienste der Kranken Stehenden, die nicht gefangengenommen werden dürfen, und die auf gleiche Weise zurückgesandt werden.»

Man kann die allgemeinere und anschaulichere Formulierung des *Gentlemen's Agreement* vorziehen, das auf Veranlassung Pringles, der auch darüber berichtet hat, zwischen dem Earl of Stair und dem Marquis de Noailles getroffen worden war. Die im Frankfurter Vertrag angenommenen Formulierungen wurden zwar in der Denkweise der Kartelle des 17. Jahrhunderts aufgesetzt, gingen jedoch sehr viel weiter in der Ausdeutung, vor allem, weil sie die Sicherheitsgarantien in den Lazaretten festlegten und den Status des Kriegsgefangenen sowohl für die Kranken als auch für das Pflegepersonal ausschlossen.

Obwohl sie nicht namentlich genannt werden, sind es doch die Prinzipien der Aufklärung, die sich sowohl in den Artikeln des Vertrags vor der Dettinger Schlacht als auch in den Vorverhandlungen widerspiegeln. Der ärztliche Einfluss, der schon bei den Vorverhandlungen festzustellen war, ist ebenfalls charakteristisch. Er wird sich von nun an, begünstigt durch die liberale Öffnung des Jahrhunderts, regelmässig verstärken.

II. Die Zeit der Vorschläge

Die Übereinkunft über den Schutz der Lazarette, die auf Anregung des englischen Arztes John Pringle zwischen dem Earl of Stair und dem Marquis de Noailles im Juni 1743 in Aschaffenburg geschlossen und durch die am 18. Juni nach der Schlacht bei Dettingen in Frankfurt

unterzeichnete *Vereinbarung und Konvention für Kranke, Verwundete und Kriegsgefangene* bestätigt wurde, bildet inmitten des Jahrhunderts der Aufklärung eine bedeutende Etappe in der Entwicklung des auf den Krieg angewandten humanitären Völkerrechts.

Zehn Jahre später bedauerte John Pringle in seiner Geschichte der Medizin im Feldzug, dass ihre Anwendung die Zeit dieses Feldzugs nicht überdauert habe und äusserte den Wunsch, dass sie als Modell für künftige Konventionen dienen möge. 1753 war der Augenblick nicht mehr weit, in dem sich seine Wünsche erfüllen sollten.

Im Siebenjährigen Krieg, einem der blutigsten des Jahrhunderts, wurde die Konvention von 1743 tatsächlich zweimal wieder hervorgeholt, und zwar anlässlich der neuen *Vereinbarungen und Konventionen für Kranke, Verwundete und Kriegsgefangene*, die am 6. Februar 1759 in Sluys (L'Ecluse) zwischen dem Marquis du Barrail, Kommandeur der französischen Truppen, und Henry Seymour Conway, Generalmajor der englischen Truppen, und am 7. September 1759 in Brandenburg zwischen dem Marquis de Rougé, Kommandeur der französischen Truppen in Deutschland, und dem Baron von Buddenbrock, Generalmajor der preussischen Truppen, geschlossen wurden.

In beiden Fällen wurden die Artikel XLI und XLII der Konvention von 1743 in den neuen Artikeln XXVI und XXVII bzw. XXVII und XXVIII der neuen Konventionen wörtlich übernommen. Die Konvention von Brandenburg wurde sogar offiziell durch den französischen und den preussischen Herrscher ratifiziert, am 9. September durch Friedrich II., am 19. September durch Ludwig XV., die die von ihren Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungen «genehmigten, ratifizierten und bestätigten».

So kämen zur Zeit Ludwigs XV., der sein Interesse für die Verwundeten schon nach der Schlacht von Fontenoy bekundet hatte, die aus dem Österreichischen Erbfolgekrieg übernommenen Bestimmungen im Laufe des Siebenjährigen Krieges, der ebenso lange dauerte und ebenso viele Menschenleben forderte, wieder zu Ehren.

Sie fanden auch ein Echo in den Schriften der Militärärzte, die sich begeistert den 1743 von einem der Ihren vorgeschlagenen Gedanken der Neutralisierung der Lazarette zu eigen machten.

So schrieb der englische Militärarzt **Donald Monro** 1764 in seinem *Account of the Diseases which were most frequent in the British military hospitals in Germany*, der 1769 von seinem französischen Kollegen **Lebègue de Presle** unter dem Titel *Médecine d'armée, ou traité des maladies les plus communes dans les camps et les garnisons* übersetzt wurde:

«Während der Feldzüge ordnet der Oberbefehlshaber in der Regel an, dass die Lazarette in Städten oder Dörfern errichtet werden, die den militärischen Operationen möglichst wenig ausgesetzt sind, wohin Kranke und Verwundete am leichtesten transportiert werden können und wo sie vor Angriffen des Gegners am besten geschützt werden können;...

Es wäre eine angebrachte Massnahme, zu Beginn jedes Kriegs durch ein Abkommen festzulegen, dass die Militärlazarette beider Seiten geachtet und gegenseitig geschützt würden, wie dies zwischen dem verstorbenen Earl of Stair, der die britischen Truppen befehligte, und dem Duc de Noailles, Kommandeur der französischen Truppen, im Jahre 1743 im Deutschlandfeldzug vereinbart wurde.»¹⁰

Einige Jahre später, 1772, veröffentlichte der französische Militärarzt **Jean Colombier**, der mit bedeutenden Funktionen betraut und Inspektor der Militärlazarette war, einen umfangreichen *Kodex der Kriegsmedizin*. In dem *Von der Gesundheit der Kriegsteilnehmer* betitelten ersten Band schrieb er insbesondere (Art. III):

«Die Vorsorge der Heerführer, die Verwundeten unter allen Umständen in Sicherheit zu bringen, besteht darin, sichere Orte zu nennen, wo man sie versammeln kann...

Man muss das Asyl der Verwundeten und Kranken achten. Es ist üblich, dass man sie nicht schlecht behandelt; im Gegenteil, die Generäle achten besonders darauf, dass es ihnen an nichts mangelt.»

Die Französische Revolution konnte trotz ihrer Abneigung gegen die vom *Ancien Régime* übernommenen Bestimmungen nicht umhin, sich diese grosszügigen Ideen zu eigen zu machen. Sie tat dies insbesondere im Jahre 1793 in einem Augenblick, in dem dies um so löblicher war als ihre Armeen dem gesamten gegen sie verbündeten Europa gegenüberstanden. Im Zuge der Neuordnung, die die Kriegsabteilung des Ausschusses für das Öffentliche Wohl damals vornahm, widmet der Erlass vom 25. Mai 1793 über das Los feindlicher Gefangener einen ganzen Artikel der Achtung der humanitären Bestimmungen:

¹⁰ "In the Time of Service the Commander in Chief generally orders the Hospitals to be established in Towns or Villages that least interfere with the military Operations, to which the Sick and Wounded can most easily be conveyed; and which he can best protect from the Insults of the Enemy.

It would be a right Measure, in the Beginning of every War, to settle by a Cartel that military Hospitals on both Sides should be considered as Sanctuaries for the Sick, and mutually protected; as was agreed upon between the late Earl of Stairs, who commanded the British Troops, and the Duke de Noailles, who commanded the French in the Campaign in Germany in the Year 1743"

DER NATIONALKONVENT

... in der Überzeugung, dass es im Interesse der kriegführenden Nationen liegt, dass sie einander unverzüglich diejenigen ihrer Verteidiger zurückgeben, die der Krieg in die Gewalt der einen oder der anderen gebracht hat und dass sie in dieser Art von Unglück alles tun, was Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Loyalität von ihnen fordern; nach Anhören des Berichts seines Kriegsausschusses VERFÜGT folgendes.

Art. 26. Die feindlichen Gefangenen, die krank oder verwundet sind, werden in den Lazaretten der Republik entweder ambulant oder stationär mit derselben Sorgfalt gepflegt wie die französischen Soldaten; ihre Besoldung unterliegt somit denselben Abzügen, die im gleichen Fall den Offizieren und Soldaten der Republik auferlegt werden; diese Bestimmung, die von der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit diktiert wird, ist selbstverständlich umgekehrt vom Feind gegenüber französischen Gefangenen einzuhalten.»

Es handelt sich im übrigen ganz einfach um die Wiederaufnahme einer festen Tradition der Lazarette. Obwohl kein unmittelbarer Beweis vorliegt, kann man nicht umhin anzunehmen, dass Jean-François Coste, ehemaliger Chefarzt des französischen Expeditionskorps in Amerika und grosser Verfechter der Feldlazarette, damals erster Heeresarzt und Mitglied des Rates für Armeegesundheitswesen, dazu beigetragen hat.

Fünf Jahre später wurden die Militärärzte unter dem *Directoire* auf dem Höhepunkt des Krieges gegen England in den Bestimmungen des Abkommens über den Austausch von Gefangenen, das am 19. September 1798 in London unterzeichnet wurde, mit bedeutenden Verantwortlichkeiten betraut: Sie sollten die Verwundeten und Kranken bezeichnen, die für den Kriegsdienst nicht mehr tauglich sind und die, wie sie selbst, bedingungslos freigelassen werden:

«Art. 5. Die Gefangenen beider Seiten (Nichtoffiziere), deren Verwundung, Alter oder Gebrechen sie für den Dienst untauglich machen, sowie Kinder unter 12 Jahren werden in ihr Heimatland zurückgeschickt, ohne Rücksicht auf ihre Zahl oder darauf, dass der Austausch ausgeglichen ist, ihre Auswahl hängt jedoch vollständig von den Heilkundigen oder Chirurgen des Landes ab, in dem sie gefangen sind.

Art. 6. Die Chirurgen, Hilfschirurgen, Hilfszahlmeister (oder Purser), Sekretäre, Proviantmeister (oder Purser-Stewards), Kaplane und Lehrer, die nicht zur Kategorie der Kampfteilnehmer gerechnet

werden, ... werden nicht als Kriegsgefangene betrachtet und sind infolgedessen frei, sofort in ihr Heimatland zurückzukehren, ohne dass sie auf den Stand des Austausch angerechnet werden.»

Diesen grosszügigen Ideen steht allerdings eine zweifelhafte Kriegslö-
gik gegenüber, der eine Veränderung der Armeen und der Konflikte
zugrunde liegt und die ihren brutalsten Ausdruck in den napoleonischen
Feldzügen fand. Das Streben nach Effizienz durch unerwartete Schläge
ist ein Unterpfand des Erfolgs und vielleicht sogar ein Mittel zur
Begrenzung der Verluste, solange es erlaubt, die Dauer der Feldzüge
zu begrenzen. Dem wird anders sein, wenn dies zu Katastrophen führt,
die zugleich immer auch sanitäre Katastrophen sind. Beim Fehlen eines
Sanitätsdienstes, der nach Massgabe der Bedürfnisse organisiert ist,
werden die Verwundeten und Kranken gemäss dem Ausdruck, der in
den einseitigen Proklamationen unverändert wiederzufinden ist, «der
Pfleger und der Menschlichkeit der verbündeten Mächte überlassen».

Dieser Rückschritt sollte nicht reaktionslos seitens humanistischer,
vor allem französischer und deutscher, Militärärzte hingenommen
werden, die sich an den Vertrag von 1743 erinnerten.

Unter ihnen ragt die Figur des Dienstältesten unter den berühmten
Chirurgen der *Grande Armée*, **Pierre François Percy**, heraus, der sich
bei Beginn des Deutschlandfeldzugs im Jahre 1800 in einer Situation
befand, die grosse Ähnlichkeiten mit derjenigen John Pringles 56 Jahre
zuvor in derselben Stellung aufwies: Er war der Chefchirurg einer
Armee, die sich zu einem Feldzug aufmacht; er hatte sich durch seine
wissenschaftlichen Arbeiten über die Kriegschirurgie bereits einen
Namen gemacht, und er war mit dem Oberbefehlshaber befreundet, in
diesem Fall General Moreau, unter dem er schon in Flandern und
Italien gedient hatte und den er wegen seines Humanismus und seiner
Rechtschaffenheit schätzte. Nachdem sie zwei Konvois österreichischer
Verwundeter begegnet waren, die in die Lazarette im Landesinneren
evakuiert wurden, und in der Nähe von Neuburg die Sanitätseinheit
der Division Leclercq gesehen hatten, die vorsichtig in viel zu grosser
Entfernung des Kampfgeschehens zurückgehalten wurde und somit
nicht wirksam war, schlug er General Moreau am 30. April 1800 vor,
das historische Abkommen von Aschaffenburg über die Unantast-
barkeit der Sanitätseinheiten und der Verwundeten wieder in Kraft zu
setzen. General Moreau akzeptierte diesen Vorschlag unverzüglich,
und Percy verfasste einen sehr komplexen Entwurf, der dem öster-
reichischen Oberbefehlshaber, General Kray, unterbreitet werden
sollte.

Über den in den handschriftlichen Papieren Percys aufgefundenen Entwurf berichtete 1827 sein Neffe Charles Nicolas Laurent. Es handelt sich recht eigentlich um eine Vorwegnahme der Konventionen, deren Grundstein 64 Jahre später gelegt werden sollte:

«General Kray, der die österreichischen Streitkräfte befahl, und General Moreau, Kommandeur der französischen Armee, haben sich im Bestreben, die Leiden des Kriegs möglichst zu verringern und das Los der in den Kämpfen verwundeten Soldaten zu lindern, auf folgende Artikel geeinigt:

Art. 1. — Die Feldlazarette werden als unantastbare Asyle betrachtet, wo die Leidenden geachtet und gepflegt werden und stets frei sind, welches auch immer die Armee ist, der diese Lazarette angehören, und auf welchem Gebiet sie sich auch immer befinden.

Art. 2. — Die Gegenwart dieser Lazarette wird durch Schilder bezeichnet, die an den dorthin führenden Wegen angebracht sind, damit sich die Truppen diesen nicht nähern und beim Vorüberziehen das Schweigen einhalten, indem sie den Lärm ihrer Trommeln und Instrumente einstellen.

Art. 3. — Jede Armee wird, nachdem sie das Gebiet verloren hat, in dem sich die Lazarette befinden, mit deren Unterhalt beauftragt, als ob dieses Gebiet noch in ihrer Macht wäre. Die Effekten gehören ihr weiterhin an; die Ausgaben gehen zu ihren Lasten; nichts wird an der Regelung dieser Einrichtungen verändert, und die Anweisung zu ihrem Schutz wird zwischen den Dienstleitern und dem Kommando des ausländischen Postens vereinbart.

Art. 4. — Die Armeen fördern gegenseitig den Dienst der Feldlazarette, die in den Gebieten gelegen sind, die von ihnen besetzt werden. Sie versorgen sie durch die Bevölkerung oder selbst mit allen Gegenständen, die für die Verwundeten und die Pfleger erforderlich sind, wofür sie sich den Betrag rückerstatten lassen oder sogar Geiseln oder Effekten zurückbehalten, bis die Zahlung der Vorschüsse erfolgt ist.

Art. 5. — Die von ihren Verwundungen genesenen Soldaten werden an ihre jeweilige Armee zurückgesandt mit einer Eskorte, die sie unterwegs mit Lebensmitteln und Wagen versorgt und sie bis zu den Vorposten der Streitkräfte begleitet, zu denen sie sich begeben. Ebenso wird im Falle einer vollständigen Evakuierung des Lazaretts zum Schutz der Wagenkonvois, auf die die Effekten verladen werden, falls diese nicht zurückbehalten werden, um die Begleichung der für dieses Lazarett gemachten Ausgaben zu garantieren, eine Eskorte zugestanden.



Baron Antoine-Jean Gros (1771-1835)
Napoleon auf dem Schlachtfeld Eylau
(9. Februar 1807)

Louvre INV 5067
Photo R.M.N.

Auf diesem berühmten Bild ist **Pierre François Percy**, Chefarzt der Grande Armée, zu sehen. Er zeigt dem Kaiser einen russischen Kavalleristen, den er operiert hat und zu beschützen scheint.

Das Bild wird verständlich durch Percys Beschreibung dieser erbitterten Schlacht, die nicht nur durch Tollkühnheit, sondern auch Brutalität gekennzeichnet war: «Kein Erbarmen in den Armeen, man sieht nur Soldaten, die das Gefecht erhitzt hat, mutige und unerschrockene Offiziere... Das Mitgefühl, die Menschenliebe, die Nächstenliebe haben sich ganz zu den Chirurgen zurückgezogen».

Die vorliegende Konvention, die nur auf verwundete Soldaten anwendbar ist, wird im Heeresbefehl der beiden Armeen veröffentlicht und in jedem Korps zweimal monatlich verlesen. Die Durchführung dieser Artikel wird der Loyalität und Humanität aller Soldaten empfohlen, und jede Armee verspricht, jeden exemplarisch zu bestrafen, der dagegen verstossen sollte.»

Leider endet der Vergleich mit den Ereignissen des Jahres 1743 schon bei den Anfängen. Der Earl of Stair stand dem Duc de Noailles gegenüber, der seine humanitären Auffassungen teilte. General Moreau hatte General Kray zum Gegner, der sich in seinem neuen Ruhm als Oberbefehlshaber gefiel und den Vorschlag im Namen militärischer Effizienz ablehnte.

Diese Ablehnung beeinflusste letzten Endes weder die Laufbahn General Krays, der einige Monate später nach einer ununterbrochenen Reihe von Niederlagen gegenüber Moreau seiner Funktionen enthoben wurde, noch den Kriegsausgang für die österreichischen Armeen, die schliesslich in Hohenlinden besiegt wurden. Hingegen steht fest, dass sie dem humanitären Elan eine Gelegenheit nahm, die die Ära der grossen Konventionen um einige Jahrzehnte hätte vorverlegen können.

Auch andere Militärärzte sollten die Preisgabe der edlen Grundsätze des 18. Jahrhunderts bedauern. Einige unter ihnen, sogar die unbekanntesten, hatten eine deutliche Vorstellung von dem Beitrag, den die von ihnen angestrebte internationale Konvention leisten könnte. Dies trifft auf **Jean Philippe Graffenauer** zu, einen bescheidenen Arzt der *Grande Armée*, der im April 1807 die Plünderung seines Lazaretts durch schwedische Truppen bei Dargun in Pommern miterleben musste. In einem seiner 1809 veröffentlichten Briefe schrieb er:

«Es wäre zweifellos zu wünschen, dass die Lazarette durch eine gegenseitige Konvention zwischen den kriegführenden Mächten für neutral erklärt würden. Man sollte weder die bedauernswerten Kranken und Verwundeten, die sich in den Händen der Ärzte und Chirurgen befinden, noch diese letzteren als Kriegsgefangene betrachten. Das Asyl der unglücklichen Kriegsoffer sollte als ein unantastbarer Ort gelten und von allen Nationen geachtet werden. Leider haben wir aber diesen Grad der Humanität noch nicht erreicht.»

Und dabei sah Graffenauer damals nicht das Ausmass der Katastrophen, zu denen die mangelnde sanitäre Vorbereitung für die Verwun-

deten namentlich während der letzten napoleonischen Feldzüge führen sollte. Preussen, das im Mittelpunkt der entscheidenden Ereignisse von 1813 stand, zog keine eindeutigen Lehren daraus: Auch wenn die Ärzte über die Lage der sich selbst überlassenen Verwundeten bestürzt waren, so dachten die Strategen lediglich über die neuen Grundsätze nach, die sie sich angeeignet hatten und in den darauffolgenden Jahren weiterentwickeln sollten.

In diesem disharmonischen Konzert ist die Stimme der Ärzte kaum zu vernehmen. Nicht, dass es ihnen an mutigen Wortführern gefehlt hätte: **August Ferdinand Wasserfuhr** erinnert in der Reform des preussischen Sanitätsdienstes, die er 1820 vorschlägt (*Beitrag für die Reform der Königlich-Preussischen Militär-Medizinal-Verfassung*), zunächst an die sanitären Katastrophen, von denen die preussischen Armeen nicht verschont blieben, da den Bedingungen für die Tätigkeit der Militärärzte nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde und keine elementären Schutzvorschriften vorhanden waren. Er schliesst sein Vorwort mit einer ausdrücklichen Aufforderung an die Verantwortlichen, auf eine humanitäre Konvention hinzuarbeiten, die sich, wie ihm schien, in künftigen Konflikten aufdrängen musste:

«Möchte diese Erinnerung an jenes unedle Betragen nicht abermals unbemerkt bleiben, und möchten endlich alle Nationen den Bund schliessen, auch die gefangenen, kranken und verwundeten Krieger für unfeindlich zu erklären, und sich verpflichten, nicht nur alle Hospitäler nach den Anordnungen ihrer Dirigenten frei wirken zu lassen, sondern ihnen auch die nöthige Unterstützung zu gewähren. Alle Kranken und Verwundeten, welche in feindliche Hände gerathen, müssten daher ihrem bestehenden Hospital und ihren Ärzten so lange gelassen werden, bis sie hergestellt sind, und alle wirklichen Invaliden müssten ohne weitere Auswechselung, mit Pässen versehen, nach ihrem Vaterlande frei zurückkehren dürfen.

Sollte man die erste aller menschlichen Pflichten — Mitleiden mit dem verwundeten, hilflosen Bruder, — sollte man diese nicht zu einem Völkerrechte erheben wollen? Welchem Feinde kann denn der blutende und erschöpfte Krieger noch schaden? Und sollte sich eine Nation wohl weigern können, die Wunden ihrer unglücklichsten Söhne verbinden zu lassen? Hätten die europäischen Minister nur einmal jene Schlacht und Leichenfelder gesehen, wo unbedauert und ungehört der Jammer ächzt, wo Durst und Hunger glühen, und Schmerz und Angst die Seele zerreisst, gewiss, sie würden thun, was sie so lange versäumten.
Coblenz, den 21 Mai 1820»

In Preussen aber war das auch die Zeit, in der Carl von Clausewitz die Bedingungen der Effizienz im Lichte der napoleonischen Kriege definierte. Seine «Hinterlassenen Werke über Krieg und Kriegsführung» wurden nach seinem Tod im Jahre 1832 veröffentlicht. Er verfocht darin genau das Gegenteil der grosszügigen Ideen Wasserfuhrs:

«Nun konnten menschenfreundliche Seelen sich leicht denken, es gebe ein künstliches Entwaffnen oder Niederwerfen des Gegners ohne viel Wunden zu verursachen, und das sei die wahre Tendenz der Kriegskunst. Wie gut sich das auch ausnimmt, so muss man doch diesen Irrthum zerstören, denn in so gefährlichen Dingen, wie der Krieg eins ist, sind die Irrthümer, welche aus Gutmüthigkeit entstehen, grade die Schlimmsten.»

In der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gaben die europäischen Generalstäbe Clausewitz' Ideen den Vorzug. Es war dies auch die finsterste Zeit für die Sanitätsdienste, deren Mittel spärlich bemessen wurden und die insbesondere in Frankreich der strengen Aufsicht der Intendantur unterstanden.

Es gab ein böses Erwachen im Laufe der Kriege um die Mitte des Jahrhunderts (Krimkrieg von 1845-1856, Italienfeldzug 1859), die auf traurige Weise die Feuerwaffen der neuen Generation in Gebrauch nehmen: Gewehre mit gezogenen Läufen, zylinderkonische Geschosse erhöhten plötzlich die Zahl der Verwundeten und die Schwere der Verwundungen. Das Blutbad von Solferino veranlasste Dunant zur Reaktion und führte zur Gründung des Roten Kreuzes, aber die Militärärzte, die sich den neuen Realitäten auf den Schlachtfeldern gegenübersehen, waren auch Zeugen von Veränderungen, die die Voraussetzungen für ihre Arbeit erschwerten. Zu diesen gehörten zwei aufgrund ihrer Funktion und Stellung sehr unterschiedliche Persönlichkeiten, die denselben Pfad beschritten wie Dunant und ihm zeitlich unmittelbar vorangingen.

Der eine war der Inspektionsarzt **Lucien Baudens**, der im Juli 1855 nach den sanitären Katastrophen des ersten Winters in den Krimkrieg geschickt wurde. Er beschrieb in dem 1857 veröffentlichten Bericht über seine medizinische Dienstreise die erschreckenden Bedingungen, denen die Verwundeten und Kranken ausgesetzt waren und mit denen sich die völlig unzureichende Zahl von Ärzten konfrontiert sah. Er erwähnte darin die unglückliche Begebenheit von Traktir: Als die russischen Batterien am 16. August 1855 den Rückzug ihrer Truppen deckten, schossen sie auf die Ärzte, die herbeigeeilt waren, um die

russischen Verwundeten zu evakuieren und zu pflegen. Das veranlasste Baudens, ein einheitliches Kennzeichen für alle Länder zu befürworten. Der Vorschlag war in der *Revue des Deux Mondes* vom 15. Februar 1857 sehr deutlich formuliert:

«Diese Irrthümer würden vermieden, wenn die Ärzte und das Pflegepersonal durch eine gemeinsame Einigung zwischen den Nationen ein Kennzeichen trügen, das bei allen Armeen und in allen Ländern gleich wäre und an dem die beiden Parteien sie leicht erkennen könnten.»

Dieser Vorschlag fand jedoch, obwohl er von einem berühmten Chirurgen in höchster Stellung beim französischen Sanitätsdienst geäußert und auch in dem nach seinem Tod im Jahr 1858 erschienenen Band erneut veröffentlicht wurde, keinen Anklang bei den Militärs seines Landes.

Drei Jahre später versuchte ein neapolitanischer Chirurg, **Ferdinando Palasciano**, Massnahmen zu definieren, die geeignet wären, die sanitären Katastrophen des Krimkriegs und von Solferino in Zukunft zu vermeiden. Als er am 28. April 1861 der *Accademia Pontaniana* in Neapel das Programm eines Wettbewerbs zur Auszeichnung der besten Abhandlungen über Kriegschirurgie vorschlug, erklärte er, dass die Nationen auch die Aufgabe der Chirurgen erleichtern sollten, indem sie den Grundsatz der Neutralität der verwundeten Kampfteilnehmer und der Kranken während der gesamten Dauer ihrer Behandlung anerkennen und eine unbegrenzte Verstärkung des Sanitätspersonals während der gesamten Kriegsdauer beschliessen sollten (*il principio della neutralità dei combattenti feriti o gravemente infermi per tutto il tempo della cura, e l'aumento illimitato del personale sanitario durante tutto il tempo della guerra*).

Nahezu gleichzeitig machte am 30. April in Paris der Apotheker Henri Arrault, der die französischen Armeen belieferte, in einer Abhandlung, in der er sich dafür einsetzte, dass die leichten Feldlazarette wieder zu Ehren kommen sollten, den Vorschlag, die Unantastbarkeit des Materials und des Personals der Militärambulanz anzuerkennen. Arrault erwähnte die Verwundeten nur am Rande: er schlug vor, dass diese den Chirurgen der siegreichen Armee anvertraut werden sollten, was die unverzügliche Heimschaffung der gefangenen Chirurgen ermöglichen würde.

Palasciano sah sich veranlasst, diese These im Namen einer wirksamen Behandlung zu widerlegen, denn er meinte, die Zeit unmittelbar nach der Schlacht erfordere im Gegenteil zwingend eine Verstärkung

des medizinischen Personals auf dem Schlachtfeld, was eine Zusammenlegung aller Mittel verlange.

Zu diesem Zweck hielt er am 29. Dezember 1861 vor der Akademie in Neapel seine zweite Rede über die Neutralität, in der er seinen Gedankengang in sechs Punkten entwickelte:

«Dazu würde es genügen, dass die kriegführenden Streitkräfte gehalten wären:

1. nach jeder Schlacht unverzüglich gegenseitig alle verwundeten Gefangenen zurückzugeben.

2. alle Verwundeten, die aufgrund der Schwere ihrer Verletzung nicht ohne Gefahr einen sofortigen Transport vertragen, am Kampfort selbst durch das Sanitätspersonal ihres Landes pflegen zu lassen.

3. Das Sanitätspersonal würde sich in einer im Verhältnis zu den Verwundeten, die ihm zur Behandlung auf feindlichem Gebiet überlassen werden, stehenden Zahl mit einem Geleitbrief und einer Eskorte dorthin begeben. Es bliebe dort, solange es benötigt würde, um dann ebenfalls in einem Augenblick der Waffenruhe an die Vorposten oder an der feindlichen Grenze zurückgegeben zu werden.

4. Alle notwendigen Lebensmittel, Unterkünfte und Medikamente auf feindlichem Gebiet würden von der örtlichen Verwaltung gegen einen Gutschein der behandelnden Ärzte geliefert, um nach dem Krieg erneut bewertet zu werden.

5. Was die belagerten Orte betrifft, so könnte ausser der eigentlichen gegenseitigen Rückgabe der Verwundeten den Belagerten erlaubt werden, ihre eigenen Verwundeten jedesmal dann herauszulassen, wenn ein neutraler Staat bereit wäre, sie aufzunehmen und wenn die Grossmut der Belagerer ihnen kein Asyl gewährte.»¹¹

¹¹ «Perciò basterebbe che gli eserciti belligeranti fossero obbligati a

1º. farsi reciproca restituzione di tutti i prigionieri feriti, immediatamente dopo ogni combattimento.

2º. a far curare sul sito stesso del combattimento dal proprio personale sanitario tutti i combattenti che per la gravezza delle riportate ferite non potessero impunemente soffrire un immediato trasporto.

3º. Il personale sanitario in proporzione degli uomini feriti lasciati in cura sul territorio nemico vi passerebbe con salvocondotto e scorta: vi resterebbe fino al cessar del bisogno e poscia sarebbe ugualmente restituito in momento di tregua agli avamposti o alla frontiera nemica.

4º. Tutto l'occorrente in vitto, alloggio e medicine sul territorio nemico sarebbe somministrato dal Commissariato del luogo contro vaglia dei medici curanti, da esser rivaluto dopo la guerra.

5º. Per le piazze assediate, oltre la medesima restituzione reciproca dei feriti, potrebbe esser permesso agli assediati di far sortire i propri feriti, sempre che uno stato neutro voglia riceverli e quando la generosità degli assediati non offrisse loro un asilo».

Palascianos Überlegungen stützten sich auf die Neutralisierung der Verwundeten ab, die bedingungslos ausgetauscht werden sollten, wenn ihr Zustand den Transport zuliesse, sowie auf die Erleichterungen, die für die Behandlung der Schwerverwundeten an Ort und Stelle gewährt würden, welche vorzugsweise durch Chirurgen ihres Landes vorzunehmen wären, wobei nach Bedarf eine verstärkte Zahl unter Schutz zugelassen würde. Diese Auffassung setzte offensichtlich auch voraus, dass die andere von Anfang an formulierte Bedingung, nämlich die Verstärkung des Personals der Sanitätsdienste während der gesamten Kriegsdauer, ebenfalls erfüllt wurde.

Die Rede Palascianos, die ein Jahr vor dem Buch «Eine Erinnerung an Solferino» gehalten wurde, fand leider über die Mauern der *Accademia Pontaniana* hinaus keine Beachtung. Die Lage seines Landes, das mit den zahlreichen Problemen, unter anderem einer raschen Wiedervereinigung, konfrontiert war, ebnete kaum den Weg für eine italienische Initiative, noch dazu aus Neapel. Palasciano vermochte sich auch in Genf auf der Konferenz von 1863 und auf dem Kongress von 1864 nicht mehr Gehör zu verschaffen, da er nicht Mitglied der italienischen Delegation war. Der vorzeitige Tod Lucien Baudens' im Dezember 1857 beraubte die Schlussdebatte ebenfalls eines weiteren Verfechters der Internationalisierung der Verwundetenpflege.

Die Ärzteschaft war auf der Konferenz von 1863 jedoch sehr zahlreich vertreten (18 von 31 Delegierten), ebenso auf dem Kongress 1864 (12 von 26 Teilnehmern). Nebst der Rolle der beiden Ärzte des Fünferausschusses, Louis Appia und Théodore Maunoir, weiss man auch um den entscheidenden Einfluss der Reden der Ärzte **Friedrich Löffler**, Vertreter Preussens, und **Jan-Hendrick Basting**, Vertreter der Niederlande, als es darum ging, den Grundsatz der Neutralisierung der Sanitätseinheiten und der Verwundeten zu befürworten, der im September 1863 Gegenstand des Berliner Rundschreibens war und dann in den Konferenzresolutionen hinzugefügten Wünschen zum Ausdruck kam.

Von den beiden Gedanken, die den grundlegenden Beitrag des Roten Kreuzes bildeten, nämlich die Universalität der Hilfeleistung einschliesslich der Unterstützung durch Freiwillige und die Unantastbarkeit der Sanitätseinheiten, erhielt der letztere von vornherein und ganz natürlich die uneingeschränkte Zustimmung der Militärärzte. Die endgültige Formulierung der Konvention von 1864 lässt dies in noch stärkerem Masse erkennen.

Allerdings sind bedeutende Unterschiede zwischen den Artikeln der Genfer Konvention und den seit 1743 von den Militärärzten mit

bemerkenswerter Regelmässigkeit wiederholten Vorschlägen festzustellen.

Die ersten fünf Artikel der Konvention von 1864 befassen sich mit der Definition der Neutralität der Sanitätseinheiten und des Personals, das diesen dient, einschliesslich von zivilen Freiwilligen. Diese Neutralität ist allerdings von der Anwesenheit von Verwundeten abhängig. Ein einziger Artikel befasst sich mit den Verwundeten selbst (Art. 6). Der Begriff der Neutralität wird nicht auf sie angewendet, und obwohl auf die Bedingungen für ihre Heimschaffung nach der Gefangennahme hingewiesen wird, sind diese zu einem grossen Teil dem Ermessen der Armeeführung überlassen.

Die Vorschläge der Militärärzte, die ausgehend von den gemeinsamen Anliegen von 1743 an von Pringle, im Jahre 1800 von Percy, 1820 von Wasserfuhr und 1861 von Palasciano formuliert wurden, die ihrerseits alle verschiedenen und häufig miteinander verfeindeten Nationen angehörten, standen in Zusammenhang mit einer unterschiedlichen, ja sogar entgegengesetzten Betrachtungsweise: Im Mittelpunkt stand die Neutralität der Verwundeten, was die Unantastbarkeit der Orte, an denen sie behandelt werden, sowie die Abwesenheit von Behinderungen des Pflegepersonals zur Folge hat. Ebenso sehr wie das humanitäre Gefühl, das nicht fehlt, rechtfertigte das in ihren Augen ebenso legitime Anliegen der Effizienz ihre Vorschläge. Der dem Zufall überlassene Transport in überfüllte Lazarette hinter der Front und die verspäteten chirurgischen Eingriffe, die unter schlimmsten Bedingungen vorgenommen wurden, schienen ihnen die wichtigste Ursache für die bei den Verwundeten festgestellte unannehmbar hohe Sterblichkeitsrate nach den grossen Schlachten zu sein. Folglich war jede Verbesserung zwangsläufig von der Möglichkeit abhängig, dass die Chirurgen möglichst rasch und in relativer Isolierung vom Kriegsgeschehen operieren konnten.

Was die Chirurgen selbst betrifft, machten sie aus Solidarität mit ihren Waffenbrüdern stets ihre Zugehörigkeit zu ihrer ursprünglichen Armee geltend und verwarfen selbst den Gedanken einer Neutralisierung, die auf ihre Person mit allen Pflichten, die dieser Begriff beinhaltet, angewandt würde. Sie strebten vielmehr die Neutralisierung ihrer Tätigkeit denn ihrer Person an.

Nach dem Deutsch-Dänischen Krieg von 1864 und dem Österreichisch-Italienisch-Preussischen Krieg von 1866 sollte diese Diskrepanz deutlich auf der Pariser Konferenz im Jahre 1867 zutage treten. Die Militärärzte, die an dieser Konferenz teilnahmen, zogen insofern die Lehren aus diesen beiden Konflikten, als insbesondere der Ober-

stabsarzt Löffler für Preussen und der Oberarzt Chenu für Frankreich für die genaue Umschreibung der Stellung der Sanitätsdienste und die vorbehaltlose Bekräftigung der Neutralität der Verwundeten sorgten. Diese Vorschläge wurden in die zusätzlichen Artikel aufgenommen, die im darauffolgenden Jahr in Genf zur Annahme gelangten.

Der Beitrag, den die Militärärzte zur Entstehung des Roten Kreuzes und zur Ausarbeitung der wesentlichen Texte leisteten, sollte nicht unterschätzt werden. In der schwierigen Verknüpfung neuer Strukturen, die auf einem internationalen Konsens beruhten, und einem Militärapparat, der in legitimer Weise mit seinen Traditionen verbunden war, spielten sie eine unbestreitbar positive Rolle. Ihre Selbstlosigkeit, die von denen, die sie am Werk sahen, nie ernstlich bestritten wurde, und ihr nie in Frage gestelltes Festhalten an ihrer ursprünglichen Armee schützten sie vor dem Vorwurf, Standesinteressen zu vertreten — ein Vorwurf, der sehr leicht daraus hätte entstehen können, dass sie so hartnäckig gewisse Grundsätze wiederholten, die in Wirklichkeit von den Interessen der Verwundeten diktiert wurden.

Die Einmütigkeit, die seitens der Militärärzte im Hinblick auf dieses so wesentliche Anliegen besteht, erklärt, warum sie so ausnahmslos und mit allem Nachdruck die Tätigkeit des Roten Kreuzes innerhalb der Streitkräfte unterstützt haben. Weiter bestärkt in ihrer Haltung durch die Erfahrung der Weltkriege, in denen sie dienten, ist die Unterstützung, die sie ihr entgegenbringen, heute — 125 Jahre nach der Gründung des Roten Kreuzes — so nachhaltig wie eh und je.

Dr. Jean Guillermand

Dr. Jean Guillermand wurde 1921 in Lyon geboren und promovierte 1946 zum Doktor der Medizin. Sanitätsdienst der Armee: Arzt der Militärlazarette, Oberarzt in Grenoble und Médéa zwischen 1951 und 1970; Chefarzt des Armeekrankenhauses Dijon von 1970 bis 1974. Zwischen 1974 und 1983 war er bei der Generaldirektion der Sanitätsdienste der Armee tätig und zeichnete dort für die Organisation des Lazarettwesens verantwortlich. Von 1981 bis 1983 war er ausserdem Verwalter des Französischen Roten Kreuzes, wo er den Sanitätsdienst der Armee vertrat. Dr. Guillermand verfasste den ersten Band der *Histoire de la Médecine aux Armées* (Lavauzelle, 1982) und die *Histoire des Infirmières* (France-Sélection, 1988) sowie verschiedene Mitteilungen, Berichte und Artikel. In den Jahren 1981 bis 1983 war Dr. Guillermand Generalsekretär des *Comité d'Histoire du Service de Santé*.

BIBLIOGRAPHIE

Baudens, L., «Une mission médicale à l'armée d'Orient», *Revue des Deux Mondes*, 1857, XXVII^e année, seconde période, Tome 7, pp. 876-908.

Briquet, P. de, *Code militaire, ou compilation des ordonnances des rois de France, concernant les gens de guerre*, Tome huitième, avril 1672-août 1759, 1 vol., Prault père, Paris, 1761, VIII-491 p.

Chotin, A. G., *Mémoires sur le siège de Tournay en 1581, par Philippe Warny de Wissenpière* (avec notice et annotations), 1 vol., F. Heussner, Bruxelles, 1860, XII-49 p.

Clausewitz, C. von, *Hinterlassene Werke über Krieg und Kriegsführung*, Erstes Buch, *Über die Natur des Krieges*, Erster Band, F. Dümmler, Berlin 1832, XVIII-371 S.

Collection générale des lois, décrets, arrêtés, senatus-consultes, avis du Conseil d'Etat et règlements d'administration publiés depuis 1789 jusqu'au 1^{er} avril 1814. Recueillie et mise en ordre par **L. Rondonneau**, Tome quatrième. Convention Nationale: 21 septembre 1792-6 juin 1794 (18 Prairial an 2), 1 vol., Rondonneau et Dècle, Paris, 1818, 432 p.

Colombier, J., *Code de médecine militaire*, Tome I, J. P. Costard, Paris, 1772, XLVIII-336 p.

Conférences internationales des Sociétés de Secours aux Blessés militaires des armées de terre et de mer, tenues à Paris en 1867, deuxième partie, 1 vol., J. B. Baillièrre, Paris, 1867, 278 p., 4 pl.

De Clercq, *Recueil de traités de la France*, Tome premier 1713-1802, 1 vol., Amyot, Paris, 1864, XVI-623 p.

Evrard, E., «La première neutralisation par acte juridique d'un hôpital militaire de campagne — L'hôpital militaire français de Marchienne-au-Pont (1677)», *Revue internationale des Services de Santé des Armées de Terre, de Mer et de l'Air*, numéro spécial hors série, 1967, pp. 1-40.

Graffenauer, J. P., *Lettres écrites en Allemagne, en Prusse et en Pologne dans les années 1805, 6, 7 et 8*, 1 vol., A. Koenig, Paris et Strasbourg, 1809, 315 p.

Gurlt, E., *Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege*, 1 Band, F. C. W. Vogel, Leipzig 1873, 866 S.

Hippocrate, *Œuvres complètes*, avec le texte grec, par **E. Littré**, Tome neuvième (Les Préceptes pp. 246-273), 1 vol., J. B. Baillièrre et fils, Paris, 1861, 468 p.

Laurent, C., *Histoire de la vie et des ouvrages de P. F. Percy*, composée sur les manuscrits originaux, 1 vol., Daumont, Versailles, 1827, 547 p.

Locke, J., *Two Treatises of Government*, First Edition, by Awnsham Churchill, 1640, 1 vol., University Press, Cambridge, 1967, XVI-525 p.

Locke, J., *Du gouvernement civil* où l'on traite de l'Origine, des Fondements, de la Nature, du Pouvoir, et des Fins des Sociétés Politiques, 1 vol., A. Wolfgang, Amsterdam, 1691, XII-321 p.

Monro, D., *An Account of the Diseases which were most frequent in the British military hospitals in Germany, from January 1761 to the return of the troops to England in March 1763, to which is added an Essay on the means of preserving the health of soldiers, and conducting military hospitals*, 1 vol., A. Millar, London, 1764, XVI-408 p.

Palasciano, D., *Della neutralità dei feriti in tempo di guerra*, Rendiconto delle tornate dell'Accademia Pontaniana Napoli, Tornata del 28 aprile 1861, pp. 33-52, Tornata del 29 dicembre 1861, pp. 178-184.

Paré, A., «Apologie et traicté contenant les voyages faicts en divers lieux», Vingt-huitième livre in *Œuvres, reveues et augmentées par l'Autheur*, quatrième édition, G. Buon, Paris, 1585, MCCXLV p.

Pringle, J., *Observations on the Diseases of the Army in Camp and Garrison*, 1 vol., A. Millar, London, 1753, XXVIII-404 p., index.

Raoul de Cambrai, *Chanson de geste*, publiée par **P. Meyer** et **A. Longnon**, 1 vol., Firmin-Didot, Paris, 1882, CIV-383 p.

Recueil des historiens des Croisades, Historiens orientaux, Tome premier. Résumé de l'histoire des Croisades tiré des Annales d'Abou' L. Feda — Extrait du Kamel-Altevarykh d'Ibn-Alatyr, 1 vol., Imprimerie Nationale, Paris, 1872, LXXII-865 p.

Rousset, C., *Correspondance de Louis XV et du maréchal de Noailles d'après les manuscrits du dépôt de la guerre*, Tome premier. 7 octobre 1742-23 août 1743, P. Dupont, Paris, 1865, CCXI-240 p.

Wasserfuhr, A. F., *Beitrag für die Reform der Königlich-Preussischen Militär-Medizinal Verfassung*, 1 Band, neue Gelehrten-Buchhandlung, Coblenz 1820, XII-60 S.

Von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 zum heutigen humanitären Völkerrecht

von Maurice Aubert

1. War die Erklärung von 1789 Wegbereiterin des humanitären Völkerrechts?

Auf den ersten Blick scheint kein Zusammenhang zwischen der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und der Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde von 1864 zu bestehen. Im ersten Fall handelt es sich um die Grundlage der Menschenrechte, wie wir sie heute kennen, und im zweiten um den Vertrag, der am Anfang des humanitären Völkerrechts steht.

Wenn im August dieses Jahres nicht nur Frankreich, sondern die ganze Welt den 200. Jahrestag dieser Charta der Menschenrechte begeht, werden sich die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen sowie die 148 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds daran erinnern, dass vor 125 Jahren die erste Genfer Konvention ebenfalls im August unterzeichnet wurde und die heute geltenden Abkommen vierzig Jahre alt sind. Lässt sich, abgesehen davon, dass die Monate zusammenfallen, ein Zusammenhang zwischen diesen Ereignissen herauslesen?

Auf die Gesetzgeber des Jahres 1789 hatten insbesondere die Werke Rousseaus und Voltaires eine grosse Wirkung ausgeübt, die beide

verkündeten, dass die Menschen von Natur aus frei und gleich sind. Beide Philosophen gingen jedoch in ihrem Denken sehr viel weiter. Für Rousseau ist der Krieg keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern von Staat zu Staat; somit sind alle die, welche die Waffen niederlegen, keine Feinde mehr¹. Und bringt Voltaire den Leser nicht dazu, die unnötige Grausamkeit des Krieges zu verurteilen, indem er *Candide* dessen Schrecken schildern lässt?² Diese Überlegungen lassen den Schluss zu, dass auch den Opfern des Krieges Rechte zugestanden werden müssen — und dennoch bedurfte es erst noch der Schreckensvision des Gemetzels von Solferino im Jahre 1859, damit Henry Dunant seinen Warnruf in die Welt hinaussandte.

Der Zufall wollte, dass alle drei Männer mit Genf verbunden sind. Nachdem die Regierung der Stadt sein Theater verboten hatte, musste Voltaire seinen Besitz «*Les Délices*» aufgeben und sich in Ferney niederlassen. Die Werke Rousseaus, der gern daran erinnerte, dass er Genfer Bürger sei³, wurden auf Geheiss der oligarchischen Regierung öffentlich verbrannt, worauf er sich von seiner undankbaren Heimat lossagen musste⁴. Fern von seiner Geburtsstadt, die ihn verstossen hatte, beendete Henry Dunant, der Bankrott gemacht hatte, sein Leben elendiglich in einem Hospiz in Heiden. Wenn diese Tatsachen aus heutiger Sicht überraschen, so deshalb, weil grössere geistige Aufgeschlossenheit und zeitlicher Abstand uns in die Lage versetzen, das Vermächtnis dieser Männer richtig zu ermessen. Selbstverständlich bewundert man in Genf seit langer Zeit die Werke Voltaires und Rousseaus und verehrt Henry Dunant ebenso wie in aller Welt. Letzterer stellte in seiner Schrift *Eine Erinnerung an Solferino* implizite zwei konkrete Fragen an die Regierungen:

- Könnten die Gesundheitsdienste der Streitkräfte nicht durch eine Übereinkunft neutralisiert werden?
- Könnte nicht in allen Staaten eine zivile Gesellschaft freiwilliger Helfer geschaffen werden, die bereit wäre, den Verwundeten zu helfen?⁵

¹ Rousseau, Jean-Jacques, *Du Contrat social*, Livre I, chap. 4, Edition Garnier Flammarion, Paris, 1966, pp. 47-48.

² Voltaire, Arouet, Jean-Marie, *Candide*, chap. 2 et 3.

³ Rousseau, Jean-Jacques, *Confessions*, Le Club Français du Livre, Paris, 1964, Livre I, pp. 15-60.

⁴ *Ibid.* pp. 446, 652, 661, 682, 707.

⁵ Dunant, Henry, *Un souvenir de Solferino*, Institut Henry-Dunant, Editions l'Age d'Homme, Lausanne, 1969, pp. 101-102. Deutsche Übersetzung *Eine Erinnerung an Solferino*, herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz, Bern 1979.

Die Genfer Konvention von 1864 war die Antwort auf die erste Frage. Unterzeichnet von Vertretern von 12 Staaten, darunter auch Frankreich, war sie bahnbrechend für einen neuen Zweig des Völkerrechts. Die Antwort auf die zweite Frage sind die heute bestehenden nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds, wobei festzuhalten ist, dass es zu ihren Grundsätzen gehört, bei der Erfüllung ihres Auftrags der menschlichen Person ohne Ansehen der Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, des gesellschaftlichen Standes oder der politischen Auffassung unterschiedslos Achtung zu verschaffen.

2. Dieselben Rechte in unterschiedlichen Situationen verteidigen

Zwischen der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und dem humanitären Völkerrecht lässt sich kein unmittelbarer Zusammenhang herstellen. Indessen verfolgen viele der verkündeten Regeln insofern ein gemeinsames Ziel, als sie dieselben Rechte schützen wollen, wenn auch in unterschiedlichen Situationen. In beiden Fällen geht es um den Schutz der menschlichen Würde.

Es wäre falsch, behaupten zu wollen, die Erklärung von 1789 sei nur eine Waffe gegen das *Ancien Régime* gewesen. Ausserdem ist ihre Tragweite keineswegs nur philosophischer Art, ist sie doch Bestandteil des französischen positiven Rechts und für die meisten Staaten die Quelle heute geltender Gesetzestexte. Die Suche nach Übereinstimmungen zwischen der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und den Genfer Abkommen kann sich deshalb nicht darauf beschränken, einen französischen Rechtstext mit internationalen Verträgen zu vergleichen, es gilt, vom Weltgewissen anerkannte Rechtsbestimmungen zu untersuchen.

Wie Jacques Godechot hervorhebt, «wird es von nun an keinen einzigen Verbannten mehr geben, der sich aus der Ferne seines Exils, keinen einzigen Verfolgten, der sich aus der Tiefe seiner Zelle oder seines Konzentrationslagers angesichts von Willkür und Tyrannei nicht auf die Menschenrechte berufen und dabei an die französische Erklärung von 1789 denken wird»⁶.

⁶ Godechot, Jacques, *Les Institutions de la France sous la Révolution et l'Empire*, Presses Universitaires de France, 3^e édition, 1985, p. 40.

Diese Erklärung wie auch alle, die ihr folgten, waren verfasst worden, um den einzelnen in Nicht-Konfliktsituationen gegen die Staatsmacht zu schützen; das Ziel des humanitären Völkerrechts ist es dagegen, Leben und Würde der Opfer in bewaffneten Konflikten zu bewahren.

Daraus folgt, dass es in beiden Fällen darum geht, gewissen Regeln Achtung zu verschaffen, die die Grundlage der Menschenrechte im weitesten Sinne des Wortes bilden. Man kann also davon ausgehen, dass die Erklärung von 1789 und das humanitäre Völkerrecht dem gleichen Geist entsprungen sind.

Die Menschenrechte sind aus den Spannungen im Inneren eines Staates zwischen Regierenden und Regierten heraus entstanden. Ihre Grundsätze wurden in der Folge auf internationale bewaffnete oder interne Konflikte sowie weitere Situationen ausgedehnt, bei denen es zur Gewaltanwendung kommt. Ursprünglich lediglich Regeln des internen Rechts, haben die Menschenrechte im internationalen öffentlichen Recht eine beachtliche Weiterentwicklung erfahren. Man kann daher eine immer deutlichere Konvergenz mit dem humanitären Völkerrecht feststellen. Hingegen sind die Institutionen, die mit dem Schutz derer beauftragt sind, die seiner bedürfen, nicht die gleichen:

- für die Menschenrechte sind es die Vereinten Nationen und verschiedene Sonderorganisationen,
- für das humanitäre Völkerrecht ist es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz⁷.

3. Wie die durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte geschützten Rechte und das humanitäre Völkerrecht zusammenhängen

Ohne eine erschöpfende Untersuchung vorzunehmen, wollen wir zeigen, dass zwischen den beiden juristischen Instrumenten tatsächlich ein gedanklicher Zusammenhang besteht. Als Grundlage sollen gewisse Artikel der Erklärung von 1789 dienen. Da zwischen den Artikeln 2, 3, 4, 6, 12, 13, 14, 15 und 16 und dem humanitären Recht keine Beziehung besteht, werden sie hier nicht erwähnt.

⁷ Meron, Theodor, *Human Rights in International Strife: Their International Protection*, p. 26 et 27, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures, Cambridge, Grotius Publications 1987.

3.1. Artikel 1: *Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.*

Die für alle gleiche Behandlung stellt ein grundlegendes Prinzip des humanitären Rechts dar. Die Genfer Konvention von 1864 legt — was für diese Zeit bemerkenswert ist — fest, dass die verwundeten Soldaten zu leistende Hilfe ohne jegliche Unterscheidung der Nationalität zu erfolgen habe (Artikel 6). Von den vier Genfer Abkommen von 1949 bezieht sich das *Erste* auf den Schutz der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, und das *Zweite* schützt ausser diesen auch die Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See. Beide Abkommen sind blosse Weiterentwicklungen dieses Grundsatzes.

Bereits das Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen schrieb implizite vor, dass letztere unparteiisch zu behandeln sind. Unterschiede in der Behandlung sind nur dann erlaubt, wenn sie durch den Grad, die Gesundheit, die beruflichen Fähigkeiten oder das Geschlecht der dadurch begünstigten Gefangenen gerechtfertigt sind (Artikel 4). Dank dieser Vorschrift war es im 2. Weltkrieg möglich, zahlreichen israelitischen Kriegsgefangenen das Leben zu retten⁸.

Das heute gültige *Dritte* Abkommen zum Schutz der Kriegsgefangenen bestimmt, dass sie durch den Gewahrsamsstaat unparteiisch zu behandeln sind, «ohne jede auf Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung» (Artikel 16).

Die Bestimmungen des *Vierten* Abkommens, das die Zivilpersonen schützt, sehen vor, dass sie alle mit der gleichen Rücksicht behandelt werden müssen (Art. 27 Abs. 3).

Das *Zusatzprotokoll I von 1977* über den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte sieht eine recht ausführliche Liste grundlegender Garantien vor. Personen, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden, müssen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede nachteilige Unterscheidung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischer oder sonstiger Anschauung (Art. 75 Abs. 1).

Was Konflikte betrifft, die *keinen internationalen Charakter haben*, gewährt der allen vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 allen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, die gleichen Garantien (Art. 3 Abs. 1).

⁸ Meron, Theodor, *op. cit.*, p. 19.

3.2. Artikel 5: Das Gesetz darf nur Handlungen, die der Gesellschaft schädlich sind, verbieten. Alles, was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.

Dies bedeutet, dass eine Person nur aufgrund eines keiner Willkür entspringenden Gesetzes sowie eines ordentlichen Verfahrens belangt werden kann. Demgemäss bestimmt das humanitäre Recht, dass Kriegsgefangene nur bestraft werden dürfen, wenn sie sich einer Übertretung der für die Streitkräfte des Gewahrsamsstaates geltenden allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen schuldig machen (III/82). Dieser Schutz gegen Willkür ist insbesondere dann wichtig, wenn sie strafrechtlicher Vergehen angeklagt werden.

Darüber hinaus darf ein Kriegsgefangener nur vor ein Gericht gestellt werden, das die allgemein anerkannten wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit bietet; das Verfahren muss ihm Rechte und Mittel der Verteidigung gewährleisten (III/84). Er darf nicht mehr als einmal aufgrund derselben Anklage bestraft werden (III/86).

Geschützte Personen in besetztem Gebiet haben auf besonderen Schutz Anspruch. Jeder Verurteilung muss ein ordentliches Verfahren vorausgehen (IV/71). Der Angeklagte hat das Recht, die erforderlichen Beweismittel geltend zu machen und Zeugen vernehmen zu lassen (IV/72). Ebenso müssen Berufungsmöglichkeiten vorgesehen sein (IV/73). Zum Tode Verurteilte dürfen nicht des Rechtes beraubt werden, ein Gnadengesuch einzureichen (IV/75).

Das Zusatzprotokoll I macht deutlich, was unter einem ordentlichen Verfahren zu verstehen ist: eine dem Angeklagten verständliche Sprache; eine Straftat, für die der Angeklagte selbst strafrechtlich verantwortlich ist; das Recht des Angeklagten, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein und nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst auszusagen usw. (Art. 75 Abs. 3 und 4).

Im Fall von *internen Konflikten* sind Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes untersagt (Artikel 3). *Das Protokoll II*, das die Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte schützt, ergänzt diese Bestimmung und nimmt die zuvor erwähnten Grundsätze des Protokolls I wieder auf (Art. 6 Abs. 2 b und c).

3.3. Artikel 7: Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangengehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen oder ausführen lassen, sollen bestraft werden. Doch jeder Bürger, der aufgrund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muss sofort gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar.

Im humanitären Recht bedeutet dies in erster Linie, dass Geiselnahmen bei internationalen Konflikten (IV/34) genauso wie bei internen Konflikten (IV/3 und Protokoll II Art. 4 Absatz 2c) untersagt sind. Das hat zur Folge, dass keine geschützte Person für eine Tat bestraft werden darf, die sie nicht selber begangen hat und dass auch Kollektivstrafen untersagt sind (IV/33). Zivilpersonen dürfen nur dann interniert werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Gewahrsamsmacht erforderlich ist (IV/42).

Gerichtliche Untersuchungen gegen einen Kriegsgefangenen müssen schnell durchgeführt werden. Kein Gefangener darf in Untersuchungshaft gehalten werden, es sei denn, dieselbe Massnahme gelte auch für die Armee der Gewahrsamsmacht oder erfolge aus Sicherheitsgründen. In keinem Fall darf die Untersuchungshaft länger als sechs Monate dauern (III/103).

Wir haben zuvor weitere Massnahmen erwähnt, die jede willkürliche Gefangenhaltung verhindern sollen. Dazu ist noch die Vorschrift von *Protokoll I* hinzuzufügen, dass jede festgenommene und in Haft gehaltene Person so schnell wie irgend möglich freigelassen werden muss, es sei denn, sie habe eine Straftat begangen (Art. 75 Abs. 3). Bei internen Konflikten im Sinne des *Protokolls II* kann der Angeklagte im Falle von Strafverfolgungen, die mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehen, nicht ohne vorheriges Gerichtsverfahren verurteilt werden, es darf ihm nur die individuelle strafrechtliche Verantwortung angelastet werden; niemand darf gezwungen werden, gegen sich selber zu zeugen usw. (Artikel 6).

3.4. Artikel 8: Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die ganz eindeutig unumgänglich sind, und niemand darf aufgrund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat verabschiedet und verkündet wurde und rechtmässig zur Anwendung gelangt.

Im Protokoll I wurde der Grundsatz der Nichtrückwirkung des Gesetzes sowohl für Kriegsgefangene als auch für Zivilisten klar über-

nommen (Art. 75 Abs. 4 c). Dieser Grundsatz gilt ebenfalls bei internen Konflikten (Protokoll II, Art. 6 Abs. 2 c).

Für die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten bleibt das bestehende Strafrecht in Kraft, ausser wenn es eine Gefahr für die Sicherheit der Besatzungsmacht darstellt. Die Besatzungsmacht kann indessen die Bevölkerung der besetzten Gebiete Ausnahmebestimmungen unterwerfen, die für ihre eigene Sicherheit unerlässlich sind (IV/64). Solche Bestimmungen erhalten jedoch erst dann Rechtskraft, wenn sie der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht worden sind (IV/65). Anwendbar sind nur Gesetzesbestimmungen, die vor der Begehung der strafbaren Tat bestanden; sie müssen der Schwere der strafbaren Handlung entsprechen (IV/67). Kein Urteil darf ohne ein vorhergehendes ordentliches Verfahren gefällt werden (IV/71).

3.5. Artikel 9: *Da jeder Mensch so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden sein.*

Die vermutete Unschuld ist eine der Grundregeln eines gerechten Gerichtsverfahrens, wie es das humanitäre Völkerrecht vorsieht. Deshalb heisst es in beiden *Zusatzprotokollen*, in beinahe wörtlicher Anlehnung an den Artikel der Erklärung von 1789: «bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer Straftat Angeklagte unschuldig ist» (Protokoll I, Art. 75 Abs. 4 d und Protokoll II, Art. 6 Abs. 2 d).

3.6. Artikel 10: *Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, behelligt werden, solange ihre Äusserung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.*

Die Achtung der religiösen Überzeugungen und der Kultausübung waren bereits in Artikel 46 der zum IV. Haager Abkommen aus dem Jahre 1907 gehörigen Haager Landkriegsordnung vorgesehen. Das gegenwärtig geltende Recht baute diese Bestimmung beträchtlich aus.

Den Kriegsgefangenen muss in der Ausübung ihrer Religion volle Freiheit gewährt werden (III/34). Feldgeistliche, die der feindlichen Macht in die Hände gefallen sind, dürfen ihre seelsorgerische Tätigkeit

unbeschränkt ausüben und den Kriegsgefangenen geistlichen Beistand zukommen lassen (III/35). Diese Vorschriften gelten auch für Geistliche, die in der eigenen Armee nicht das Amt des Feldgeistlichen ausgeübt haben (III/36).

Was Zivilpersonen in besetzten Gebieten anbelangt, so haben auch sie Anspruch darauf, dass ihre religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten geachtet werden (IV/27). Die Internierten sind, so lange sie sich an die Ordnungsvorschriften der Gewahrsamsmacht halten, in der Ausübung ihres Kultes völlig frei (IV/93). Zu den grundlegenden Garantien präzisiert *Protokoll I*, dass jede Konfliktpartei die Person, die Ehre, die Überzeugungen und die religiösen Gepflogenheiten aller Personen, die sich in ihrer Gewalt befinden, zu achten hat (Art. 75 Abs. 1 *in fine*).

Im Falle *nicht internationaler bewaffneter Konflikte* haben alle Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, Anspruch auf die Achtung ihrer religiösen Überzeugungen (Protokoll II, Art. 4 Abs. 1).

Die vier Genfer Abkommen legen fest, dass die Mitglieder des Seelsorgepersonals nach dem Beispiel des Sanitätspersonals unter allen Umständen zu schützen sind und dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen dürfen, was ausdrücklich in den beiden Protokollen in Erinnerung gerufen wird (Protokoll I, Art. 15; Protokoll II, Art. 9 Abs. 1).

3.7. Artikel 11: *Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger darf also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.*

Obwohl kein unmittelbarer Zusammenhang mit diesem Artikel besteht, sei festgehalten, dass die Kriegsgefangenen die Erlaubnis haben, Briefe abzuschicken und zu empfangen (III/71). Die Briefschaften dürfen indessen zensuriert werden und müssen sich auf den Austausch von Familienbotschaften beschränken. Jede auf dem Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei oder einem von ihr besetzten Gebiete befindliche Zivilperson kann ihren Familienmitgliedern, wo immer sie sich befinden, Nachrichten streng persönlicher Natur geben und von ihnen erhalten (IV/25).

3.8. Artikel 17: *Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert, jedoch unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.*

Die Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 sieht vor, dass feindliches Eigentum nur im Falle unabdingbarer Notwendigkeit zerstört oder weggenommen (Art. 23 g) und Privateigentum nicht konfisziert werden darf (Art. 46). Daraus ergibt sich auch das Verbot von Plünderungen im Falle eines internationalen Konflikts (IV/33). Alle persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände verbleiben im Besitz der Kriegsgefangenen (III/18).

Eine entsprechende Bestimmung gilt für zivile Internierte. In besetzten Gebieten ist es der Besatzungsmacht untersagt, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu zerstören, ausser in Fällen, in denen die Kampfhandlungen solche Zerstörungen unbedingt erfordern (IV/53).

Protokoll I sieht einen allgemeinen Schutz aller zivilen Objekte vor. Folglich dürfen diese weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden (Protokoll I, Art. 52 ff.).

Schliesslich sei daran erinnert, dass es Aufgabe des IKRK ist, aufgrund des ihm von der internationalen Gemeinschaft anvertrauten Mandats die Opfer von bewaffneten Konflikten gegen Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts sowie gegen unmenschliche Behandlung zu schützen.

3.9. Die Grundsätze von 1789 als Inspirationsquelle für die Zusatzprotokolle

Es lässt sich demnach feststellen, dass die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und die Genfer Abkommen, ungeachtet ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen, das gleiche anstreben, nämlich den einzelnen in seiner Würde zu schützen. So war es uns möglich, die hauptsächlichen Gemeinsamkeiten hervorzuheben.

Da in den Präambeln beider Zusatzprotokolle darauf hingewiesen wird, dass sie die Weiterentwicklung der Bestimmungen zum Schutze der Opfer von Konflikten anstreben, war es naheliegend, auch diese juristischen Instrumente einzubeziehen. Die Bezugnahme ist um so wichtiger, als die Protokolle Regeln umschreiben, die dem Gewohnheitsrecht entspringen. Die Erklärung von 1789 ist sicher nicht ohne Einfluss auf dieses Recht geblieben. So kommt es, dass sich wahrschein-

lich auch die Vertreter der Staaten auf der Diplomatischen Konferenz, die 1977 die Protokolle unterzeichneten, von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte beeinflussen liessen, sei es auch nur unbewusst.

4. Welche Folgerungen können aus der Erklärung von 1789 bezüglich der Verpflichtung der Staaten für das humanitäre Völkerrecht gezogen werden?

Nachdem die Genfer Abkommen von beinahe allen Staaten ratifiziert worden sind, müssen die zukünftigen Anstrengungen auf ihre Verbreitung und ihre Anwendung ausgerichtet sein. Leider sind nämlich die eigenen politischen Interessen für einige Regierungen wichtiger als die Achtung des humanitären Rechts. Und dabei sollte das Gegenteil der Fall sein.

Protokoll I, dem 87 Staaten beigetreten sind, hat das Verdienst, in internationalen Konflikten dem Sanitätspersonal und der Zivilbevölkerung, die in den gegenwärtigen Konflikten leider immer weniger verschont werden, einen weitgehenden Schutz zu gewähren.

Darüber hinaus regelt es die Methoden und Mittel der Kriegführung. Erinnern wir nur daran, dass es der einzige Vertrag ist, der Bombardierungen der Zivilbevölkerung und wahllose Angriffe ausdrücklich untersagt. Ferner sieht er die Verpflichtung vor, vor Angriffen die Verhältnismässigkeit zwischen den Verlusten der Zivilbevölkerung und den erhofften militärischen Vorteilen abzuwägen. Angesichts der Gefahr, die das gewaltige Zerstörungspotential der modernen Waffen darstellt, kommt diesen Bestimmungen grundlegende Bedeutung zu. Indessen wird im Protokoll I die Frage der Nuklearwaffen nicht behandelt, und dessen Bestimmungen haben keine Auswirkung auf deren Verbot oder Zulassung. Ungeachtet dieser Tatsache wurde es jedoch von den Atommächten, zuallererst von China und in jüngster Zeit von Russland, ratifiziert. Ebenso haben mehrere NATO-Staaten (Belgien, Dänemark, Griechenland, Island, Italien, die Niederlande, Norwegen und Spanien) das Protokoll ratifiziert. Innerhalb des Warschauer Pakts hat Ungarn und später Bulgarien die Ratifizierung des Protokolls I vorgenommen.

Das von 77 Staaten ratifizierte Protokoll II hat gegenüber Artikel 3 der Genfer Abkommen das grosse Verdienst, grundlegende

Garantien für Personen einzuführen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, und ein Mindestmass an Achtung für Personen vorzusehen, denen im Zusammenhang mit dem Konflikt die Freiheit entzogen ist.

Wie wir festgestellt haben, nehmen beide Zusatzprotokolle mehrere Grundsätze der Erklärung von 1789 wieder auf und entwickeln sie weiter. Als Ergänzung der Genfer Abkommen stellen sie einen Fortschritt auf dem Gebiet des Schutzes von Leben und Würde dar, diesen unabdingbaren Grundlagen der Rechte der Opfer von bewaffneten Konflikten. Welche Erkenntnis ist daraus abzuleiten? Indem die Staaten den Protokollen beitreten, lassen sie ihren Willen erkennen, die Achtung der Menschenrechte nicht nur in Friedenszeiten, sondern auch im Fall von bewaffneten Konflikten zu fördern.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die Situation bei inneren Unruhen oder Spannungen verwiesen, in welchen das IKRK aufgrund seines Initiativrechts, aber nur mit der Einwilligung der betreffenden Regierungen, Sicherheitshäftlinge besucht, um ihnen eine mit der Menschenwürde zu vereinbarende Behandlung, die jeder Mensch für sich beanspruchen kann, zu sichern. Vom juristischen Standpunkt aus sind diese durch bedeutende, lang anhaltende gewaltsame Auseinandersetzungen gekennzeichneten Situationen in einem Übergangsbereich zwischen dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten angesiedelt. Abgesehen von einigen Normen, die nicht ausser Kraft gesetzt werden dürfen, besteht eine gewisse Unklarheit über die Schutzgarantien. Was jedoch auch immer Ausnahmemaassnahmen rechtfertigen mag, ein Anspruch auf die Achtung der menschlichen Würde bleibt bestehen. Es wäre daher sehr zu wünschen, dass auf internationaler Ebene klare Regeln geschaffen werden, die jedem Menschen im Falle von Unruhen oder internen Spannungen ein Mindestmass an Schutz gewähren⁹.

Alles in allem soll dieser zweihundertste Jahrestag der Menschen- und Bürgerrechte daran erinnern, dass wir trotz der bemerkenswerten Fortschritte, die erzielt worden sind, in einer Welt der Gewalt leben. Der Weg bis zur Gewährleistung von Schutz und Achtung, auf die jeder

⁹ Gasser, Hans-Peter, «Un minimum d'humanité dans les situations de troubles et de tensions internes: proposition d'un code de conduite», *Revue internationale de la Croix-Rouge (RICR)*, n° 769, janvier-février 1988, p. 39 ss. Siehe auch deutsche Übersetzung in *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXIV, Nr. 1, Januar-Februar 1988.

Meron, Theodor, «Projet de déclaration type sur les troubles et tensions internes», *RICR*, n° 769, janvier-février 1988, p. 62.

Mensch, nicht nur in Friedenszeiten, sondern auch im Falle von bewaffneten Konflikten sowie inneren Unruhen und Spannungen Anspruch hat, ist noch lang.

Maurice Aubert
*Vizepräsident
des Internationalen Komitees
vom Roten Kreuz*

Maurice Aubert promovierte an der Juristischen Fakultät der Universität Genf. Er war für eine Genfer Bank als Jurist tätig, bevor er auf kantonaler Ebene eine politische Laufbahn begann; insbesondere war er Vorsitzender des Stadtrates (Legislative) der Stadt Genf. Als Abgeordneter im Grossen Rat der Republik und des Kantons Genf hatte er auch dort von 1977 bis 1979 den Vorsitz inne. Maurice Aubert ist seit 1979 Mitglied des IKRK, seit 1983 im Exekutivrat und seit dem 1. Januar 1984 Vizepräsident. Er veröffentlichte Arbeiten und Artikel zu den Themen Handelsrecht, Schweizer Recht und internationale Rechtshilfe, humanitäres Völkerrecht. (Siehe «Die Frage des höheren Befehls und die Verantwortung der militärischen Führer im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977», *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXIV, Nr. 2, März-April 1988.)

Missionen des IKRK-Präsidenten

● Kolumbien und Peru

IKRK-Präsident Cornelio Sommaruga besuchte zwischen dem 30. Mai und dem 7. Juni 1989 Kolumbien und Peru, wo er mit den Staatsechefs und wichtigsten Ministern der beiden Länder verschiedene humanitäre Fragen erörterte.

In **Kolumbien** wurde Präsident Sommaruga, der vom Präsidenten des Kolumbianischen Roten Kreuzes begleitet war, durch den Präsidenten der Republik und den Aussenminister empfangen; ferner traf er mit dem Oberkommandierenden der kolumbianischen Streitkräfte zusammen. Im Verlaufe der Gespräche dankte Präsident Sommaruga den kolumbianischen Behörden, dass sie es dem IKRK seit 20 Jahren ermöglicht haben, die Sicherheitshäftlinge in den vom Justizministerium abhängigen Gefängnissen zu besuchen. Des weiteren ermutigte er die kolumbianischen Behörden zur Ratifikation der Zusatzprotokolle und wies darauf hin, dass das IKRK und das Kolumbianische Rote Kreuz bereit seien, Programme zu entwickeln, die auf eine bessere Kenntnis der Grundregeln des humanitären Völkerrechts abzielen, namentlich bei den Streitkräften und der Polizei.

Präsident Sommaruga informierte den Präsidenten der Republik auch über die Vorbereitungsarbeiten zur XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, die 1991 in Kartagena stattfinden soll.

Während seines Aufenthalts in der kolumbianischen Hauptstadt Bogotá traf der Präsident des IKRK die Menschenrechtskommission des Andenparlaments, dessen Mitglieder dem IKRK für seine humanitäre Arbeit und die Verbreitung des humanitären Rechts bei den Parlamentariern und in politischen Kreisen des Andenpakts erneut ihre Unterstützung zusicherten.

Der Besuch Präsident Sommarugas in Kolumbien bot Gelegenheit, die seit jeher bestehenden Beziehungen zwischen der Nationalen Gesellschaft dieses Landes und dem IKRK zu vertiefen: Aus den Händen Dr. Rueda Montanas, Präsident der Nationalen Gesellschaft, nahm der Präsident des IKRK den «Orden del Mérito» entgegen. Dies ist die höchste Auszeichnung der Gesellschaft, die sich anerkanntermassen schon lange für die Verbreitung und Anwendung der Rotkreuzgrundsätze einsetzt.

Vom 1. bis 7. Juni weilte der Präsident des IKRK in **Peru**. Sein Besuch erhielt durch die Ankündigung der Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen durch dieses Land sein besonderes Gepräge.

Aufgrund der namentlich mit dem Präsidenten der Republik, dem Vorsitzenden des Ministerrats und verschiedenen Ministern geführten Gespräche beschloss die Regierung, den IKRK-Delegierten die Bewilligung zur Wiederaufnahme ihrer Besuche in den vom Justizministerium abhängigen Gefängnissen in allen Notstandsgebieten des Landes zu erteilen; die Haftstättenbesuche waren dort Ende des vergangenen Jahres suspendiert worden. Der Präsident des IKRK konnte daraufhin die Unterdelegation des IKRK in Ayacucho besuchen, die sich in einem der von der neuen Entscheidung betroffenen Gebiete befindet.

Der IKRK-Präsident handelte ferner eine Vereinbarung aus, der zufolge die seit 1984 bestehende IKRK-Delegation in Peru volle rechtliche Anerkennung mit Privilegien und Immunitäten genießt. Unterzeichnet wurde diese Vereinbarung vom IKRK-Präsidenten und dem peruanischen Justizminister in seiner Eigenschaft als amtierender Aussenminister.

Wie schon in Kolumbien traf Präsident Sommaruga mit Vertretern der Nationalen Gesellschaft zusammen, um sich über deren Tätigkeit ein Bild zu machen und verschiedene humanitäre Fragen zu erörtern, namentlich die Zusammenarbeit in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

● **Bundesrepublik Deutschland**

Auf Einladung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland weilte der Präsident des IKRK vom 10. bis 12. Juni in **Schleswig-Holstein**, wo der DRK-Landesverband Schleswig-Holstein den diesjährigen «Schleswig-Holstein-Tag» organisierte.

C. Sommaruga hielt die offizielle Ansprache des Tages, der jedes Jahr in Neumünster durch eine sozial tätige Institution des Landes

durchgeführt wird, vor etwa 700 Gästen, darunter Vertreter der höchsten zivilen und militärischen Stellen. Seine Ansprache war namentlich dem 125. Jahrestag des Deutsch-Dänischen Krieges und der ersten Mission zweier Delegierter des IKRK und des Genfer Roten Kreuzes, Dr. Louis Appia und Hauptmann Van de Velde, gewidmet. Es sei daran erinnert, dass bei dieser Mission erstmals in der Geschichte der bewaffneten Konflikte die Armbinde mit dem roten Kreuz aufweissem Grund getragen wurde. Am 22. August fand aus diesem Anlass auf den Düppeler Schanzen in Jütland eine durch das Dänische und das Kieler Rote Kreuz organisierte Gedenkfeier statt.

Im Anschluss an den «Schleswig-Holstein-Tag» hielt Präsident Sommaruga am 12. Juni in Kiel auf Einladung des dortigen Kreisverbandes vor etwa hundert Zuhörern einen Vortrag über das Mandat und die Tätigkeit des IKRK.

● Israel

Der Präsident des IKRK stattete **Israel** vom 22. bis 24. Juni einen dreitägigen offiziellen Besuch ab, in dessen Verlauf er mit dem Staatspräsidenten, dem Premierminister, dem Stellvertretenden Premierminister, dem Verteidigungs- und dem Justizminister sowie mit mehreren hohen Regierungsbeamten und Generalstabsoffizieren der israelischen Streitkräfte Gespräche führte.

Diese Mission, die auf Einladung der israelischen Regierung stattfand, bezweckte unter anderem, die humanitären Probleme in den von Israel besetzten Gebieten im Westjordanland und im Gazastreifen zu überprüfen.

Der Präsident des IKRK stellte seinen Gesprächspartnern die Situationsanalyse vor, die das IKRK auf der Grundlage völkerrechtlicher Bestimmungen, insbesondere des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, vorgenommen hatte. Der Präsident verließ diesbezüglich seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass Israel sich weigert, den Grundsatz der formellen Anwendbarkeit des Genfer Abkommens auf diese Gebiete anzuerkennen. Er nahm jedoch die erneut von den Mitgliedern der Regierung erklärte Absicht zur Kenntnis, alle Bestimmungen dieses Textes durchzuführen und einzuhalten.

In diesem Zusammenhang gab der Präsident mit vollem Nachdruck zu verstehen, dass er die Repression durch Häuserzerstörungen und Abschiebungen von Einwohnern der besetzten Gebiete nicht billigen

könne. Er erinnerte weiter an die schweren menschlichen Folgen, die der intensive Einsatz von Schusswaffen nach sich zieht.

Präsident Sommaruga nahm von den militärischen Befehlshabern die Zusage entgegen, die Verwundeten, Ambulanzen und Sanitätsdienste zu schützen. Sein Angebot, das IKRK wolle vermehrt zum Betrieb der Sanitäts- und Krankenhausdienste der Gebiete beitragen, fand bei den zuständigen israelischen Ministern gute Aufnahme.

Des weiteren bestätigten die Gesprächspartner auch, dass sich israelische Zivilisten nicht mehr in die Aufgaben der Ordnungsdienste einmischen dürften.

Ebenso wurden die Probleme der Sicherheitshäftlinge aus den besetzten Gebieten zur Sprache gebracht, namentlich die Behandlung der Häftlinge in der Verhörphase, der Zugang des IKRK zu gewissen neuen Haftstätten und die effektive Gewährung grundsätzlicher Rechte, wie beispielsweise Familienbesuche für die Häftlinge. Auf diese grundsätzlichen Fragen erhielt das IKRK ermutigende Antworten.

Weiter erstreckten sich die Gespräche auch auf gewisse Probleme im humanitären Bereich, denen die Lokalbevölkerung in dem von den israelischen Streitkräften kontrollierten Gebiet im Südlibanon begegnet. Präsident Sommaruga traf ferner die Familien der vermissten israelischen Soldaten und bestätigte ihnen, dass das IKRK seine Nachforschungen nach ihrem Verbleib fortsetzen werde.

Auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin traf und unterhielt sich der IKRK-Präsident auch direkt mit mehreren Persönlichkeiten aus den besetzten Gebieten, die in den Rothalbmondsektionen, im medizinischen, juristischen, schulischen und sozialen Bereich tätig sind.

Auf Einladung des Magen David Adom besuchte Präsident Sommaruga diese Institution. Mit dem Präsidenten und mehreren Leitern der Gesellschaft fand ein eingehender Meinungsaustausch statt.

Zu Beginn seiner Mission hatte der Präsident des IKRK das Denkmal des Yad Vashem besucht, wo er im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einen Kranz zum Gedenken an die Opfer der NS-Verfolgungen niederlegte.

● **Italien (Castiglione)**

Am 25. Juni 1989 eröffnete der Präsident des IKRK in Gegenwart des Kommissars des Italienischen Roten Kreuzes, Giannico, der Präsidentin des Museums, Frau Fanfani, der regionalen Behörden und eines zahlreichen Publikums, die Ausstellung «Das IKRK 125 Jahre danach»,

die im Internationalen Rotkreuzmuseum von **Castiglione Delle Stiviere** aus Anlass des 125. Jahrestags der Bewegung zu besichtigen ist.

Die Ausstellung, die die Abteilung für audiovisuelle Kommunikation entworfen und der Dienst für Öffentlichkeitsarbeit des IKRK koordiniert hatte, fand bei allen Rednern grossen Anklang. Ferner fand am 24. Juni in Solferino eine Veranstaltung zur Erinnerung an den 130. Jahrestag der Schlacht von Solferino statt.

Zum Tod von Oberst G.I.A.D. Draper

Mit grossem Bedauern erhielt das IKRK die Nachricht vom Ableben Oberst G.I.A.D. Drapers, der am 3. Juli dieses Jahres im Alter von 75 Jahren verstarb.

Die Mitglieder des Internationalen Komitees und zahlreiche seiner Mitarbeiter, die ihn näher kannten, empfinden schmerzlich den Verlust dieses grossen Humanisten unserer Zeit, der sein ganzes Leben in den Dienst des Rechts und seiner Förderung gestellt hatte.

Oberst Draper studierte an der Universität London (LL.B. im Jahre 1936, LL.M. 1938) und erwarb 1936 das Anwaltpatent. Diesen Beruf übte er 1939, 1940 und dann wieder ab 1956 aus. Während des Zweiten Weltkriegs diente er von 1941 an in der irischen Garde in Nordafrika und in Europa. In den Jahren 1945 bis 1949 war er einer der Militärstaatsanwälte in den Kriegsverbrecherprozessen in Deutschland. Von 1956 bis 1967 Lehrbeauftragter an der Universität London, wurde er 1967 zum Professor der Rechtswissenschaften an die Universität Sussex berufen, wo er bis 1979 lehrte, um dann zum Professor *emeritus* ernannt zu werden. Ferner war er Mitglied der britischen Delegation auf verschiedenen Völkerrechtskonferenzen, auf den Konferenzen der Regierungsexperten über die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts sowie auf der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (CDDH, 1974-1977).

Zweifelsohne war Oberst Draper einer der bedeutendsten Pioniere der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Die militärische Erfahrung und das Mitwirken in den Kriegsverbrecherprozessen waren ihm immer wieder Anlass zum Nachdenken und verhalfen ihm zu klaren Vorstellungen in so bedeutenden Fragen wie dem Verhältnis militärischer und staatlicher Erfordernisse zur Achtung der humanitären Grundsätze oder der Beziehung zwischen den Menschenrechten und dem Recht der bewaffneten Konflikte.

Das bezeugen auch seine zahlreichen Werke und Artikel über die verschiedensten Themen aus dem Bereich der Rechtsgeschichte und -philosophie sowie über diverse juristische Aspekte des humanitären Rechts, die unter Akademikern, in Regierungs- und militärischen Kreisen hohes Ansehen geniessen.

Nicht zuletzt war er auch massgeblich an der Verbreitung des humanitären Völkerrechts beteiligt. Die zahlreichen Rechtsberater, Militärs aller Grade, Professoren und Studenten, die er während seiner über 20jährigen Lehrtätigkeit an den Universitäten London und Sussex sowie an den Militärakademien mehrerer Länder ausbildete, können heute Zeugnis für seine hervorragende pädagogische Begabung, verbunden mit einer umfassenden Allgemeinbildung und einem ausgeprägten Sinn für Humor, ablegen.

Seit 1956 war er Konsultant des IKRK. Alle, die das Privileg hatten, mit ihm zusammenzuarbeiten, schätzten seine Ratschläge und Empfehlungen sowie die Initiativen, die er im Rahmen der umfangreichen Bemühungen des IKRK zur Förderung des humanitären Völkerrechts seit den 50er Jahren ergriff.

Seine glänzende Laufbahn beweist, wie nahe er dem Roten Kreuz stand und wie sehr er vom Geist der Hilfe am Mitmenschen durchdrungen war. Seit seiner Jugend mit einem Körperschaden behaftet, lieferte er sein ganzes Leben lang ein Beispiel für Beharrlichkeit und Mut.

Das IKRK wird dieses Mannes, der der humanitären Sache grosse Dienste erwiesen hat, stets dankbar gedenken.

Spanien ratifiziert die Protokolle

Am 21. April 1989 hat Spanien die am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedeten Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) ratifiziert.

Die Ratifikationsurkunde zu Protokoll I war von folgender Erklärung gemäss Artikel 90 Absatz 2 begleitet:

«Die Regierung des Königreichs Spanien anerkennt von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder anderen Hohen Ver-

tragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, die Zuständigkeit der Kommission, die von einer solchen anderen Vertragspartei erhobenen Anschuldigungen zu untersuchen.» (Originaltext Spanisch, Übersetzung IKRK).

Spanien gibt als **dreizehnter** Staat die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission ab. Es sei daran erinnert, dass diese eingesetzt wird, sobald zwanzig Staaten eine solche Erklärung abgegeben haben.

Des weiteren war die Ratifikationsurkunde von folgenden auslegenden Erklärungen begleitet:

«● **zu Protokoll I insgesamt:**

[Die Regierung Spaniens] ist der Auffassung, dass dieses Protokoll in seinem spezifischen Zusammenhang ausschliesslich auf konventionelle Waffen Anwendung findet, unbeschadet der Bestimmungen des Völkerrechts, die auf andere Waffenarten anwendbar sind.

● **Zu Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 96 Absatz 3:**

Die Auslegung dieser Artikel folgt dem in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen dargelegten Grundsatz, wie er in den folgenden Texten weiterentwickelt und bestätigt wird:

1. – Absatz 6 des Beschlussteils der Resolution Nr. 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1960.

2. – Letzter Absatz über den Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, verabschiedet mit Resolution Nr. 2625 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970.

● **Zu den Artikeln 41, 56, 57, 58, 78 und 86:**

[Die Regierung Spaniens] ist in bezug auf die Artikel 41, 56, 57, 58, 78 und 86 der Auffassung, dass der Ausdruck «posible» bedeutet, dass die Angelegenheit, auf die er sich bezieht, unter Berücksichtigung aller zu dem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschliesslich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich ist.

● **Zu Artikel 44 Absatz 3:**

ist [die Regierung Spaniens] der Auffassung, dass die unter Buchstabe b) aufgeführten Kriterien besagten Artikels betreffend die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung nur in besetzten Gebieten angewendet werden können. Desgleichen ist sie der Auffassung, dass «despliegue militar» jegliche Bewegung in Richtung eines Ortes, von dem ein Angriff ausgehen wird oder auf den ein Angriff gerichtet ist, bezeichnet.

● **Zu den Artikeln 51 bis 58:**

ist [die Regierung Spaniens] der Auffassung, dass die Entscheidung, die militärische Befehlshaber und andere Personen fällen, die zur Planung oder Ausführung von Angriffen, die sich auf ziviles Personal, Güter oder Ähnliches auswirken könnten, befugt sind, zwangsläufig nur aufgrund von zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden relevanten Informationen, die zu diesem Zweck zu erhalten waren, getroffen werden kann.

● **Zu den Artikeln 51, 52 und 57:**

ist [die Regierung Spaniens] der Auffassung, dass «ventaja militar» gemäss dieser Artikel sich auf den Vorteil bezieht, der durch den Angriff in seiner Gesamtheit und nicht nur von einzelnen Teilen des Angriffs zu erwarten ist.

● **Zu Artikel 52 Absatz 2:**

ist [die Regierung Spaniens] der Auffassung, dass die Inbesitznahme oder Beibehaltung eines bestimmten Stück Landes ein militärisches Ziel darstellt, wenn es alle in dem besagten Absatz geforderten Bedingungen erfüllt und unter Berücksichtigung der zu dem gegebenen Zeitpunkt herrschenden Umstände einen konkreten militärischen Vorteil verschafft.» (Originaltext Spanisch, Übersetzung IKRK).

Laut ihren Bestimmungen treten die Protokolle am 21. Oktober 1989 für Spanien in Kraft.

Spanien ist die **84.** Vertragspartei des Protokolls I und die **74.** Vertragspartei des Protokolls II.

Republik Peru ratifiziert die Protokolle

Die Republik Peru hat am 14. Juli 1989 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 12. August 1949 ratifiziert. Die beiden am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Protokolle betreffen den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Peru am 14. Januar 1990 in Kraft.

Die Republik Peru ist der **85.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **75.** des Protokolls II.

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, *1527 Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Gannien Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjöldsgade Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, *8010-Dresden (DDR)*.
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau*.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibouti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 1413*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, II Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, *Mansour, Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, *105 Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.
- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.

- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P. O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, St. John's Gate, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E*.
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyeongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*.
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510*.
- MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo*.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalmati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaraguense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszowie*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Katanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I, Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5, Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguay, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trìu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend nummeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

SEPTEMBER-OKTOBER 1989

BAND XL, Nr 5

**AUSZÜGE
DER**

**revue
internationale
de la
croix-rouge**

Inhalt

**DIE ROTKREUZ- UND
ROTHALBMONDEMBLEME**

Antoine Bouvier: Besonderheiten der Verwendung des Rotkreuz- und
des Rothalbmondemblems 209

1864-1989

**Gedenkfeier zum 125. Jahrestag der Genfer Konvention vom
22. August 1864** 233

207

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim IKRK . . .	240
Bundesrat Flavio Cotti zu Besuch beim IKRK	241
Neues vom Hauptsitz	241

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Supercamp 89	243
------------------------	-----

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Ehrung Gustave Moyniers	246
Fürstentum Liechtenstein ratifiziert die Protokolle	250
Demokratische Volksrepublik Algerien tritt den Protokollen bei	252
Grossherzogtum Luxemburg ratifiziert die Protokolle	253

BIBLIOGRAPHIE

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Naziverfolgungen und die Konzentrationslager — Über zwei kürzlich erschienene Werke: Jean-Claude Favez: <i>Mission impossible? Le CICR et les camps de concentration nazis</i> , und Arieh Ben-Tov: <i>Facing the Holocaust in Budapest — The International Committee of the Red Cross and the Jews in Hungary, 1943-1945</i>	254
De l'Utopie à la Réalité — Protokoll des Kolloquiums über Henry-Dunant (Hrsg. Roger Durand)	280
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	286

Besonderheiten der Verwendung des Rotkreuz- und des Rothalbmondemblems

von Antoine Bouvier

EINFÜHRUNG

Das Emblem des roten Kreuzes, das aus der Zeit der Genfer Konvention von 1864 stammt und eine ihrer markantesten Neuerungen darstellt, hat nicht selten Anlass zu Diskussionen, Fragen, ja sogar Auseinandersetzungen gegeben über sein Wesen, über seinen Zweck und über die Frage, wer es unter welchen Bedingungen verwenden darf.

Das Emblem des roten Kreuzes — wie auch das des roten Halbmonds — spielte recht schnell eine grundlegende Rolle bei der Anwendung und Durchsetzung der Regeln des humanitären Völkerrechts. Heute darf mit gutem Grund behauptet werden, dass ganze Kapitel des Rechts der bewaffneten Konflikte von der Achtung des Emblems und den an seine Verwendung geknüpften Bedingungen abhängen.

In gewissem Sinne fiel das Emblem seinem Erfolg zum Opfer: Die Zahl derer, die sich seiner bedienten, nahm im Laufe der Jahre ständig zu, obwohl es eigentlich nur zur Kennzeichnung der Sanitätsdienste der Armeen und ihrer Hilfstruppen geschaffen worden war.

Diese unaufhaltsame Ausweitung des Kreises derer, die es verwenden, hat ihre Vor- und Nachteile: *Negativ* zu bewerten sind die unzähligen Missbräuche, die in Kriegs- ebenso wie zu Friedenszeiten festzustellen sind, Missbräuche, die sehr oft von einer gewissen Verwässerung des allgemeinen Verständnisses dessen herrühren, was eigentlich mit dem Emblem angestrebt wird; der grosse *Vorteil* jedoch liegt beispielsweise in der Rettung zahlloser Opfer durch Helfer, deren völkerrechtlicher Schutz einzig der Entwicklung der Bestimmungen über das Emblem zu verdanken ist, die sich im Zuge der verschiedenen

Fassungen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle vollzog.

Die internationale Gemeinschaft und die ihr zugrundeliegenden Kräfteverhältnisse sind einem dauernden Wandel unterworfen. Als logische Folge davon unterliegen die bewaffneten Konflikte — wie übrigens auch Auseinandersetzungen im allgemeinen — ebenfalls einem ständigen Wandel.

Im Hinblick auf sein Hauptziel — den Schutz des schwächsten Gliedes in der Kette der internationalen Gemeinschaft, nämlich dem des einzelnen — muss denn auch das humanitäre Recht diesem Wandel folgen. Denn noch weniger als jeder andere Zweig des Völkerrechts darf das Recht der bewaffneten Konflikte «einen Krieg hinterhinken».

Im folgenden werden wir uns bemühen, eine Antwort auf drei heikle Fragen zu geben, die in jüngerer Zeit über die Verwendung des Emblems aufgetreten sind, nämlich:

- a) die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken durch die Nationalen Gesellschaften *in einem bewaffneten Konflikt*, ohne dass die zuständigen Behörden in der Lage wären, ihren Verantwortungen nachzukommen und die ausdrückliche Genehmigung dazu zu erteilen (im Rahmen der Genfer Abkommen);
- b) die Verwendung des Emblems in Situationen innerer Unruhen und Spannungen (ausserhalb des Rahmens der Abkommen);
- c) die Verwendung des Emblems durch Organisationen, die nicht der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung angehören.

Gegenwärtig geben die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts keine klaren Antworten auf diese Fragen, weshalb auf die Auslegung der Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden muss. Zur besseren Verständlichkeit unserer Darlegungen geben wir einen kurzen Überblick über die wichtigsten, das Emblem betreffenden Regeln.

Ohne möglichen Lösungen vorgreifen zu wollen, möchten wir zunächst daran erinnern, dass eine ausgedehntere Verwendung des Emblems nur nach gründlicher Abwägung zweier einander zuwiderlaufender Aspekte zu befürworten ist: einerseits das verstärkte Risiko des Missbrauchs, andererseits die direkten Vorteile für die Opfer¹.

¹ Natürlich kann eine solche Interessenabwägung verschiedene Ergebnisse bringen. Bezieht man sich jedoch auf die Erkundigungen im Vorfeld des Entwurfs zum *Règlement sur l'usage de l'emblème* (und noch mehr auf den vom Delegiertenrat 1987 angenommenen Text), so scheint uns gegenwärtig eine einschränkende, gegen Missbräuche gerichtete Tendenz innerhalb der Bewegung vorzuherrschen.

Weiter sollte sich unsere Untersuchung auch durch die Frage des *Nutzeffekts* leiten lassen. Angesichts solch wichtiger Fragen und angesichts der von Land zu Land variierenden Gegebenheiten ist es wohl möglich, dass jeder Versuch des «Reglementierens» übereilt wäre (oder gar gegenteilige Wirkungen zeitigt) und pragmatische Ansätze vorzuziehen sind.

Nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache, dass sich die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sowie einige aussenstehende Sanitätsorganisationen heute Gedanken über diese Fragen machen und dass sie eine Antwort brauchen.

I. DAS EMBLEM: ALLGEMEINER RAHMEN, GEGENWÄRTIG ANWENDBARES RECHT

Bevor wir uns der Frage einer umfangreicheren Verwendung des Emblems in Situationen, die das heute geltende Recht nicht erfasst, annehmen, gilt es, einige der wichtigsten Aspekte des letzteren zu erläutern.

Allem voran sei daran erinnert, dass das Emblem in erster Linie Mittel zum Zweck ist und einem grundlegenden Ziel dient: das Leiden der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen oder, allgemeiner gesagt, aller Opfer von bewaffneten Konflikten, zu lindern.

Deshalb schützt es die Personen, die den Opfern Hilfe bringen, ihre Hilfsmittel sowie die Krankenhäuser und Sanitätseinheiten, die der Aufnahme und medizinischen Versorgung der Opfer dienen.

Es ist hier gewiss nicht nötig, die rechtlichen Bestimmungen über das Emblem in allen Einzelheiten zu erläutern, doch sei daran erinnert, dass sie grösstenteils in den Genfer Abkommen von 1949, in ihren Zusatzprotokollen von 1977, in einigen Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen sowie in der Regelung über die Verwendung des Emblems durch die Nationalen Gesellschaften aufgeführt sind².

Im übrigen waren diese Bestimmungen Gegenstand zahlreicher Studien und ausführlicher Kommentare³.

² Diese Regelung löste die 1965 auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen ab und wurde im November 1987 vom Delegiertenrat in Rio de Janeiro provisorisch verabschiedet.

³ Als aktuelles Beispiel vgl. den *Guide à l'intention des Sociétés nationales de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge sur leurs activités en cas de conflit*, der durch das IKRK ausgearbeitet und auf der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf 1986 vorgestellt wurde.

Das Ziel dieser — oft sehr ausführlichen — Regeln über die Verwendung des Emblems ist unmissverständlich: Indem die Bedingungen seiner Verwendung sowie der Kreis derer, die es verwenden oder beanspruchen dürfen, so genau wie möglich definiert wird, sollen dem Emblem eine möglichst umfassende Schutzwirkung verliehen und gleichzeitig die Möglichkeiten seines Missbrauchs auf ein Minimum beschränkt werden.

Wie wir bereits erwähnt haben, muss das Risiko des Missbrauchs immer dann sehr genau erwogen werden, wenn der Kreis derer, die das Emblem verwenden dürfen, ausgeweitet werden soll. Das Emblem als solches gewährt keinerlei Schutz; nur wenn die Regeln über seine Verwendung peinlich genau eingehalten werden, kann es die Rolle spielen, die ihm die Abkommen zuweisen. Sobald das Emblem in einem nicht genau definierten Zusammenhang verwendet wird (vor allem, wenn die entsprechenden *Kontrollmechanismen* nicht oder nicht mehr bestehen), sind Missbräuche vorauszusehen, ja oft unumgänglich. Wie jedoch die Erfahrung immer wieder zeigt, schaden selbst vereinzelte und auf einen einzigen Bereich beschränkte Missbräuche des Emblems unweigerlich seinem allgemeinen Ansehen und schwächen so den Schutz derer, die darauf Anspruch haben, ab.

Gegenwärtig anwendbares Recht

Artikel 44 des I. Genfer Abkommens von 1949 sieht zwei verschiedene Verwendungen des Emblems des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds auf weissem Grund vor⁴:

- a) Es wird *zu Schutzzwecken* verwendet, wenn es sichtbarer Ausdruck des Personen oder Gütern durch die Abkommen gewährten Schutzes ist (Sanitätsdienste der Armeen, Personal anerkannter Hilfsgesellschaften, die diese Dienste unterstützen, Sanitätsfahrzeuge und -material, Ambulanzen usw.). Bei dieser Verwendung muss das Emblem so gross wie möglich sein und darf keinerlei Aufschriften tragen, damit es gut sichtbar ist und folglich ein Maximum an Schutz gewährt. Um das Risiko eines Missbrauchs

⁴ In diesem Zusammenhang wird nicht auf den Sonderfall der internationalen Rotkreuzorganisationen eingegangen, die eine bevorzugte Stellung innehaben und das Emblem zu Schutz- oder zu Kennzeichnungszwecken für ihre gesamte, den Rotkreuzgrundsätzen entsprechende Tätigkeit verwenden können.

soweit wie möglich einzuschränken, darf das Emblem nur unter folgenden Bedingungen zu Schutzzwecken verwendet werden:

- die Verwender müssen vom Staat dazu *ermächtigt* sein;
- sie müssen unter der *Kontrolle* der staatlichen Behörden stehen (die die korrekte Verwendung gewährleisten und für Missbräuche verantwortlich sind);
- das Emblem darf nur zu *sanitätsdienstlichen* Zwecken geführt werden.

b) Das Emblem wird zu *Kennzeichnungszwecken* verwendet, wenn es dazu dient, auf die Beziehung einer Person oder Sache zur Institution des Roten Kreuzes hinzuweisen, ohne dass man sie jedoch dem Schutz des Abkommens unterstellen kann oder will.

Folgende Bedingungen regeln die Verwendung zu Kennzeichnungszwecken:

- sie muss der nationalen Gesetzgebung entsprechen;
- sie darf sich nur auf Tätigkeiten beziehen, die den Rotkreuzgrundsätzen entsprechen.

II. SONDERFÄLLE DER VERWENDUNG DES EMBLEMS DURCH ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

Das Recht der *Nationalen Gesellschaften*, das Emblem zu führen, nimmt zu Friedenszeiten und in bewaffneten Konflikten sehr unterschiedliche Formen an.

Zu Friedenszeiten

In Friedenszeiten führt die Nationale Gesellschaft das Emblem zu *Kennzeichnungszwecken* (unter den obenerwähnten Bedingungen). Die wichtigste einschlägige Rechtsgrundlage, Artikel 44 des I. Genfer Abkommens, enthält keinerlei Angaben über Grösse und Dimensionen dieses «Kennzeichens». Sie hält jedoch fest, dass das Emblem, wenn diese Tätigkeit in Kriegszeiten fortgesetzt wird, «unter solchen Voraussetzungen verwendet werden [muss], dass es nicht den Anschein erweckt, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde (Anm. d. Red. «zu Schutzzwecken»); das Emblem muss

verhältnismässig klein sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden».

Um im Konfliktfall jede Verwechslung zu vermeiden und es den Nationalen Gesellschaften zu ersparen, ihre in Friedenszeiten verwendeten Embleme zu verkleinern (was schwierig und kostspielig wäre), sind sie dazu aufgerufen, «schon zu Friedenszeiten verhältnismässig kleine Embleme zu benutzen, wenn sie diese zu Kennzeichnungszwecken verwenden»⁵.

In der Regel sollte also ein zu Kennzeichnungszwecken verwendetes Emblem sowohl in Friedens- als auch zu Kriegszeiten klein dimensioniert sein. In gewissen Fällen — nur in Friedenszeiten — «ist jedoch die Verwendung eines Emblems grosser Dimensionen nicht auszuschliessen (...), dies insbesondere dann, wenn es von Bedeutung ist, dass die Helfer rasch identifizierbar sind»⁶.

Des weiteren «kann die Nationale Gesellschaft mit behördlicher Genehmigung schon in Friedenszeiten die Einheiten und Transportmittel mit dem Emblem versehen, deren Zuteilung zum Sanitätsdienst im Falle eines bewaffneten Konflikts schon feststeht»⁷. In diesem Falle wird es nicht zu «Schutzzwecken» verwendet, sondern es handelt sich einzig darum, die Mittel vorzubereiten, die im Konfliktfalle das Emblem zu Schutzzwecken führen dürfen. In diesen Fällen werden die Embleme grosse Dimensionen aufweisen.

Zu Kriegszeiten⁸

Zu Kriegszeiten dürfen die Nationalen Gesellschaften, sofern es die nationale Gesetzgebung gestattet, das Emblem weiterhin zu Kennzeichnungszwecken für alle Tätigkeiten verwenden, die sie neben der Unterstützung der offiziellen Sanitätsdienste leisten. Das Emblem muss in solchen Fällen immer klein sein.

Was die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken betrifft, so haben die Nationalen Gesellschaften als solche keinen Anspruch darauf; dieser Anspruch besteht nur für diejenigen Angehörigen ihres Personals,

⁵ Vgl. *Regelung über die Verwendung des Emblems durch die Nationalen Gesellschaften* (Rio de Janeiro 1987): Kommentar zu Artikel 4.

⁶ *Ibid.*

⁷ *Ibid.*, Art. 13.

⁸ Gemeint sind internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte; Situationen innerer Unruhen und Spannungen werden nicht berücksichtigt.

- die die Sanitätsdienste der Armee unterstützen: Diese müssen dieselben Aufgaben erfüllen wie das militärische Personal und unterstehen den militärischen Gesetzen und Verordnungen, womit sie praktisch den Sanitätsdiensten der Armee angegliedert sind;
- die ausschliesslich in zivilen Krankenhäusern oder in den Sanitätsdiensten des Zivilschutzes arbeiten.

Die Bedingungen sind so streng gehalten, um Missbräuche zu vermeiden; deshalb sollte auch nur dasjenige Sanitätspersonal das Emblem zu Schutzzwecken verwenden dürfen, das direkt der behördlichen Kontrolle untersteht.

Gewiss sind diese Bedingungen durch Protokoll I gelockert worden, indem einerseits das gesamte Sanitätspersonal der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, und andererseits das der anderen anerkannten und ermächtigten freiwilligen nationalen Hilfsgesellschaften in den Schutz des Emblems kommen kann; dies gilt ferner für die von diesen Gesellschaften verwalteten Krankenhäuser und ihr Sanitätsmaterial. Dieser erweiterte Gebrauch des Emblems muss jedoch durch die Behörden ordnungsgemäss «anerkannt und *ermächtigt*» sein, was ihre Verantwortung erneut bestätigt.

II.1 Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken durch eine Nationale Gesellschaft ohne ausdrückliche behördliche Bewilligung im Falle eines bewaffneten Konflikts

Wie wir soeben gesehen haben, knüpfen die Regeln des humanitären Völkerrechts eine unumgängliche Bedingung an die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken: Die Verwendung untersteht der *Verantwortung* der Behörden, die zur Vermeidung von Missbräuchen eine Kontrolle ausüben müssen. Gegenwärtig ist folglich die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken durch eine Nationale Gesellschaft ohne behördliche Bewilligung *von Rechts wegen ausgeschlossen*.

Man kann sich jedoch fragen, ob es angebracht ist, die geltenden Regeln auszuweiten, um dadurch die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts noch besser an die Wirklichkeit gewisser moderner Konfliktsituationen anzupassen. Hierbei ist zu bemerken, dass solche Anpassungsbemühungen die gesamte Entwicklung des humanitären Völkerrechts kennzeichnen, namentlich was die Bestimmungen über die Verwendung des Emblems anbelangt. Als die Bevollmächtigten im

Jahre 1864 beschlossen, dass «eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne (...) bei den Feldlazaretten, den Verbindeplätzen und Depots aufgesteckt werden» soll, konnten sie sich gewiss nicht vorstellen, dass weniger als 125 Jahre später diese Fahne — auf völlig gesetzlicher Grundlage und ohne dass sich ihre Schutzwirkung dadurch wesentlich geändert hätte — dazu dienen könnte, Strassenhilfsposten zu kennzeichnen, Medaillen zu zieren oder Spendenkampagnen für Nationale Gesellschaften u.a.m. zu gestalten⁹.

Bei der Untersuchung der Frage, ob das Emblem ohne behördliche Bewilligung zu Schutzzwecken verwendet werden darf, müssen — wie bei jeder Ausweitung der Verwendung des Schutzzeichens — zwei nur schwer zu vereinbarende Parameter äusserst vorsichtig gegeneinander abgewogen werden. Stellt man sich nämlich einer solchen Verwendung entgegen, so läuft man Gefahr, die wirksame Tätigkeit gewisser Nationaler Gesellschaften zugunsten der Opfer zu lähmen und das Leben ihrer Helfer unnötig aufs Spiel zu setzen; lässt man sie zu, ist in zunehmendem Masse mit Missbräuchen und einer daraus resultierenden Verringerung des Schutzes derer, die das Emblem schon führen dürfen, zu rechnen.

In welchen Fällen könnte nun eine Verwendung des Emblems ohne behördliche Bewilligung überhaupt ins Auge gefasst werden? Zwei grundsätzliche Möglichkeiten scheinen sich abzuzeichnen. *Erstens*: Angesichts der Komplexität und Intensität eines Konflikts sind die Strukturen des Staatsapparates so stark angeschlagen, dass die Regierung nicht mehr in der Lage ist, die ihr normalerweise zustehenden Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen. In einer solchen Situation kann es vorkommen, dass die Nationale Gesellschaft eine der letzten Institutionen ist, die im Bereich der Hilfe für die Konfliktopfer noch funktionsfähig ist. Ursprünglich bloss Hilfsgesellschaft der Sanitätsdienste, wächst die Nationale Gesellschaft langsam in eine Hauptrolle hinein und untersteht auch keiner Kontrolle mehr, da diese infolge der Ereignisse nicht mehr vorhanden ist.

Der *zweite Fall* kann bei innerstaatlichen Konflikten grosser Intensität auftreten. Es kann nämlich soweit kommen, dass gar nicht mehr festzustellen ist, welche Behörden einen Gebietsteil wirklich kontrollieren; eine auf dem gesamten Staatsgebiet tätige Nationale Gesellschaft kann sich dadurch veranlasst sehen, gewisse Initiativen zu

⁹ Dies sind nur einige Beispiele, die gemäss der *Regelung über die Verwendung des Emblems* erlaubt sind.

ergreifen, ohne die normalerweise dafür erforderliche Bewilligung einholen zu können.

Bevor wir die Argumente für oder wider den Grundsatz einer unbewilligten Verwendung und ihrer etwaigen Reglementierung untersuchen, seien drei allgemeine Bemerkungen angebracht:

- a) Kennzeichnend für die hier untersuchten Fälle ist, dass es den Behörden in der Praxis unmöglich ist, die Verwendung des Emblems zu *kontrollieren*, es geht nicht darum, dass die Nationale Gesellschaft die *einzige* im Sanitätsbereich tätige Organisation ist.
- b) Unsere Betrachtungen beziehen sich nicht auf Fälle, in denen Mitglieder Nationaler Gesellschaften im Rahmen einer Aktion des IKRK oder der Liga tätig sind.
- c) Im Gegensatz zu anderen Fragen über die Anwendung des humanitären Völkerrechts scheint es bei der Frage der unbewilligten Verwendung des Emblems — und bei den möglichen Antworten darauf — keine Rolle zu spielen, ob es sich um einen internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt handelt.

Vor- und Nachteile, wenn die Nationalen Gesellschaften das Emblem ohne ausdrückliche Bewilligung der Behörden zu Schutzzwecken verwenden

a) Argumente für eine unbewilligte Verwendung

- 1) Indem der Verwendungsbereich des Emblems ausgedehnt (und damit die Zahl der unter seinem Schutz stehenden Helfer vergrößert) wird, können viel mehr Opfer gerettet werden.
- 2) Durch die Erlaubnis, das Emblem in autonomer Weise zu verwenden, weist man den Nationalen Gesellschaften mehr Verantwortung zu und lässt ihnen einen grösseren Spielraum. Letzteres dürfte bei nicht internationalen Konflikten, in denen der Unabhängigkeit der Nationalen Gesellschaft gegenüber der Zentralmacht grundlegende Bedeutung zukommt, besonders wichtig sein.
- 3) In den Fällen, in denen der Staatsapparat so schwach geworden ist, dass er die Tätigkeit einer Nationalen Gesellschaft weder bewilligen noch kontrollieren kann, wird durch die Verwendung des Emblems

ohne ausdrückliche Bewilligung eine Lahmlegung der Nationalen Gesellschaft vermieden.

- 4) Wird der Handlungsspielraum der Nationalen Gesellschaft vergrössert, so verringert sich gleichzeitig das Risiko, dass sich bei nicht internationalen Konflikten «dissidente» Gesellschaften bilden. Die nicht bewilligte Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken kann so zur Einhaltung des Grundsatzes der *Einheit* beitragen.

b) Argumente gegen die unbewilligte Verwendung

- 1) Jede Ausweitung des Rechts zur Verwendung des Emblems zieht Missbräuche auf Kosten derer nach sich, die schon unter seinem Schutz stehen.
- 2) Die Bedingungen, die das anwendbare Recht an die Verwendung des Emblems knüpft (Art. 44, 53 des I. Genfer Abkommens, «Regelung über die Verwendung des Emblems» usw.), sind das Ergebnis langer Verhandlungen. Nur durch ihre Einhaltung ist dem Emblem eine echte Schutzwirkung gewährleistet.
- 3) Mit der Möglichkeit, das Emblem in gewissen Fällen ohne Bewilligung zu verwenden, besteht die Gefahr, die Staaten allgemein von ihrer Verantwortung zu entlasten. Sie könnten sich dann völlig auf die Dienste der Nationalen Gesellschaften verlassen, auf jegliche Kontrolle verzichten und die Missbräuche des Emblems nicht länger bekämpfen.
- 4) Dürfen die Nationalen Gesellschaften das Emblem ohne Bewilligung führen, so besteht die Gefahr, dass andere, nicht durch die Rotkreuzgrundsätze gebundene Organisationen ihrerseits verlangen, das Emblem führen zu dürfen.

Der Vergleich dieser verschiedenen Argumente führt uns zum Schluss, dass die Verwendung des Emblems ohne ausdrückliche Bewilligung — trotz gewisser Risiken — grundsätzlich zu bejahen ist, da dies den Schutz der Opfer verbessert und die Arbeit der Nationalen Gesellschaften erleichtert.

Mögliche Reglementierung der unbewilligten Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken

Nach Annahme des Grundsatzes, dass die Nationalen Gesellschaften unter ganz bestimmten Voraussetzungen das Emblem ohne Bewilligung zu Schutzzwecken verwenden dürfen, wenn die Behörden nicht mehr in der Lage sind, ihrer Funktion gerecht zu werden, kann man sich die

Frage stellen, ob nun diese Duldung in formalen Bestimmungen festgehalten werden soll, indem man versucht, das Recht zu modifizieren oder diese Praxis in der Entschliessung einer Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz zu verankern.

Dies erscheint uns aus folgenden Gründen unangebracht:

- 1) Die Regierungen dürften kaum bereit sein, eine Regelung für den Fall ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit in Betracht zu ziehen.
- 2) Auch wenn sie dies täten, dürfte die Anwendung der Regel aus denselben Gründen grosse Schwierigkeiten bereiten (die Regierung würde vermutlich ihre Handlungsunfähigkeit bestreiten).
- 3) Eine solche gemeinsam formulierte Regel könnte auch anderen, ausserhalb der Bewegung stehenden Organisationen als Vorwand dienen, das Emblem zu führen, ohne sich streng an die daran geknüpften Bedingungen zu halten, was unweigerlich eine rasche Abschwächung seiner Schutzwirkung zur Folge hätte.
- 4) Schliesslich lässt sich diese Praxis insbesondere auch anhand des geltenden Rechts verantworten:

— wie wir weiter oben gezeigt haben, ermöglichen es die Zusatzprotokolle den Behörden — ohne sie ihrer Kontrollfunktion zu entheben —, die Bewilligungen zur Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken während bewaffneter Konflikte für die Sanitätstätigkeit der Nationalen Gesellschaft grosszügig zu handhaben. Gegen diese Entwicklung wurde kein Einspruch erhoben, und es ist anzunehmen, dass sogar Staaten, die nicht Vertragspartei der Protokolle sind, eine solche Bewilligung erteilen können.

— Solange den Behörden die praktische Möglichkeit zur Erteilung einer Bewilligung fehlt und dringende humanitäre Bedürfnisse vorliegen, kann die Nationale Gesellschaft die Bewilligung *als gegeben voraussetzen*. Einerseits veranlasst sie der bewegungsinterne Grundsatz der Menschlichkeit dazu, und andererseits muss sie keine völkerrechtlichen Sanktionen befürchten: Es liegt im Wesen des Völkerrechts — wie in jeder anderen Rechtsnorm —, dass es im Dienste des Menschen steht. Angesichts eines dringenden humanitären Bedürfnisses könnte ein formelles Hindernis einer so offensichtlich dem Geist des Rechts entsprechenden Initiative niemals im Wege stehen.

Schlussfolgerungen

- 1) Im Konfliktfall ist die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken durch eine Nationale Gesellschaft ohne ausdrückliche behördliche Bewilligung dann zu bejahen, wenn die Behörden ihrer Verantwortung nicht mehr gerecht werden.
- 2) Diese Duldung beschränkt sich auf die sanitätsdienstliche Tätigkeit.
- 3) Unter diesen Umständen ist es um so wichtiger, dass die Nationale Gesellschaft die Rotkreuzgrundsätze einhält.
- 4) Es ist weder nötig noch angebracht, die obigen Schlussfolgerungen zu formalisieren, da ihre Rechtsgrundlage im bestehenden Recht vorhanden ist.

Diese Schlussfolgerungen scheinen in der gegenwärtigen Praxis ihre Bestätigung zu finden. In der Tat zeigt die Erfahrung, dass eine erfolgreiche (d.h. von allen Konfliktparteien anerkannte und respektierte) Nationale Gesellschaft das Emblem ohne besondere Genehmigung durch die Behörden führen kann, ohne die Achtung und das Ansehen des Emblems dadurch zu vermindern, wobei gleichzeitig die Zahl der geretteten Opfer beträchtlich zunimmt.

II.2 Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken bei inneren Unruhen und Spannungen

Eine weitere Frage, die für viele Nationale Gesellschaften wichtig ist: die Verbesserung des Schutzes ihres Personals und ihrer Hilfsmittel, mit denen sie den Opfern von Gewaltakten zu Zeiten innerer Unruhen und Spannungen Hilfe leisten. Da nach ihrer Ansicht die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Schutzmöglichkeiten ungenügend sind, möchten die Nationalen Gesellschaften das Emblem in solchen Situationen zu Schutzzwecken verwenden können.

Die Begriffe der inneren Unruhen und Spannungen wurden schon äusserst genau definiert¹⁰. Wir wollen hier nicht darauf zurückkommen und nur daran erinnern, dass diese Situationen nicht als bewaffnete Konflikte gelten und dass deshalb einzig die für Friedenszeiten

¹⁰ Vgl. z.B. «Activités de protection et d'assistance du CICR dans les situations non couvertes par le droit international humanitaire», *RICR*, n° 769, janvier-février 1988, pp. 12-13.

geltenden Bestimmungen des humanitären Völkerrechts anwendbar sind.

Die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken ausserhalb bewaffneter Konflikte ist jedoch im humanitären Völkerrecht gar nicht vorgesehen.

Angesichts der grossen Schwierigkeiten, die sich den Nationalen Gesellschaften in diesen Situationen stellen, gilt es zu untersuchen, ob eine Ausweitung der Regeln über die Verwendung des Emblems ins Auge zu fassen ist oder ob die bestehenden Regeln eine Lösung enthalten.

Anliegen der Nationalen Gesellschaften

Es lohnt sich, hier die Anliegen der Nationalen Gesellschaften etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. In den meisten Fällen stellen sie fest, dass ihr Personal nicht genügend gekennzeichnet, nicht *sichtbar* genug ist und deshalb an seiner Tätigkeit gehindert oder, wenn es dennoch eingreift, gar von den Aufrührern oder Ordnungskräften belästigt wird.

Die Nationalen Gesellschaften möchten ihr Personal nicht dem Schutz des Abkommens unterstellen¹¹ (wie schon erwähnt, kommt dieses bei inneren Spannungen ohnehin nicht zur Anwendung), damit dieses formell das Emblem zu Schutzzwecken führen darf. Die Forderung dieser Gesellschaften ist sehr viel prosaischer: Ihr Personal soll Embleme grosser Dimensionen verwenden dürfen und deutlich *zu identifizieren* sein, um grösstmöglichen Schutz zu geniessen.

Analyse des bestehenden Rechts

Zu einem grossen Teil scheinen uns die Sorgen der Nationalen Gesellschaften von einer allzu restriktiven Auslegung der einschlägigen Regeln herzurühren.

Diese Regeln sehen vor, dass das Emblem zu Kennzeichnungszwecken «verhältnismässig klein» sein¹² oder dass es «im allgemeinen» oder «gewöhnlich kleine Ausmasse» haben sollte¹³. Die Gesellschaften sind daher langsam zur Gewissheit gelangt, dass das Emblem, wenn es zu Kennzeichnungszwecken verwendet wird, *immer* klein sein muss und nur im Rahmen der Schutzfunktion grosse Di-

¹¹ Vgl. *Les Conventions de Genève du 12 août 1949 — Commentaire*, CICR, Genève, 1952 — art. 44 de la I^{re} Convention, p. 369.

¹² Vgl. Art. 44 des I. Abkommens

¹³ Vgl. *Regelung über die Verwendung des Emblems*, Art. 16

mensionen annehmen darf. In unseren Augen ist es auf diese irrtümliche Auslegung des Rechts zurückzuführen, wenn sich die Nationalen Gesellschaften zur Forderung veranlasst sehen, das Emblem in Zeiten innerer Unruhen und Spannungen zu Schutzzwecken verwenden zu dürfen.

Die Frage nach einer Ausweitung der Regeln über die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken ist also nicht mehr aktuell; es gilt vielmehr, sich mit der Auslegung und Anwendung der Regeln über die Verwendung zu *Kennzeichnungszwecken* auseinanderzusetzen. Genauer gesagt, es soll an dieser Stelle die *Verwendung von Emblemen grosser Dimensionen zu Kennzeichnungszwecken* neu untersucht werden.

«Verwenden die Nationalen Gesellschaften das Emblem zu Kennzeichnungszwecken, so sind sie aufgefordert, schon in Friedenszeiten ein verhältnismässig kleines Emblem zu benutzen»¹⁴. Diese *Aufforderung* (es handelt sich nicht um eine Pflicht!) hat ein deutliches Ziel: Verwechslungen zwischen den beiden Verwendungszwecken zu vermeiden, wenn das Emblem auch zu Schutzzwecken verwendet werden könnte — das heisst, nur zu Zeiten internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Die humanitär-völkerrechtlichen Regeln empfehlen die Verwendung kleiner «Kennzeichen» in Friedenszeiten nur, damit Verwechslungen vermieden und den Nationalen Gesellschaften lange und kostspielige Arbeiten erspart werden (beispielsweise das Auslöschen grosser Embleme auf Dächern).

In den meisten Fällen ist dieser Grundsatz durchaus gerechtfertigt: Ein zu Kennzeichnungszwecken verwendetes kleines Emblem genügt im allgemeinen, und gewiss erhöht die Unterscheidung Ansehen und Schutzwirkung des Emblems, wenn dieses in seiner wichtigsten Funktion, d.h. zu Schutzzwecken, verwendet wird.

Der Grundsatz, dem zufolge das zu Kennzeichnungszwecken verwendete Emblem klein sein soll, ist jedoch nicht zwingend. In ganz bestimmten Fällen ist tatsächlich anzuerkennen, dass die Vorteile der Verwendung grosser Embleme zu Kennzeichnungszwecken (Hilfe für die Opfer und Schutz der Helfer — *rationes legis* aller humanitären Bestimmungen) die Nachteile der Verwechslungs- oder der oben ausgeführten Missbrauchsgefahr überwiegen. Deshalb hält die 1987 provisorisch angenommene *Regelung über die Verwendung des Emblems*¹⁵ fest: «In gewissen Fällen ist jedoch die Verwendung eines

¹⁴ *Ibid.*, Art. 4, Kommentar.

¹⁵ In dieser Hinsicht weicht die Regelung von den Abkommen ab und scheint deren Bestimmungen sogar abgeschwächt zu haben, da sie die Verwendung von

grossen Emblems nicht auszuschliessen, vor allem in Situationen, in denen ein rasches Erkennen der Helfer wichtig ist»¹⁶. Die Verfasser der Regelung wollten die Situationen, auf die sich dieser Kommentar bezieht, nicht genauer umschreiben, doch scheint es uns selbstverständlich, dass die den Verwundeten in Situationen innerer Unruhen von Helfern der Nationalen Gesellschaft geleistete Erste Hilfe dazugehört.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass das rote Kreuz oder der rote Halbmond in diesen Fällen *de facto* eine Schutzwirkung ausüben. Ist diese auf die Achtung des Emblems als solches zurückzuführen oder auf den Respekt vor der Tätigkeit der Nationalen Gesellschaft? Die Antwort hierauf ist ungewiss, doch zweifellos hängt dieser Respekt einerseits vom Ruf ab, den sich die Nationale Gesellschaft mit der Qualität ihrer Leistungen erworben hat, und andererseits von den geleisteten Anstrengungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts.

Erinnern wir noch daran, dass die Verwendung grosser Embleme in Friedenszeiten durch die nationale Gesetzgebung *erlaubt* oder zumindest *nicht verboten* sein darf. Die Abkommen bleiben hier unbestimmt.

Schlussfolgerungen

- 1) Das Völkerrecht sieht für Zeiten innerer Unruhen und Spannungen keine Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken vor;
- 2) im allgemeinen muss ein zu Kennzeichnungszwecken verwendetes Emblem klein sein; dies zielt jedoch nur darauf ab, in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen Verwechslungen auszuschliessen und folglich den Nationalen Gesellschaften bei Ausbrechen eines Konflikts umständliche Änderungsarbeiten zu ersparen;
- 3) in Friedenszeiten können also auch grosse Embleme zu Kennzeichnungszwecken verwendet werden, ohne das Recht zu verletzen, sofern die nationale Gesetzgebung dies nicht ausdrücklich verbietet;
- 4) eine Nationale Gesellschaft kann daher im Prinzip für ihre unparteiische Hilfe zugunsten der Opfer von Gewaltakten in Zeiten

Armbinden zu Kennzeichnungszwecken nicht mehr verbietet.

¹⁶ Vgl. *Regelung über die Verwendung des Emblems*, Art. 4, Kommentar.

innerer Unruhen und Spannungen grossflächige Embleme verwenden;

- 5) es ist nicht nötig, diesen Sachverhalt in formale Bestimmungen zu kleiden, da dem Emblem unter diesen Verhältnissen *de facto* ein Schutzwert zukommen kann.

III. DIE VERWENDUNG DES EMBLEMS ZU SCHUTZZWECKEN DURCH AUSSERHALB DER ROTKREUZBEWEGUNG STEHENDE ORGANISATIONEN

Einführend zu diesem Abschnitt möchten wir kurz auf einige geschichtliche Aspekte eingehen.

Seit Beginn der 70er Jahre ist eine Reihe völlig neuartiger medizinischer Organisationen entstanden, die ihre Tätigkeit im Rahmen internationaler und insbesondere nicht internationaler Konflikte entfalten. Mit zunehmender Aktivität hatten diese Organisationen bald immer mehr mit einsatzmässigen, dem IKRK nur allzu bekannten Problemen zu kämpfen, so insbesondere Fragen der Sicherheit und des freien Zugangs zu den Opfern.

Da die Regeln des humanitären Völkerrechts diesen Organisationen nur geringen Schutz gewähren — 1949 existierten sie noch nicht, und 1977 setzte sich der Gesetzgeber nur zögernd mit ihren Forderungen auseinander —, griffen sie sehr rasch und in immer grösserem Umfang zu dem vielleicht wirksamsten Schutzmittel — *dem Rotkreuzzeichen*. Dabei «übersahen» sie jedoch, dass das humanitäre Völkerrecht dessen Verwendung strengen Bedingungen unterstellt.

Die innerhalb wie auch ausserhalb des IKRK ausgedrückten Befürchtungen angesichts einer solchen Verwendung des Emblems dürfen nicht als juristische Engstirnigkeit gewertet werden; sie leiten sich vielmehr aus einer höchst einfachen Feststellung ab: Das Emblem *als solches* kann keinerlei Schutz gewähren. Nur wer die an seine Verwendung geknüpften rechtlichen Bedingungen selbst genau einhält, kann von den Konfliktparteien die Achtung des Emblems fordern, die allein einen wirksamen Schutz gewährleistet.

Mit den folgenden Überlegungen wollen wir versuchen, zwei einander scheinbar zuwiderlaufende Zielsetzungen zu vereinbaren: Während es einerseits gilt, die missbräuchliche Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken einzuschränken, sollten andererseits die Helfer der meist sehr ehrenwerten und effizienten Organisationen

innerhalb der Grenzen des humanitären Völkerrechts einen grösstmöglichen Schutz erhalten.

Aus Gründen der Klarheit und der Kürze lässt diese Untersuchung einige nebensächliche Fragen völlig ausser Acht (beispielsweise die geschützten Gebäude und Transportmittel oder die Verwendung des Emblems zu Kennzeichnungszwecken), behandelt andere nur kurz (so die Verwendung des Emblems durch «klassische» sanitätsdienstliche Organisationen: Sanitätsdienste der Armeen, Nationale Gesellschaften usw.) und bleibt im wesentlichen auf die einzige heikle Frage beschränkt: Welches Recht haben die nicht der Bewegung angehörenden Organisationen, das Emblem zu führen?

Schutz der ärztlichen Aufgabe: ein rechtlicher Überblick

Abgesehen von dem zusätzlichen Schutz, den das Emblem bestimmten Personen und Einheiten verleiht, gewähren eine Reihe völkerrechtlicher Bestimmungen der ärztlichen Aufgabe einen generellen Schutz. Zunächst wollen wir uns diesen allgemeinen Bestimmungen widmen, um anschliessend etwas gründlicher auf die Bestimmungen über die Verwendung des Emblems einzugehen. Erinnern wir jedoch daran, dass das Sanitätspersonal unter allen Umständen als *Zivilperson* gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten geschützt ist.

Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe

Im Hinblick auf die wichtigste Zielsetzung des humanitären Völkerrechts — die Hilfe für die Opfer — hat das humanitäre Völkerrecht nach und nach die Kategorien des geschützten medizinischen Personals ausgeweitet. Da die modernen Konflikte immer stärker die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen, erachteten es die Staaten für nötig, den völkerrechtlichen Schutz auf das gesamte medizinische Personal auszudehnen.

So wurden in den Jahren 1949 und 1977 drei Bestimmungen über einen allgemeinen Schutz der ärztlichen Aufgabe verabschiedet (Art. 18 Abs. 3 des I. Genfer Abkommens, Artikel 16 des Protokolls I und Artikel 10 des Protokolls II). Diesen Bestimmungen zufolge darf

niemand dafür behelligt oder verurteilt werden, dass er sich an den ärztlichen Ehrenkodex gehalten und Hilfe geleistet hat.

Diese allgemeinen Bestimmungen sind sowohl auf das sanitätsdienstlichen Zwecken zugewiesene Sanitätspersonal der Konfliktparteien als auch auf den eigenständig eingreifenden Arzt anwendbar.

Obleich auch ihnen dieser grundsätzliche Schutz zusteht, erachteten ihn die nicht dem Roten Kreuz angehörenden Organisationen als ungenügend und verwendeten, wie weiter oben ausgeführt, immer häufiger auch den zusätzlichen Schutz, den das humanitäre Völkerrecht vorsieht: das Emblem mit dem roten Kreuz oder dem roten Halbmond.

Der besondere Schutz des Emblems

1. In Zeiten internationaler bewaffneter Konflikte

a) Wer ist berechtigt, das Emblem zu führen?

Die Genfer Abkommen von 1949 (GA I, Art. 24-27, GA IV, Art. 18-20) und Protokoll I von 1977 (Art. 12, 15, 62 und 64) ermächtigen die folgenden Personenkategorien, das Emblem zu Schutzzwecken zu führen:

- das ausschliesslich zu Sanitätszwecken eingesetzte Militärpersonal;
- das vorübergehend zu sanitätsdienstlichen Zwecken eingesetzte Militärpersonal;
- das Sanitätspersonal der nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft einer Konfliktpartei sowie dasjenige anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, die von ihrer Regierung als Hilfsgesellschaft der Sanitätsdienste der Streitkräfte anerkannt sind und der behördlichen Kontrolle unterstehen (vgl. *supra* Kap. II);
- das Personal der internationalen Organisationen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds;
- das Personal der nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften neutraler Staaten sowie anderer, nicht am Konflikt beteiligter Staaten und das Personal *anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften*, die die betreffenden Staaten als Hilfsgesellschaften der Sanitätsdienste der Streitkräfte anerkannt haben und die der behördlichen Kontrolle einer Konfliktpartei unterstehen (*unsere Hervorhebung*);
- das Sanitätspersonal der Zivilschutzorganisationen;

— das ordnungsgemäss anerkannte und ermächtigte Personal der Zivilkrankenhäuser.

b) Bedingungen, die nicht der Rotkreuzbewegung angehörende Gesellschaften bei der Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken einhalten müssen

Die nationalen Zweigstellen von nicht der Rotkreuzbewegung angehörenden Organisationen können also in Zeiten *internationaler* bewaffneter Konflikte die Erlaubnis erhalten, das Emblem zu verwenden. Hierbei müssen sie jedoch folgende Bedingungen einhalten:

- sie müssen als Hilfsgesellschaften der Sanitätsdienste ihres Herkunftsstaates anerkannt sein;
- sie dürfen nur den Grundsätzen der Berufsethik entsprechende *sanitätsdienstliche* Tätigkeiten ausüben;
- sie müssen ordnungsgemäss durch ihr eigenes Herkunftsland und die Behörden einer Konfliktpartei zum Eingreifen *ermächtigt* sein;
- sie müssen unter der behördlichen *Kontrolle* dieser Konfliktpartei handeln.

NB: Während eines internationalen bewaffneten Konflikts haben also diese nicht der Rotkreuzbewegung angehörenden Organisationen sehr wohl die Möglichkeit, den Schutz des Emblems für sich zu beanspruchen. Da sie jedoch immer wieder betonen, in völliger Unabhängigkeit arbeiten zu wollen — d.h. ohne jede Kontrolle —, wird die Wahrscheinlichkeit dieses Falles höchst gering. Dies um so mehr, als unseres Wissens bis heute *keine* dieser Organisationen als Hilfsgesellschaft der Sanitätsdienste ihres Landes anerkannt wurde.

2. *In nicht internationalen bewaffneten Konflikten*

Dies sind die Fälle, in denen die heikelsten Probleme auftreten. Tatsächlich sind die meisten Konflikte unserer Zeit innerstaatlicher Natur, weshalb die humanitären Organisationen hauptsächlich in diesem Bereich tätig werden.

Darüber hinaus sind die Rechtsnormen, die die innerstaatlichen Konflikte regeln, viel unklarer — und weniger ausführlich — als die in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Bestimmungen.

a) Zur Führung des Emblems ermächtigte Organisationen

Während die Staaten die in internationalen Konflikten geltenden Bedingungen für die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken recht deutlich festgelegt haben, haben sie diese Frage im Bereich der nicht internationalen Konflikte nur sehr oberflächlich behandelt.

Der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3, der die wichtigste Rechtsgrundlage in diesem Bereich darstellt, schweigt sich über das Recht zur Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken aus, wodurch sich natürlich ernsthafte Interpretationsschwierigkeiten ergaben.

Auf der Grundlage rechtlicher Erwägungen und der gängigen Praxis sind das IKRK und die Staaten jedoch zur Auffassung gelangt, dass die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken im Rahmen nicht internationaler bewaffneter Konflikte gestattet werden sollte¹⁷.

Protokoll II brachte eine Klärung dieser Frage und unterstellte die Verwendung des Emblems bestimmten Regeln. Da diese Regeln das schon vorher anwendbare Recht nur klären, ohne es auszuweiten, wird man heute davon ausgehen, dass sie allen Staaten (seien sie nun Vertragspartei von Protokoll II oder nicht) entgegengehalten werden können und in allen nicht internationalen Konflikten anwendbar sind.

Die beiden wichtigsten Bestimmungen des Protokolls II, die wir hier erwähnen müssen, sind die Artikel 9 und 12. Der erstere hält den Grundsatz fest, dass das Sanitäts- und Seelsorgepersonal in nicht internationalen bewaffneten Konflikten geschützt ist. Der zweite bestätigt das Recht, dass das Emblem in solchen Situationen verwendet werden darf und definiert die Bedingungen, denen diese Verwendung untersteht.

Die Hauptschwierigkeit bei der Auslegung dieser beiden Bestimmungen ergibt sich aus der Tatsache, dass im Gegensatz zu den Abkommen von 1949 und Protokoll I¹⁸ in Protokoll II *keine ausdrückliche Definition des geschützten Sanitätspersonals enthalten ist*.

Ansätze einer Definition der Kategorien des Sanitätspersonals, das man 1977 schützen wollte, sind deshalb allein in den Arbeiten der Sachverständigen, im Sitzungsprotokoll der CDDH sowie in den

¹⁷ Vgl. *Conférence d'experts gouvernementaux*, vom IKRK vorgelegte Dokumentation, 1971, CE/5, p. 53 ss.

¹⁸ Vgl. z.B. Kapitel IV des I. Abkommens; Art. 20 des IV. Abkommens; Art. 8 des Protokolls I.

Entwürfen von Artikeln zu finden, die schliesslich nicht in die definitive Fassung von Protokoll II Eingang gefunden haben.

Was das Sanitätspersonal anbelangt, das uns hier besonders interessiert, nämlich das Sanitätspersonal von Organisationen, die nicht der Rotkreuzbewegung angehören, so wollten die auf der CDDH vertretenen Staaten offensichtlich zwischen *lokalen* und *ausländischen* Organisationen unterscheiden.

Nach dieser Auslegung — sie entspricht derjenigen des IKRK und wird auch von den Autoren des Kommentars zu den Artikeln 9 und 12 von Protokoll II erwähnt¹⁹ — *können einzig die ortsansässigen Hilfsgesellschaften ermächtigt werden, das Emblem zu führen.*

Die ausländischen, nicht der Rotkreuzbewegung angehörenden Organisationen hingegen *dürfen das Emblem in Zeiten nicht internationaler Konflikte nicht verwenden.* Ein wichtiger Grund hierzu wurde übrigens während der Diplomatischen Konferenz von einem Regierungsdelegierten genannt: Es soll vermieden werden, dass sich eine private, ausländische Gruppe im Lande niederlässt und schliesslich von den Aufständischen als Hilfsgesellschaft anerkannt wird²⁰.

b) Bedingungen für die Verwendung des Emblems durch lokale, nicht der Rotkreuzbewegung angehörende Organisationen

Eine lokale, nicht der Rotkreuzbewegung angehörende Organisation darf das Emblem zu Schutzzwecken verwenden, sofern sie die drei folgenden Bedingungen erfüllt:

- es handelt sich um eine «freiwillige Hilfsgesellschaft» im Sinne des humanitären Völkerrechts; d.h. sie muss von seiten der Regierung oder der «Aufständischen» als Hilfsgesellschaft der Sanitätsdienste anerkannt sein;
- ihre Tätigkeit und die Verwendung des Emblems erfolgen mit dem Einverständnis und unter der Kontrolle einer Konfliktpartei;

¹⁹ Ausführlichere Erläuterungen über die Grundlagen dieser Auslegung in *Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949*, ed. Y Sandoz, C. Swinarski, B. Zimmermann, CICR, Martinus Nijhoff Publishers, Genève, 1986 — Zum Kommentar der Artikel 9 und 12 des Protokolls II siehe insbesondere Ziff. 4660, S. 1440; Ziff. 4664-66, 4667, SS. 1441-1442; Ziff. 4739, 4740, S. 1462.

²⁰ Vgl. *Actes de la Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés* (Genève, 1974-1977), vol. XII, p. 279, CDDH/II/SR. 80, Absatz 16; zitiert in *Commentaire des Protocoles*, Ziff. 4667, S. 1442.

— in ihrer Tätigkeit hält sie sich streng an den durch das humanitäre Völkerrecht für die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken gegebenen Rahmen und beschränkt sich so *ausschliesslich* auf den *sanitätsdienstlichen Bereich*²¹.

c) Spezifische Probleme der nicht internationalen bewaffneten Konflikte, behördliche Kontrolle seitens der «Aufständischen»

Wie im vorstehenden dargelegt, setzt die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken eine behördliche Ermächtigung und Kontrolle voraus.

Im Gegensatz zu den staatlichen Behörden, die im allgemeinen bekannt sind, sind die Behörden der *«abtrünnigen»* Kräfte häufig nur schwer zu identifizieren.

Diesbezüglich hält der Kommentar zu Artikel 12 des Protokolls II fest: Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen Behörden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um dieser Kontrolle (über die korrekte Verwendung des Emblems) Wirkung zu verleihen. Die zuständige Behörde kann ziviler oder militärischer Natur sein. Für die die legale Regierung bekämpfenden Kräfte sind dies *die de facto amtierenden Behörden (unsere Hervorhebung)*²².

Dieses der aufständischen Partei zugestandene Recht bringt natürlich auch Pflichten mit sich: So müssen analog dazu und *mutatis mutandis* die für internationale bewaffnete Konflikte vorgesehenen Regeln angewendet werden (z.B. die Artikel 53 und 54 des I. Abkommen sowie die hierzu in der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Bestimmungen). Wir wollen hier den Umfang und die Art der behördlichen Kontrolle der Verwendung des Emblems nicht eingehender beschreiben, doch erinnern wir daran, dass es sich dabei um eine strenge und beständige Kontrolle handeln muss.

In den meisten Fällen wird man natürlich nicht davon ausgehen können, dass die abtrünnigen Behörden die Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen ausnahmslos anwenden. Doch müssen sie ein Mindestmass an vereinfachten Kontrollmechanismen vorsehen und durchsetzen. So ist die **Kontrolle** der korrekten Verwendung des

²¹ In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass einzig das IKRK und die Liga ermächtigt sind, im Rahmen ihrer Hilfstätigkeit das Emblem zu Schutzzwecken zu verwenden.

²² Vgl. *Commentaire des Protocoles*, Art. 12 des Protokolls II, Ziff. 4746, S. 1463.

vermögens der Behörden — als Verletzung des humanitären Völkerrechts anzusehen ist.

d) Verbleibende Risiken der rechtmässigen Verwendung des Emblems

Die Frage der rechtmässigen Verwendung des Emblems hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob eine Sanitätsgesellschaft auf dem durch eine aufständische Partei kontrollierten Gebiet tätig werden kann, ohne dass sie auch von der legalen Regierung hierzu ermächtigt wurde.

Dies ist aufgrund des gemeinsamen Artikels 3 anzunehmen, doch werden sich wahrscheinlich nicht alle Staaten dieser Auslegung anschliessen.

Es besteht ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass die amtliche Regierung ein von der «abtrünnigen» Partei zur Ausübung seiner Tätigkeit ermächtigtes Mitglied des Sanitätspersonals gefangennimmt, das ohne ihre Erlaubnis in ihr Hoheitsgebiet eingedrungen ist. Die Regierung könnte so diesen Helfer unter Berufung auf das interne Recht wegen illegalen Aufenthalts auf ihrem Hoheitsgebiet verurteilen.

e) Rechtlicher Schutz für nicht der Rotkreuzbewegung angehörende Organisationen, die ohne jegliche Ermächtigung arbeiten

Der einzige Schutz, den eine nicht der Rotkreuzbewegung angehörende Organisation, die ohne jegliche Ermächtigung arbeitet, für sich beanspruchen darf, ist der allgemeine Schutz der medizinischen Aufgabe gemäss Artikel 18 des I. Abkommens, Artikel 16 des Protokolls I und Artikel 10 des Protokolls II.

Die Mitglieder einer solchen Organisation dürfen nicht allein deswegen verfolgt werden, weil sie Hilfe geleistet haben, sofern ihre Tätigkeit dem ärztlichen Ehrenkodex entspricht. Wie die Erfahrung leider zeigt, laufen sie jedoch Gefahr, von Regierungsseite wegen illegalen Grenzübertritts verfolgt oder sogar durch die eine oder andere der Parteien der Spionage verdächtigt zu werden.

f) Schlussbemerkungen

Als Abschluss dieses Kapitels über die Verwendung des Emblems in nicht internationalen Konflikten, insbesondere über die Rechtslage der in diesen Situationen tätigen, nicht der Rotkreuzbewegung angehörenden Organisationen, seien hier die Antworten des humanitären Völkerrechts auf die wichtigsten Fragen zusammengefasst:

1. Hat die Organisation das Recht, tätig zu werden?
Sofern sie die obenerwähnten Bedingungen erfüllt, ist die Antwort des humanitären Völkerrechts:
 - a) ein deutliches Ja, wenn die amtliche Regierung einwilligt und, was die Tätigkeit auf einem von «abtrünnigen» Behörden kontrollierten Gebiet anbelangt, wenn diese letzteren ihr Einverständnis dazu erklären.
 - b) ja, auf dem von den «abtrünnigen» Behörden kontrollierten Gebiet mit deren Einverständnis und selbst ohne Zustimmung der amtlichen Regierung, wobei jedoch die Gefahr besteht, dass letztere diese Auslegung nicht akzeptiert und dies als Verletzung ihres Hoheitsgebiets betrachtet.
 - c) nein, wenn die Tätigkeit ohne das Einverständnis der Behörden erfolgt, die das Tätigkeitsgebiet kontrollieren.
2. Selbst wenn die Tätigkeit dieser Organisationen illegal erfolgt oder als illegal betrachtet wird, kann sie, *wenn sie dem ärztlichen Ehrenkodex entspricht*, nicht als solche verurteilt werden. Einzig die Verletzung des Hoheitsgebiets könnte Sanktionen nach sich ziehen.
3. Mit Ausnahme der Tätigkeit des IKRK ist die Verwendung des Emblems zu Schutzzwecken bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten der *sanitätsdienstlichen Tätigkeit* vorbehalten, die unter der Kontrolle einer Konfliktpartei durch ihr eigenes Sanitätspersonal oder *lokale* Sanitätsorganisationen erfolgt; ausländische Organisationen erhalten keine Bewilligung. Wir haben es hier mit *zusätzlichen* Bedingungen zu tun, die über die Regelung des reinen Rechts auf Tätigkeit hinaus zu beachten sind.

Antoine Bouvier

<p>Antoine Bouvier ist Lizentiat der Rechte der Universität Genf und gehört seit 1984 der Rechtsabteilung des IKRK an.</p>

**GEDENKFEIER ZUM 125. JAHRESTAG
DER GENFER KONVENTION
VOM 22. AUGUST 1864**

Am 22. August 1989 feierte die Schweizerische Eidgenossenschaft, Depositarstaat der Genfer Abkommen, den 125. Jahrestag der *Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde*. Die vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und dem Schweizerischen Roten Kreuz organisierten Feierlichkeiten standen im Zeichen eines schlichten, würdigen Festaktes, dem Vertreter der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, von Bundes- und Kantonsbehörden sowie Mitglieder des IKRK, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und nationaler Rotkreuzgesellschaften beiwohnten.

Nacheinander ergriffen Jean-Pascal Delamuraz, Bundespräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, und der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, Dr. Karl Kennel, das Wort und hoben namentlich die Bedeutung und die Aktualität des humanitären Völkerrechts hervor.

Wir geben im folgenden die wichtigsten Passagen ihrer Ansprachen wieder:

• ***Jean-Pascal Delamuraz, schweizerischer Bundespräsident***

Nach der Begrüssung der Vertreter der anwesenden Regierungen und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wies der Bundespräsident auf die tiefe Bedeutung dieser «Pioniertat» — der am 22. August 1864 erfolgte Annahme der ersten Genfer Konvention — hin, nachdem er zuvor die «Pioniere» selbst gewürdigt hatte:

«Die Staaten waren es 1864 und sind es heute, die mit ihrem Beitritt zu den Abkommen des humanitären Völkerrechts die Verantwortung für dessen Anwendung und Respektierung übernommen haben (...). Die Idee und die Initiative zur Konvention, die wir heute feiern, ging aber

nicht von den Staaten, sondern von sehr unterschiedlich gearteten, unternehmenden Individuen aus.

Ich will unter ihnen nur die drei wichtigsten nennen: Henry Dunant, den grossen Menschenfreund und Idealisten, den das unsägliche Leid, dessen Zeuge er anlässlich der Schlacht von Solferino geworden war, zur Tat trieb. General Guillaume Henri Dufour, den Soldaten und Staatsmann, der in der Geschichte unseres Landes zum Sinnbild von Menschlichkeit, Mass und bescheidenem Patriotismus geworden ist. Gustave Moynier, den langjährigen Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Juristen und Organisator mit gesundem Sinn für das Mögliche.»

Das unermüdliche Wirken dieser Männer hatte zur Folge, dass der schweizerische Bundesrat die Konferenz einberief, die die Genfer Konvention annehmen sollte:

«... der Bundesrat als Depositar der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle ergreift die Gelegenheit dieses 125. Jahrestags, um sämtliche Staaten und Konfliktparteien zur klaren und mit allen Mitteln durchzusetzenden Respektierung des humanitären Völkerrechts aufzurufen. Er appelliert zudem an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, beide Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen zu ratifizieren.

Das bedeutende Ergebnis von 1864, dessen ganze Tragweite damals wohl auch den zuversichtlichsten unter den Beteiligten kaum bewusst war, geht also auf die Idee und die Initiative von Einzelnen zurück, die sich, berufen von einem inneren Auftrag, mit ihrer ganzen Tatkraft für das als richtig erkannte Ziel eingesetzt haben.»

Das gegenwärtige Genfer Recht ist das Werk aller Staaten, sie alle sind durch dieses Recht gebunden. Zur Rolle der Schweiz erklärte der Bundespräsident insbesondere:

«(...) das Einstehen für die Sache des humanitären Völkerrechts und für die Rotkreuzidee sind zu einem festen Bestandteil des Selbstverständnisses der Willensnation Schweiz geworden. Ich rufe meine Mitbürgerinnen und Mitbürger dazu auf, dieses Erbe gerade heute sorgfältig zu pflegen. (...)

Ich habe es deutlich ausgesprochen, dass unsere Tradition im Bereich der Entwicklung und Förderung des humanitären Völkerrechts für die Schweiz ein Anlass zu einem gewissen Stolz ist, noch mehr aber zu einer grossen Verpflichtung, unser Engagement für die Rotkreuzidee weiterzuführen. Unsere Solidarität mit der Welt, ein tragender Pfeiler unserer Aussenpolitik, soll aber darüber hinausgehen. Unser Land

nimmt auch im Einsatz für die Rechte des einzelnen Menschen und im Kampf gegen die Unterentwicklung und den Hunger in weiten Teilen der Erde ihren Platz als solidarisches Mitglied der Völkergemeinschaft ein.

Nur die Aktion der gesamten Völkergemeinschaft kann unsere legitime Hoffnung nähren, dass die Weisheit und der Friede bei allen Menschen die Überhand gewinnen mögen. Die Genfer Konventionen leisten dazu einen überzeugenden Beitrag.»

- **Dr. Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK**

Der IKRK-Präsident beschrieb das Werden des humanitären Völkerrechts, von der «grossartigen Idee Henry Dunants» bis hin zur 1977 erfolgten Annahme der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949:

«Es ist ein grosser Schritt vom bescheidenen Text von 1864 zu den 600 Artikeln des heutigen Genfer Rechts.

Dieses Recht ist bekannt als «droit de Genève». Es strahlt mit dem «Esprit de Genève» den Namen der Schweiz in die ganze Welt hinaus. Zu Recht, denn die Eidgenossenschaft hat in den 125 Jahren seit 1864 viel für die Verstärkung des Schutzes der Kriegsoffer durch das Recht getan. Daneben — und dies sei in unserem Zusammenhang nicht nur beiläufig erwähnt — unterstützt die Schweiz auch in bedeutendem Masse die humanitäre Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, welche sich ja im wesentlichen auf die Genfer Konventionen abstützt. Gerade im Jahre 1989 legen Bundesrat und Bundesversammlung erneut Zeugnis ab für das finanzielle und diplomatische Engagement der Schweiz zugunsten der Kriegsoffer. Im Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz danke ich dem Schweizer Volk und seinen Behörden für diese Grosszügigkeit. Mein heutiger Dank an die Eidgenossenschaft, an Volk und Stände, ist zugleich der Dank aller Opfer, denen die IKRK-Delegierten zu helfen vermögen.»

In der Folge erinnerte Cornelio Sommaruga an die aktive Rolle des IKRK bei der Entwicklung des humanitären Rechts und hob die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Diplomaten und Praktikern hervor, die diesen langen Prozess kennzeichnete. Er fuhr fort:

«Heute sind die Genfer Abkommen universell im Inhalt und im Geltungsbereich. Praktisch alle Staaten dieser Welt sind durch die Abkommen von 1949 gebunden (heute 166 Vertragsparteien), und rund die Hälfte hat sich bereits zu den neuen Zusatzprotokollen bekannt. Die

nicht selbstverständliche, jedoch zwangslose Übernahme des Genfer Rechts durch die Staaten der Dritten Welt hat der humanitären Idee neue Legitimität verliehen. Die Zusatzprotokolle von 1977 sind dann die ersten humanitärrechtlichen Abkommen, an deren Ausarbeitung Nord und Süd, Ost und West mit gleichem Einsatz teilgenommen haben. Dadurch, dass sie neue Antworten auf moderne Formen der Bedrohung geben, arbeiten die Zusatzprotokolle auf das gleiche Ziel hin wie die 1864er Konvention. Schutz und Hilfe für die Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen. Zusammen haben die Staaten dieser Welt diesen Erfolg möglich gemacht und gleichzeitig auch das internationale Mandat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz völkerrechtlich bestätigt.

Freude und Dankbarkeit über das Erreichte darf uns allerdings nicht vergessen lassen, dass das Genfer Recht viel zu häufig missachtet, ja ganz grob verletzt wird. Gerade am heutigen Jubiläumstag warten Zehntausende von Kriegsgefangenen in ihren Lagern, Tausende, vielleicht schon seit Jahren internierte, sind verwundet oder krank. Sie alle wurden zu wahren Geiseln in internationalen Verhandlungen. Oder es sterben Kinder an kriegsbedingter Unterernährung und mangelnder medizinischer Pflege, obwohl Hilfe durchaus erbracht werden könnte. Und anderswo stehen Leute, die im Krieg alles verloren haben, in den Ruinen ihres Hauses und suchen nach Lebenszeichen ihrer Nächsten. Das menschliche Leiden, von Menschen verursacht, ist unfassbar gross.

Die rechtlichen Grundlagen sind vorhanden, um solches nicht mehr geschehen zu lassen. Ich wende mich deshalb heute an alle Staaten der Welt mit dem dringenden Aufruf, ihre Verpflichtungen ernst zu nehmen, das Schicksal des einzelnen Menschen nicht zu vergessen und humanitären Überlegungen eine grössere Bedeutung zu geben als dies allzuoft der Fall ist. Ich appelliere an alle Staaten, den Aufruf Henry Dunants zu hören und unter allen Umständen die Pflichten zu befolgen, welche uns Gefühle der Menschlichkeit auferlegen. Noch nie hat ein Staat eine Schlacht verloren, nur weil er die Regeln des Genfer Rechts beachtet hat. Viele Staaten und Regierungen haben aber schon weit mehr verloren, wenn sie in grober Weise gegen humanitäre Grundsätze verstossen.

Lasst uns den guten Willen aller mobilisieren. Wir müssen bei den Regierungen humanitäre Reflexe schaffen. Wir wollen die öffentliche Meinung in ihrem Glauben bestärken, dass auch im Krieg Regungen der Menschlichkeit möglich sind. Wenn alle Menschen davon überzeugt sind und darauf vertrauen können, dann werden die Rechte der Wehrlosen nicht mehr mit Füßen getreten. Das IKRK arbeitet auf dieses Ziel hin. Tatkräftig unterstützt werden wir dabei von den

148 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und ihrem Dachverband, der Liga. Mit ihnen allen verbinden uns die Grundsätze des Roten Kreuzes, und unter diesen wiederum ganz besonders der Grundsatz der Menschlichkeit, der uns aufträgt, menschliches Leiden zu lindern und zu verhüten.»

• **Dr. Karl Kennel, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes**

In seiner Ansprache wies der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes darauf hin, dass sich die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Verlaufe ihres 125jährigen Bestehens durch den in der ersten Genfer Konvention verankerten Grundsatz der Menschlichkeit leiten liess und so leidenden Menschen immer und überall Schutz und Hilfe gewähren konnte. Ferner sprach er über den Auftrag der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, das humanitäre Recht zu verbreiten:

«Nebst dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sind auch die 148 Nationalen Gesellschaften verpflichtet, sich für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze zu engagieren. Konventionen und Gesetze sind tot; man muss jemanden haben, der sie lebendig ins Leben trägt. Das ist die Aufgabe der nationalen Rotkreuzgesellschaften. Rotkreuzgrundsätze, Rotkreuzideen, völkerrechtliche Konventionen durch tägliches Arbeiten ins Leben zu tragen. Dies gilt insbesondere für das Schweizerische Rote Kreuz. Das Rote Kreuz, Umkehrung unseres nationalen Emblems, des weissen Kreuzes im roten Feld, die Schweiz Heimatland von Henry Dunant und Geburtsland der internationalen Rotkreuzbewegung, Genf, Sitz des IKRK und der Liga, sind Fakten, die das Schweizerische Rote Kreuz zu einem ganz besonderen Engagement verpflichten müssen.»

Besorgt durch die «apokalyptische Situation», in der wir zu Ende dieses Jahrhunderts leben, hob K. Kennel die Verantwortung hervor, die der Bewegung in ihrer Gesamtheit zukommt, nämlich: «die Entwicklung zum Guten mit äusserster Kraft zu fördern»:

«Wenn es der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gelingt, die sieben Rotkreuzgrundsätze unter allen Umständen hochzuhalten, und wenn sich die Welt zum Prinzip vertraglich festgelegter Solidarität und Gerechtigkeit bekennt und bereit ist, dieses Prinzip zu leben, so wird die Menschheit eine echte Chance haben, dann werden wir, davon bin ich überzeugt, allmählich Zeiten

entgegengehen, in denen es sich für alle Menschen lohnt, in existenzieller Sicherheit und ohne lebensbedrohende Angst zu leben. (...)

Das Schweizervolk, insbesondere unsere Jugend, möchte ich am heutigen Tag, wo wir einer wirklichen humanitären Sternstunde gedenken, aus ganzem Herzen ermuntern und aufrufen, das Rote Kreuz auf diesem so wichtigen und für die Menschheit entscheidenden Wegstück zu begleiten und es tatkräftig zu unterstützen. Dabei wollen wir bedenken: des Gründers des Roten Kreuzes und seines Werkes zu gedenken, heisst, nicht über ihn reden, sondern in seinem Sinne handeln.»

Es sei noch erwähnt, dass das Publikum dieser Gedenkfeier eine Ausstellung besuchen konnte, auf der im Bundesarchiv in Bern aufbewahrte Originaldokumente des Genfer Abkommens gezeigt wurden.

Aufruf des Bundesrats zum 125. Jahrestag der Verabschiedung des Genfer Abkommens von 1864

Aus Anlass des 125. Jahrestages der Verabschiedung des Genfer Abkommens von 1864 richtet der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Aufruf an sämtliche Staaten der Welt, das humanitäre Völkerrecht, wie es sich seit 1864 entwickelt hat, in allen seinen Bestimmungen zu beachten.

Am 22. August 1864 hat in Genf eine vom Bundesrat einberufene diplomatische Konferenz die Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde verabschiedet. Die Konferenz, zu der Henry Dunant und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Anstoss gegeben hatten und die von General Dufour präsiert worden ist, legte damit den Grundstein für das heute geltende humanitäre Völkerrecht, das auch im Krieg elementaren Grundsätzen der Menschlichkeit Geltung verschaffen will.

In vier Revisionschritten hat die Staatengemeinschaft die erste Genfer Konvention von 1864 an die Herausforderungen der modernen Kriegführung und besonders an die Notwendigkeit des Schutzes von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen angepasst und den Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts erweitert. Die Genfer Abkommen von 1949 haben heute universelle Rechtskraft erlangt, während ihre beiden Zusatzprotokolle von 1977 bereits von der

Hälfte der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen ratifiziert worden sind.

Die internationale Lage ist heute von hoffnungsvollen Ansätzen zu einer entschiedenen Zusammenarbeit der Staaten und zur friedlichen Beilegung ihrer Konflikte gekennzeichnet. Trotzdem leiden die Menschen in vielen Teilen der Welt unter den Folgen gewaltsamer Auseinandersetzungen. Die weltweite Geltung und gewissenhafte Respektierung sämtlicher Bestimmungen des humanitären Völkerrechts ist somit nach wie vor von entscheidender Bedeutung.

Die Eidgenossenschaft ist Vertragspartei der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle. Der Bundesrat ist Depositar dieser Instrumente. Gestützt auf die humanitäre Grundausrichtung der schweizerischen Aussenpolitik, ergreift er die Gelegenheit des 125. Jahrestages des Abkommens von 1864, um alle Staaten und Konfliktparteien zur klaren und mit allen Mitteln durchzusetzenden Respektierung des humanitären Völkerrechts aufzurufen. Er appelliert zudem an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, beide Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Abkommen zu ratifizieren.

Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim IKRK

Bundespräsident Jean-Pascal Delamuraz besuchte am 21. August 1989 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Er wurde dort von Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, im Beisein von Mitgliedern des Komitees, Führungskräften der Institution und des Generalsekretärs der Liga, Pär Stenbäck, empfangen. Bundespräsident Delamuraz befand sich in Begleitung seiner Gattin, die ihren Besuch mit einem Gang durch den Zentralen Suchdienst verknüpfte.

Am Vorabend des 125. Jahrestages der Unterzeichnung der ersten Genfer Konvention wies Cornelio Sommaruga in seiner Begrüssungsansprache auf die beachtliche Übereinstimmung der Auffassungen von Bundesbehörden und IKRK hin. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Depositarstaat der Genfer Abkommen, führte Sommaruga aus, habe es der Institution in mehr als einer Hinsicht ermöglicht, ihr Mandat auf universeller Ebene zu erfüllen. Der Präsident des IKRK unterstrich allerdings auch, dass nur die Grundsätze der Unabhängigkeit und Neutralität die Durchführung dieser humanitären Aktion gewährleisten können. Gerade diese so eng mit unserem Lande verknüpfte Tradition der Neutralität habe in wesentlichem Masse zur Ausstrahlung unserer Tätigkeit in aller Welt beigetragen. Cornelio Sommaruga dankte abschliessend dem Schweizervolk und den höchsten Bundesbehörden für ihre grosszügigen Spenden.

In seiner Antwort hob Jean-Pascal Delamuraz hervor, dass ihn Bewegung und Stolz erfülle, wenn er am 22. August 1989 als Bundespräsident die Feierstunde zum 125jährigen humanitären Engagement begehen und so seine Verpflichtung gegenüber dem humanitären Völkerrecht bezeugen könne. Sein Besuch am Sitz des IKRK sowie im Internationalen Museum des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds hätte seine Bewunderung und seine Dankbarkeit für den Kampf verstärkt, den das IKRK tagtäglich für die Menschheit, die Geschichte und den Frieden führe. Im Namen seiner Regierung würdigte Jean-Pascal Delamuraz dieses stets neue, im Verborgenen

erfüllte, ruhmreiche Engagement sowie den vom IKRK in völliger Unabhängigkeit geleisteten Dienst am Mitmenschen.

Zum Abschluss seines Besuchs trug sich Bundespräsident Delamuraz in das Goldene Buch des IKRK ein.

Bundesrat Flavio Cotti zu Besuch beim IKRK

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Flavio Cotti, hat am 22. September 1989 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz besucht, wo er von Präsident Cornelio Sommaruga empfangen wurde.

Der Präsident dankte dem Bundesrat bei dieser Gelegenheit erneut für die sehr wesentliche Unterstützung, die das IKRK von der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhält, und legte dem hohen Gast eingehend die humanitären Tätigkeiten der Institution dar.

Der Bundesrat, der von seiner Gattin begleitet wurde, besuchte anschliessend den Zentralen Suchdienst des IKRK. Ebenso traf er mit Mitgliedern des Komitees und Führungskräften der Institution zusammen.

Nach diesem Besuch beim IKRK begaben sich Bundesrat Cotti und seine Gattin ins Internationale Museum des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.

Neues vom Hauptsitz

- **Ernennung eines Generaldirektors**

Auf seiner ordentlichen Sitzung vom 24. August 1989 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beschlossen, Herrn **Guy Deluz** zum Generaldirektor der Institution zu ernennen.

Wie im September 1988 vorgesehen, zog das Internationale Komitee ein Jahr nach der Übernahme seiner neuen Verwaltungsstruktur Bilanz. Es beschloss, die damals eingesetzte Direktion zu verstärken und an ihre Spitze einen Generaldirektor zu ernennen.

Guy Deluz war in den siebziger Jahren wiederholt Delegierter und Delegationsleiter des IKRK und später Leiter seiner logistischen Abteilung. Er ist Direktions-Präsident der Pathé Marconi EMI Frankreich. Guy Deluz übernimmt seine Aufgabe als Mitglied der Direktion und Generaldirektor im IKRK am 1. Januar 1990.

Das Komitee prüfte ebenfalls eine Reihe von Massnahmen, die im wesentlichen ein reibungsloses Funktionieren der Institution und einen vermehrten inneren Zusammenhalt bezwecken.

- **IKRK-Direktor für operationelle Einsätze tritt zurück**

Mit Bedauern hat das IKRK **André Pasquiers** Wunsch zur Kenntnis genommen, ab Oktober 1989 von seiner Funktion als Direktor für operationelle Einsätze entbunden zu werden.

André Pasquiers Entscheidung erfolgt im Anschluss an die vom Komitee am 24. August beschlossene Restrukturierung der IKRK-Direktion.

Das IKRK dankt A. Pasquier für das Engagement und die Opferbereitschaft, die seine annähernd vierjährige Tätigkeit im wichtigen Amt des Direktors für operationelle Einsätze kennzeichneten. A. Pasquier bleibt in den Diensten des Komitees und wird ab 15. Oktober dem Exekutivrat beigelegt, wo er als Sondervertreter des IKRK-Präsidenten mit humanitären Verhandlungen betraut wird.

- **Der Leiter des Departements für Kommunikation verlässt die Institution**

Am 30. Juni 1989 hat **Alain Modoux** sein Amt als Direktionsmitglied und Leiter des Departements für Kommunikation niedergelegt, um vom 3. Juli 1989 an bei der UNESCO in Paris die Leitung des Büros für Information der Öffentlichkeit zu übernehmen.

A. Modoux trat nach dem Erwerb des Lizentiats in Politischen Wissenschaften im Jahre 1965 in die Dienste des IKRK. Er war mehrmals Delegierter im Nahen Osten, in Afrika und im Fernen Osten. Ebenso hatte er verschiedene Funktionen am Hauptsitz inne, wo er ab 1982 das Informations- und spätere Kommunikationsdepartement leitete.

Das IKRK dankt A. Modoux für das Engagement, mit dem er während annähernd 25 Jahren sein Talent in den Dienst des IKRK stellte.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

SUPERCAMP 89

ABSCHLUSS DER 125-JAHRFEIER DER BEWEGUNG

Das Supercamp 1989, die letzte Veranstaltung zum 125jährigen Bestehen der Bewegung, tagte vom 1. bis 10. September 1989 in Castiglione und Solferino (Italien), um dann vom 11. bis zum 14. September in Genf seinen Fortgang zu nehmen. An der gemeinsam von der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, dem IKRK und dem Italienischen Roten Kreuz unter Beteiligung des Schweizerischen Roten Kreuzes organisierten Veranstaltung nahmen 511 Jugendliche aus der ganzen Welt teil, die 132 nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften vertraten. Das Supercamp stand unter der Leitung von Joanna MacLean, Verantwortliche der Jugendabteilung der Liga. Unterstützt wurde sie dabei von Serge Caccia (Öffentlichkeitsarbeit, IKRK) sowie von Clotilde Manuelli (allgemeine Angelegenheiten) und Manuela Lavaguino (internationale Angelegenheiten) vom Italienischen Roten Kreuz.

Dieses Supercamp hatte verschiedene Zielsetzungen:

- die Weltöffentlichkeit auf die bedeutende Rolle der Jugendlichen im humanitären Wirken der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aufmerksam zu machen;
- die Verbundenheit der Jugendlichen mit den sieben Grundsätzen der Bewegung aufzuzeigen und zu festigen;
- den Jugendlichen eine stärkere Einflussnahme auf die Führung der Bewegung und die Anwendung der Grundsätze im XXI. Jahrhundert zu ermöglichen.

Auf Einladung von Professor L. Giannico, Ausserordentlicher Kommissar des Italienischen Roten Kreuzes, fand am 2. September in Castiglione eine Eröffnungsfeier statt, der die etwa 500 Jugendlichen sowie zahlreiche Vertreter des öffentlichen Lebens und der Bewegung beiwohnten, unter ihnen der italienische Minister für Zivilschutz, Lattanzio, der Präfekt von Mantua, Cardamone, Mario Villarroel Lander, Präsident der Liga, Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, Mariapia Fanfani, Vizepräsidentin der Liga und

Präsidentin des Rotkreuzmuseums in Castiglione, und der Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Hubert Bucher. M. Villarroel hielt bei dieser Gelegenheit fest: «Wir sind hier versammelt, um uns neue Ideen anzuhören und den Dynamismus der Jugend zu fühlen, denn in Euren Händen liegt die künftige Stärke und Lebenskraft unserer Bewegung.»

Die durchschnittlich 18- bis 22jährigen Teilnehmer, die in ein- bis fünfköpfigen Delegationen gekommen waren, teilten sich in sieben Camp-Gruppen und befassten sich jeweils mit einem der sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

In diesen Gruppen fand ein reger Meinungsaustausch über den jeweiligen Grundsatz statt. Je nach den Fähigkeiten und dem kulturellen Hintergrund der Teilnehmer wurden auch Tänze, Sketchs, Pantomimen und andere künstlerische Ausdrucksmittel zur Darstellung der Ideen verwendet. Jede «Arbeitsgruppe» half so auch bei der Ausarbeitung einer *Botschaft der Jugend* der Bewegung mit, die das eigentliche Ziel der Veranstaltung war (siehe unten).

Eindrucksvoll waren das lebhaftere Interesse und die starke Motivation der Jugendlichen für die humanitäre Tätigkeit, ebenso der Geist der Solidarität und der Eintracht, der während des Supercamps in den Arbeitsgruppen und auch in der Freizeit herrschte.

Im Verlaufe der Schlussfeier, die am 9. September auf der «Piazza della Repubblica» in Castiglione stattfand, stellten die Teilnehmer die Grundsätze der Bewegung dar, gefolgt von einem farbenprächtigen Konzert. Als bleibende Erinnerung an das Supercamp 1989 wurde schliesslich auf einem kleinen Hügel von Castiglione, der den Namen «Hügel des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds» erhielt, ein Baum gepflanzt.

Wie einst Henry Dunant reisten die Teilnehmer am 11. September nach Genf, wo sie sich vor dem Amt der Vereinten Nationen in Genf versammelten und die Botschaft des Supercamps vor den leitenden Instanzen der Bewegung und Vertretern der Vereinten Nationen in Genf verlasen. Empfangen wurden sie von dem Genfer Stadtrat Guy-Olivier Segond, dem Präsidenten des IKRK, Cornelio Sommaruga, dem Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes, Karl Kennel, dem Generalsekretär der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Pär Stenbäck, sowie von L. Giannico, Ausserordentlicher Kommissar des Italienischen Roten Kreuzes. Die im folgenden wiedergegebene Botschaft der Rotkreuzjugend zeugt von deren Festhalten an den humanitären Idealen und der damit verbundenen Tätigkeit in der heutigen Welt und soll den Grundstein der zukünftigen Aktivitäten der meistverbreiteten Jugendbewegung in der Welt (90 Millionen Mitglieder) legen.

Zusätzliche Geltung erhielt der Festakt durch die Ansprachen von Bundesrat Kaspar Villiger, Vertreter des schweizerischen Bundesrats, und von

Jan Martenson, Generaldirektor des Amtes der Vereinten Nationen in Genf. Zum Schluss der Veranstaltung zeigten die Delegierten des Supercamps eine Reihe von Bildern über die sieben Grundsätze, und die Filmschauspielerin Nastassia Kinski richtete einen Aufruf an die Jugend der Bewegung, ihren Kampf für den Frieden und die Linderung menschlichen Leidens fortzusetzen.

BOTSCHAFT DER JUGEND
DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND
ROTHALBMONDBEWEGUNG

Konflikte, Zerstörungen, Leiden, Umweltverschmutzung, Hunger, Unterdrückung: auch heute noch.

Soll all dies ewig weitergehen?

Sehen Sie uns an, wir sind der lebendige Beweis für ein friedliches Zusammenleben; es verbindet uns unser gemeinsames Streben, menschliches Leiden zu lindern.

Wir sind Jugendliche des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds aus 132 Ländern. Wir leben die sieben Grundsätze unserer Bewegung und wir zeigen unsere Freude darüber, dass wir alle verschieden sind.

Hören wir auf, mit Menschenleben zu spielen.

Hören wir auf, die Erde zu zerstören.

Reissen wir die Schranken der Vorurteile nieder

Arbeiten wir zusammen, um Gleichheit und Achtung vor der Würde des Menschen zu erreichen.

Unsere Welt braucht die Erfahrung der Älteren genauso wie die Energie, den Idealismus und die Hoffnung der Jungen.

Länder dieser Erde, hört unseren Aufruf, lasst uns gemeinsam eine bessere Zukunft für die Menschheit aufbauen.

Ehrung Gustave Moyniers

Auf Anregung der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft wurde am 21. August 1989 in Genf eine Büste zum Gedenken an Gustave Moynier, den Mitbegründer des Roten Kreuzes und Vorsitzenden des IKRK der Jahre 1864 bis 1910, enthüllt.

Zur Einweihung der Büste, die der Bildhauer Otto Bindschedler gestaltete, ergriffen mehrere Persönlichkeiten das Wort: Jean de Senarclens, Präsident der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, Cornelio Sommaruga, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, René Emmenegger, Bürgermeister der Stadt Genf, sowie Bernard Ziegler, Chef des Justiz- und Polizeidepartements der Republik und des Kantons Genf.

Die Revue freut sich, im folgenden die Ansprache des IKRK-Präsidenten wiederzugeben.

GUSTAVE MOYNIER, EIN BAUMEISTER DES ROTEN KREUZES

von Cornelio Sommaruga
Präsident des IKRK

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich besonders glücklich, der heutigen Ehrung Gustave Moyniers beiwohnen zu können. Es erhält so Gelegenheit, nicht nur den Mann zu würdigen, in dessen Händen das Schicksal der Institution während 46 Jahren lag, sondern vor allem auch den Baumeister des Roten Kreuzes und des Rechts der bewaffneten Konflikte, als der er an der Seite des genialen Architekten Henry Dunant stand.

Es muss hier daran erinnert werden, dass Gustave Moynier seine eigentliche Berufung bei der Gemeinnützigen Gesellschaft fand, deren Vorsitz er noch häufig innehaben sollte. Wir wissen, wohin ihn dieser Weg führte: zu Henry Dunant, zum Roten Kreuz.

So messen wir der Initiative der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft und der Unterstützung von seiten der Behörden der Republik und des Kantons Genf sowie der Stadt Genf ganz besonderen Wert bei. Eine solche Geste ist der beachtlichen Leistung dieser Gesellschaft, die sich heute wie damals für die Verbesserung des geistigen und materiellen Lebens in Genf einsetzt, würdig.

* * *

Moynier gehörte in der Tat zu jenen Baumeistern, bei denen die Tat und der Wille das Denken prägen. Er war kein Mann der geistigen Höhenflüge und liess sich nicht durch die reine Intuition leiten, doch wusste er den Wert gewisser aufkeimender Ideen zu beurteilen, um sich dann mit aussergewöhnlicher Beharrlichkeit für deren Verwirklichung einzusetzen.

Er war es, der die in *Eine Erinnerung an Solferino* enthaltenen Ideen in Grundsätze und Regeln umsetzte und ihnen mit seinem Sinn für Sachzwänge zusätzliche Kraft verlieh, als er das Arbeitsprogramm und die zu erörternden Fragen für die Konferenz vom Oktober 1863 erarbeitete. Doch verstand er es auch, Henry Dunant zu würdigen, den geistigen Vater, der, wie er später schreiben würde, «das Rote Kreuz erfunden hat»!

Sein ganzes Leben lang bemühte sich Moynier, eine umfassende ideelle Grundlage zu finden, die dem Roten Kreuz zugleich als Rückhalt und als Inspiration dienen würde. Wie Dunant und die anderen Gründerväter war Moynier der Meinung, dass Wohltätigkeit und Barmherzigkeit das Rote Kreuz leiten müssen. Der wichtigste Grundsatz jedoch, der am Anfang der Universalität des Roten Kreuzes steht, ist in seinen Augen die Einheit der Menschheit: «Der Traum des Roten Kreuzes», so schreibt er später, «war die Annahme einheitlicher, menschlicher Verhaltensregeln gegenüber dem Feind in der ganzen Welt.» Und da er an den menschlichen Fortschritt glaubt, sieht er in der politischen Entwicklung der Welt einen Weg zu einer Brüderlichkeit, die «die Herzen grösser werden lässt und die Welt regieren wird».

Mit dem Begriff der Neutralität verbindet Gustave Moynier hauptsächlich die Neutralisierung der Ambulanzen, Krankenhäuser und des Sanitätspersonals. Gleichzeitig aber verteidigt er auch die ideologische Neutralität, die dann zur Wirklichkeit wird, wenn die Nationalen Gesellschaften es verstehen, die Vertreter aller politischen und religiösen Anschauungen in ihrer Mitte aufzunehmen.

Diesen Grundsätzen, die später Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Nicht-Diskriminierung, Universalität, Neutralität heissen werden,

gesellt Moynier spezifisch auf das Rote Kreuz zugeschnittene Gebote für ihr Handeln hinzu: Voraussicht, Einheit und Solidarität. Voraussicht, denn die Nationalen Gesellschaften tun gut daran, sich bereits in Friedenszeiten auf Katastrophen vorzubereiten. Das Gebot der Einheit verlangt, dass in einem Land nur eine einzige Nationale Gesellschaft bestehen soll, die das gesamte Landesgebiet erfassen und allen Menschen guten Willens zugänglich sein soll. Und als einer der leidenschaftlichsten Verfechter der Eigenständigkeit der Nationalen Gesellschaften ruft Moynier nichtsdestoweniger zur Solidarität auf, die ihrerseits den Zusammenhalt fördert.

Realistisch und nüchtern, beherrschte Moynier meisterhaft die Methode, die das Geheimnis seiner ruhigen Kraft und Autorität ausmachte: zunächst das Ziel bestimmen, um dann die erforderlichen Mittel zu ermessen und sie den Gegebenheiten anzupassen. Zur Verbreitung der Rotkreuzideen beispielsweise müssen die Nationalen Gesellschaften eine Struktur aufbauen, lokale Zweigstellen gründen und ihre Mitgliederzahl erhöhen. Moynier ist es auch zu verdanken, dass die Kompetenzen des Genfer Komitees und diejenigen der Nationalen Gesellschaften, deren Anerkennungsbedingungen er festlegte, gegeneinander abgegrenzt werden. Er wird die Gesellschaften zu gegenseitigen Kontakten anregen und trägt sich auch schon mit dem Gedanken ihres Zusammenschlusses. Ebenso wird er die undankbare Rolle des Wächters auf sich nehmen und achtgeben, dass die Nationalen Gesellschaften nie vom Geist des Jahres 1863 abweichen.

Bis zu seinem Tode wird Moynier am Gebäude des Roten Kreuzes weiterbauen und Regeln zur Organisation der Bewegung aufstellen. Sein grösstes Verdienst aber liegt vielleicht darin, dem Roten Kreuz mit «*Inter Arma Caritas*» seine Devise gegeben zu haben.

* * *

Der Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde vom 22. August 1864, deren 125. Jahrestag wir morgen [22.8.1989] begehen, kam in jener Zeit eine revolutionäre Bedeutung zu: Zum ersten Mal «liess der Krieg dem Recht den Vortritt». Dieses Ereignis und auch die spätere Entwicklung des humanitären Rechts ist in grossem Masse Gustave Moynier zu verdanken, er war einer der «aktiven Theoretiker». Wie es ein bedeutendes Mitglied des *Institut de droit international* ausdrückte: «Moynier hat ein Werk vollbracht. Er hat die Existenz des Völkerrechts bewiesen, und zwar nicht durch hochgelehrte und komplizierte Gedankengänge, wie wir dies zu tun versuchen, sondern nach Art des

Philosophen der Antike, der die Bewegung nachwies. Er ging voraus und riss alle mit sich fort. Mit bemerkenswertem Scharfblick sah er, was zu tun war, um dem Recht auch in der Kriegführung Geltung zu verschaffen, um das Los der Verwundeten und Kranken zu lindern.»

Bei dem grossen Unternehmen der Gestaltung des humanitären Rechts vermeidet der Baumeister Moynier jede Überstürzung und geht allem Druck aus dem Wege; mit kleinen, gemessenen und wohlüberlegten Schritten geht er voran, scheinbar unerschütterlich, und fügt unauffällig Stein um Stein zusammen. Kaum hatte die Konvention von 1864 unter seiner Hand Gestalt angenommen, ist er sich schon ihrer Lücken bewusst. Doch wehrt er sich dagegen, diesen Text allzu rasch zu ändern, ist doch das wichtigste in seinen Augen das *Erreichte*. Für Moynier stellt diese Konvention den Markstein einer Revolution dar: Das Kriegsrecht ist endlich entstanden, es ist Bestandteil des positiven Rechts. Und nicht nur das, es ist wie ein Glaubensbekenntnis, das die Staaten ablegen müssen, sogar für Bürgerkriege.

Um dieser wertvollen Errungenschaft eine breitere Anwendung zu sichern, muss sie bekannt gemacht werden, und zwar hauptsächlich bei den Streitkräften, Offizieren und Soldaten, die verpflichtet sind, die humanitären Regeln und das Rotkreuzemblem zu achten. Auch muss die «Öffentlichkeit genau wissen, was zu dulden ist und was nicht».

Das Recht muss bekannt gemacht werden, gewiss, doch gilt es auch, es zu festigen und zu entwickeln. Es beispielsweise auf den Seekrieg auszudehnen. Nicht alle Bemühungen Gustave Moyniers führen zum Erfolg, doch er weist, wie Henry Dunant, die Richtung, wobei ihm letzterer zuweilen voraus ist, so etwa in der Frage des Loses der Kriegsgefangenen.

Ein ständiger Grund zur Sorge waren ihm Rechtsverletzungen und ihre Ahndung. Zunächst ist er äusserst vorsichtig: Für die Durchsetzung des Rechts sind die Staaten verantwortlich. Doch vergisst er nicht, hinzuzufügen, dass das IKRK «es wagen kann, seine Stimme zu erheben, sofern die Beschwerden allgemeiner Art sind und offenkundige Tatsachen betreffen». Welch sonderbare Vorahnung!

Die Ereignisse veranlassen ihn später, seine Meinung zu ändern, und er fordert, dass die Rechtsverletzer nicht durch gewöhnliche Kriegsgerichte, sondern durch ein internationales Gericht bestraft würden. Eine erstaunlich gewagte Forderung, die bereits die Nürnberger Prozesse andeutet.

Damals erfassten nur wenige Menschen das Kriegsrecht in all seinen Einzelheiten und hatten eine solch glückliche Hand im Umgang mit dem *jus in bello* und mit den Kriegführenden wie Moynier.

Am Ende des Weges gewinnt der Moralist die Oberhand über den Juristen Moynier, um festzustellen, dass die Kriegsgesetze «die Seele der Menschheit offenbaren». Folglich steht, «wenn einmal die Existenz dieser Seele anerkannt ist und ihre Rechte eines Tages als dringlich erachtet werden, der Weg allen Forderungen offen, die sich begründetermassen auf sie berufen. Es soll daher nicht erstaunen, wenn andere, ebenso tiefgreifende wie nutzbringende Reformen durch die Türe schlüpfen, die man dem Kriegsrecht einen Spalt weit geöffnet hat».

Der Baumeister Moynier war auch Prophet.

Fürstentum Liechtenstein ratifiziert die Protokolle

Am 10. August 1989 hat das Fürstentum Liechtenstein die am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert.

Die Ratifikationsurkunde enthielt die folgende Erklärung:

Gemäss Artikel 90 Absatz 2 lit. a des Protokolls I erklärt das Fürstentum Liechtenstein, dass es gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt.

Das Fürstentum Liechtenstein ist der 14. Staat, der die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission abgibt. Es sei daran erinnert, dass diese Kommission eingesetzt wird, sobald zwanzig Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Ferner waren der Ratifikationsurkunde die folgenden Vorbehalte beigefügt:

Vorbehalt zu Artikel 75 des Protokolls I

Art. 75 des Protokolls I wird mit der Massgabe angewendet, dass

- a) *Absatz 4 lit. e gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die es gestatten, einen Angeklagten von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschliessen, der die Ordnung der Verhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Vernehmung eines anderen Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren würde,*
- b) *Absatz 4 lit. h gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gestatten, in dem jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist;*
- c) *Absatz 4 lit. i gesetzlichen Regelungen bezüglich der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung nicht entgegensteht.*

Vorbehalt zu Artikel 6 des Protokolls II

Artikel 6 Absatz 2 lit. e des Protokolls II wird mit der Massgabe angewendet, dass er gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die es gestatten, einen Angeklagten von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschliessen, der die Ordnung der Verhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Vernehmung eines anderen Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren würde.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für das Fürstentum Liechtenstein am 10. Februar 1990 in Kraft.

Das Fürstentum Liechtenstein ist der **86.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **76.** des Protokolls II.

Demokratische Volksrepublik Algerien tritt den Protokollen bei

Am 16. August 1989 ist die Demokratische Volksrepublik Algerien den am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedeten Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte beigetreten.

Die Beitrittsurkunde enthielt die folgende Erklärung:

Erklärung betreffend das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949

Die algerische Regierung erklärt, in Übereinstimmung mit Artikel 90 die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, anzuerkennen.

Die Demokratische Volksrepublik Algerien ist der 15. Staat, der die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission abgibt. Es sei daran erinnert, dass diese Kommission eingesetzt wird, sobald 20 Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Ferner war die Beitrittsurkunde von **drei auslegenden Erklärungen** zu Protokoll I begleitet:

1. *Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt, dass in bezug auf die Artikel 41 Absatz 3, 57 Absatz 2 und 58 davon auszugehen ist, dass die in diesen Artikeln genannten Ausdrücke «alle praktisch möglichen Vorkehrungen», «alles praktisch Mögliche» bzw. «soweit dies praktisch irgend möglich ist», im Sinne der Vorkehrungen und Massnahmen auszulegen sind, die angesichts der zu dem Zeitpunkt herrschenden Umstände, vorhandenen Mittel und Kenntnisse praktisch getroffen werden können.*
2. *Was die Ahndung von Verletzungen der Abkommen und dieses Protokolls anbelangt, wie sie insbesondere in den Artikeln 85 und*

86 in Abschnitt II des Protokolls I definiert ist, ist die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien der Auffassung, dass zur Beurteilung aller Entscheidungen die folgenden Faktoren und Elemente bei der Bewertung der Art der getroffenen Entscheidung ausschlaggebend sind: die Umstände, die Mittel und die zum Zeitpunkt der Entscheidung effektiv verfügbaren Informationen.

3. Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien behält sich ihre Haltung bezüglich der in Artikel 47 Absatz 2 dieses Protokolls enthaltenen Definition des Söldnertums vor, die sie als einschränkend erachtet.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Demokratische Volksrepublik Algerien am 16. Februar 1990 in Kraft.

Die Demokratische Volksrepublik Algerien ist der **87.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **77.** des Protokolls II.

Grossherzogtum Luxemburg ratifiziert die Protokolle

Das Grossherzogtum Luxemburg hat am 29. August 1989 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert. Die beiden am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Protokolle betreffen den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für das Grossherzogtum Luxemburg am 28. Februar 1990 in Kraft.

Das Grossherzogtum Luxemburg ist der **88.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **78.** des Protokolls II.

Über zwei kürzlich erschienene Werke

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ, DIE NAZIVERFOLGUNGEN UND DIE KONZENTRATIONSLAGER

Geschichte und Erinnerung

Der entsetzliche Versuch, alle Juden Europas auszurotten und die Vernichtung von Millionen unter ihnen durch die Nazis stellen grundlegende Fragen an das Gewissen der Menschheit. Seit mehr als vierzig Jahren bemühen sich Historiker, Philosophen und Theologen, die Ursachen dieses Ereignisses, das zweifellos das grösste Versagen unserer Zivilisation und der Menschheit darstellt, zu ergründen und seine tiefere Natur zu analysieren.

Ob man will oder nicht, der jüdische Völkermord ist in die Geschichte eingegangen, und diese zwingt dazu, das Unvorstellbare zu erklären, das Unausprechliche begreiflich zu machen und dem Irrationalen eine Bedeutung zu entlocken.

«Das Übel erklären heisst, den Skandal beseitigen», schrieb Karl Barth im Jahre 1939. Der grosse Basler Theologe konnte sich damals den Umfang, den der an den Juden begangene Völkermord annehmen sollte, nicht vorstellen. Man kann daran zweifeln, ob die historische Erklärung in diesem Fall ausgereicht hätte, den «Skandal zu beseitigen», aber sie muss uns dabei helfen, nicht zu vergessen, vor allem nie zu vergessen. Das bestätigt einmal mehr, dass Erinnerung und Geschichte einander in Zeit und Form ergänzen. Wie Alain Finkielkraut schreibt: «Penser un événement, c'est cumuler deux devoirs: celui de la mémoire et celui de la connaissance. Si ces deux modes sont disjoints, alors le savoir est menacé d'un sommeil de l'esprit» (Ein Ereignis zu begreifen bedeutet, zwei Pflichten zu vereinen: die der Erinnerung und die der Kenntnis. Sind sie voneinander getrennt, ist das Wissen von einem Schlaf des Geistes bedroht).¹

Vor einigen Jahren erkannte das IKRK die Notwendigkeit, sich dieser zweifachen Pflicht zu entledigen und beschloss, durch die Öffnung seines Archivs für unabhängige Historiker seine Haltung und seine Aktion zugunsten

¹ Zitiert in der bemerkenswerten Studie von Yves Ternon: «L'unicité du génocide juif» in *Etudes*, Nr. 369/4, Oktober 1988, S. 360.

der Opfer der Naziverfolgungen im Zweiten Weltkrieg zum einen durch *andere* beurteilen zu lassen, zum anderen *selbst* zu beurteilen.

Genauer ausgedrückt, die Versammlung des IKRK beschloss auf ihrer Sitzung vom 3. und 4. Juli 1979, eine Studie über «Die Aktion des IKRK zugunsten der Opfer der unter dem Dritten Reich begangenen Verfolgungen» ausarbeiten zu lassen. Drei bedeutsame Gründe gaben damals Anlass zu diesem Beschluss:

1. Es war dringend, eine derartige Studie durchzuführen, weil das IKRK diesbezüglich seit Jahren unablässig kritisiert wurde und manch einer der Auffassung war, das IKRK wolle bestimmte Tatsachen verheimlichen.
2. Das IKRK hielt es für seine Pflicht, sich genauer als bisher Rechenschaft zu geben und zu verstehen, welches seine Rolle gegenüber den zivilen Opfern der Naziverfolgungen gewesen war. Es war ihm wichtig, durch andere Augen als die seinen nicht nur zu erfahren, was ihm gelungen war oder was es zumindest zu tun versucht hatte, sondern vor allem auch, was angesichts des Versagens einer Zivilisation nicht gelungen oder nicht versucht worden war. Eine derartige, möglichst erschöpfende Studie wissenschaftlicher Natur sollte ein umfassendes Referenzwerk bilden, das alle Elemente bezüglich des Themas zusammenträgt und analysieren sollte,² um die Beantwortung von Anfragen und überhaupt Fragen jeder Art zu erleichtern.
3. Es ging schliesslich darum, die zeitgeschichtlichen Kenntnisse des IKRK zu vervollständigen, Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und in den eigenen Reihen eine tiefgreifende Reflexion im Interesse der Opfer

² Folgende Quellen sind zu nennen: IKRK: *Rapport général du CICR sur son activité pendant la Seconde Guerre mondiale (1^{er} septembre 1939-30 juin 1947)*, IKRK, Genf 1948, 3 Bände; *L'activité du CICR en faveur des civils détenus dans les camps de concentration en Allemagne (1939-1945)*, 3. Auflage, IKRK, Genf, 1947. Deutsche Fassung in der Übersetzung des Internationalen Suchdienstes Arolsen: *Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der in den deutschen Konzentrationslagern inhaftierten Zivilpersonen*, IKRK, Genf 1974. Unter den Augenzeugenberichten und Studien sind hervorzuheben: Burckhardt, Carl J.: *Meine Danziger Mission, 1937-1939*, Fretz & Wasmuth Verlag, Zürich 1960, 366 S., Dunand, Georges: *Ne perdez pas leur trace*. La Baconnière, Neuenburg 1950, 244 S., Durand, André: *Histoire du CICR, Band II, De Sarajevo à Hiroshima*. Henry-Dunant-Institut, Genf 1978, 590 S., Junod, Marcel: *Le Troisième combattant*. 2. Auflage, Payot, Paris 1968; Moreillon, Jacques: *Le CICR et la protection des détenus politiques*. Henry-Dunant-Institut, Genf, L'Age d'homme, Lausanne 1973, 303 S., Siorde, Frédéric: *INTER ARMA CARITAS. L'œuvre du CICR pendant la Seconde Guerre mondiale*, 2. Auflage, IKRK, Genf 1947. Weitere Werke befassen sich teilweise oder indirekt mit dem zur Diskussion stehenden Thema. Zu erwähnen sind namentlich: Arsenijevic, Drago: *Otages volontaires des SS*. 2. Auflage, France-Empire, Paris 1984, 365 S., Fleming, Gerald: *Hitler et la solution finale*. Julliard, Paris 1988, 284 S., Laqueur, Walter: *Le terrifiant secret. La «solution finale» et l'information étouffée*. Gallimard, Paris 1981; Laqueur, Walter, und Breitman, Richard: *Breaking the Silence*. Simon and Schuster, New York 1986, 320 S.; Rings, Werner: *Advokaten des Feindes: das Abenteuer der politischen Neutralität*. Econ-Verlag, Wien 1966, 207 S.

künftiger Konflikte anzuregen. Dies alles selbst auf die Gefahr hin, dass man mit einer «Stunde der Wahrheit» konfrontiert würde, die man im Grunde sogar wünschte.

So beauftragte das IKRK Ende Oktober 1980 den schweizerischen Historiker, ehemaligen Dekan der Philosophischen Fakultät und derzeitigen Rektor der Universität Genf, *Jean-Claude Favez*, mit der Ausarbeitung dieser Studie. Er erhielt unbeschränkten Zugang zum einschlägigen Archiv des IKRK. Ebenso wurde vereinbart, dass der Autor seine Forschungsarbeiten auch in anderen zugänglichen Archiven, die sich mit diesem Problem auseinandersetzen, fortsetzen würde. Darüber hinaus ermächtigte das IKRK *Arieh Ben-Tov*, einen israelischen Anwalt, der selbst Auschwitz überlebt hatte, sein Archiv zu konsultieren, um ein Buch über das IKRK und die Juden in Ungarn zu schreiben. Diese beiden Werke sind vor kurzem erschienen.³

Wir wollen hier diese beiden Werke analysieren, um es den nicht eingeweihten Lesern sowie all denen, die aus sprachlichen Gründen keinen Zugang zu diesen beiden Büchern erlangen konnten⁴, und vor allem jenen, die das Thema nur durch zum Teil irreführende, unvollständige und einseitige Kommentare kennen, zu ermöglichen, die Geschichte dieser Tragödie, die das IKRK und die gesamte Menschheit betraf, in möglichst objektiver Weise kennenzulernen. Dies um so mehr als die Fragen, die in diesen beiden Werken behandelt werden, seit deren Erscheinen — und sogar schon vorher! — in der Presse und von den Medien in zahlreichen Ländern ausführlich kommentiert wurden. Leitartikel und Fernsehprogramme, die sich im wesentlichen auf das Schweigen des IKRK, auf seine Aktion — oder vielmehr seine Inaktivität — gegenüber den Naziverfolgungen und den Konzentrationslagern bezogen, liessen erkennen, wie schwierig es ist, einer Vereinfachung der Tatsachen und somit auch der Urteile in diesem Bereich zu entgehen, ja sogar Übertreibungen und Karikaturen zu vermeiden.

Der juristische, politische und institutionelle Kontext

Am Anfang ihrer Werke erläutern und analysieren die Autoren die Rechtsbestimmungen, auf die das IKRK seine Aktion vor und während des Weltkriegs abstützen konnte; J.-C. Favez untersucht ausserdem das politische Umfeld, in dem sich die Genfer Institution bewegte. All das sind zwar wenig spektakuläre Elemente, die häufig in den Kommentaren der Presse

³ Jean-Claude Favez: *Mission impossible? Le CICR et les camps de concentration nazis*. Payot, Lausanne 1988, 430 S., deutsche Übersetzung: *Das Internationale Rote Kreuz und das Dritte Reich — war der Holocaust aufzuhalten?*, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1989; Arieh Ben-Tov, *Facing the Holocaust in Budapest, The International Committee of the Red Cross and the Jews in Hungary, 1943-1945*. Henry-Dunant-Institut — Martinus Nijhoff Publishers, Genf, Dordrecht 1988, 492 S.

⁴ Das Buch von J.-C. Favez liegt zur Zeit in französischer und deutscher, das von A. Ben-Tov nur in englischer Sprache vor.

verschwiegen werden, jedoch für das Verständnis der Lage des IKRK unerlässlich sind.

Auf rechtlicher Ebene ist die Situation äusserst komplex, ja sogar verworren. Von der Eröffnung der Kampfhandlungen im September 1939 an schützten die geltenden Genfer Abkommen lediglich die verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Mitglieder der Streitkräfte sowie die Kriegsgefangenen. Das Los der letzteren wurde durch den *Kriegsgefangenenkodex* geregelt. Dieser war aufgrund von Vorschlägen entstanden, die das IKRK im Anschluss an die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs ausgearbeitet hatte, und 1929 von den Regierungen verabschiedet worden. Praktisch alle am Zweiten Weltkrieg beteiligten Staaten, mit Ausnahme der UdSSR, waren Vertragsparteien des Abkommens von 1929.

Zivilpersonen in Feindeshand waren hingegen von keinem internationalen Vertrag geschützt. Indessen war das IKRK zu der Überzeugung gelangt, dass auch sie in den Genuss eines vertraglichen Schutzes gelangen müssten, denn im Verlauf des Ersten Weltkriegs hatten die meisten Staaten ihre Grenzen geschlossen, alle Ausländer auf ihrem Staatsgebiet festgehalten und die Zivilpersonen feindlicher Staatsangehörigkeit interniert.

Die vom IKRK unternommenen Bemühungen zum Schutz von Zivilpersonen feindlicher Staatsangehörigkeit werden von Favez (S. 32-38) und von Ben-Tov (S. 36-38) erläutert, und zwar von der X. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf im Jahre 1921 an bis zur XV Internationalen Konferenz (Tokio 1934). Letztere nahm schliesslich einen Entwurf des IKRK an, der den Personen feindlicher Nationalität, die keinen regulären Streitkräften angehörten und sich im Staatsgebiet eines kriegführenden Staates oder auf einem von diesem besetzten Gebiet befanden, den Status einer «feindlichen Zivilperson» verlieh. Feindlichen Zivilpersonen im Staatsgebiet eines kriegführenden Staates gegenüber sollten nach den Vorschlägen des IKRK Vergeltungsmassnahmen und Geiselnahmen verboten und die Internierungsbedingungen im Sinne des Kriegsgefangenenkodexes von 1929 geregelt werden; für feindliche Zivilpersonen in besetztem Gebiet waren lediglich eine menschliche Behandlung der Geiseln, das Verbot von Evakuierungen und Deportationen, ausgenommen aus militärischen Gründen, sowie die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Hilfsgüter zu erhalten, vorgesehen.

Inländer und Staatenlose genossen hingegen keinerlei Schutz und waren damit dem Gutdünken und der Willkür ihrer Regierungen ausgeliefert.

Leider konnte dieser sogenannte «Entwurf von Tokio», aus dem ein Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen feindlicher Staatsangehörigkeit hätte hervorgehen sollen, aufgrund des Krieges nicht von einer Diplomatischen Konferenz verabschiedet werden. Das IKRK war somit in bezug auf den Schutz von Zivilpersonen besonders schlecht gerüstet.

Immerhin erreichte das IKRK durch die Förderung von *Ad-hoc*-Abkommen zwischen den kriegführenden Staaten im Jahre 1939, dass die Staatsangehörigen einer Konfliktpartei, die sich bei Beginn der Feindseligkeiten auf dem Gebiet der Gegenpartei befanden und einzig aufgrund ihrer feindlichen Na-

tionalität von einem kriegführenden Staat interniert wurden, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, im Sinne des Kriegsgefangenenkodexes von 1929 behandelt wurden. Personen, denen dieses Abkommen zugute kam, wurden als *Zivilinternierte* bezeichnet. Diese Art Abkommen, das u.a. von den Deutschen, den Franzosen und den Briten akzeptiert wurde, bezog sich leider nicht auf Zivilpersonen in den besetzten oder annektierten Gebieten und noch weniger auf Inländer oder Staatenlose. Die beiden Autoren befassen sich auch mit der Aktion des IKRK im Falle von inneren Unruhen und internen Spannungen und der Frage der politischen Häftlinge. Sie heben die Bedeutung der Einsetzung eines eigens mit der Behandlung der Frage der politischen Häftlinge beauftragten Ausschusses im März 1935 hervor. Ein von Edmond Boissier ausgearbeitetes Arbeitspapier legt die Kompetenzen des IKRK fest, die sich im wesentlichen auf sein humanitäres Initiativrecht sowie auf die Modalitäten seines Eingreifens im Falle von Bürgerkriegen und inneren Unruhen abstützen. Boissier war u.a. der Ansicht, dass das IKRK direkt einschreiten könne, um Informationen über das Los der politischen Häftlinge einzuholen und dass es, falls die Behörden des betreffenden Landes ihm dies verweigerten, nicht zögern dürfe, mit der Veröffentlichung der Gründe für sein Gesuch und der ihm erteilten Ablehnung zu drohen: «Das Prestige des Komitees ist nicht gefährdet, wenn es nach Einsatz aller seiner Mittel eine Schlappe erleidet. Vielmehr sind es Untätigkeit und übertriebene Vorsicht, die seiner Autorität schaden.»⁵

Ben-Tov schliesst daraus, dass das IKRK von seinem humanitären Initiativrecht und von dem Boissier-Bericht hätte Gebrauch machen sollen, um zugunsten der Zivilpersonen, und unter ihnen wiederum für die internierten und verfolgten Juden, zu handeln (S. 38).

Der Fall der Juden ist in rechtlicher Hinsicht besonders komplex. Er verdient eine besondere Erläuterung, denn der Status der Juden in den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen und dessen Auswirkungen im Hinblick auf die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts sind in den beiden Werken nicht immer eindeutig formuliert.

Seit 1933 tritt, wie Friedländer schreibt, im Hitlerdeutschland immer wieder «das Zwangsbild des Juden als gefährlicher Bazillus oder Träger ansteckender Krankheiten wie ein unermüdliches Leitmotiv» auf.⁶ Die Notwendigkeit einer «Reinigung» wird folglich als dringend erachtet, und 1935, nach der Verkündung der Nürnberger Gesetze und der «gesetzlichen» Definition des Juden, beginnt dieser «Reinigungsprozess» der deutschen Staatsbürgerschaft: «Der Jude kann nicht Bürger des Reichs sein.»⁷

⁵ Archiv des IKRK, CR 110/I-II, zitiert von Favez, *op. cit.*, S. 42, und von Ben-Tov, *op. cit.*, S. 38.

⁶ Saul Friedländer, *L'Antisémitisme nazi — Histoire d'une psychose collective*. Le Seuil, Paris 1971, S. 181.

⁷ *Ibid.*, S. 191.

Diese Massnahme betraf nicht nur die Juden deutscher Nationalität, sondern auch die der Satellitengebiete und Verbündeten Deutschlands, und die betreffenden Regierungen werden ihnen gegenüber ähnliche Gesetze annehmen wie das Dritte Reich zu Beginn des Krieges. Entsprechend betrachtete die damalige deutsche Regierung die Behandlung der jüdischen Inländer als interne Frage und schloss jegliches Eingreifen der IKRK zu ihren Gunsten aus. Was die Juden in den besetzten oder annektierten Gebieten betrifft, so fielen diese nicht unter den Anwendungsbereich der Sonderabkommen von 1939. Sie galten nicht als Zivilinternierte, sondern als «zivile Häftlinge».

Die Rechtsfrage ist von grundlegender Bedeutung, denn sie führte im Laufe des Krieges zu schwerwiegenden Differenzen in der Auslegung.

So etwa ersuchte der Jüdische Weltkongress (JWK), der die Meinung vertrat, die Juden seien die im Krieg am schlechtesten behandelten Zivilpersonen, das IKRK im Jahre 1942 mehrmals, bei den deutschen Behörden vorstellig zu werden, damit den in den Osten deportierten bzw. den in den Ghettos eingeschlossenen Juden die gleiche Stellung wie den Zivilinternierten verliehen werde. Der JWK ging in seiner Argumentation sogar noch weiter und meinte, da das Dritte Reich mit den Juden Krieg führe⁸, müsse letzteren, welcher Nationalität sie auch immer seien, die Eigenschaft von Zivilpersonen feindlicher Nationalität zugestanden und, sobald sie interniert seien, folglich der Status von Zivilinternierten gewährt werden. Tatsächlich versuchte der JWK, die Deutschen mit einer wortwörtlichen Auslegung ihrer eigenen Argumentation festzunageln!

Favez und Ben-Tov legen, der eine erläuternd, der andere kritisierend, die damalige Haltung des IKRK dar, das sich auf den Standpunkt gestellt hatte, angesichts der anerkannten Rechtslage einerseits und der kategorischen Ablehnung der Deutschen andererseits könne es offiziell und vor aller Augen nichts unternehmen.

Die wenigen Schutzmassnahmen, die dem IKRK gelangen, erfolgten zugunsten von Juden amerikanischer oder britischer Nationalität, die somit nicht aus Ländern mit antisemitischer Gesetzgebung kamen.

Deshalb wird man besser verstehen, wie stark «die Weigerung der kriegführenden Mächte, die vom IKRK vorgeschlagene faktische Anerkennung des Entwurfs von Tokio zu akzeptieren, während der gesamten Kriegsdauer die Haltung des Komitees in Fragen der aus politischen und rassistischen Gründen Deportierten» belastete (Favez, S. 36). Die Institution in Genf konnte in der Tat lediglich ihr humanitäres Initiativrecht geltend machen, um sich zugunsten dieser Personenkategorien sowie der politischen Häftlinge und Geiseln zu verwenden. Ein sehr schwaches Privileg, wie wir gesehen haben, das zudem erst seit 1929 bestand und in jedem Falle von der Zustimmung der kriegführenden Parteien abhängig war.

⁸ Für die damaligen deutschen Machthaber «bleibt der Jude der Feind, der Deutschland und die gesamte nichtjüdische Welt beherrschen und vernichten will; er bleibt vor allem der Krankheitskeim, der um jeden Preis gefunden und beseitigt werden muss, um nicht vernichtet zu werden», S. Friedländer, *op. cit.*, S. 181.

Zu den Schwierigkeiten rechtlicher Natur, die die Aktion des IKRK behinderten, kamen noch *Hindernisse konjunktureller und institutioneller Art* im Rahmen des Internationalen Roten Kreuzes hinzu. Diese für die Allgemeinheit nicht unbedingt offenkundigen Hindernisse spielten jedoch eine nicht weniger bedeutende Rolle.

Man darf in der Tat nicht vergessen, dass das IKRK im September 1939 eine bescheidene Institution mit äusserst begrenzten Mitteln ist, die mit strukturellen und betrieblichen Schwächen zu kämpfen hat. Es kommt zu Schwierigkeiten zwischen den Entscheidungsträgern, nämlich den Komiteemitgliedern und dem zehnköpfigen ständigen Sekretariat, die mit der Leitung und Gewährleistung der Kontinuität der Aktion betraut waren. Präsident Max Huber ist sich dessen bewusst und hatte schon 1938 geschrieben: «Was wir benötigen, ist deshalb eine möglichst rationelle und wirksame Organisation. Scheinbar haben wir das System kollektiver und individueller Arbeit noch nicht gefunden, das die grösste Leistung und vor allem die Koordination und das gemeinsame Handeln der Mitglieder des IKRK und des Sekretariats gewährleistet...» (Favez, S. 32).

Das IKRK ist ganz offensichtlich nicht ausreichend gewappnet, um der Vielzahl von Problemen im humanitären Bereich zu begegnen, die im Verlauf des Krieges auftreten werden. Obwohl es sich aufgrund seines Ursprungs, seines internationalen Auftrags und seiner Neutralität zu Recht als das Zentrum des Internationalen Roten Kreuzes betrachtet, muss es doch auch sehr stark mit den übrigen Mitgliedern der Bewegung rechnen, nämlich den Nationalen Gesellschaften, die praktisch seinen moralischen Rückhalt und alle personellen und materiellen Mittel bereitstellen, über die die Institution verfügt. Diese Nationalen Gesellschaften, die Hilfsdienste der Sanitätsdienste der Streitkräfte, entgehen den schweren politischen und sozialen Unruhen der dreissiger Jahre und insbesondere dem Aufkommen totalitärer Regime nicht. Favez schreibt dazu: «Die Rotkreuzbewegung war dem Einfluss gegensätzlicher Kräfte ausgesetzt auf Grund des Zerfalls der kulturellen Einheit des 19. Jahrhunderts, der auf die Dauer ihre Auflösung bewirken könnte» (Favez, S. 51).

Das IKRK seinerseits, das unter dem Einfluss seines geistigen Vorbildes und Präsidenten Max Huber steht, will gewissenhaft auf die strikte Neutralität setzen. Doch wie lassen sich die Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit mit der ideologischen und philosophischen Heterogenität der nationalen Rotkreuzgesellschaften, insbesondere angesichts der Entwicklung jener Gesellschaften, deren Länder mit den liberalen Werten, den Menschenrechten, ja sogar mit dem Grundsatz der Menschlichkeit gebrochen hatten, in Einklang bringen? Ist es möglich, selbst mit dem Deutschen Roten Kreuz zu verkehren, das rasch gleichgeschaltet und zum aktiven Mitglied des nationalsozialistischen Staates wird? Wie kann die Glaubwürdigkeit des Roten Kreuzes gewahrt werden, wenn mehrere Nationale Gesellschaften die Grundsätze schwerwiegend verletzen? Und vor allem, was ist zu tun, wenn man sie nicht verurteilen kann, ohne die Universalität der Bewegung und noch weniger den Auftrag ihrer Mitglieder zu gefährden?

Humanitäres Recht und humanitäre Politik?

Unter Berücksichtigung all dieser rechtlichen, politischen und institutionellen Hindernisse stellt sich ab 1933 die Frage, die die Debatte während der gesamten Kriegszeit beherrschen wird: Wird sich das IKRK peinlich genau daran halten, das geltende Recht anzuwenden, mag dieses es auch noch so sehr einengen, oder wird es seine humanitäre Politik unter dem Druck der Ereignisse auf grössere Öffnung ausrichten? J.-C. Favez bemüht sich, diese Frage aus streng logischer historischer Sicht zu beantworten. Seine Methode beruht auf der Dokumentenanalyse. Er trug rund 350 000 offizielle Texte, Berichte, Notizen und Briefe zusammen und prüfte sie genau. Der Autor führt nichts an, was nicht peinlich genau nachgeprüft worden wäre. Ab 1933 beschäftigt sich das IKRK mit dem Los der politischen Häftlinge in Deutschland und ist der Meinung, die Frage der Konzentrationslager liege innerhalb seiner Zuständigkeit. Aber es ist sich unschlüssig darüber, ob es aufgrund der zahlreichen Beschwerden, die bei ihm eingehen, aus eigener Initiative vorgehen soll oder nicht. Bis 1938 stossen im Rahmen des Komitees zwei Denkweisen aufeinander. Da ist zunächst Max Huber. Er ist der Ansicht, dass es Sache des Deutschen Roten Kreuzes ist, in diesem Bereich tätig zu werden, wobei natürlich feststeht, dass das IKRK diesem letzteren alle Suchanträge, die bei ihm eingehen, übermitteln wird. Ein solches Vorgehen stand im übrigen im Einklang mit den von der X. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf in 1921 verkündeten Grundsätzen, wonach es im Falle von Bürgerkriegen oder sonstigen Unruhen Sache der Nationalen Gesellschaften sein sollte, sich um die Opfer derartiger Ereignisse zu kümmern, und folglich auch um politische Häftlinge.⁹ Das Deutsche Rote Kreuz wird in der Folge von den Behörden tatsächlich die Erlaubnis zum Besuch der Lager erhalten ... um festzustellen, dass die Haftbedingungen zufriedenstellend sind!

Von 1934 an bewegen jedoch zunehmende Unruhen in verschiedenen Ländern Europas und das Versagen einzelner Nationaler Gesellschaften mehrere Mitglieder des IKRK, die Entsendung von Delegierten in die Lager für politische Häftlinge, insbesondere in Deutschland, zu empfehlen. Diese Tendenz gewinnt schliesslich die Oberhand, und durch Vermittlung des Deutschen Roten Kreuzes wird das IKRK ermächtigt, Missionen durchzuführen. So kann Carl J. Burckhardt 1935 vier Konzentrationslager besichtigen und u.a. bei den Behörden gegen das den politischen Häftlingen

⁹ «Ausgehend von den Prinzipien, die die Konferenz 1921 für den Fall eines Bürgerkriegs formulierte und die auch für andere Situationen gelten können, sind wir der Meinung, dass es zuallererst der nationalen Gesellschaft obliegt, sich um die Opfer aussergewöhnlicher politischer Ereignisse und folglich um politische Inhaftierte zu kümmern. Eine Intervention von Schwestergesellschaften oder eines internationalen Organs könnte, sofern sie nicht von den nationalen Verbänden erbeten oder nahegelegt wird, nur dann erfolgen, wenn die nationale Gesellschaft untätig bliebe...» *Schreiben Max Hubers an Prinz Karl von Schweden*, Präsident des Schwedischen Roten Kreuzes, vom 26. September 1933, zitiert bei Favez, S. 72. Vgl. auch J. Moreillon, *op. cit.*, S. 62.

und den Gefangenen des gemeinen Rechts von den Nazis auferlegte Zusammenleben protestieren.

Carl Burckhardt und Oberst Favre führen 1936 bzw. 1938 noch weitere Missionen durch und stellen fest, dass sich die Haftbedingungen verbessert haben. Hier hören jedoch die Lagerbesuche auf, und bis 1945 werden keine weiteren mehr durchgeführt.

Das IKRK wird zwar weiterhin, vor allem von den europäischen Nationalen Gesellschaften, gebeten, die Opfer der Verfolgungen und Tausende aus Deutschland deportierte jüdische Flüchtlinge zu unterstützen, ihnen Hilfsgüter zu senden, ja sogar die Flüchtlingslager selbst zu besichtigen, doch in diesem Punkt verhält sich das IKRK nach wie vor abwartend mit äusserster Vorsicht und erinnert daran, dass es Sache der Nationalen Gesellschaften ist, den Opfern der Verfolgungen die erforderliche Hilfe zukommen zu lassen.

Die Untersuchung dieses Zeitraums ist insofern besonders interessant, als das IKRK, dessen homogenen Charakter Favre aufgrund einer detaillierten typologischen Analyse hervorhebt, von Strömungen durchlaufen wird, die von dieser wechselhaften Politik zwischen 1933 und 1938 deutlich veranschaulicht werden. In der Tat blieb der Handlungsspielraum des IKRK zwischen einer gewissen humanitären Politik, die darauf abzielte, mit dem Deutschen Roten Kreuz im Namen humanitärer Grundsätze einen Kompromiss zu schliessen, und dem Anliegen, sich nicht in die internen deutschen Angelegenheiten einzumischen und somit die Drohung, die der Totalitarismus auf dem Roten Kreuz lasten liess, nicht noch zu verschärfen, äusserst begrenzt.

Nach diesen wenigen Initiativen, die, wie Favre vermerkt, eher von Impulsen seitens Nationaler Gesellschaften ausgingen, wendete sich das IKRK am Vorabend des Zweiten Weltkrieges wiederum seinem ursprünglichen Anliegen zu, der bevorzugten Behandlung verwundeter, kranker oder gefangener Opfer bewaffneter Konflikte.

Wissen und verstehen

In einem Kapitel unter der Überschrift «Geheimhaltung, Gerüchte und Information» versucht der Autor aufzuzeigen, was das IKRK von den Konzentrationslagern und der Vernichtung der Juden wusste und wie es darüber informiert wurde.

Genf ist zur damaligen Zeit Drehscheibe des internationalen Lebens, Sitz zahlreicher internationaler zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. Das IKRK hat enge Kontakte zu den Vertretern dieser Organisationen angeknüpft, insbesondere zu jüdischen Organisationen wie dem Jüdischen Weltkongress. In der Stadt verstummen jedoch die Nachrichten und auch die Gerüchte nicht. Wem darf man trauen? Wurde das IKRK durch Schweizer Diplomaten unterrichtet? Das Los der Juden wurde ab 1942 im Verlaufe von Kontakten zwischen Bern und dem IKRK immer wieder aufgeworfen. «Man kann daraus jedoch nicht schliessen, was die Beteiligten wußten oder welche Vorstellung sie sich von der Verfolgung der Juden machten.» (Favez, S. 115).

Dem Autor ist vor allem daran gelegen aufzuzeigen, dass das IKRK allmählich über die Lage der Juden in Deutschland und in den besetzten Gebieten unterrichtet wurde, im wesentlichen durch seine Delegierten, die Nationalen Gesellschaften sowie jüdische und karitative Organisationen. Anhand wichtiger Texte von Delegierten und Vertretern zeigt Favez auf, dass das IKRK ab Ende 1939 von dem Vorhaben, die Juden aus dem «Grossdeutschen Reich» zu evakuieren, Kenntnis hatte, von der Deportation von Juden nach Polen ab Oktober 1939. Die Nationalen Gesellschaften der alliierten oder neutralen Länder leiten ebenfalls Informationen über das Warschauer Ghetto nach Genf weiter. Laut Favez wusste das IKRK vom Frühjahr 1942 an genug, um auf einen Gesamtplan für die Deportationen schliessen zu können.

Hingegen ist es äusserst schwer festzustellen, ob und wann das IKRK über das Vorhaben der «Endlösung»¹⁰ unterrichtet wurde. Laut Favez (S. 134) und Ben-Tov (S. 76) sollen Burckhardt und andere Mitglieder des IKRK durch den Jüdischen Weltkongress informiert worden sein, und Burckhardt seinerseits dürfte aus sicheren deutschen Quellen von Hitlers Befehl aus dem Jahre 1941, Deutschland «judenfrei» zu machen, erfahren haben. Ist daraus zu schliessen, dass er um die «Endlösung» wusste? Dieser Punkt konnte nicht aufgeklärt werden.

Wie dem auch sei, das IKRK wollte nicht darauf eingehen, denn es war der Ansicht, dass die ihm zur Verfügung stehenden Informationen allzu fragmentarisch, ungenau und somit wenig verlässlich waren.

In dem Masse, wie die Wochen und Monate verstrichen — und bis 1944 —, flossen dem IKRK von seinen Delegierten, den Nationalen Gesellschaften und den jüdischen Organisationen Auskünfte zu.

Anhand von schriftlichen Dokumenten, Briefen, Berichten und Gesprächsprotokollen zeigt J.-C. Favez auf, dass das IKRK tatsächlich um die Verfolgungen und Deportationen wusste, die erhaltenen Informationen aber mangels einer geeigneten Organisation weder zu verwerten noch in eine globale Perspektive einzufügen verstand. Ausserdem bildete die Summe ungleichwertiger Auskünfte aus unterschiedlichen Quellen nicht unbedingt ein zusammenhängendes und so gewichtiges Ganzes, dass es das IKRK zur Änderung seiner Prioritäten zu überzeugen vermocht hätte. Der Zeitgeist war jedoch so beschaffen, dass er sich jeder rationalen Vorstellung der Ereignisse widersetzte. Für das IKRK wie für die alliierten Regierungen und sogar die jüdischen Organisationen bedeutete Wissen noch längstens nicht Verstehen, vor allem, wenn es darum ging, «das Unverständliche zu begreifen».

¹⁰ Unter «Endlösung» verstanden die Nazis die «massive Vernichtung» der Juden Europas durch ihre Isolierung in Ghettos, individuelle Misshandlungen, Massenerschiessungen und -ertränkungen, Deportation in Lager und Vergasung in Gaskammern. Den Befehl zur allgemeinen «Vernichtung» soll Hitler im Frühjahr 1941 mündlich erteilt haben; die praktischen Modalitäten dazu wurden im Januar 1942 auf der Wannseekonferenz festgelegt.

Vom Schutz zur Hilfe

Die Demarchen des IKRK zugunsten politischer Häftlinge und rassistisch Verfolgter in Deutschland, in den besetzten und annektierten Gebieten, bei seinen Verbündeten und Satellitenstaaten bilden das Kernstück des Werks. Von 1939 bis 1941 liess das Dritte Reich in humanitärer wie in jeder anderen Hinsicht das ganze Gewicht seiner drückenden Präsenz spüren.

Das IKRK beschränkt sich deshalb darauf, die Suchanträge nach Vermissten dem Deutschen Roten Kreuz zuzustellen, bis dieses im August 1941 erklärt, es könne diese Botschaften nicht mehr weiterleiten. Die Tür schliesst sich: Es ist nicht mehr möglich, Auskünfte über «Nichtarier» in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten zu erlangen.

Dies veranlasst das IKRK zu einem internen Reflexionsprozess, in dessen Verlauf es spezifisch seine Aktionsmöglichkeiten zugunsten von Verfolgten, namentlich aber der Israeliten, überprüft. Unter Berufung auf seinen Grundsatz, dem zufolge es keine konfessionellen, politischen oder rassistischen Unterschiede macht, erklärt es, es könne zugunsten der Juden einschreiten, die Staatsangehörige einer mit der Gewahrsamsmacht verfeindeten Nation sind. Über seine Delegation in Berlin übersendet es zu diesem Zweck am 24. September 1942 eine Note an die deutschen Behörden und ersucht um Informationen über im Ausland verhaftete, gefangene oder deportierte Personen, damit es die Angehörigen benachrichtigen kann. Weiter schlägt es vor, diesen Personen zu gestatten, ihren Angehörigen Nachrichten zukommen zu lassen und erbittet die Erlaubnis für die Delegierten des IKRK, sie zu besuchen. Das IKRK spielt schliesslich auf das Argument der Gegenseitigkeit der Behandlung mit den in Brasilien, in Grossbritannien (auch in Palästina) und in den USA gefangengehaltenen deutschen Zivilinternierten an.

Favez legt diese bedeutende Note aus (S. 131-138) und mindert ihre tatsächliche Tragweite. In der Tat konnte das Gesuch in jedem Falle nur die westeuropäischen Juden betreffen, «nachdem die Juden aus Polen, der Tschechoslowakei usw., deren Staaten für die Nazis nicht mehr existierten, nicht als Feindbürger angesehen werden konnten, genauso wenig wie die deutschen oder staatenlosen» (S. 194). Und wäre es nicht, wie der Delegierte des IKRK in Berlin, Roland Marti, angeregt hatte, vorzuziehen gewesen, dass man sich nicht an das Aussenministerium, sondern an das Justizministerium oder die Polizei gewendet hätte, die direkt für die Konzentrationslager zuständig waren?

Wie dem auch sei, das IKRK wird keine Antwort auf diese Note erhalten. Ende des Jahres 1942 sind die Türen endgültig geschlossen.

Für das IKRK sind das die dunkelsten Stunden im Laufe des Krieges. Es sieht sich zu dem Beschluss veranlasst, die Frage des Loses der Deportierten, Geiseln und anderen zivilen Opfer unmenschlicher Behandlung nicht offiziell anzuschneiden.

Auf die Vorwürfe seitens des Jüdischen Weltkongresses an seine Adresse erklärt das IKRK, dass es sich strikte an die Abkommen von 1929 und an die 1939 erlangten Zugeständnisse für «Zivilinternierte» halte, zunächst aus

juristischen Gründen, denn die Entscheidung, wer Zivilinternierter sei und wer nicht, sei nicht seine Sache, und sodann aus strategischen Gründen, da es befürchte, dass seine Tätigkeit im Bereich der Abkommen in Frage gestellt werde, wenn es selbst davon abweiche oder den Signatarstaaten einen Vorwand dafür liefere, indem es sich selbst bestimmte Freiheiten gegenüber den geltenden Verpflichtungen herausnehme (Favez, S. 210-211).

Das IKRK gibt indessen keineswegs auf und beschliesst Ende 1942, den **Schutz** durch Unterstützung zu ersetzen und die Hilfsaktionen für die Deportierten privilegiert zu behandeln. Diese würden auch den Juden zugute kommen. Obwohl dieser Sinneswandel im Rahmen des IKRK nicht einstimmig erfolgt, ersucht letzteres die deutschen Behörden im Januar 1943 um die Genehmigung, Hilfsgüter an «aus verschiedenen Gründen verhaftete und mitunter nach Deutschland überstellte Zivilpersonen» zu übersenden, faktisch die «Administrativhäftlinge», wie das IKRK sie bezeichnete, um sie von den Zivilinternierten zu unterscheiden.

Die Antwort des Aussenministers beinhaltete ein scheinbares Zugeständnis. Das Reich lehnte zwar jede Hilfsgütersendung an die NN-Deportierten¹¹ ab, akzeptierte jedoch, dass das IKRK den Gefangenen, die nicht der Regelung der absoluten Geheimhaltung unterstanden, Pakete zustellte, sofern diese Hilfsgüter von ihren Angehörigen kamen und keine Botschaft enthielten. Was die ausländischen «Schutzhäftlinge» betraf, konnten diese Hilfsgüter entgegennehmen.

Die Aktion der Paketsendungen an die Konzentrationslager verzeichnete einen unerwarteten Erfolg. Mit den wenigen Informationen, über die es verfügte, und im Bewusstsein dessen, dass es keine ernsthafte Kontrolle über die Verteilung seiner Sendungen würde ausüben können, adressierte das IKRK individuelle Pakete an die Internierten, deren Namen und Anschrift ihm bekannt waren. Jedem dieser Pakete fügte es einen Empfangsschein bei, der vom Empfänger zurückzusenden war, und startete im Juli 1943 einen ersten Versuch mit 50 Paketen. Dreissig Empfangsscheine, die nicht nur vom Empfänger, sondern auch von denen unterzeichnet waren, die sein Paket mit ihm teilen durften, kamen zurück, durchschnittlich mit etwa zehn Namen versehen. Von da an erfuhr das IKRK bei jeder Hilfsgütersendung neue Namen von Internierten und konnte so seine Hilfsaktion auf weitere Empfänger ausdehnen. Zum Schluss war es dem IKRK gelungen, Zehntausende von Deportierten zu ermitteln und zu registrieren.

Wie Favez unterstreicht, blieb diese Hilfsaktion in bescheidenem Rahmen, sie erreichte zuwenig Personen. Ausserdem lief sie Gefahr, die Schutztätigkeit des IKRK im Hinblick auf die Tragödie, die sich abspielte, zu schmälern, ohne dass dieses eine derartige Aktion öffentlich hätte geltend machen können. Man darf sie jedoch auch nicht herunterspielen: Am 1. März 1945 betrug die Zahl

¹¹ Es handelt sich um die unter der Bezeichnung «Nacht und Nebel» bekanntgewordene Verordnung vom 7. Dezember 1941, die für Vergehen gegen das Reich die strengsten Bestrafungen vorsah und es untersagte, Informationen über das Los der Inhaftierten weiterzugeben.

der Deportierten, denen das IKRK Pakete schickte, 56 000, bei Kriegsende waren es 105 300, und die Gesamtzahl der Pakete, die vom IKRK während des Krieges in die Konzentrationslager geschickt wurden, belief sich auf 1 631 000 oder 6836 Tonnen Güter. Welche Internierten sie erhielten und insbesondere, wie vielen Juden sie zugute kamen, ist allerdings nicht bekannt.

Das IKRK und die Verfolgungen im Hitler-Europa

Die Tätigkeit des IKRK in den vom Nazideutschland besetzten Gebieten, in den Satellitenstaaten und bei den Verbündeten des Reichs ist insgesamt wenig bekannt, und man neigt allzu leicht dazu, dieselbe mit der Frage der Beziehungen des IKRK zum ursprünglichen Reichsgebiet zu vermengen. Von da bis zur Feststellung eines völligen Versagens ist es dann nur noch ein Schritt, den viele Kommentatoren unbekümmert getan haben!

Die Realität ist jedoch weitaus komplexer, weil sie fließend ist. Die Aktion des IKRK ist in der Tat von mehreren Faktoren abhängig, die sich von einem Land zum anderen je nach dem Grad des Einflusses des Dritten Reichs, der Bedeutung der materiellen Hindernisse und der Mentalität ändern.

Favez schildert in seinem Buch die von den Delegierten des IKRK unternommenen Bemühungen, um der dramatischen Lage der internierten Juden entgegenzutreten, dies um so mehr, als sie nicht den Auftrag hatten, sie zu schützen. Polen bildet zweifellos den tragischsten Fall, denn dieses Land ist kein Staat mehr. Deutsche und Russen können seit 1939 nach Gutdünken über die Kriegsgefangenen verfügen. Es ist auch der von den Besatzungsbehörden ausgewählte bevorzugte Ort zur Vergasung der Juden. Sehr früh ist das IKRK über die massiven Verfolgungen unterrichtet, aber es stößt auf die kategorische Ablehnung der deutschen Behörden, den Besuch der Lager in diesem Land zu genehmigen. Es schickt lediglich einige Hilfsgütersendungen, deren Verteilung im übrigen nicht kontrolliert werden kann.

Sobald es die Frage der Judendeportationen in *Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Griechenland* und *Norwegen* anschnidet, stößt das IKRK auf dasselbe Veto seitens der Besatzungsbehörden. Lediglich vereinzelte Hilfsaktionen mit den Nationalen Rotkreuzgesellschaften sind noch möglich, so etwa in den Satellitenstaaten *Kroatien* und *Slowakei*.

Angesichts der sich verschlechternden Lage der Internierten in diesen Ländern und des Drucks zahlreicher Organisationen entfalten die Delegierten des IKRK wahre Wunder an Erfindungsgeist, um hier einen Status zu finden, der die Inhaftierten ihrer traurigen Lage zu entreissen vermag, dort ein Versteck für Juden ausfindig zu machen, das sie vor dem sicheren Tod rettet. Anderswo wiederum stellen sie «Bescheinigungen» aus, die es den Juden erlauben, nach Palästina auszuwandern. Alles riskante Initiativen, denen vielleicht nicht genügend Gerechtigkeit widerfahren ist.

In mehreren Fällen begnügten sich die Delegierten nicht damit, zu berichten und Hilfe zu leisten, sondern sie legten bei den deutschen Behörden Protest ein, wie Dr. René Burckhardt, der stellvertretende Delegierte in Saloniki, der Zeuge der Deportation von 45 000 Juden nach Deutschland war. Aber sehr häufig,

schreibt Favez, «erfolgte postwendend eine Ohnmachtserklärung» aus Genf (S. 356), und der Delegierte sah sich unter Umständen in die Schweiz zurückberufen!

Der Fall Ungarn

Ungarn stellt einen Sonderfall dar. Zunächst, weil die Juden in Ungarn nicht so stark bedroht zu sein scheinen wie in den übrigen Ländern, zumindest bis zum Einmarsch der Deutschen in das Staatsgebiet im März 1944, und dann auch deshalb, weil dem IKRK dort spektakuläre Schutz- und Hilfsaktionen gelingen, die es Delegierten von hoher Gesinnung verdankt. Favez widmet diesem Land in seinem Buch ein besonderes Kapitel, und die Rolle des IKRK in Ungarn ist das eigentliche Thema des Werks von Arieh Ben-Tov.

Letzterer zeichnet zunächst die Entwicklung Ungarns seit 1918 und das Aufkommen des Antisemitismus in diesem Land nach und analysiert anschliessend die Tätigkeit des IKRK in Ungarn seit 1919. Er bemüht sich (wie Favez), den täglichen Kampf der Delegierten des IKRK aufzuzeigen. So sind Jean de Bavier, der im Oktober 1943 ernannt wurde, und der ihm im Mai 1944 nachfolgende Friedrich Born mit der tragischen Situation der Juden konfrontiert. Diese bereits 1943 kritische Lage verschlechtert sich noch nach der Besetzung des Gebiets durch deutsche Truppen im März 1944. Im Laufe weniger Wochen werden 400 000 ungarische Juden nach Auschwitz deportiert.

Der Delegierte de Bavier erhält die Anweisung, die Aufgaben wahrzunehmen, die dem IKRK ordnungsgemäss aufgrund der bestehenden Abkommen und Vereinbarungen zugunsten der Zivilinternierten obliegen. «Was das Problem der Juden anging, empfahlen die mündlichen Weisungen vor allem eine Beobachterrolle, die jedoch Kontakte nicht ausschloss.» (Favez, S. 439). Laut Ben-Tov konnte der Delegierte des IKRK sogar als Bote bei den jüdischen Hilfsorganisationen fungieren, ohne jedoch an den Aktionen selbst teilzunehmen. In der Tat «hinderte nichts de Bavier daran, den Interessen des IKRK an Hilfsaktionen zugunsten der Juden in Ungarn Ausdruck zu verleihen» (S. 94).

Vom Augenblick seiner Ankunft an sorgt sich de Bavier um das Los *aller* Juden in Ungarn, welches auch immer ihre Herkunft ist, und sieht beunruhigt der Lage von 800 000 ungarischen Juden entgegen, falls das Land besetzt wird. Das IKRK hält jedoch an seinem Standpunkt fest: «... muss ... eine Unterscheidung getroffen werden zwischen den Juden ungarischer Nationalität, die als ungarische Staatsangehörige betrachtet werden müssen und folglich unter dem Schutz ihrer Regierung stehen, und den jüdischen wie nichtjüdischen Bürgern anderer Staaten. Was die ausländischen Juden betrifft, ist der Rassenfaktor der Nationalität unterzuordnen, sie sind daher als Zivilinternierte anzusehen.» (Favez, S. 440-441, Ben-Tov, S. 106). Mit dem Einmarsch der Deutschen in Ungarn wird dem Land eine drakonische antisemitische Gesetzgebung aufgezwungen. Friedrich Born, der Nachfolger de Baviors, begreift rasch die Dimension der ungarischen Tragödie und hebt hervor, dass die erhaltenen Instruktionen der neuen Lage keineswegs angepasst sind: «Der

Gedanke diesen traurigsten Vorkommnissen hilflos und unvernünftig gegenüberzustehen, ist wiederum fast untragbar.» (Favez, S. 443). Unter dem Druck der Ereignisse und insbesondere der Proteste, die von zahlreichen Regierungen, den Kirchen und den jüdischen Institutionen kommen, ändert das IKRK gemäss Ben-Tov seine Haltung und ersucht die ungarische Regierung um die Genehmigung, Hilfsgüter in die jüdischen, ausländischen und ungarischen Lager zu schicken und die Anlagen, in denen die Juden untergebracht sind, zu besichtigen. Es fördert ab Sommer 1944 auch die Auswanderungsvorhaben der Juden nach Palästina und schliesst sich der Aktion der Gesandtschaften Schwedens und der Schweiz bei der Verteilung von Einwanderungsbescheinigungen an. Vor allem aber akzeptiert es den Gedanken, die Israeliten in Ungarn unter seinen Schutz zu nehmen.

Favez und vor allem Ben-Tov lassen somit die Interventionen Friedrich Borns bei verschiedenen ungarischen Ministerien und den deutschen Behörden, seine Proteste und vor allem seine zahlreichen Initiativen, die es ihm ermöglichen, allen Hindernissen zum Trotz eine Hilfsaktion zugunsten der Kranken, Bedürftigen und Kinder zu organisieren, wiederaufleben. Er bildet eine Ärztekommision, die Krankenhäuser und Kliniken unter ihren Schutz nimmt, er unterhält 30 Heime, in denen 2000 Kinder Zuflucht finden, und er lässt Schilder mit dem Zeichen des Roten Kreuzes an den Toren der Lager und Internierungshäuser für Juden anbringen, denen er damit den Schutz des IKRK verleiht.

Gipfeltreffen?

Ab August 1944 befürchtet das IKRK angesichts der einander ablösenden Niederlagen der Wehrmacht, der Intensivierung der Luftangriffe, kurzum der Drohung des totalen Kriegs, dass die bedrängten Nazis die Genfer Abkommen nicht mehr einhalten. Die Gefahr ist besonders hoch für die Internierten der Lager, die sich in den Klauen der SS befinden.

Am 2. Oktober 1944 versucht Präsident Huber eine weitere Demarche bei von Ribbentrop, insbesondere hinsichtlich der belgischen und französischen Deportierten, einschliesslich der Juden. Die Antwort ist unbefriedigend: zwar werden Hilfsgütersendungen genehmigt, doch Besuche in den Lagern und bei den Arbeitskommandos bleiben nach wie vor verboten.

Im IKRK werden Stimmen laut, die ein Gipfeltreffen zwischen den Leitern des IKRK und den Machthabern des Dritten Reichs befürworten. Der Delegierte des IKRK in Berlin, Roland Marti, hatte sich schon seit 1942 mit diesem Gedanken getragen. Der einzige Weg, der ihm begehbar erschien, war derjenige, der zur Gestapo und ihrem obersten Chef, Himmler, führte. Der Delegierte in Ungarn, Jean de Bavier, hatte vergeblich ein Treffen zwischen Max Huber und Hitler befürwortet. Das veranlasst Ben-Tov zu der Aussage, es handle sich hier um eines der grössten Versagen des IKRK!¹² 1944 greift Frau

¹² «One of its greatest failures in the whole story», Ben-Tov, *op. cit.*, S. 387.

Frick-Cramer, Mitglied des IKRK, den Gedanken des Gipfeltreffens wieder auf.

Dieses Treffen findet am 12. März 1945 in Feldkirch in Österreich zwischen Carl Burckhardt, dem Nachfolger Max Hubers im Präsidentenamte des IKRK, und dem von Himmler bevollmächtigten SS-General Kaltenbrunner statt. Favez stellt fest, dass sich das einzige echte Ergebnis des Treffens auf den Austausch von belgischen und französischen Kriegsgefangenen und die Verlegung von Juden in die Schweiz bezieht. Lagerbesuche durch Delegierte des IKRK werden zwar grundsätzlich genehmigt, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Delegierten, wenn sie einmal dort installiert sind, bis zum Ende des Krieges auch dort bleiben.

Die Unklarheit der Verantwortlichkeiten und der katastrophale Zustand des Kommunikations- und Verkehrsnetzes behindern die Mission der Delegierten ganz erheblich. Diese klopfen an die Türen der Lager von Oranienburg, Dachau, Ravensbrück, Mauthausen, Türkheim, doch sie können dort nur Pakete hinterlegen. Es wird noch bis zum 5. April 1945 dauern, bis der Delegierte Meyer in das Lager Ravensbrück vordringen und dort 299 Französisinnen entgegennehmen kann, und bis zum 6. Mai, bevor sich Paul Dunand in Theresienstadt einrichten und den neuen tschechischen Behörden 5000 Überlebende übergeben kann. Nun können die Delegierten des IKRK ihre Tätigkeit offen aufnehmen. Sie befreien Häftlinge, versorgen an Ort und Stelle oder in den Kolonnen die Deportierten mit Lebensmitteln, verhindern, dass die SS Befehle zur Vernichtung von Anlagen ausführen und gleichzeitig Gruppen von Häftlingen umbringen, organisieren die Übergabebedingungen für gewisse Lager. Bis Ende des Krieges werden die Delegierten des IKRK 10 750 Häftlinge heimschaffen.

Ein Appell an das Weltgewissen?

Hätte das IKRK, das sich mit dem Verbot jeglicher Schutzaktion zugunsten ganzer Kategorien von Verfolgten und Deportierten konfrontiert sah, angesichts der vom Dritten Reich begangenen Verbrechen diesen Teufelskreis nicht damit durchbrechen können, dass es an das Weltgewissen appelliert und die schweren Verstöße gegen das Völkerrecht denunziert hätte? Die Risiken waren gross: Das Reich konnte als Vergeltungsmassnahme den Kriegsgefangenenkodex aufkündigen. Die «Handschellenkrise» ist ein schlagendes Beispiel dafür.¹³

¹³ «Im Verlauf ihrer erfolglosen Landung in Dieppe im August 1942 legen kanadische Kommandos deutschen Soldaten Handschellen an. Sie verursachen damit eine der schwersten Krisen in der Anwendung der Genfer Konventionen während des Zweiten Weltkriegs. In der Tat ordnet das Reich, anscheinend auf höchster Ebene, dieselbe Massnahme für mehr als 4000 britische Kriegsgefangene an, zwölf Stunden am Tag. Die Engländer reagieren mit entsprechenden Schritten bei deutschen und italienischen Kriegsgefangenen. Darauf bedroht das Reich alle Gefangenen in seiner Hand». Diese Repressalien, die eine der schwersten Krisen für die Anwendung der Genfer Abkommen einleiteten, hörten erst im November 1943 auf (Favez, *ibid.*, S. 195).

Auf einer wesentlich allgemeineren Ebene sehen sich die Verantwortlichen des IKRK der Kritik der USA und Schwedens ausgesetzt, die auf die Verschärfung der Kriegsmethoden hinweisen. Vor allem aber, so Favez, «... wogen doch die Zweifel schwer, die sein Schweigen in der Schweiz aufkommen liess, bis hin zum Armeekommando» (S. 220). Die Zeit schien somit gekommen, die Stimme gegen die Verschlimmerung der Kriegsmethoden zu erheben.

Die Frage des Aufrufs oder vielmehr des Nicht-Aufrufs im Oktober 1942 wird in dem Werk von J.-C. Favez ausführlich erläutert. Unter Hinweis auf das herkömmliche Misstrauen des damaligen IKRK gegenüber jedem Aufruf an die öffentliche Meinung, schildert er den langwierigen, immer wieder vom Zaudern der einen und vom Zögern der anderen gehemmten Prozess, der im Sommer 1942 zu einer schriftlichen Konsultation der Mitglieder des Komitees führt, ob es zweckmässig sei, ein Rundschreiben über die Grundsätze des Völkerrechts zu verfassen. Der Autor lässt den Leser an einer Plenarsitzung vom 14. Oktober 1942 teilnehmen, in deren Verlauf die Komiteemitglieder sich zu einem Textentwurf äussern sollen, der sich, im Gegensatz zu dem, was immer wieder gesagt worden ist, im wesentlichen auf die Führung der Kampfhandlungen bezog und auf den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen des totalen Kriegs abzielte. Der Text war kein direkter Aufruf zur Rettung der Juden, sondern ersuchte namentlich die kriegführenden Mächte, «... [für] bestimmte Kategorien von Zivilpersonen verschiedener Nationalitäten, die ... ihrer Freiheit beraubt, deportiert oder als Geiseln genommen ... werden, ... zumindest ebenso großzügige Bestimmungen zu treffen wie für Kriegsgefangene und Zivilinternierte...» (S. 160).

Der anscheinend von der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung gebilligte Entwurf wurde schliesslich aufgegeben, denn die führenden Mitglieder des IKRK, insbesondere Carl Burckhardt und Bundesrat Philipp Etter, stimmten ihm nicht zu, da ihrer Meinung nach ein derartiger Aufruf allzu grosse Gefahren für die laufende Aktion des IKRK in sich barg.

Das IKRK beschloss letzten Endes, seine Interventionen in konkreten Fällen bei den direkt betroffenen Mächten fortzusetzen.

Im Dienst der Geschichte

Hätte man reden sollen? Favez wie auch Ben-Tov meinen, das IKRK hätte diesen Aufruf erlassen sollen, denn von dem Augenblick an, wo es es für notwendig erachtet hatte, sich für die Häftlinge der Konzentrationslager, die Deportierten und die rassistisch Verfolgten einzusetzen, wäre es seine Pflicht gewesen, den ganzen Einfluss seiner moralischen Autorität zugunsten dieser Opfer in die Waagschale zu werfen.

Man kann dem IKRK zwar wohl kaum vorwerfen, dass es sich das Unvorstellbare nicht vorzustellen vermochte, doch ist Favez der Ansicht, dass es sich nicht ausreichend über die neuen Formen, die seine humanitäre Politik hätte annehmen können, Fragen stellte. Namentlich in dem besonderen Fall der Konzentrationslager blieb es gleichsam Gefangener der einzigen Waffe, über

die es verfügte, nämlich seine Glaubwürdigkeit, die ihrerseits auf Neutralität und Diskretion gründet, und es vermochte die Art der Veränderungen, die das Dritte Reich an den internationalen Beziehungen und an der humanitären Ordnung vornahm, nicht zu erfassen.

Folgt man Favez' Ausführungen, so ist klar, dass das IKRK nicht viel gegen den Fanatismus der Nazis im Reich und in den besetzten Gebieten ausrichten konnte. Andererseits aber hätte es sich in den Satelliten- und verbündeten Ländern Hitlers verstärkt auf einheimische Elemente aus Regierung und Verwaltung abstützen können, um früher und in grösserem Umfang tätig zu werden, wie dies in Ungarn geschah. Des weiteren hebt Favez die Isolierung der Institution während des ganzen Kriegs hervor. Die zaghafte Haltung der Alliierten in der Judenfrage hat ihm die Aufgabe nicht erleichtert. Und es bestehen noch immer zahlreiche «Grauzonen» hinsichtlich des tatsächlichen Gewichts der Neutralitätspolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Aktion des IKRK.¹⁴

In einem begrenzteren Rahmen gelangt Arieh Ben-Tov zu gleichen, jedoch bestimmteren Schlussfolgerungen. Der Autor setzt ausserdem dem IKRK, dessen übertriebene Paragraphentreue¹⁵, mangelnde Beschlusskraft und Aktivität in entscheidenden Zeiten er ihm vorhält, den Pragmatismus, den Unternehmungsgeist von Delegierten wie de Bavier und Born entgegen. Es sind einzelne wie sie, die «sein Gewissen zu retten» vermochten, allerdings erst sehr spät!

Die Urteile, die J.-C. Favez und A. Ben-Tov, wenn auch in nuancierter Weise, abgeben, bleiben hart. Das IKRK hat sich dazu geäussert. Der Vollständigkeit halber fügen wir deshalb das Schreiben hinzu, das Präsident Sommaruga am 19. März 1988 an J.-C. Favez richtete und das in seinem Buch als Nachwort veröffentlicht ist¹⁶

Die Schlussfolgerung dieses Berichts führt uns zu dem in der Einleitung erwähnten Problem der Erinnerung zurück, sowie zu dem der Zeit, eine für viele Historiker nicht leicht zu umschiffende Klippe. Wie kann man sich von der Zeit distanzieren, in der man lebt, um eine Periode, eine Atmosphäre, eine Zeitströmung wiederauferstehen zu lassen? Und gelingt einem dies, indem man einzig auf die Tatsachen und Dokumente zurückgreift? Kann man mit Beweisstücken, Berichten und Synthesen Geschichte schreiben? Das monumentale Werk von J.-C. Favez ist ein Beispiel für intellektuelle Unerbittlichkeit und Ehrlichkeit, es ist unwiderlegbar. Doch vielleicht fehlt darin eine Erinnerung an das Erlebte und jener Teil von Subjektivität, der für

¹⁴ Favez gibt im übrigen zu, dass die Geschichte der Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK noch zu schreiben ist.

¹⁵ «Meines Erachtens führte dies zur Dominanz der politischen Haltung, die vom Hauptsitz eingenommen wurde, wobei der Grundsatz der Neutralität an erster Stelle und der Mensch, ungeachtet des Umfangs seines Leidens, an zweiter Stelle standen», Ben-Tov, *op. cit.*, S. 135.

¹⁶ Der Gesichtspunkt des .IKRK», bei Favez, *op. cit.*, S. 523-527 (Vgl. nachstehenden Anhang, S. 275).

die Forschung in den Sozialwissenschaften so unerlässlich ist und für den Historiker darin besteht, «in seiner persönlichen Bildung, im eigentlichen Aufbau seines Geistes die psychologischen Verwandtschaften zu finden, die ihm eine Vorstellung, das Verständnis für Gefühle, Gedanken, Verhaltensweisen des Menschen der Vergangenheit ermöglichen, denen er in den Dokumenten begegnet.»¹⁷ Favez war sich dessen bewusst, denn er schreibt: «Emotionale Effekte wurden absichtlich vermieden, um die Bemühungen um das Verständnis... nicht zu beeinträchtigen.» (S. 15). Man hätte es jedoch vorgezogen, das Atmen des IKRK in seinem täglichen Leben mit seinen Enttäuschungen, Ängsten, Gerüchten, aber auch Gewissheiten und Zweifeln der Mitglieder und Mitarbeiter, die letzten Endes so aufschlussreich sind, zu hören.

Ben-Tovs Vorgehen ist völlig anders. Indem er sein Buch wie einen Filmausschnitt aufbaut, benutzt der Autor häufig Rückblenden, und der Faden der Schilderung ist unzusammenhängend, was die Lektüre bisweilen etwas verwirrend macht. Doch dieses weit ausholende Werk, in dem es von überraschenden Details nur so wimmelt, sein mitreissender, leidenschaftlicher Ton bewirkt schliesslich, dass man ihm zustimmt. Obwohl die Subjektivität des Autors nicht immer ausreichend gezügelt wird — und wer könnte es ihm verdenken: Es ist das Werk eines Opfers, der Blick eines Überlebenden, dessen persönliche Wahrnehmung für die Erinnerung vor allem wertvoll ist.

Mit dem Beschluss, sein Archiv zu öffnen und die «Stunde der Wahrheit» heraufzubeschwören, nahm das IKRK Risiken auf sich, zu denen es steht. Es äusserte sich insbesondere zu dem Buch von J.-C. Favez und arbeitete im allgemeineren Rahmen eine Notiz über seinen Standpunkt zu dem hier behandelten Fragenkomplex aus.

Diese Notiz vom August 1988 sucht Antworten auf die hauptsächlichen Fragen zu geben, die sich die Öffentlichkeit in bezug auf diesen Zeitraum der Geschichte stellt. Sie wurde in weiten Kreisen verbreitet¹⁸ Nachstehend geben wir die bedeutendsten Stellen wieder:

Angesichts einer Tragödie, deren Schrecken unvorstellbar sind, und trotz seines Standortes in der Schweiz, einem von den Achsenmächten umgebenen Land, unternahm das IKRK zahlreiche Bemühungen, Opfer zu erreichen, die als Zivilpersonen keinerlei Schutz unter dem Völkerrecht genossen. Es stiess auf die systematische Ablehnung des Hitlerregimes, Hilfsaktionen für Juden durchzuführen, die die Nazis selbst in ihren Antworten an das IKRK als

¹⁷ Marrou, Henri-Irénée: *De la connaissance historique*. Le Seuil: Paris 1958, S. 102, zitiert bei Alfred Grosser: *L'explication historique*. Armand Colin: Paris 1972, S. 23.

¹⁸ *Das IKRK und die Häftlinge der Konzentrationslager der Nazizeit — Das IKRK und die Opfer der Naziverfolgungen*. IKRK, Genf, August 1988. Diese Notiz wurde am 15. September 1988 an die Generalsekretäre und Leiter der Informationsabteilungen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften übersandt.

«Nichtarier» bezeichneten. So sah sich das IKRK trotz dieser Versuche nicht in der Lage, mehr als einen kleinen Teil des humanitären Auftrags auszuführen, der angesichts der sogenannten «Endlösung» der Nazis gerechtfertigt gewesen wäre. Es konnte nur einige Zehntausende von Leben retten, während Millionen ums Leben kamen. War dieses Scheitern unvermeidlich? Rückblickend lässt sich sagen, dass das IKRK in einzelnen Ländern, in denen die Herrschaft des Dritten Reichs nicht umfassend war, vermutlich mehr jüdische Menschen hätte retten können, als es dies tat. Heute ist das IKRK der Ansicht, dass es in diesen Ländern damals nicht alle Mittel und Wege zum Schutz von mehr Opfern ausfindig machte. (Selbstverständlich ist es schwer, die Handlungen von Männern und Frauen zu beurteilen, die unter äusserst schwierigen Umständen und mit begrenzten Mitteln arbeiteten, und dabei einem gigantischen Problem gegenüberstanden, über das sie keinen Gesamtüberblick hatten.)

An der Ostfront und in Deutschland: Angesichts der Entschlossenheit — wie man heute weiss —, mit der die Nazis ihre Politik der systematischen Vernichtung der Juden betrieben, und angesichts der Tatsache, dass sie alle Interventionsversuche zugunsten jüdischer Personen ablehnten, zweifelt das IKRK noch heute daran, dass es in der Lage gewesen wäre, einen entscheidenden Einfluss auf das Schicksal dieser Menschen in Polen, in den besetzten Gebieten der UdSSR oder auf dem Gebiet des Dritten Reichs auszuüben.

In anderen Ländern: Hätte das IKRK jedoch seine Tätigkeit in den übrigen Gebieten unter Einfluss der Achsenmächte (besetzte Gebiete, Satellitenstaaten und Alliierte) rascher und besser eingeschätzt und sie früher und entschlossener ausgeführt, und hätte es seine Delegierten in den Einsatzgebieten nachhaltiger ermutigt, hätte es dort vermutlich wirksamer handeln können. Dies gilt insbesondere für Rumänien und Ungarn, wo es seinen Delegierten während des Krieges immerhin gelang, mehr Juden zu retten als anderswo.

Das IKRK, die Alliierten und die neutralen Mächte: Häufig wird die Frage der Beziehungen des IKRK zu den Alliierten einerseits und den neutralen Nationen andererseits gestellt. Das IKRK hätte zweifellos mehr Vorschläge unterbreiten und grössere Festigkeit an den Tag legen können, um die Alliierten (insbesondere die USA und Grossbritannien) sowie die neutralen Länder dazu zu bringen, die Politik des Völkermordes zu bekämpfen, und — dies gilt vor allem für die Schweiz — die Politik gegenüber den Flüchtlingen, namentlich gegenüber den Juden, für die die Aufnahme durch neutrale Länder und die Alliierten die einzige Überlebenschance bildete, zu lockern.

Es ist allerdings auch daran zu erinnern, dass das IKRK bei den alliierten Mächten auf die grössten Schwierigkeiten stiess. Zunächst einmal, als sie 1939 den Vorschlag des IKRK ablehnten, der Zivilbevölkerung den Schutz des Abkommensentwurfs von Tokio (1934) zugute kommen zu lassen, und später, als es darum ging, die Blockade aufzuheben und Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung durchzulassen.

Ein öffentlicher Aufruf? *Die Frage des Aufrufs, der im Oktober 1942 nicht erlassen wurde, ist nicht neu: Sie wurde von den siebziger Jahren an auf Grundlage der einschlägigen IKRK-Unterlagen von mehreren Autoren wie Walter Laqueur, Gerald Fleming und Drago Arsenijević bereits untersucht. Professor Favez versucht nun, sie in einen umfassenderen, insbesondere in den schweizerischen Zusammenhang zu stellen.*

Der Entwurf zu dem Aufruf konzentrierte sich «auf die Führung der Kampfhandlungen» und zielte auf den Schutz der zivilen Opfer des totalen Kriegs, wie der Bombenangriffe aus der Luft, ab. In einem Absatz wurden «Deportierte» und «Geiseln» erwähnt. Was das Schicksal der Juden betrifft, verfügte das IKRK damals grösstenteils über indirekte, unvollständige Informationen; der systematische Plan Hitlers, alle Juden auszuwotten, war ihm nicht bewusst. Im Gegensatz zu dem, was häufig angenommen wird, war der Aufruf kein Appell zur Rettung jüdischer Menschen, und der Entwurf selbst erwähnte sie nicht ausdrücklich.

Dass der Aufruf nicht erlassen wurde, geht teilweise auf ein Dilemma zurück: Das IKRK glaubte, seine Tätigkeit für die Kriegsgefangenen in der Hand des Dritten Reichs, zu deren Unterstützung es ermächtigt war und denen es auch tatsächlich beistand, zu gefährden.

Hätte das IKRK geschwiegen, wenn es zu jener Zeit die Ungeheuerlichkeit des Völkermordes erkannt hätte? Wir sind überzeugt, dass es eine andere Haltung eingenommen hätte, wenn es sich damals des Umfangs und der Systematik dieses Völkermordes bewusst gewesen wäre.

Die Delegierten des IKRK — Indem die Institution Kritik akzeptierte, 'würdigt sie zugleich jede Initiative, die unter schwierigsten Umständen sowohl von Genf aus als auch im Einsatzgebiet unternommen wird. Insbesondere drückt das IKRK heute all denen erneut seine Dankbarkeit aus, die mit Hilfe der Rotkreuzfahne wirksame Initiativen zu ergreifen wussten, dank denen sie Zehntausende von Menschenleben retteten, häufig unter eigener Lebensgefahr, und dies nicht nur im Laufe des Krieges, sondern auch anlässlich der Befreiung einzelner Konzentrationslager'

Die Lehren der Vergangenheit — Die hier dargelegten Überlegungen bilden lediglich einige der ersten Schlussfolgerungen, die das IKRK bereits aus der Lektüre der Werke von Arieh Ben-Tov und Jean-Claude Favez gezogen hat. Zur Zeit setzt das IKRK seine Reflexion fort, denn es sind noch zahlreiche Lehren aus der Konfrontation des IKRK mit dem Völkermord zu ziehen.

So kann man sagen, dass das IV Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen aus dem hervorgegangen ist, was man für letztere im Zweiten Weltkrieg nicht erreichen konnte ... selbst wenn das IKRK schon seit 1921 und dann wiederum 1934 mit dem «Tokio-Entwurf» dieses Ziel zu verwirklichen suchte. Ebenso bietet das IKRK seit den fünfziger Jahren seine Dienste an und handelt zugunsten von Personen, die von ihren eigenen Behörden festgehalten werden («politische Häftlinge»), auch wenn diese nicht von den Genfer Abkommen geschützt sind. Ausserdem vermochte das IKRK,

anscheinend besessen von dem globalen Konzept der «Zivilperson», das Los der Juden als solche nicht ausreichend zu berücksichtigen. Es besteht kein Zweifel, dass es sich dessen heute bewusst ist.

Weitere grundlegende Fragen für die künftige Aktion des IKRK stellen sich im Lichte der Erfahrung der Zeit von 1939 bis 1945, wie beispielsweise die der «Loyalität in der Neutralität», wenn der oder die Hauptakteure gegen die grundlegenden humanitären Grundsätze auf grobe Weise verstossen.

Es ist lebhaft zu wünschen, dass diese beiden Werke bald in anderen Sprachen vorliegen werden, denn sie können die Debatte nur bereichern. Darüber hinaus dürften sie dazu beitragen, die Reflexion über die aus der Konfrontation des IKRK mit dem Völkermord zu ziehenden Lehren, die sich wohl nicht nur dem IKRK aufdrängt, zu erleichtern. Die Akte bleibt offen, denn «die Wahrheit hat keine Stunde, sie ist jederzeit vorhanden» (Albert Schweitzer).

Jacques Meurant

ANHANG

DER GESICHTSPUNKT DES IKRK

Auf Ersuchen des Verfassers genehmigte das IKRK die Veröffentlichung nachstehenden Schreibens, in dem das Komitee zur vorliegenden Untersuchung Stellung nimmt.

Genf, den 19. März 1988

Sehr geehrter Herr Professor,

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat ihr Werk Das IKRK und das Dritte Reich mit aller gebührenden Aufmerksamkeit gelesen.

Wir möchten Sie zunächst zu Ihren umfangreichen Forschungsarbeiten und zu dem in Ihrem Manuskript bewiesenen Synthesevermögen beglückwünschen.

Wie vereinbart, hatten Sie unbegrenzten Zugang zu unserem Archiv. Sie sind in Ihrem Werk und in Ihren Schlußfolgerungen völlig unabhängig, und wir beschränken uns darauf, Ihnen hier die Kommentare des Komitees zur Kenntnis zu bringen. Es steht Ihnen frei, sie für die endgültige Druckfassung zu berücksichtigen oder nicht.

Indem es die von Ihnen durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung vorschlug, wollte das IKRK ein besonders schmerzliches Kapitel seiner Geschichte aufklären.

275

Es verfolgte damit ein doppeltes Anliegen:

— *Die Aufstellung einer vollständigen Bilanz dessen, was das IKRK von der «Endlösung» wußte, was es für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungen tun wollte und konnte;*

— *über ein Nachschlagewerk zu dieser Frage zu verfügen.*

Allgemein ist das IKRK der Ansicht, daß Sie eine beachtliche Forschungsleistung erbracht und wirkliches Bemühen um Objektivität bewiesen haben. Die von Ihnen erstellte Bilanz ist so erschöpfend wie möglich, angesichts des Umfangs des Werkes, den Sie relativ beschränkt wissen wollten.

Abgesehen davon sieht sich das Internationale Komitee zu folgenden Kommentaren veranlaßt:

1 Was die Anlage des Werkes angeht, stellt das IKRK fest, daß Sie vor allem das Komitee in Genf auf Kosten der lokalen Tätigkeit der Delegierten berücksichtigt haben. Eine ausgewogenere Studie, die dem Einsatz an Ort und Stelle mehr Raum gewährt hätte, wäre uns angemessener erschienen.

Ebenso sind wir der Meinung, daß die Gesamtheit der vom IKRK unternommenen Bemühungen (von unserem Standpunkt aus als ständiger Austausch zwischen dem Sitz des Komitees und den Delegierten im Einsatz betrachtet) zugunsten der Zivilopfer der nationalsozialistischen Verfolgungen, insbesondere zugunsten der Juden, nicht im richtigen Verhältnis zu allen anderen Aufgaben des IKRK gesehen wird, namentlich jener für die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

2. Was die Substanz Ihres Werkes angeht, haben wir folgendes zu bemerken.

*2.1 Es scheint uns nicht genügend geklärt, was das IKRK auf der Ebene seines Führungsgremiums von der «Endlösung» gewußt oder nicht gewußt hat, ebenso wenig, zu welchem Zeitpunkt es die verschiedenen Informationen erhielt. Der diesbezügliche Verweis auf das Buch von Walter Laqueur, *The Terrible Secret*, dessen Anfechtbarkeit Sie selbst betonen, erscheint uns nicht befriedigend, weder vom rein wissenschaftlichen Standpunkt noch im Hinblick auf das, was das IKRK seinerseits in Ihrem Werk zu finden hoffte.*

So hätten wir es für wünschenswert gehalten, die interne Weitergabe der beim IKRK eingegangenen Berichte, Aussagen und weiteren Informationen systematisch zu verfolgen. (Wir geben jedoch zu, daß eine solche Untersuchung beträchtliche zusätzliche Nachforschungen erfordert hätte, nachdem die einschlägigen Unterlagen in der riesigen Masse der Akten zerstreut sind, die Sie einsehen mußten.) Leider haben Sie bei den angeführten Dokumenten das Datum nicht angegeben, an dem sie beim IKRK eingegangen sind, was es erlaubt hätte, den Zeitpunkt der Verfügbarkeit bestimmter Informationen mit dem der Überlegungen und Entscheidungen zu vergleichen.

Im Hinblick auf die Klärung dessen, was das IKRK gewußt und versucht hat, kann man nur das Fehlen von Unterlagen und Aussagen über die formlosen und mündlichen Kontakte der Leiter der Institution beklagen, besonders über die Gespräche zwischen Max Huber und Carl Burckhardt.

Dies bringt uns zu der Feststellung, daß die Methode einer fast ausschließlichen Verwendung schriftlicher Dokumente dem Internationalen Komitee ein Bild seiner selbst vermittelt, in dem es sich kaum erkennt. Dieses Bild entspricht nicht dem, was die Mitglieder und Mitarbeiter des IKRK während des Zweiten Weltkriegs im Dienst der Institution erlebt und erfahren haben. Dasselbe gilt für die von Ihnen gezeichneten Persönlichkeiten, namentlich für Max Huber und Carl Burckhardt.

Wir bedauern, daß Sie das unvermeidlich leblose und fragmentarische Bild, das sich aus den Akten allein ergibt, nicht durch ausgiebigere Heranziehung der Aussagen noch lebender Mitarbeiter ergänzt haben.

So kann das IKRK, ausgehend von Ihrem Buch, nicht wirklich die Bilanz dessen ziehen, was es gewußt hat. Dagegen führen Sie uns vor Augen, daß es damals nicht versucht hat, alle ihm zugehenden Informationen über die Verfolgung von Zivilpersonen und der Juden im besonderen systematisch auszuwerten, was es zu einer Überprüfung seiner Ziele und Prioritäten hätte veranlassen können. Aus Ihrem Werk geht hervor, daß das IKRK den außergewöhnlichen Charakter des Dramas nicht genügend wahrgenommen und daher die Rangordnung seiner Aufgaben nicht entsprechend abgewandelt hat. Zur Erklärung dieses Mangels ist zu sagen, daß er sich zweifellos aus den erdrückenden Aufgaben des IKRK im Zusammenhang mit anderen Opfergruppen ergab, insbesondere mit den Kriegsgefangenen, sowie aus dem Wirbel der Alltagsarbeit einer humanitären Organisation, die sich mit den Folgen des totalen Krieges auseinandersetzen hatte.

Wie hätten auch die Mitglieder und Mitarbeiter des IKRK unter diesen Umständen und zu jener Zeit sich das Ausmaß und das Wesen dessen vorstellen können, was die Nationalsozialisten die «Endlösung» genannt haben, während man mehr als vierzig Jahre nach der Befreiung der Lager trotz der Fülle der Beweise, Photos, Dokumente und Augenzeugenberichte noch kaum begreifen kann, was zweifellos die größte Niederlage unserer «Zivilisation» und der Menschlichkeit bedeutet?

2.2 Im Hinblick auf das, was das IKRK tun wollte, ist Ihr Buch sehr ausführlich und unseres Erachtens vollständig, sowohl bezüglich der erwähnten Fakten als auch der Tätigkeit und Untätigkeit, selbst wenn die angeführten Beweggründe für jene nicht immer überzeugend sind, die die Arbeit des Komitees aus persönlicher Erfahrung kennen.

Besonders das Appellprojekt vom Oktober 1942, dem Sie heute wesentliche Bedeutung zumessen, wirft eine Grundsatzfrage auf: Mußte man an die Öffentlichkeit treten und auf welche Weise? Glauben Sie — im Lichte dessen, was uns heute bekannt ist, aber auch im Hinblick auf die damalige Einschätzung der nationalsozialistischen Entschlossenheit durch das IKRK —, daß dieser Appell in der geplanten Form die «Endlösung» in irgendeiner Weise hätte aufhalten können? Hat die Erklärung der Vereinigten Nationen vom 17. Dezember 1942 auch nur das Geringste am Los der Verfolgten geändert? Wir bezweifeln die Wirksamkeit eines solchen Appells. Und dies unabhängig von dem Risiko — dessen sich das IKRK bewußt sein mußte —, die

Hilfsmöglichkeiten für Millionen Kriegsgefangene zu gefährden, für die das Komitee unmittelbar verantwortlich war In der Tat geht aus Ihrem Werk eindeutig hervor, daß alle mündlichen und schriftlichen Demarchen, die sich spezifisch auf das Schicksal der Juden bezogen, zum Scheitern verurteilt waren, weil sie von den Nationalsozialisten von vornherein abgelehnt wurden. Einzig die vertraulichen Interventionen haben einige Erfolge gebracht, wenn diese auch in keinem Verhältnis zu den unternommenen Bemühungen und zu den tragischen Dimensionen der Vernichtung standen.

Mangels des geplanten Appells kann man sich allerdings — mit aller bei aposteriorischer Kritik gebotenen Vorsicht — die Frage stellen, ob sich das Komitee bei den alliierten Regierungen und den Neutralen nicht hätte beharrlicher zeigen sollen, damit diese der Rettung der Juden in ihren Unternehmungen und Zielen mehr Gewicht beimaßen.

2.3 Damit kommen wir zu der Frage, was das IKRK tun konnte oder nicht, und besonders, ob es mehr hätte tun können.

Ihr Buch läßt uns zu der Auffassung gelangen, daß das IKRK bezüglich der verbündeten und Satellitenstaaten des Dritten Reiches (Ungarn, Rumänien, Kroatien, Slowakei, Vichy-Frankreich, Italien usw.) vermutlich gründlichere Sondierungen der politischen Möglichkeiten im Hinblick auf raschere, nachdrücklichere und entschiedenerere Aktionen unternehmen hätte können und müssen.

Was jedoch das Reichsgebiet und das besetzte Polen angeht, ist das IKRK nach wie vor der Meinung, daß die Lage der Juden hoffnungslos war; es stellt fest, daß Ihr Werk dies hinlänglich zeigt, aber nicht genügend betont.

Wir möchten diesbezüglich unterstreichen, daß Ihr Buch die Diskrepanz zwischen den Bemühungen des IKRK, so diskret diese auch gewesen sein mögen, und den erzielten Erfolgen nicht gebührend herausstellt, obwohl man bei aufmerksamer Lektüre feststellen kann, daß die entfaltete Tätigkeit weit umfangreicher war als die letzten Erfolge. Statistische Angaben über die Zahl der in bestimmten Fällen geretteten Leben wären wünschenswert gewesen, wenn es die Möglichkeit einer Schätzung gab. Insbesondere sind wir davon überzeugt, daß eine systematische Bearbeitung der Berichte über Besuche in den Zivilinterniertenlagern vielleicht eine quantitative Bewertung der vom IKRK erzielten Vereinbarungen zum Schutz der jüdischen wie nichtjüdischen Zivilinternierten aus den mit Deutschland im Krieg befindlichen Staaten erlaubt hätte. Dies hätte zumindest zu der Feststellung geführt, daß gewisse Gruppen von Juden in solchen Fällen überleben konnten, wenn das geltend gemachte Schutzkriterium das der Nationalität und nicht der «Rasse» war, in welchem letzterem Fall die Nationalsozialisten jede Demarche ablehnten.

Wir sind ferner der Meinung, daß Sie der Schilderung und Analyse der vom IKRK 1939 und 1940 geführten Verhandlungen mit den kriegführenden Mächten um die vorläufige Annahme des Entwurfs von Tokio breiteren Raum hätten gewähren sollen, anstatt sie nur kurz zu erwähnen. Dieser Entwurf hatte nicht nur den Schutz der Zivilinternierten zum Gegenstand, sondern den Schutz aller Zivilpersonen feindlicher Nationalität. Wären diese Unterhandlungen —

deren Bedeutung in Ihrem Werk nicht genügend berücksichtigt ist — erfolgreich gewesen, hätten sie einen rechtlichen Mindestschutz aller Zivilpersonen feindlicher Nationalität, der Juden wie der Nichtjuden, ermöglicht und dem IKRK jene Interventionsbasis geliefert, die ihm ständig fehlte.

Ungeachtet dieser Kommentare gibt das IKRK gerne zu, daß ein historisches Problem dieser Bedeutung nicht erschöpfend behandelt werden kann. Es erkennt an, daß Ihre Untersuchung das bisher vollständigste Nachschlagewerk über das IKRK und die nationalsozialistischen Konzentrationslager darstellt. Als solches liefert es einen eigenwilligen und wichtigen Beitrag zu den wissenschaftlichen Arbeiten über die Geschichte des Völkermords und eröffnet unserer Institution gleichzeitig neue Denkperspektiven. Es war mir sehr daran gelegen, Ihnen dazu zu gratulieren.

*Mit vorzüglicher Hochachtung
Cornelio Sommaruga*

DE L'UTOPIE À LA RÉALITÉ

Protokoll des Kolloquiums über Henry Dunant

Was veranlasste wohl die Henry Dunant-Gesellschaft dazu, 75 Jahre nach dem Tode des grossen Genfer Philanthropen und Gründers der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ein Kolloquium über Henry Dunant zu veranstalten? Zum einen gewiss das akademische Interesse, um einen Überblick über den Stand der historischen Forschungstätigkeit, die sich mit Henry Dunant befasst, zu gewinnen. Zum andern war es jedoch vor allem die Überzeugung, dass die Botschaft, die er uns hinterliess, eine erstaunliche Aktualität bewahrt hat. Mit der Entscheidung, aus Anlass ihres 10. Jahrestages im Mai 1985 in Genf ein solches Kolloquium durchzuführen, stellte die Henry Dunant-Gesellschaft ihren Dynamismus unter Beweis — ein Dynamismus, der auch in der Anzahl der Vortragenden (über 20) und in der nachfolgenden Veröffentlichung des *Protokolls des Kolloquiums** zum Ausdruck kommt. Mit seinen brillanten, harmonisch zusammengestellten Essays sowie mit dem ergänzenden Stichwortverzeichnis und den schönen Illustrationen ist dieses Werk nicht nur höchst interessant zu lesen, sondern auch ein nützliches Nachschlagewerk.

Jeder Forscher wird zunächst versuchen, eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Quellenmaterials zu machen. So sind denn auch die beiden ersten Essays dieses Buches der Präsenz Dunants in den Archiven des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Bibliothèque publique et universitaire de Genève gewidmet. Die Sitzungsprotokolle des Komitees und die umfangreiche Korrespondenz Henry Dunants, namentlich mit seinem Freund Rudolf Müller, der massgeblich an seiner Rehabilitierung beteiligt war, bergen kostbare und bisher unveröffentlichte Informationen über sein Leben und Denken.

Die folgenden Essays beleuchten verschiedene Aspekte der Persönlichkeit Henry Dunants, wobei sie sich auf die zeitgenössische Dokumentation stützen: Henry Dunant als Mensch, als Christ, als Gründer des Roten Kreuzes und als Verfechter der Universalität.

* *De l'utopie à la réalité*. Actes du Colloque Henry Dunant (Hrsg. Roger Durand), Kolloquium vom 3., 4. und 5. Mai 1985, Genf, Palais de l'Athénée und Chapelle de l'Oratoire. Genf: Henry Dunant-Gesellschaft, Kollektion Henry Dunant Nr. 3, 1988, 413 S.

Der Mensch Henry Dunant wird uns mit all seinen Stärken und Schwächen gezeigt. Seine Kindheit, zu Tage gefördert aus den Archiven der Familie Colladon, war geprägt durch unvergessliche Aufenthalte auf dem ländlichen Grundbesitz seines Grossvaters in Avully. Dieses Landgut mit all seinen Reizen, das liebenswürdige Wesen des Grossvaters Henry Dunants, Patriarch der Familie, die Verbundenheit Henry Dunants' Mutter mit Avully, wo die zarte, einsame und oft kranke Frau ihren Seelenfrieden wiederfand, all dies verlieh seinen Aufenthalten in Avully einen starken Zauber und hinterliess in Henry Dunant tiefgreifende Erinnerungen.

Später, als Geschäftsmann und Siedler in Algerien, erfuhr Dunant Rückschläge, die ihm 40 Jahre Exil und Einsamkeit einbringen sollten. *«Mir scheint, dass Herr Dunant keine klaren und präzisen Pläne vorzuzeigen hat. Es genügt nicht, Luftschlösser zu bauen und mögliche Verbesserungen aufzuzeigen, man muss die praktischen Möglichkeiten vor Augen führen, mit denen ein Geschäft zum Erfolg geführt werden kann.»* Dieses Urteil Napoleons III. über Henry Dunant aus dem Jahre 1865 gibt eine der grössten Schwächen des Philanthropen wieder. Mit seiner ausgeprägten Risikobereitschaft stürzte sich Henry Dunant in Algerien in gefährliche Unternehmen, die schliesslich zu seinem Ruin führten.

Und doch... hätte Henry Dunant nicht diese lebhafteste Phantasie und diese Begeisterungsfähigkeit besessen, wer weiss, ob er es wohl gewagt hätte, sich in das grosse Abenteuer des Roten Kreuzes einzulassen? Die Eigenschaft, die mit an seinem Misserfolg in der Geschäftswelt verantwortlich war, sollte sich als genial erweisen, als sich Dunant für die Verwundeten und Kranken auf dem Schlachtfeld einzusetzen begann.

Nach und nach werden weitere Schwächen Henry Dunants aufgezeigt. So durchlief er, nach Meinung des Psychiaters, eindeutige Phasen der Depression und des Wahnsinns. Von seinem 45. Lebensjahr an litt er unter einem schweren Verfolgungswahn. Es heisst, er habe sich nie von den Schrecken erholt, die er in Solferino miterlebte, und es sei ihm nicht gelungen, das, was er dort durchmachte, innerlich zu verarbeiten, so dass es zu psychischen Störungen gekommen sei. Aus dieser Sensibilität heraus, die Grund so vieler Schmerzen war, sollte die Idee des Roten Kreuzes hervorgehen. Schon die Tragik dieses Mannes, mit dem es so weit kam, dass er in Angst vor Vergiftung lebte, muss dem Leser nahegehen, und man kommt nicht umhin, die Kraft zu bewundern, mit der es Henry Dunant gelang, das unter so grosser Pein entstandene Vorhaben zu verwirklichen.

Nach der Darstellung des Menschen widmen sich die *Actes du Colloque* dem *Christen* Henry Dunant, dem Protestanten. Schon in jungen Jahren engagierte er sich im religiösen Leben. So widmete er dem Genfer Christlichen Verein, zu dessen Gründern er gehörte, viel Zeit. Für diese Vereinigung suchte er neue Mitglieder und Finanzen und stellte internationale Kontakte her. Er war auch massgeblich an der 1855 in Paris durchgeführten ersten Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer beteiligt. Es scheint, dass der Glaube seiner Jugend unerschüttert blieb, obwohl Dunant in der Folge Distanz zur Kirche als Institution einnahm und den Calvinisten äusserst kritisch

gegenüberstand, wie übrigens auch den Jesuiten, über die er sich in einem Pamphlet äusserte. Als Gläubiger entwickelte Henry Dunant ein prophetisches und tragisches Geschichtsverständnis, in dem dem bevorstehenden Weltuntergang besondere Bedeutung zukam. Die vier Gemälde, die er zwischen 1880 und 1890 malte, bringen symbolisch diese Auffassung von der Geschichte der Menschheit zum Ausdruck.

Man kann nicht anders als diesen Mann bewundern, der trotz seiner religiösen Weltsicht das Rote Kreuz konfessionell völlig neutral konzipierte, damit es das Vertrauen aller erwerbe und seine Arbeit Männern und Frauen aller Länder und Überzeugungen zugute käme!

Das dritte Element der Persönlichkeit Henry Dunants, das in dem Kolloquium zur Sprache kam, ist die zweideutige Beziehung, die er mit dem *Roten Kreuz* unterhielt. Aufgrund seiner gewagten Spekulationen wurde der wichtigste Gründer des Roten Kreuzes 1867 gezwungen, aus dem Internationalen Komitee, dessen Sekretär er war, auszuschcheiden. Die Beziehungen, die er in der Folge mit dem Komitee unterhielt, waren konfliktgeladen, da Gustave Moynier, Präsident von 1864 bis 1910, es nicht zulassen wollte, dass man Henry Dunant als den Vater des Werkes anerkenne.

Drei der Vorträge, die in den *Actes du Colloque* wiedergegeben sind, werfen ein neues Licht auf die Rolle Henry Dunants bei der Gründung des Roten Kreuzes und bei der Ausarbeitung der Ersten Genfer Konvention von 1864, auf sein Engagement für den Schutz der Kriegsgefangenen sowie auf seinen Wunsch nach einem Museum.

Beeindruckt wird der Leser durch den Weitblick Dunants und seine Beharrlichkeit. Gewiss genoss er die Unterstützung aller Mitglieder des Internationalen Komitees in Genf, was die Gründung ständiger Komitees zum Schutze verwundeter und kranker Soldaten betraf, deren freiwillige Helfer die Verwundeten ohne Rücksicht auf deren Partei bergen würden. Als jedoch Dunant die Gelegenheit des Internationalen Statistischen Kongresses in Berlin im Jahre 1863 ergriff, um im Namen des Genfer Komitees ohne vorherige Absprache die Idee der Neutralisierung der Sanitätsdienste der Armee einzubringen, wurde dies in Genf mit äusserst gemischten Gefühlen aufgenommen. In der Folge hätte man sich sogar beinahe von dieser Idee abgewandt, hätte sich nicht der niederländische Generalstabsarzt Dr. Basting auf der Genfer Konferenz von 1863 ihrer angenommen.

Ebenso war Henry Dunant sehr rasch davon überzeugt, dass es nicht nur galt, sich der verwundeten Soldaten, der Hilfsgesellschaften und des Sanitätspersonals anzunehmen, sondern auch der kampffähigen Kriegsgefangenen. Darüber zu wachen, dass diese durch mangelnde Ernährung, Kleidung und Unterbringung keine gesundheitlichen Schäden erlitten, ihnen Kontakte zu ihrer Familie zu ermöglichen und ihnen gegebenenfalls eine angemessene Heimschaffung zu ermöglichen, sind einige der Anliegen Dunants, für deren Verbreitung er sich hartnäckig einsetzte. So wurde er zum internationalen Sekretär der Gesellschaft zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen ernannt, die sich vorgenommen hatte, auf einer diplomatischen Konferenz Regeln zugunsten der Kriegsgefangenen

verabschieden zu lassen. Die Konferenz wurde zwar einberufen, doch fand sie schliesslich, nach langem Hin und Her, unter der Schirmherrschaft der russischen Regierung statt. Der Entwurf einer internationalen Erklärung betreffend die Gesetze und Bräuche des Krieges, der 1874 in Brüssel durch diese Konferenz ausgearbeitet worden war, erlangte nie Rechtskraft, da kein Staat ihn ratifizierte. Das Dokument, das in vieler Hinsicht auf Dunants Ideen zurückgeht, geriet jedoch nicht in Vergessenheit, da es den Arbeiten der Haager Konferenz von 1899 als Grundlage diente. Dunant kann also als geistiger Vater der Bestimmungen gelten, die sich im Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1899 auf die Kriegsgefangenen beziehen und die, mit einigen Abänderungen, im 1907 in Den Haag verabschiedeten Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wiederaufgegriffen wurden. An diesem Beispiel wird nicht nur der geniale Weitblick Henry Dunants deutlich, sondern auch sein feinfühliges Einschätzungsvermögen für das, was früher oder später von der Staatengemeinschaft anerkannt werden würde.

Das letzte Kapitel des Buches schliesslich ist Henry Dunant als *Verfechter der Universalität* gewidmet. Egal, wofür er sich einsetzte, Dunant war sich der internationalen Folgen bewusst. Er war gegenüber den verschiedenen Kulturen, mit denen er in Berührung kam, offen und glaubte fest daran, dass durch menschliche Solidarität viele Übel beseitigt werden können. Die Weltoffenheit Dunants wird anhand einiger Beispiele illustriert: Als Vordenker der UNESCO hegte Dunant den Wunsch nach Veröffentlichung einer Sammlung der Meisterwerke des menschlichen Geistes, dies nicht nur, um Literatur, Kunst, Wissenschaft oder Theater verschiedenster Völker bekannt zu machen, sondern um freundschaftliche Bande zwischen ihnen zu knüpfen. Als Gegner der Sklaverei bemühte er sich erfolglos, eine internationale Konferenz zu diesem Thema einzuberufen. Als Freund des Friedens strebte er nicht nur danach, die Leiden des Krieges zu mildern, sondern er wollte das Übel gleich bei der Wurzel packen und schlug die Schaffung eines Hohen Internationalen Schiedsgerichtshofes vor. Als Anhänger der weiblichen Emanzipation, wovon die Korrespondenz mit seiner Freundin Bertha von Suttner, einer engagierten Pazifistin, zeugt, schlug er die Schaffung einer Internationalen Frauenvereinigung vor, deren Ziel es wäre, die sozialen Verhältnisse der Frau zu verbessern und sie zu schützen. Diese wenigen Beispiele zeugen von Dunants Offenheit zu einer Zeit, wo nach Ansicht eines der Vortragenden auf dem Kolloquium die Genfer Philanthropie einen starken Aufschwung verzeichnete, und illustrieren den zeitlosen und universellen Charakter seiner Botschaft.

Welche Schlussfolgerungen kann man aus dem Kolloquium über Henry Dunant ziehen? Er wird uns als ein Mann dargestellt, der von menschlicher Grösse träumt, gläubig ist und doch nicht streng kirchlich, ein Mann mit ausserordentlicher Überzeugungskraft und unerschöpflicher Phantasie. Zutiefst erschüttert durch die Erfahrung in Solferino, verletzt durch die Ablehnung der Genfer Gesellschaft nach seiner beschämenden Verurteilung durch ein Gericht, erscheint uns Dunant als ein gepeinigter, labiler und depressiver Mensch mit

der Tendenz, sich zu verzetteln, ein Mensch jedoch, der sich immer für noble Ideen einsetzt.

Diese Rückschau des Lebens Henry Dunants, die Auseinandersetzung mit seiner Korrespondenz, die Aufdeckung seiner Erfolge und Irrtümer im Streben nach echter Objektivität: all das entschleierte, manchmal unerbittlich, die zutiefst menschlichen und fehlbaren Züge dieser berühmten Gestalt. Doch kann diese Neugier auch vieles über die ausserordentliche Vielseitigkeit seiner Persönlichkeit und die Modernität seines Denkens aussagen. Henry Dunant hat seine Zeit nicht nur durch sein Schriftstellertalent und sein Werk geprägt, er verfocht auch die Achtung vor der Würde des Menschen und die Solidarität als Ideale, denen heute Männer und Frauen ihr Leben oder ihre Gesundheit verdanken oder dank denen sie Folter und Misshandlung entgehen können. Henry Dunant ist dadurch zum Weltbürger, zur historischen Persönlichkeit geworden, und es steht zu hoffen, dass sein Beispiel ein Anstoss und eine Ermutigung für all jene sein kann, die überall auf der Welt sein Ideal des Fortschritts und der Brüderlichkeit teilen.

Marion Harroff-Tavel

AUSZUG AUS DEM INHALTSVERZEICHNIS

SOURCES

Micheline Tripet: La présence de Dunant dans les archives de la Croix-Rouge

Philippe M. Monnier: Henry Dunant à la Bibliothèque de Genève

L'HOMME

Jean-Daniel Candaux: La correspondance d'Avully

Jacques Pous: L'aventure algérienne

Roger Durand: Dunant et Napoléon III: enfin une preuve!

Roland Kuhn: Henry Dunant vu par le psychiatre

LE CHRÉTIEN

Guy LeComte: Henry Dunant, fondateur de l'Union chrétienne de Genève

Hector Caselli: The Objectives of the World Alliance of Y.M.C.A.'s today as compared to those of the founding Members

Eric Monneron: Quand Henry Dunant «mangeait» du jésuite

Gabriel Mützenberg: Henry Dunant, héritier de Calvin et critique de «calvinistes»

Felix Christ: Henry Dunant prophète

LA CROIX-ROUGE

François Bugnion: La fondation de la Croix-Rouge et la première Convention de Genève

Roger Durand: Les prisonniers de guerre aux temps héroïques de la Croix-Rouge

Jean-Pierre Gaume: De l'idée d'un musée international de la Croix-Rouge

L'APÔTRE DE L'UNIVERSEL

J.-F. Pitteloud: La belle époque de la philanthropie genevoise

Anouar Louca: Henry Dunant, précurseur de l'UNESCO

Johannes H. Rombach: Henry Dunant and the Anti-Slavery Society

André Durand: L'évolution de l'idée de paix dans la pensée d'Henry Dunant

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V. *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, *1089 Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, *1050 Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, *1527 Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmian Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammar-skjöldes Allé 28, Postboks 2600, *2100 København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, *8010-Dresden (DDR)*.
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, *5300-Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau*.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, *00141 Helsinki 1415*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D.M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, II Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, *Mansour, Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, *105 Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.
- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.

- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, *11000 Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boite postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*.
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10, Z.P.11510*.
- MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo*.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaragüense, Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, *2502 KC The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*.
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavspl. N-0130 *Oslo 1*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine National Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszowie*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINTE LUCIE — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SÜDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UDSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I. Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5. Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguay, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D. C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Trièu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend nummeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

**LESEN SIE DIE REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE UND GEBEN SIE SIE AUCH
IN IHREM FREUNDES- UND BEKANNTENKREIS
WEITER!**

Tragen Sie zur Erweiterung des Leserkreises bei

BESTELLSCHEIN FÜR ABONNEMENTS

Ich möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* abonnieren für

1 Jahr ab

englische Ausgabe spanische Ausgabe französische Ausgabe

arabische Ausgabe Auszüge auf Deutsch

Name _____ Vorname _____

ggf. Name der Institution _____

Beruf oder Stellung _____

Adresse _____

Land _____

Bitte ausschneiden oder photokopieren und an folgende Adresse senden:

Revue internationale de la Croix-Rouge
19, av. de la Paix
CH-1202 GENÈVE

Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch:

Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 30 SFr. oder US\$ 18
Preis pro Nummer: 5 SFr

Deutsche Ausgabe:

Abonnementspreise: 1 Jahr (6 Nummern): 10 SFr. oder US\$ 6
Preis pro Nummer: 2 SFr.

Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf

Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankverein, Genf

Datum:

NOVEMBER-DEZEMBER 1989

BAND XL, Nr. 6

**AUSZÜGE
DER**

**revue
internationale
de la
croix-rouge**

Inhalt

**ZU DEN GRUNDSÄTZEN DER UNPARTEILICHKEIT
UND DER NEUTRALITÄT**

Frits Kalshoven: Unparteilichkeit und Neutralität im humanitären Recht und seiner Praxis	293
Marion Harroff-Tavel: Neutralität und Unparteilichkeit — Die Bedeutung dieser Grundsätze für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung	316
	291

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Ernennungen am IKRK	336
Bundesrat Kaspar Villiger beim IKRK zu Besuch	337
Mission des IKRK-Präsidenten in New York	337

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Zum Tode I.D. Fürstin Gina von und zu Liechtenstein	341
---	-----

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Republik Côte d'Ivoire ratifiziert die Protokolle	343
Volksrepublik Bulgarien ratifiziert die Protokolle	343
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ratifiziert die Protokolle . .	344

BIBLIOGRAPHIE

Documents on the Laws of War (Texte über das Kriegsrecht) (Adam Roberts und Richard Guelff)	346
Human Rights and Humanitarian Norms as Customary Law (Menschenrechte und humanitäre Normen als Gewohnheitsrecht) (Theodor Meron)	347
Inhaltsverzeichnis 1989	350
Adressen der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. . .	355

Der Bericht über die Arbeiten des Delegiertenrats der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Genf, 26.-27. Oktober 1989) erscheint zusammen mit dem Text der zwischen dem IKRK und der Liga getroffenen Vereinbarung in der Januar/Februar-Ausgabe 1990 der *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*.

Unparteilichkeit und Neutralität im humanitären Recht und seiner Praxis

von Frits Kalshoven

1. Der Internationale Gerichtshof zur humanitären Hilfe der USA für die Contras

Am 27. Juni 1986 fällte der Internationale Gerichtshof das Urteil im Prozess um die militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua¹. Dieser Prozess, in dem sich Nicaragua und die Vereinigten Staaten von Amerika gegenüberstanden, ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert, ebenso das Urteil². Ich möchte zwei besondere Merkmale herausheben: Er befasst sich mit einer Situation des bewaffneten Konflikts, und er erwähnt das Rote Kreuz.

Die Tatsache, dass sich der Haager Gerichtshof so selten mit der konkreten Situation eines bewaffneten Konflikts befasst, ist eine Folge davon, dass die Staaten derartige Angelegenheiten nur widerstrebend seiner Gerichtsbarkeit unterstellen. Dass sich der Gerichtshof in diesem Fall überhaupt mit der Frage befassen konnte, ist eher ein Verfahrenszufall denn die Folge einer aussergewöhnlich lobenswerten

¹ Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgment, I.C.J. Reports, 1986, S. 14.

² Als das Urteil gegen die USA lautete, löste dies eine heftige Debatte unter amerikanischen Völkerrechtlern aus; vgl. die unmittelbaren Reaktionen von rund zwanzig Juristen in *81 Am. J. Int'l Law*, S. 1-183, 1987.

Haltung der Konfliktparteien³. Und da das Beispiel demnächst wohl kaum Schule machen dürfte, will ich es dabei bewenden lassen.

Von weitaus grösserem aktuellem Interesse ist der Hinweis auf das Rote Kreuz. Wie kam es dazu, und wie sollen wir ihn verstehen?

Die Geschichte beginnt mit der Unterstützung, die die USA den Contra-Rebellen in und um Nicaragua gewährten. In den Anfangsphasen ihres aktiven Engagements umfasste diese Unterstützung Güter jeglicher Art, einschliesslich Waffen und andere militärische Ausrüstungen. Bis der Kongress im Juni 1985 beschloss, dass die Administration künftig ihre Unterstützung auf humanitäre Hilfe zu beschränken habe. Die einschlägige Passage in dem Beschluss definiert zulässige «humanitäre Hilfe» als:

die Bereitstellung von Lebensmitteln, Bekleidung, Medikamenten und anderer humanitärer Hilfe; sie umfasst nicht die Versorgung mit Waffen, Waffensystemen, Munition oder anderen Ausrüstungen, Fahrzeugen oder Material, das dazu verwendet werden kann, schwere körperliche Schäden oder den Tod zu verursachen⁴.

Dieser Wortlaut mag zwar recht klar erscheinen, doch liess er noch Spielraum für Interpretationen. So soll es nach der Veröffentlichung des Kongressbeschlusses Personen in Administrationskreisen gegeben haben, die eine weitere Lieferung von Kommunikationsmitteln für möglich erachteten, da letztere unter die Kategorie der humanitären Hilfe fielen. Man kann ohne weiteres einräumen, dass Kommunikationsgeräte keine Waffen oder Waffensysteme sind, und für sich allein können sie auch nicht dazu «verwendet werden, schwere körperliche Schäden oder den Tod zu verursachen». Aber es handelt sich dabei weder um Bekleidung noch um Medikamente, und einem der Artikel auf der Liste der «humanitären» Güter ähneln sie auch nicht. Hingegen ist es eine bekannte Tatsache, dass Kommunikationsmittel bei allen militärischen Operationen, nicht zuletzt im Guerillakrieg, von entscheidender Bedeutung sind.

³ Der Prozess begann mit einem Antrag Nicaraguas vom 9. April 1984; weder Nicaragua noch die USA hatten Streitfälle bezüglich bewaffneter Konflikte ausgeschlossen, als sie sich der Rechtsprechung des Gerichtshofs unterworfen hatten. Als nun die USA, anstatt sich ihren Vorbehalt zunutze zu machen, jede Angelegenheit, die sie zur internen Angelegenheit der USA erklären würden, läge ausserhalb des Kompetenzbereichs des IGH, den Beschluss fassten, den Verhandlungen fernzubleiben, sobald sich der Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. November 1984 als für in der Sache zuständig erklärt hatte, stand letzterem nichts mehr im Wege, um sich mit der Angelegenheit zu befassen.

⁴ I.C.J. Reports, 1986, S. 115, Absatz 243.

Der Internationale Gerichtshof ging allerdings nicht dem erwähnten Gerücht nach, sondern vielmehr der gesamten Frage der «humanitären Hilfe» für die Contras. Er stellte fest, dass:

*kein Zweifel daran bestehen kann, dass die Bereitstellung einer ausschliesslich humanitären Hilfe für Personen oder Kräfte in einem anderen Land, welches auch immer ihre politischen Überzeugungen oder Ziele sind, nicht als rechtswidrige Intervention oder als in irgendeiner anderen Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehend betrachtet werden kann*⁵.

Entscheidend in diesem Satz ist der Ausdruck: «ausschliesslich humanitäre Hilfe für Personen oder Kräfte in einem anderen Land». Was ist darunter zu verstehen? Der Gerichtshof selbst lieferte keine eigene Definition. Statt dessen — und hier kommt das Rote Kreuz ins Spiel — zitierte er den ersten und den zweiten der sieben Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz 1965 proklamiert hatte, d.h. die Grundsätze der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit. Die einschlägigen Passagen lauten wie folgt:

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten...

*Es kennt keinerlei Unterschied der Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialen Stellung und politischen Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben*⁶.

Beseelt von diesen edlen Grundsätzen, bekräftigte der Gerichtshof, dass:

ein wesentliches Merkmal der wahrhaft humanitären Hilfe darin besteht, dass sie «ohne Unterschied» geleistet wird. Will sie sich nicht dem Vorwurf einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten Nicaraguas aussetzen, muss nach Ansicht des Gerichtshofs die Bereitstellung «humanitärer Hilfe» nicht nur auf die in der Praxis des Roten Kreuzes hochgehaltenen Zwecke begrenzt werden, nämlich, «menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern» und «Leben und

⁵ *Ibid.*, S. 114, Absatz 242.

⁶ *International Red Cross Handbook*, 12. Ausgabe, Genf 1983 (nachstehend: *Handbuch*), S. 17: Entschliessung IX der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Wien 1965.

Gesundheit zu schützen und die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten», sondern sie muss auch — und vor allem — unterschiedslos allen Bedürftigen in Nicaragua zugute kommen, nicht nur den Contras und ihren Anhängern⁷.

Bei aller gebührenden Achtung zweifle ich doch sehr an der Richtigkeit dieses Teils der Argumentation des Gerichtshofs und möchte diese Gelegenheit nutzen, meine Zweifel hier vorzutragen.

Ich gehe von der Tatsache aus, dass die Staaten häufig die materielle Unterstützung, die sie einer Partei in einem bewaffneten Konflikt zukommen lassen, auf das begrenzen, was sie als «humanitäre Hilfe» bezeichnen. Und dies vor allem, wenn sie mit dieser Partei sympathisieren, doch kein allzu direktes Engagement eingehen wollen, das sich beispielsweise aus der offenen Lieferung von Waffen ergeben könnte. Die Beschränkung auf «humanitäre Hilfe» kann insbesondere dann, wenn in einem internen bewaffneten Konflikt die Sympathien den Aufständischen gehören, ein nützlicher Kunstgriff sein, um Protesten zuvorzukommen, der unterstützende Staat mische sich widerrechtlich in die inneren Angelegenheiten des kriegführenden Staates ein.

Namentlich zur Zeit der sogenannten nationalen Befreiungskriege, die den Dekolonisationsprozess der Nachkriegszeit kennzeichneten, hat die Völkergemeinschaft diese Praxis nie als widerrechtliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates verurteilt. Im Gegenteil, sie sah darin ein völlig rechtmässiges Vorgehen und recht eigentlich einen sehr erwünschten Ausdruck der Unterstützung für die Sache der Selbstbestimmung der beteiligten Völker.

Ganz offensichtlich ist diese Art der humanitären Hilfe einer Regierung, die tatsächlich auf einer mehr oder weniger zur Schau gestellten Sympathie für die eine Partei, wenn nicht gar der Antipathie für die andere, beruht, ihrem Wesen nach parteiisch. Sie aber, wie es der Gerichtshof von uns verlangt, nach den Normen zu messen, die die Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes leiten, dürfte doch wohl etwas an den Haaren herbeigezogen sein.

2. Die Rotkreuzgrundsätze der Unparteilichkeit und der Neutralität

Das Argument des Gerichtshofs bezüglich des «wesentlichen Merkmals der wahrhaft humanitären Hilfe» veranlasst mich zu einer

⁷ I.C.J. Reports, 1986, S. 115, Absatz 243.

weiteren, grundlegenderen Frage. Diese steht in Zusammenhang mit der Art und Weise, wie der Gerichtshof den Begriff der Unparteilichkeit als einen die Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes leitenden Grundsatz auslegt. Um meine Frage direkt in Begriffen, die mit dem dem Gerichtshof vorliegenden Fall verbunden sind, zu formulieren: Nehmen wir an, nicht die Regierung der Vereinigten Staaten, sondern das Amerikanische Rote Kreuz hätte den Contras humanitäre Hilfe geleistet. Hätte sie gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes verstossen, wenn die Gesellschaft nicht zugleich versucht hätte, «allen Notleidenden in Nicaragua», d.h. auch den Sandinisten, ähnliche Hilfe zu leisten?

Es stehen hier zwei Grundsätze des Roten Kreuzes zur Diskussion. Nebst dem Grundsatz der Unparteilichkeit, auf den sich der Gerichtshof abstützt, gebührt dem Grundsatz der Neutralität dieselbe Bedeutung. Die Proklamation von 1965 definierte ihn folgendermassen:

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Bevor wir fortfahren, ist hervorzuheben, dass die Grundsätze zwar 1965 von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz offiziell verkündet wurden, jedoch in der einen oder anderen Form die Aktivitäten des Roten Kreuzes bereits von den allerersten Anfängen an geleitet hatten⁸. Und wie wir sehen werden, sind sie im Vertragsrecht über die Behandlung der Verwundeten und Kranken und anderer Opfer bewaffneter Konflikte verankert.

Unter all denen, die sich an eine Erklärung der allen Aspekten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zugrunde liegenden Grundsätze heranwagten, trug ein Mann mehr als jeder andere zu ihrem Verständnis bei, nämlich Jean Pictet⁹. In einer kürzlich herausgegebenen Studie¹⁰ unterscheidet er innerhalb des Grundsatzes

⁸ Eine frühere, etwas vorsichtigere und weniger massgebliche Liste von Grundsätzen hatte der damalige (seither in Exekutivrat umbenannte) Gouverneursrat der Liga der Rotkreuzgesellschaften auf seiner 19. Sitzung 1946 verabschiedet und auf seiner 20. Sitzung 1948 bekräftigt; *Handbuch*, S. 549.

⁹ Seine lange Reihe von Schriften zu diesem Thema beginnt mit der 1955 veröffentlichten meisterhaften Arbeit *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*; in dieser Studie wurzeln die Bemühungen, die zehn Jahre später in die Annahme und Proklamation der Grundsätze des Roten Kreuzes mündeten.

¹⁰ «Die fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Friede», in *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XXXV, Nr. 5 und Nr. 6, Sept./Okt. und Nov./Dez. 1984. In diesem Zusammenhang mag auch eine Studie von Max Huber, der in mancher Hinsicht Jean Pictets Vorgänger war, von Interesse sein: «Croix-Rouge et neutralité» (RICR, Nr. 209, Mai 1936, S. 353). Deutsche Übersetzung

der Unparteilichkeit, wie er 1965 definiert wurde, drei getrennte Begriffe: Nichtdiskriminierung, Verhältnismässigkeit und Unparteilichkeit im eigentlichen Sinne des Wortes. Nichtdiskriminierung bedeutet das Fehlen einer objektiven Unterscheidung oder, mit anderen Worten, die Nichtanwendung nachteiliger Unterscheidungen auf Menschen mit der einzigen Begründung, dass sie einer spezifischen Kategorie angehören: einer Rasse, einer politischen Partei, einer Konfession usw. Die Verhältnismässigkeit erfordert, dass jeder Person, die der Hilfe bedarf, nach Massgabe ihrer Bedürfnisse geholfen wird.

Unparteilichkeit bedeutet, dass keine subjektiven Unterscheidungen auf die Leidenden angewandt werden: Sie alle haben gleichermassen Anspruch auf Hilfe, ob sie gut oder schlecht, unschuldige Opfer oder Personen sind, die sich schrecklicher Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben.

In gewissem Sinne ist die Neutralität eine notwendige negative Ergänzung zu dem im wesentlichen positiven Begriff der Unparteilichkeit. Wie J. Pictet erläutert, weist der Rotkreuzgrundsatz der Neutralität zwei Aspekte auf. Zum einen erfordert er Enthaltung von jeder direkten oder indirekten Beteiligung an aktiven Feindseligkeiten. Zum anderen bedeutet er ideologische Neutralität oder, mit anderen Worten, die Nichtakzeptanz jeder Weltanschauung, die von der eigenen abweicht (und die ja ihren Ausdruck im Grundsatz der Menschlichkeit gefunden hat). Die Neutralität des Roten Kreuzes bedeutet daher, dass keiner seiner Träger in einem politischen Konflikt, sei er national oder international, und völlig ungeachtet der Streitfrage, die ihm zugrunde liegt, Partei ergreifen darf. Wie wir sehen werden, kann dies in der Praxis schwieriger sein, als es aussehen mag.

Doch zunächst einmal sollten wir versuchen, Einblick in den rechtlichen Aspekt der Sache zu gewinnen. Welches ist von diesem Standpunkt aus die Wirkung obiger Grundsätze auf die Aktivitäten des Roten Kreuzes und insbesondere auf die zur Debatte stehende Frage, ob eine Nationale Gesellschaft wie das Amerikanische Rote Kreuz irgendeinen Grundsatz verletzen würde, wenn sie nur einer Konfliktpartei humanitäre Hilfe gewähren würde?

Werfen wir einleitend einen Blick auf die frühe Geschichte der Rotkreuzbewegung, die vor fast genau eineinviertel Jahrhunderten gegründet wurde. Die ersten nationalen Rotkreuzgesellschaften (die allerdings noch nicht so hiessen) wurden zu dem Zweck errichtet, die Sanitätsdienste der Streitkräfte bei der Erfüllung einer Aufgabe zu

in Huber, Max: *Rotes Kreuz, Grundsätze und Probleme*. Atlantis Verlag, Zürich 1941.

unterstützen, die diese des öfteren (und also nicht nur 1859 in Solferino) nicht hatten bewältigen können. Doch nehmen wir die Worte einer auf der Gründungskonferenz der Bewegung, der in Genf 1863 abgehaltenen Internationalen Konferenz, verabschiedeten Entschliessung:

*Es besteht in jedem Lande ein Ausschuss, dessen Aufgabe es ist, in eintretenden Kriegszeiten mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln bei dem Sanitätsdienst der Heere mitzuwirken... Im Kriegsfall leisten die Ausschüsse der kriegführenden Nationen in dem Masse ihrer Kräfte ihren betreffenden Armeen Hilfe, besonders organisieren sie die freiwilligen Krankenpfleger, setzen sie in Tätigkeit, und lassen, im Einvernehmen mit der Militärbehörde, Lokale zur Verpflegung der Verwundeten in Bereitschaft setzen*¹¹.

Wie Donald Tansley können wir ohne weiteres einräumen, dass der ursprüngliche Zweck der Nationalen Gesellschaften «im Laufe der Jahre etwas in Vergessenheit geriet» und dass die meisten von ihnen «sich anderen Aktivitäten zugewandt haben»¹². Ein offensichtlicher Grund dafür ist der Aufbau immer höher entwickelter militärischer Sanitätsdienste, die die Notwendigkeit zusätzlicher Rotkreuzteams im Einsatzgebiet verringern.

Dieser Aspekt wird durch die jüngste niederländische Erfahrung sehr wohl veranschaulicht. Vor einigen Jahren wurden in den Niederlanden Pläne für eine Neuordnung der Zivilverteidigung und Katastrophenbereitschaft aufgestellt und in diesem Zusammenhang auch für eine getrennte Rolle des Niederländischen Roten Kreuzes. Als bei dem Versuch, die neue Situation in der geltenden Gesetzgebung zu verankern, der königliche Erlass zur Revision hervorgeholt wurde, der die Gesellschaft anerkennt und ihre Beziehungen zu den Behörden regelt, gab der Verteidigungsminister zunächst zu verstehen, dass er sich keinen Anspruch auf die Dienste der Rotkreuzteams vorbehalten wolle, da keine aktive Rolle für diese Teams an der Seite des militärischen Sanitätspersonals in potentiellen Kampfregionen vorgesehen sei. (Später wurde diese Haltung geändert, sei es auch nur, um eine Hand im interministeriellen Spiel zu behalten)¹³.

Trotz dieser Entwicklungen gehört es bis heute zu den Bedingungen für die internationale Anerkennung einer neuen Gesellschaft, dass sie

¹¹ *Handbuch*, S. 547.

¹² Tansley, Donald T.: *Final Reports: An Agenda for Red Cross*, Juli 1975, S. 23.

¹³ Vgl. Königlicher Erlass vom 22. Dezember 1988: *Staatsblad* 680, 17. Januar 1989.

von ihrer Regierung ordnungsgemäss anerkannt wird «als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Behörden, insbesondere im Sinne von Artikel 26 des I. Genfer Abkommens von 1949»; d.h. in dem Sinne, dass sie, wo immer nötig, den nationalen militärischen Sanitätsdienst unterstützt¹⁴.

Im Oktober 1986 verabschiedete die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz neue Statuten für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die nicht mehr ausdrücklich auf Artikel 26 verweisen. In einer etwas vageren Formulierung heisst es nämlich dort, dass eine Nationale Gesellschaft «ordnungsgemäss von der rechtmässigen Regierung ihres Landes auf der Grundlage der Genfer Abkommen und der innerstaatlichen Gesetzgebung als freiwillige Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand im humanitären Bereich» anerkannt werden muss¹⁵.

Dies schneidet die Frage des Vertragsrechts an, das sich auf die Aktivitäten der Nationalen Gesellschaften in Kriegszeiten bezieht. Die dafür geltenden Verträge sind die vier Genfer Abkommen von 1949 und die beiden Zusatzprotokolle von 1977¹⁶. Lassen Sie mich hier nur kurz darauf hinweisen, dass die Abkommen von 1949 mit Ausnahme eines Artikels in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar sind, ebenso das Zusatzprotokoll I von 1977. Etwas vereinfachend lässt sich sagen, dass der verbleibende Artikel der Abkommen, nämlich der allen gemeinsame Artikel 3, zusammen mit Zusatzprotokoll II auf interne bewaffnete Konflikte anwendbar ist¹⁷.

Artikel 26 des I. Abkommens spiegelt die klassische Rolle der Nationalen Gesellschaften wider. Er schreibt vor, dass das Personal einer Nationalen Gesellschaft, das zu denselben Verrichtungen wie das militärische Sanitätspersonal seines Landes verwendet wird, diesem gleichgestellt werden soll. Artikel 24 definiert diese Verrichtungen als «Aufsuchen, Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten

¹⁴ *Handbuch*, S. 498.

¹⁵ Artikel 4 Absatz 3 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, verabschiedet von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz, Genf, Oktober 1986.

¹⁶ Englische Fassung: I. Abkommen, 75 UNTS S. 31 (1950), *Handbuch*, S. 23; II. Abkommen, 75 UNTS S. 85 (1950), *Handbuch*, S. 47; III. Abkommen, 75 UNTS S. 135 (1950), *Handbuch*, S. 67; IV. Abkommen 75 UNTS S. 287 (1950), *Handbuch*, S. 136; Zusatzprotokoll I, *Handbuch*, S. 216; Zusatzprotokoll II, *Handbuch*, S. 286; deutsche Übersetzung in *Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949*. Schriften des Deutschen Roten Kreuzes, Bonn 1988.

¹⁷ Eine detailliertere Schilderung des Anwendungsbereichs des gemeinsamen Artikels 3 bzw. des Protokolls II findet sich bei Kalshoven, Frits: *Constraints on the Waging of War*. IKRK: Genf 1987.

oder Kranken». Hier ist hervorzuheben, dass diese Verrichtungen definitionsgemäss in Gebieten unter der Kontrolle seines Landes und somit nur auf einer Seite ausgeführt werden.

Dies deutet bereits darauf hin, dass die strenge Forderung des Gerichtshofes nach Unterstützung für alle Seiten kaum eine korrekte Auslegung der Rotkreuzgrundsätze sein kann. Diese Vermutung erhärtet sich zur Gewissheit, wenn wir den Fall der Rotkreuzgesellschaft eines neutralen Staates betrachten, die einem an einem Konflikt beteiligten Staat (und daher ausserhalb ihres eigenen Landesgebiets) medizinische Hilfe zukommen lässt. Die Internationale Konferenz von 1863 stellte in Voraussicht dieser Möglichkeit fest, dass «sie (d.h. in ihrer Terminologie die «Ausschüsse der kriegführenden Nationen»)... die Mitwirkung der Ausschüsse der neutralen Nationen in Anspruch nehmen [können]»¹⁸. Es blieb denn auch nicht bei dieser rein theoretischen Möglichkeit: Als Beispiel von historischem Interesse lässt sich hier die Tatsache festhalten, dass das Niederländische Rote Kreuz im Russisch-Türkischen Krieg von 1877-1878 auf Ersuchen der Türkischen Rothalbmondgesellschaft, mit der ordnungsgemässen Genehmigung beider Konfliktparteien, ein Feldlazarett auf der türkischen Seite betrieb¹⁹.

Artikel 27 des I. Abkommens schreibt in einem derartigen Fall sowohl die vorherige Zustimmung der Regierung der Gesellschaft als auch die Genehmigung des am Konflikt beteiligten Staates vor. Das Sanitätspersonal der Gesellschaft wird dann der Kontrolle der kriegführenden Partei unterstellt, und sowohl diese als auch die neutrale Regierung müssen die gegnerische Partei von dieser Massnahme unterrichten. Um der Vollständigkeit willen sollte ich darauf hinweisen, dass dies 1977 nicht abgeändert wurde: Die einschlägigen Bestimmungen von Protokoll I bekräftigen die rechtliche Lage durch den einfachen Kunstgriff, auf Artikel 27 des Abkommens von 1949 zurückzuverweisen²⁰.

¹⁸ *Handbuch*, S. 548.

¹⁹ Verspyck, Jonkheer G. M.: *Het Nederlandsche Roode Kruis* (1867-1967), S. 86.

²⁰ Art. 8 (c) (iii), Art. 9 (2), Art. 12 (2) (c). Es ist zu erwähnen, dass Artikel 9 die rechtliche Lage unter verschiedenen Aspekten entwickelt, die jedoch in unserem Zusammenhang nicht relevant sind; so fügt er einen Hinweis auf die ständigen Sanitätseinheiten und -transportmittel und ihr Personal «von einem neutralen oder einem anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat» (Abs. 2a) sowie «von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation» (Abs. 2c) hinzu; (siehe Internationales Komitee vom Roten Kreuz: *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Convention of 12 August 1949* (1987), SS. 138-143; Ziff. 407-440).

Selbst eine so offensichtlich einseitige Hilfe wird selbstverständlich eine Nationale Gesellschaft eines neutralen Landes somit nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bringen. Es erübrigt sich hervorzuheben, dass ihre Entscheidung für die eine oder andere Konfliktpartei möglicherweise nicht auf rein politischen Gründen beruht. In einem allgemeineren Rahmen ist ihre Tätigkeit stets an den Zwillingsgrundsätzen der Unparteilichkeit und der Neutralität zu beurteilen.

Oberflächlich betrachtet scheint die Achtung dieser Grundsätze zwar keine besonderen Schwierigkeiten zu verursachen, doch ist daran zu erinnern, dass ein bewaffneter Konflikt Ausdruck eines politischen Prozesses ist, und jede auch noch so selbstlose Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Konflikt läuft Gefahr, eine politische Wendung zu nehmen oder sonstwie zu politischen Zwecken verwendet zu werden. Schliesslich deutet schon nur die Tatsache, dass zwei interessierte Regierungen die Aktion mit dem Siegel ihrer Billigung zu versehen haben, auf den politischen Kontext hin, in dem unsere Nationale Gesellschaft ihre Aufgabe erfüllen muss. Was aber, wenn diese Tätigkeit zufälligerweise mit einer Aktion ihrer eigenen Regierung zur Beschaffung «humanitärer Hilfe» für dieselbe kriegführende Partei zusammenfällt?

Das einzige, was man vermutlich sagen kann, ist, dass die Neutralität ebenso wie die Gerechtigkeit nicht nur geachtet werden muss, sondern dass auch jedermann den Eindruck haben muss, dass dies geschieht. Im übrigen mag es genügen, den verbotenen, nicht-neutralen Dienst auf eine völlig rechtmässige Begründung abzustellen, wie im Falle der Türkei auf den objektiven Bedarf an zusätzlicher medizinischer Hilfe für die Verwundeten und Kranken der einen Partei, wie er durch einen glaubwürdigen Antrag seitens der Nationalen Gesellschaft des betreffenden Landes nachgewiesen wurde.

Unparteilichkeit (die gemäss Jean Pictet auch Verhältnissmässigkeit und Nichtdiskriminierung umfasst) setzt mit den Worten von Artikel 12 des I. Abkommens voraus, dass Hilfe stets «ohne jede auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung» zu leisten ist. Ausserdem «rechtfertigen nur dringliche medizinische Gründe eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung».

Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung gelten, sobald und wo immer auch das Rotkreuzteam seine Funktionen ausüben kann. Zu unterstreichen ist hier, dass keiner der Grundsätze darüber entscheidet, wo das Team tätig werden soll: Dies hängt völlig und ausschliesslich

von der Zustimmung der Partei ab, die das Gebiet beherrscht. Es kann nicht oft genug hervorgehoben werden, dass die Reichweite des Gebiets, in dem das Team tätig ist, auf das Gebiet beschränkt ist, zu dem es Zugang erhalten hat. Mit anderen Worten, sie erstreckt sich nicht auf das Gebiet unter der Kontrolle der gegnerischen Partei, wie dringend notwendig die Hilfe für die Verwundeten und Kranken auf dieser Seite auch immer sein möge.

Angesichts dieses Sachverhalts erscheint die Schlussfolgerung unausweichlich, dass weder der Rotkreuzgrundsatz der Unparteilichkeit, einschliesslich Nichtdiskriminierung, noch jener der Neutralität notwendigerweise von einer Nationalen Gesellschaft verlangen, dass sie allen an einem internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien Hilfe leistet bzw. auch nur anbietet.

Führt dies zu dem ebenfalls unvermeidlichen Schluss, dass der Haager Gerichtshof in seinem Urteil im Falle Nicaragua diese Grundsätze falsch ausgelegt hat? Unsere Argumentation stützte sich bisher vollständig auf die Praxis und das Recht internationaler bewaffneter Konflikte, doch die Beziehungen zwischen Sandinisten und Contras können nicht als solch ein bewaffneter Konflikt bezeichnet werden, sondern dem Gerichtshof zufolge höchstens als interner Konflikt²¹. Da es möglicherweise ebenso viele Unterschiede wie Ähnlichkeiten zwischen den Vertragsregelungen für die beiden Situationen gibt, sollten wir uns fragen, ob die Situation des internen bewaffneten Konflikts auch eine unterschiedliche Auslegung der Rotkreuzgrundsätze erfordert.

Dabei ist zunächst einmal festzuhalten, dass das Rote Kreuz seit der Internationalen Konferenz von 1921 «stets sein Recht und seine Pflicht bestätigt [hat], im Falle von Bürgerkriegen sowie von sozialen und revolutionären Unruhen Hilfe zu leisten»²². Dieser Satz erläutert zwar nicht, wer die Hilfe leisten soll, doch legte die Konferenz auch Gewicht darauf, dass «in erster Linie die nationale Rotkreuzgesellschaft des Landes für die möglichst umfassende Bewältigung der Hilfsbedürfnisse der Opfer verantwortlich ist. Deshalb muss der Gesellschaft die Freiheit gelassen werden, allen Opfern in völliger Unparteilichkeit zu helfen». Der zitierte Wortlaut macht es zwar für die Gesellschaft nicht zur Bedingung, gleichzeitig auf beiden Seiten tätig zu sein, doch drückt er deutlich den Wunsch aus, dass dies der Fall sein möge²³.

²¹ I.C.J. Reports, 1986, S. 104, Absatz 219.

²² *Handbuch*, S. 641; ein etwas vollständigerer Text der Entschliessung findet sich in der 10. Ausgabe des *Handbuchs* (1953), SS. 414-415.

²³ In einer Aufzählung von Ausnahmefällen geht die Entschliessung auf die

Die Beziehung anderer Rotkreuzgesellschaften wird von der Entschliessung XIV im Zusammenhang mit der Lage erwähnt, in der eine Nationale Gesellschaft eines in einen Bürgerkrieg verwickelten Landes «nicht allein mit ihren eigenen Möglichkeiten allen Hilfsbedürfnissen gerecht zu werden vermag». In einem solchen Fall «soll sie die Möglichkeit in Erwägung ziehen, an die Rotkreuzgesellschaften anderer Länder zu appellieren». Die Entschliessung unterstreicht, dass solch ein Antrag besser von der Nationalen Gesellschaft als von der einen oder anderen Konfliktpartei ausgehen sollte²⁴.

Hatte das Rote Kreuz damit die Frage von Hilfeleistungen in Bürgerkriegen angeschnitten, so schloss die Diplomatische Konferenz von 1929, die sich mit der Revision des Abkommens über die Verwundeten und Kranken aus dem Jahre 1906 befasste, den ganzen Fragenkomplex des Bürgerkriegs aus ihren Beratungen aus²⁵. Wie bereits zuvor erwähnt, wurde erst bei der Revision 1949 ein einziger Artikel über interne bewaffnete Konflikte in die vier Abkommen aus jenem Jahr aufgenommen. Dieser Artikel, der allen vier Abkommen gemeinsame Artikel 3, schweigt sich jedoch über die Frage der Hilfeleistungen völlig aus und erwähnt die Nationalen Gesellschaften mit keinem Wort.

Im Gegensatz dazu bezieht sich Art. 18 Abs. 1 des Zusatzprotokolls II von 1977 auf die Nationalen Gesellschaften. Spezifischer ausgedrückt, er schreibt vor, dass im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragspartei gelegene Hilfsgesellschaften, wie die Organisationen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds, «ihre Dienste anbieten [können], um ihre herkömmlichen Aufgaben gegenüber den Opfern des bewaffneten Konflikts zu erfüllen». Anders als 1921 wird hier lediglich

Möglichkeit ein, dass die Gesellschaft aufgelöst wurde oder dass sie entweder unfähig oder nicht gewillt ist, «ausländische Hilfe zu beantragen oder ein durch Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erhaltenes Hilfsangebot anzunehmen»; verlangt in einem solchen Fall «das ungelinderte, durch Bürgerkrieg verursachte Leiden dringende Hilfsmassnahmen, so soll» das Internationale Komitee «das Recht und die Pflicht haben, bei den Behörden des fraglichen Landes mit allem Nachdruck vorstellig zu werden oder eine Nationale Gesellschaft mit solch eindringlichen Vorstellungen zu beauftragen, damit die erforderlichen Hilfsgüter angenommen und Gelegenheit zu ihrer ungehinderten Verteilung gegeben wird».

²⁴ Unter den weiteren in dieser Entschliessung niedergelegten Prinzipien findet sich die Forderung, dass der Antrag an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu richten ist (das daraufhin, «nachdem es sich der Zustimmung des in den Bürgerkrieg verwickelten Landes vergewissert hat», die Hilfe organisieren wird). Über die Rolle des IKRK in dieser Beziehung siehe den nachstehenden Teil 3.

²⁵ Des Gouttes, Paul: *La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les armées en campagne du 28 juillet 1929, Commentaire* (1930). SS. 186-187.

auf die örtlichen Gesellschaften hingewiesen. Nehmen wir einmal an, Nicaragua wäre Vertragspartei des Protokolls. In diesem Falle wäre zumindest soviel gewiss: Das Amerikanische Rote Kreuz, das nicht im Hoheitsgebiet dieses Staates gelegen ist, könnte kein Recht geltend machen, den Verwundeten und Kranken oder anderen Opfern des Konflikts Hilfe zu leisten, und zwar ebensowenig auf der Seite der Contras wie auf der der Sandinisten, noch auf beiden. Das bedeutet nun aber wiederum auch nicht, dass es seine Dienste nicht hätte anbieten können, sondern lediglich, dass die Nationalen Gesellschaften, mit Ausnahme der im kriegführenden Land gelegenen, kein anerkanntes Recht darauf haben, ein derartiges Angebot zu machen, und dass ein jegliches Angebot, das sie unterbreiten, kurzerhand abgelehnt werden kann.

Angeichts des Gesagten bin ich fest davon überzeugt, dass eine Nationale Gesellschaft, die nicht in dem kriegführenden Land gelegen ist und in einer derartigen Situation des internen bewaffneten Konflikts nur den Bedürftigen der einen Seite Hilfe leistet, durch diese Tätigkeit nicht stärker in Konflikt mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes gerät, als wenn sie in einem internationalen bewaffneten Konflikt nur einer Seite Hilfe leistet. Voraussetzung ist dabei allerdings immer, dass sie die Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit gebührend achtet. So hätte das Amerikanische Rote Kreuz — um bei unserem imaginären Beispiel zu bleiben — kein politisches Motiv haben dürfen, den Contras humanitäre Hilfe zu leisten: Vielmehr hätte seine Aktion beispielsweise von Überlegungen im Hinblick auf das menschliche Leiden geleitet werden müssen, das der Konflikt und das Fehlen angemessener medizinischer und anderer notwendiger Einrichtungen auf der Seite der Contras verursachten.

Dies veranlasst mich zu der ebenso sicheren Schlussfolgerung, dass sich der Internationale Gerichtshof in seinem Urteil im Falle Nicaragua bei der Auslegung dieser Grundsätze tatsächlich geirrt hat.

3. Das IKRK und die Nationalen Gesellschaften

Nach dieser Kritik am Urteil des Gerichtshofes fühle ich mich zu Mutmassungen darüber verpflichtet, was ihn zu diesem irrtümlichen Kurs verleitet haben mag. Das wiederum lenkt meine Aufmerksamkeit auf ein Mitglied der Rotkreuzfamilie, das ich bisher geflissentlich übersehen habe, nämlich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Im Gegensatz zu dem, was sein Name andeutet, handelt es sich dabei formal keineswegs um eine internationale Organisation, sondern um

einen in Genf ansässigen Verein von Schweizer Bürgern. Sachlich gesehen ist der Ausdruck «international» in seiner Bezeichnung völlig durch die Aufgaben gerechtfertigt, die es seit vielen Jahren wahrnimmt. Mit den Nationalen Gesellschaften teilte es von Anfang an die Hilfeleistung für Verwundete und Kranke der Streifkräfte im Felde. Erstmals wagte es sich im April 1864 im Deutsch-Dänischen Krieg an diese Aufgabe, lange bevor es seinen heutigen Namen annahm, und sogar noch vor der Unterzeichnung des ersten Genfer Abkommens zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde (letzte erfolgte am 22. August desselben Jahres)²⁶.

Im Laufe der Jahre fiel die Aufgabe, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe von aussen zu bringen, mehr und mehr in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Internationalen Komitees. Dies geht sowohl aus den Entschliessungen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen²⁷ wie auch aus der eigentlichen Praxis der verschiedenen Mitglieder der Bewegung hervor. Wir haben gesehen, dass das Recht der Nationalen Gesellschaften, sich an dieser Art von Tätigkeit zu beteiligen, zwar bis heute überlebt hat, dass jedoch das Komitee buchstäblich jederzeit und überall versucht, den betreffenden Opfern Hilfe zu bringen, und zwar in einem solchen Ausmass, dass man zeitweise glauben mochte, es habe sich in diesem Bereich ein Monopol errichtet. Das Übereinkommen, das es 1969 mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften «zwecks Abgrenzung einzelner ihrer jeweiligen Aufgaben» schloss, bestätigte seine Vorrangstellung in diesem Bereich der Rotkreuztätigkeit²⁸.

Die unablässigen Bemühungen des Komitee zugunsten der Opfer aller bewaffneten Konflikte führten zu einer allgemeinen Anerkennung

²⁶ Boissier, Pierre: *History of the International Committee of the Red Cross: from Solferino to Tsushima*. Henry-Dunant-Institut: Genf 1985 (Übersetzung aus dem Französischen, erstmals veröffentlicht 1963), S. 93.

²⁷ Diese Tendenz beginnt sich bereits in der Entschliessung XIV der X. Internationalen Konferenz abzuzeichnen, die in Teil 2 erwähnt wird: Zwar darf die Nationale Gesellschaft eines in einen Bürgerkrieg verwickelten Landes Rotkreuzgesellschaften anderer Länder zu Hilfe rufen, doch muss sie es über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz tun, das dann die Hilfe organisieren wird; verweigert die Regierung ihre Zustimmung, so ist es Sache des IKRK, eine «öffentliche Erklärung über die Fakten abzugeben»; in der Tat, «Sollten alle Strukturen der Regierung und der nationalen Rotkreuzgesellschaft in einem in einen Bürgerkrieg verwickelten Lande aufgelöst sein, so ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bevollmächtigt, alles daran zu setzen, um Hilfe in diesem Land zu organisieren, soweit es die Umstände erlauben». *Siehe auch* Entschliessung XIV der XVI. Internationalen Rotkreuzkonferenz, London 1938, *Handbuch*, S. 642; Entschliessung XXXI der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Wien 1965, *Handbuch*, S. 643.

²⁸ *Handbuch*, S. 475.

seines sogenannten «humanitären Initiativrechts», d.h. des Rechts, seine Dienste anzubieten, wann und wo auch immer diese notwendig sind. Letzteres ist in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verankert, die folgendes festhalten:

Das Internationale Komitee kann jede humanitäre Initiative ergreifen, die unter seine Rolle als spezifisch neutrale und unabhängige Institution und Vermittlerin fällt, und kann jede Frage prüfen, die die Untersuchung durch eine derartige Institution erfordert»²⁹.

Die geltenden Verträge bekräftigen und verstärken noch die Vorrangstellung des Komitees. Die Abkommen von 1949 weisen ihm nicht nur eine Fülle spezifischer Aufgaben zu, sondern anerkennen auch ausdrücklich sein humanitäres Initiativrecht, das es laut den einschlägigen Artikeln dem Namen nach wie «irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation» ausüben darf³⁰. Diese Artikel gelten zwar bei internationalen bewaffneten Konflikten, doch schreibt der gemeinsame Artikel 3 analog dazu vor, dass im Falle eines internen bewaffneten Konflikts «eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten kann».

Zum grossen Bedauern des Komitees bekräftigt das Zusatzprotokoll II von 1977 diese Anerkennung seines Initiativrechts nicht³¹. Es lohnt sich jedoch, einen Blick auf Art. 17 Abs. 2 zu werfen, der folgendermassen lautet:

Erleidet die Zivilbevölkerung übermässige Entbehrungen infolge eines Mangels an lebensnotwendigen Versorgungsgütern wie Lebensmitteln und Sanitätsmaterial, so sind mit Zustimmung der betroffenen Hohen Vertragspartei Hilfsaktionen rein humanitärer unparteiischer Art zugunsten der Zivilbevölkerung ohne jede nachteilige Unterscheidung durchzuführen.

²⁹ Art. 5(3) der Statuten, die 1986 von der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf angenommen wurden [uns. Übers.]

³⁰ Art. 9 der Abkommen I-III, Art. 10 des IV. Abkommens.

³¹ Entwurf zu Art. 39, den das Komitee 1974 der Diplomatischen Konferenz vorlegte und der den Wortlaut des gemeinsamen Art. 3 wiederholte, d.h., dass das IKRK den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anbieten kann; 1977 strich die Konferenz im Verlauf der Schlussitzung im Plenum diesen vorgeschlagenen Wortlaut im Konsensverfahren; 7 *Official Records* 151-152: CDDH/SR.53, Abs. 64-70; vgl. auch Kalshoven, Frits: «Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts: the Diplomatic Conference, 1974-1977, Part I: Combatants and Civilians» in 8 *Neth. Yb Int'l law* (1977), S. 107-135 zu 115.

Diese passive Satzkonstruktion wurde absichtlich gewählt, um jede Andeutung darauf zu vermeiden, wer die Hilfsaktionen durchführen sollte, geschweige denn spezifisch auf das Rote Kreuz hinzuweisen. Der Absatz bezieht sich jedoch offensichtlich auf Hilfe aus dem Ausland und zählt die Bedingungen auf, die derartige Aktionen zu erfüllen haben.

Drei dieser Bedingungen spiegeln die Rotkreuzgrundsätze der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit, d.h. der Nichtdiskriminierung, wider. Bringen wir dies mit dem Hinweis des den Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikels 3 auf eine «unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz» in Verbindung, liegt der Schluss auf der Hand, dass das Komitee mit Sicherheit zumindest geeignet ist, Hilfsaktionen zugunsten einer Zivilbevölkerung zu unternehmen, die infolge eines internen bewaffneten Konflikts unter übermässigen Entbehrungen leidet. Und es hat denn auch tatsächlich bei zahlreichen Gelegenheiten derartige Aktionen durchgeführt³².

Allerdings ist es mit seinen Bemühungen nicht immer erfolgreich, denn schliesslich gibt es eine weitere Bedingung in Art. 18 Abs. 2, d.h. «die Zustimmung der betroffenen Hohen Vertragspartei». Dieser Wortlaut lässt wenig Zweifel daran, an welche Partei die Verfasser der Bestimmung bei ihrer Formulierung dachten: Es handelt sich ganz eindeutig um die zuständige Regierung und nicht um die aufständische Partei³³.

Hier stossen wir auf das entscheidende Problem des Zugangs zum Hoheitsgebiet eines Landes im Kriegszustand. Es ist ein Problem, mit dem sich das Komitee tagtäglich auseinandersetzen muss und durch das es häufig in heikle Verhandlungen mit den an der Macht befindlichen Behörden verwickelt wird. Ich möchte nebenbei anmerken, dass dieses

³² In seinem *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949* (1987), stellt das Komitee einfach fest: «What is meant in particular is relief actions which may be undertaken by the ICRC or any other impartial humanitarian organization», S. 1479, Absatz 4879 (Hervorhebung durch den Verfasser).

³³ Eine andere Auslegung findet sich bei Bindschedler-Robert, Denise: «Actions of Assistance in Non-international Conflicts — Art. 18 of Protocol II» in *European Seminar on Humanitarian Law*. Jagellonean University, Krakow, *Report* 1979, SS. 71-83. Ihr Versuch, das Problem dadurch zu lösen, dass sie den Ausdruck «Hohe Vertragspartei» mit dem Staat gleichsetzte und damit die Frage seiner Vertretung durch die «rechtmässige» Regierung oder die andere Partei völlig offen liess, wurde schon zum damaligen Zeitpunkt in Frage gestellt, u.a. durch den Autor selber; *Report*, S. 84. Meine Teilnahme an verschiedenen Verhandlungen, die zum Text des Artikels 18 führten, hat mich die feste Überzeugung gewinnen lassen, dass für die meisten Teilnehmer «Hohe Vertragspartei» einfach die zuständige Regierung bedeutete.

Hindernis zwar in Situationen interner bewaffneter Konflikte besonders schwer zu überwinden ist (Beweis: jüngste Erfahrungen in Äthiopien), die Regierung von Ländern, die in einen internationalen Konflikt verwickelt sind (beispielsweise der Krieg zwischen Iran und Irak) jedoch in der Lage sind, ebenso unüberwindliche Schranken zu errichten.

Um auf den Fall des internen bewaffneten Konflikts zurückzukommen, so ist keine amtierende Regierung darauf erpicht anzuerkennen, dass sie, selbst zeitweise, die Kontrolle über einen Teil ihres Hoheitsgebiets verloren hat. Infolgedessen wird sie weiterhin Anspruch auf die Entscheidung erheben, wer zu dem Gebiet — oder auch nur zu Teilen desselben —, das sich in festen Händen der Aufständischen (die ihrerseits ihre eigenen Zulassungskriterien anwenden können) befindet, zugelassen wird. Wer immer den Opfern in diesen Gebieten Hilfe leisten will, steht vor dem Dilemma, den Anspruch der Regierung zu achten, vielleicht selbst dann, wenn dieser völlig absurd ist, oder ungeachtet dessen zu handeln.

Es ist nicht meine Absicht, diese Frage in allen Einzelheiten zu untersuchen. Die Feststellung möge hier genügen, dass das Komitee in der Regel bereit zu sein scheint, mit den Regierungsbehörden über den Zugang zu Gebieten, die von Aufständischen beherrscht werden, ausführlich zu verhandeln und dass es anscheinend mehr als einmal seinen Zugang zu solchen Gebieten von einer vorherigen Zustimmung dieser Behörden abhängig gemacht hat. Dies kann häufig eine lobenswerte Politik sein. Es kann aber auch zu äusserst prekären Situationen führen, so beispielsweise dann, wenn eine Regierung in völliger Missachtung der von ihr eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie sie in Artikel 14 des Protokolls II zum Ausdruck kommen, entschlossen ist, sich der Aushungerung als Kriegsmethode zu bedienen und infolgedessen beharrlich ihre Zustimmung verweigert³⁴.

Es gibt nur zwei Auswege aus der daraus entstehenden Sackgasse. Der eine besteht darin, dass das Komitee den Misserfolg akzeptiert und seine Hilfe auf die Opfer der Regierungsseite beschränkt. Dies mag seinem eifrigen Bestreben zuwiderlaufen, die Aufgabe der «Verhütung und Linderung menschlichen Leidens unter allen Umständen» möglichst vollständig zu erfüllen, ein Bestreben, das der Haager

³⁴ Artikel 14, erster Satz legt das Prinzip nieder, dass «das Aushungern der Zivilbevölkerung als Mittel der Kriegführung verboten» [ist]. Zu Artikel 17 vgl. Kommentar von Karl Joseph Partsch in: Bothe, Michael, Partsch, Karl Joseph und Solf, Waldemar A.: *New Rules for the Victims of Armed Conflicts*, Martinus Nijhoff, Den Haag 1982, SS. 696-697, und den ICRC *Commentary*, S. 1479: Ziff. 4884, 4885.

Gerichtshof sehr wohl (obzwar fälschlicherweise) als die einzig mögliche Interpretation des Grundsatzes der Menschlichkeit betrachtet haben mag. Es ist zu betonen, dass die zitierten Stellen, die im Grundsatz der Menschlichkeit, wie er 1965 definiert wurde, enthalten sind, nicht mehr darstellen als eine Art Ideal oder Endziel, und sie sollen kein Massstab sein, an dem die Legitimität jedes einzelnen humanitären Aktes zu messen wäre. Man muss vielleicht wiederholen, dass eine Hilfeleistung, die nur eine Seite des Konflikts betrifft, den Grundsatz der Menschlichkeit nicht zwangsläufig mehr verletzt als den der Unparteilichkeit oder der Neutralität.

Falls das Komitee diese Lösung trotzdem unannehmbar findet, bleibt der andere Ausweg, nämlich die Weigerung der Regierung einfach zu ignorieren. Dies mag seiner Politik der Zusammenarbeit mit allen Regierungen, ob gut oder schlecht, widersprechen. Es handelt sich aber hier nur um eine Politik, nicht um ein geheiligtes Prinzip, und selbst wenn es ein solches wäre, sollte man nicht vergessen, dass «jede Konsequenz zum Teufel führt». Anders ausgedrückt, damit eine Institution wie das Komitee in einem so chaotischen und korrupten politischen Umfeld, wie es die internationale Gemeinschaft ist, tätig werden kann, muss sie auch zu Kompromissen bereit sein, wenn und in dem Masse wie starre Grundsätze nicht aufrechterhalten werden können.

Im Gegensatz zur geraden Strasse des Grundsatzes ist der Weg des Kompromisses gewunden und voller Fallen. Um nur eine davon zu nennen: Welche Kräfte auch immer an der Macht sein mögen, sie werden ebenso wahrscheinlich wie ihre Gegner in einem internen bewaffneten Konflikt die Situation zu ihrem eigenen politischen Vorteil nutzen, und sie können sehr erfinderisch dabei sein, eine rein humanitäre Aktion in einen angeblich politischen Akt umzuwandeln. Unter diesen Umständen kann die Entscheidung, ob man die Aktion weiterführen oder einstellen sollte, äusserst schwer zu treffen sein³⁵.

Wie dem auch sei, die Schwierigkeiten, die mit der Politik des Komitees verbunden sind, die Regierungsgewalt bis zum äussersten zu achten, haben mehr als alles andere zu seiner offensichtlichen Missbilligung einer allzu aktiven Hilfeleistung seitens der Nationalen Gesellschaften für die Opfer interner bewaffneter Konflikte beigetragen. Eine selbstverständliche Ausnahme bildet die Nationale Gesellschaft, die in dem kriegführenden Land selbst gelegen ist: Wie schon 1921 anerkannt wurde, kann diese besonders gut geeignet sein, um sich an

³⁵ Vgl. Rufin, Jean-Christophe: *Le piège: Quand l'aide humanitaire remplace la guerre*, Lattès, Paris 1986.

dieser Tätigkeit zu beteiligen. So spielte die Ugandische Rotkreuzgesellschaft während einer scheinbar endlosen Zeit des inneren Konflikts eine entscheidende Rolle; dasselbe gilt für das Libanesisches Rote Kreuz. Ohne ihre unermüdlichen und bisweilen äusserst mutigen Aktionen hätte das Internationale Komitee in den beiden Ländern nicht so arbeiten können, wie es dies tat³⁶.

Ein Beispiel für die Hilfeleistung durch eine Nationale Gesellschaft, die nicht in dem kriegführenden Land gelegen ist, bildet die Lebensmittelluftbrücke, die das Französische Rote Kreuz von Libreville nach Biafra betrieb, d.h. zur separatistischen Partei des Bürgerkriegs in Nigeria. Das Französische Rote Kreuz nahm diese Tätigkeit ohne die Zustimmung der Regierung in Lagos auf, und zwar zu einer Zeit, als das Komitee aus allen praktischen Gründen davon ausgeschlossen war, diesem Teil des Landes Hilfe zu bringen³⁷. Durch sein Vorgehen war das Französische Rote Kreuz dem Komitee bei seinen Bemühungen, von den zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung zur Wiederaufnahme von Hilfeleistungen im Gebiet von Biafra zu erwirken, nicht behilflich. Die französische Aktion wurde ausserdem mit einigem Argwohn betrachtet, weil das Flugfeld in Libreville auch für Waffentransporte benutzt wurde. Immerhin ist es erwähnenswert, dass die unabhängige Aktion des Französischen Roten Kreuzes bei allem Misstrauen, das sie hervorrufen mochte, nie als Verstoss gegen die Grundsätze des Roten Kreuzes verurteilt wurde. Schliesslich erfolgte ja die französische Aktion zu einem Zeitpunkt, als die öffentliche Meinung in Europa and anderswo dagegen zu protestieren begann, dass die nigerianische Regierung die Politik der Aushungerung als Kriegsmethode gegen einen Teil ihrer eigenen Bevölkerung anwandte.

In jüngster Zeit, im Jahre 1986, legte das Komitee der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz ein Handbuch für die Nationalen Gesellschaften vor, das ihre Rolle in Konfliktsituationen ausdrücklich anerkennt³⁸. Im Hinblick auf interne bewaffnete Konflikte weist das

³⁶ Informationen über Ereignisse in Uganda gab Tom W. Buruku, Leiter der Abteilung Afrika der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ehemaliger Generalsekretär der Ugandischen Rothalbmondgesellschaft. Was den Libanon anbelangt, verweisen wir den Leser auf die periodischen Berichte in den Medien. Selbstverständlich kann dies in beide Richtungen wirken; so trug das IKRK im Libanon dazu bei, den Fortbestand des Libanesischen Roten Kreuzes zu sichern.

³⁷ Zur Rolle des Französischen Roten Kreuzes in Biafra vgl. Jacobs, Dan: *The Brutality of Nations*. Knopf: New York 1987.

³⁸ *Guide for National Red Cross and Red Crescent Societies to Activities in the Event of Conflict*, ein vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeitetes Dokument. Genf, Oktober 1986.

Dokument der Gesellschaft des betreffenden Landes eine besondere Funktion zu. Es legt die vielen Schwierigkeiten dar, auf die sie stossen kann und betont, dass sie «ihre Bewegungsfreiheit im ganzen Land beibehalten muss und diese lediglich von der militärischen Situation abhängig sein darf»³⁹ — Worte, die stark an die Sprache erinnern, wie sie 1921 von der X. Internationalen Konferenz verwendet wurde⁴⁰. Der Text begnügt sich aber nicht damit: Er befasst sich auch mit der Stellung der Nationalen Gesellschaften von Ländern, die nicht an einem internen bewaffneten Konflikt beteiligt sind. In dieser Hinsicht erläutert er, dass sich zwar die einschlägigen Vertragsbestimmungen darüber ausschweigen, aber

es gibt nichts, was humanitäre Aktivitäten verhindern kann, und Protokoll II sieht Hilfsaktionen ausschliesslich humanitärer und unparteiischer Natur vor, die ohne jede nachteilige Unterscheidung zugunsten der Zivilbevölkerung durchgeführt werden sollen, vorausgesetzt, die zuständigen Behörden geben ihre Zustimmung dazu. Eine Nationale Gesellschaft kann somit den Opfern eines internen Konflikts Hilfe anbieten.

Nach diesen Ausführungen fügt das Komitee unverzüglich hinzu, dass «... [die Nationalen Gesellschaften] in der Praxis eng mit dem IKRK zusammenarbeiten, dessen Unterstützung eine zusätzliche Garantie für die Neutralität und die humanitäre Natur der Hilfstätigkeit bildet»⁴¹. Ganz recht, aber es bleibt die Tatsache bestehen, dass das Komitee in dem zitierten Absatz vorbehaltlos das Recht der Nationalen Gesellschaften anerkennt, «den Opfern eines internen Konflikts Hilfe anzubieten». Es führt nicht genauer aus, dass das Angebot stets auf beide Seiten ausgedehnt werden sollte, und es lässt die Frage offen, wer die «zuständigen Behörden» sind, deren Zustimmung erforderlich ist.

Ich glaube nicht, dass die Nationalen Gesellschaften von Ländern, die nicht in einen internen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, als Folge dieses Handbuchs demnächst unabhängige humanitäre Aktivitäten in grossem Umfang zugunsten der Opfer entfalten werden. Ich befürworte auch nicht sonderlich einen so nachhaltigen Wandel in der Politik: Eine Fülle unkoordinierter Hilfsbemühungen könnte die Wirksamkeit beeinträchtigen und ist somit in jeder Katastro-

³⁹ *Ibid.*, S. 34.

⁴⁰ *Supra*: Anmerkung 22.

⁴¹ *Op. cit.*: Anmerkung 38, S. 55.

phensituation unerwünscht, geschweige denn in dem unentwirrbaren Chaos, das ein interner bewaffneter Konflikt in der Regel anrichtet⁴².

Ein weiterer Punkt ist, dass die Feststellung im Handbuch, «es gibt nichts, was ... verhindern kann», dass Nationale Gesellschaften von Ländern, die nicht in einen internen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, Hilfsaktionen unternehmen, zwar rechtlich korrekt ist, den Leser jedoch vom praktischen Standpunkt aus etwas defätistisch anmuten kann. Man fragt sich, ob die potentiellen Beiträge dieser Gesellschaften unter diesem Gesichtspunkt nicht eine positivere Haltung verdienten. Wenn ich diesen Gedanken weiterspinnne, wage ich anzudeuten, dass das Komitee die regelmässige Zusammenarbeit interessierter Nationaler Gesellschaften bei seiner Arbeit in den Einsatzgebieten im Falle von Konfliktsituationen begrüssen oder sogar aktiv suchen könnte. Es könnte dies, spezifischer ausgedrückt, in den vielen Fällen interner bewaffneter Konflikte tun (u.a. auch bei der gemischten, halb internen, halb internationalen Variante) sowie in dem heute verhältnismässig seltenen Fall des rein innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Ich denke dabei nicht so sehr an die allgemeine «Schutz- und Hilfsaufgabe» des Komitees mit ihren komplexen Merkmalen der Diplomatie, der Verhandlungen und der Vertretung auf allen Ebenen, sondern vielmehr an die Beteiligung an spezifischen Hilfstätigkeiten: Errichtung und Betrieb von Notkrankenhäusern für die Verwundeten und Kranken aller Kategorien, die Organisation von Zentren für die Verteilung von Lebensmitteln und anderen lebenswichtigen Hilfsgütern an die Tausenden von Vertriebenen, die aus den Kampfgebieten geflohen sind usw. Viele Nationale Gesellschaften haben dank ihrer Tätigkeit in der Katastrophenhilfe zu Friedenszeiten in diesen Bereichen recht viele Kenntnisse erworben, so dass sie sich hier äusserst nützlich erweisen könnten. Selbstverständlich müssten die Modalitäten dieser Zusammenarbeit in jedem einzelnen Fall sorgfältig ausgearbeitet werden, wie dies in den verhältnismässig wenigen Fällen getan wurde, in denen sie bereits funktioniert (wie in Angola, wo das Schwedische Rote Kreuz seit einiger Zeit in Luanda eine Prothesenwerkstätte betreibt und eine ähnliche Tätigkeit durch das Niederländische Rote Kreuz erst kürzlich aufgenommen wurde).

Ich gebe diese Anregung zwar aus völlig eigenem Antrieb und ohne vorherige Rücksprache mit irgendeiner Nationalen Gesellschaft, doch kann ich hinzufügen, dass eine derartige Politik meines Erachtens drei bedeutungsvolle positive Auswirkungen haben könnte: Das Komitee

⁴² Vgl. Kalshoven, Frits, Hsg., *Assisting the Victims of Armed Conflicts and Other Disasters*. Dordrecht, Boston, London: Martinus Nijhoff Publishers, 1989.

könnte um einen Teil seiner Bürde erleichtert werden, den Nationalen Gesellschaften würde Gelegenheit geboten, aktiv (nicht nur finanziell) zur Linderung menschlichen Leidens in einem Bereich beizutragen, der der Öffentlichkeit sehr am Herzen liegt, und nicht zuletzt könnten die Beziehungen zwischen dem Komitee und den Nationalen Gesellschaften gefestigt und verbessert werden. Und die Lage liesse sich noch weiter verbessern, wenn das Komitee bereit wäre, diese Beiträge der Nationalen Gesellschaften öffentlich anzuerkennen, beispielsweise, indem es über diese letzteren regelmässig neben seinen eigenen Aktivitäten in seinem monatlich erscheinenden *Bulletin* berichten würde.

Falls diese systematische Zusammenarbeit für die zahlreichen, mehr oder weniger «normalen» Hilfstätigkeiten in Kriegszeiten verwirklicht werden könnte, wäre zu erwarten, dass die Nationalen Gesellschaften ihre Neigung, «auf eigene Faust zu handeln», für die tatsächlich aussergewöhnlichen Situationen wie in Biafra aufsparen werden, in denen die Aushungerungspolitik einer kriegführenden Partei die Bemühungen des Komitees, allen Opfern Hilfe zu bringen, vereitelt und ein Ausmass menschlichen Leidens zur Folge hatte, das das internationale öffentliche Gewissen nicht zu dulden bereit ist. Ich bin überzeugt, dass das Komitee in derart extremen Situationen nicht allzu laut gegen solche unabhängige Aktionen protestieren würde, selbst wenn diese nur den Opfern auf der Seite, zu der ihm der Zugang verweigert wird, zugute kämen.

Traumatische Krisensituationen wie in Biafra führten nicht nur zu starker öffentlicher Entrüstung, sondern auch zum Aufkommen neuer freiwilliger Hilfsstellen wie «Médecins sans frontières» und «Médecins du monde». Diese Organisationen behaupten mitunter, dass das Recht der Opfer auf humanitäre Hilfe ein Recht für diese Stellen miteinbeziehe, diese zu leisten, und zwar einschliesslich des Rechts, sich selbst ohne Zustimmung der Regierungsbehörden Zugang zu einem Land zu verschaffen, das in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist. Die Praxis zeigt, dass insbesondere dieser letztere Teil ihrer Behauptung sie in gravierende Schwierigkeiten stürzen und die vorherige Zustimmung der Behörden ein unschätzbare Vorteil für eine erfolgreiche Aktion sein kann.

Selbstverständlich hängt alles von der jeweiligen Situation ab: Wenn die amtierende Regierung in einem Land, das in einen internen Konflikt verwickelt ist, nur noch dem Namen nach die Souveränität über den Teil des Landesgebiets ausübt, in dem die betreffende Organisation ihre Hilfe leisten will und wenn diese Hilfsaktion im Augenblick ihr einziges Anliegen ist, kann sie recht gefahrlos die

Formalität umgehen, sich vorher die Zustimmung der Regierung zu beschaffen. Hingegen scheint in der Mehrheit weniger offensichtlicher Fälle ein offener Antrag auf Zulassung ratsamer zu sein.

Es ist zudem ein wachsendes Bewusstsein festzustellen, dass offene Sympathie mit der Sache, für die eine aufständische Bewegung kämpft, zu Hause zwar politische oder finanzielle Unterstützung bewirken kann, doch dass diese offen gezeigte Sympathie nicht unbedingt hilft und sogar die Erfüllung des Auftrags im Einsatzgebiet behindern kann. Die Lehre lautet daher mit anderen Worten, dass Unparteilichkeit und Neutralität nicht nur für das Rote Kreuz, sondern für alle, die sich an humanitären Aktivitäten beteiligen möchten, wertvolle Grundsätze sind.

Frits Kalshoven

Frits Kalshoven ist ehemaliger Professor für Völkerrecht, und zwar namentlich für humanitäres Völkerrecht («Rotkreuz-Lehrstuhl») der Universität Leyden. Gegenwärtig ist er Berater des Niederländischen Roten Kreuzes in internationalen Rechtsangelegenheiten. Zu seinen Veröffentlichungen gehören *Belligerent Reprisals*, Dissertation, Leyden (1971); *The Law of Warfare* (1973); weiter eine Reihe von Artikeln über «Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict» in *Neth. YIL* (1971-1978); «Arms, Armaments and International Law» in *Recueil des Cours* 1985-II der Haager Akademie; *Constraints on the Waging of War* (1987); *Assisting the Victims of Armed Conflicts and Other Disasters* (Hrsg., 1989); *Implementation of International Humanitarian Law* (Hrsg. zus. mit Sandoz, Yves, 1989). 1971 erhielt er den «Royal Shell Award» für seine Arbeit im Bereich des humanitären Rechts und 1973 den «Ciardi Award» der Internationalen Gesellschaft für Militärrecht und Kriegsrecht für seine Dissertation. Der vorliegende Artikel entstand in enger Anlehnung an die Abschiedsvorlesung, die der Verfasser am 3. Februar 1989 an der Universität Leyden hielt.

Neutralität und Unparteilichkeit

*Die Bedeutung dieser Grundsätze für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung**

von Marion Harroff-Tavel

Von den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sind die der Neutralität und der Unparteilichkeit vielleicht die am schwersten verständlichen; sie werden häufig miteinander verwechselt und sind Gegenstand von Kontroversen. Wie kann man eine Nationale Gesellschaft als neutral bezeichnen, die der öffentlichen Hand als Hilfsgesellschaft dient? Verbirgt sich hinter Neutralität nicht manchmal auch Passivität oder gar Gleichgültigkeit? Kann sich das IKRK als neutral betrachten, wenn es Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Öffentlichkeit anprangert? Setzt Unparteilichkeit voraus, dass alle Hilfsgüter gleichmässig an die Opfer der beiden Konfliktparteien zu verteilen sind? Kann man einer einzigen Konfliktpartei humanitäre Hilfe leisten, ohne so die Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit zu verletzen? Solche Fragen haben sich alle Männer und Frauen, die in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung tätig sind, schon einmal gestellt.

Ziel dieses Artikels ist es nun nicht, diese Fragen zu klären, sondern vielmehr will er dem Leser zeigen, welche Bedeutung sie in der Praxis haben, und ihn zum Nachdenken anregen. In der heutigen Welt, wo humanitäre Hilfe häufig mit Politik verstrickt ist, lassen sich diese Grundsätze nicht immer reibungslos durchsetzen. Vielleicht ermöglicht es eine bessere Kenntnis der allgemeinen Verhaltensregeln, die sich die Bewegung auferlegt hat, wie auch der verschiedenen Fehler, die bei

* Der vorliegende Artikel ist ein persönlicher Beitrag der Verfasserin und bindet das IKRK in keiner Weise.

ihrer Anwendung unterlaufen können, die eingeschlagene Richtung beizubehalten und so das Leiden möglichst vieler Menschen zu lindern.

Neutralität und Unparteilichkeit: nicht identisch, doch eng miteinander verbunden

Die Bewegung hat den Grundsatz der Neutralität wie folgt definiert:

*«Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich die Bewegung zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und ideologischen Auseinandersetzungen.»*¹

Daraus leiten sich zwei Forderungen ab:

- Die erste besteht darin, sich jeglicher Teilnahme an den Feindseligkeiten zu enthalten, d.h. jegliche Handlung, die der einen oder anderen Konfliktpartei zum Vor- oder Nachteil gereichen könnte — und zwar nicht nur auf dem Schlachtfeld, sondern in allen mit dem Krieg zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds — zu unterlassen. So darf eine Nationale Gesellschaft weder ihre Ambulanzen für den Transport kampffähiger Soldaten zur Verfügung stellen, noch darf sie zulassen, dass die von ihr an die Zivilbevölkerung verteilten Hilfsgüter zur Versorgung der Kombattanten dienen.
- Die zweite Forderung besteht darin, sich jederzeit politischen, rassistischen, religiösen und ideologischen Auseinandersetzungen völlig fernzuhalten. Die Annahme des Grundsatzes der Neutralität führt dazu, dass jeder Träger der Bewegung seine Stellungnahmen auf die Bereiche, die anerkanntermassen unter seine Zuständigkeit fallen, beschränken und dort stets die Interessen der hilfsbedürftigen Menschen vertreten muss. Unterstützt beispielsweise der Leiter einer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft im Vorfeld politischer Wahlen öffentlich einen Kandidaten, so wird er zum Werkzeug der Regierungspropaganda in Bereichen, die der Mission

¹ Die sieben Grundsätze der Bewegung (Menschlichkeit — Unparteilichkeit — Neutralität — Unabhängigkeit — Freiwilligkeit — Einheit — Universalität) sind in der Präambel der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aufgeführt, die im Oktober 1986 auf der XXV Internationalen Rotkreuzkonferenz in Genf angenommen wurden (im folgenden: Statuten der Bewegung).

der Bewegung fernstehen. Unterstützt er eine Resolution, in der die Schuld an einem Konflikt einer Partei zugewiesen wird, so ist ein guter Teil der Glaubwürdigkeit dieser Nationalen Gesellschaft dahin.

Mit anderen Worten, Neutralität bedeutet, gegenüber *einander bekämpfenden Parteien* oder *Ideologien* Zurückhaltung zu üben, um das allgemeine Vertrauen zu gewinnen und zu wahren. Folglich handelt es sich um ein *Mittel* zur Ausübung einer Tätigkeit und nicht um einen Selbstzweck.

Der Grundsatz der Unparteilichkeit leitet sich direkt aus dem der Menschlichkeit ab und ist wie folgt formuliert:

Die Bewegung *«kennt keinerlei Unterschied der Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialen Stellung und politischen Zugehörigkeit. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben».*

Ethische Grundlage der Unparteilichkeit ist die Überzeugung, dass sich die Menschen zwar in nicht immer miteinander vergleichbaren Situationen befinden, jedoch gleiche Rechte haben. Würde man sie aufgrund von Kriterien wie Rasse, Staatsangehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit unterscheiden, wäre dies mit Voreingenommenheit gleichzusetzen und bedeutete, sich durch Gefühle der Zu- oder Abneigung, durch unannehmbare Vorurteile also, leiten zu lassen. Es sei hier hervorgehoben, dass die oben erwähnten Kriterien nicht vollzählig sind und jede Unterscheidung, beispielsweise aufgrund des Geschlechts oder der Sprache, ebenfalls verboten ist. Hingegen wäre es ebenso ungerecht, einen jeden gleich zu behandeln — ohne das Mass seiner Not oder die Dringlichkeit seiner Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Das Vorstehende sei durch ein Beispiel veranschaulicht: Eine Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit wäre es, besondere Hilfsprogramme zugunsten von Frauen einzig aufgrund ihres Geschlechts durchzuführen. Ist jedoch erwiesen, dass diese Frauen besonders verletzlich (schwängere Frauen, Mütter von Kleinkindern, Witwen mit Familienlasten usw.) oder benachteiligt sind (ungleiche Bildungschancen, geringere Möglichkeiten, sich technologischer Hilfsmittel zu bedienen usw.), so verlangt der Grundsatz der Unparteilichkeit, ihnen besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

In anderen Worten enthält der Grundsatz der Unparteilichkeit zwei präzise Verhaltensregeln: die Nichtdiskriminierung bei Hilfeleistungen durch die Bewegung (sowohl zu Friedenszeiten als auch bei Konflikten

und Unruhen) und die Anpassung der Hilfe an das Mass der Bedürfnisse, weshalb stärker benachteiligte Menschen Anspruch auf vermehrte Hilfe haben.

Kurz, sowohl die Neutralität als auch die Unparteilichkeit setzen eine völlige Unvoreingenommenheit voraus, betreffen jedoch verschiedene Personengruppen. Neutral zu sein heisst, unter allen Umständen Zurückhaltung gegenüber einander bekämpfenden Parteien in einem bewaffneten Konflikt einerseits, Ideologien gegenüber andererseits zu üben. Diese Haltung soll unparteiische humanitäre Hilfe für Menschen ermöglichen, deren einziges Unterscheidungsmerkmal das Mass und die Dringlichkeit ihrer Not sind.²

Über die Unabhängigkeit, oder wie man sich die Grundlagen schafft, um neutral und unparteiisch handeln zu können

Neutralität und Unparteilichkeit kann nur eine unabhängige Institution üben, deren Verhaltensregeln parteiischen Erwägungen oder Einflüssen fernstehen. Will eine Nationale Gesellschaft diese Denk- und Handlungsfreiheit geniessen, muss sie zunächst — gemäss dem Grundsatz der Einheit — allen offenstehen: ihre Mitgliederstruktur muss geographisch und gesellschaftlich repräsentativ sein. Es handelt sich indessen nicht allein darum, diese Offenheit rein theoretisch zu ermöglichen, sondern es gilt, sich aktiv in allen rassischen, ethnischen, religiösen und sonstigen Gemeinschaften des Landes um Mitglieder zu bemühen. Des weiteren muss die Mehrheit der führenden Persönlichkeiten der Gesellschaft demokratisch gewählt sein. Schliesslich sollte die Gesellschaft über möglichst vielfältige Finanzierungsquellen verfügen.

Diese drei Elemente sind von Bedeutung, wenn eine Nationale Gesellschaft als Hilfsgesellschaft der öffentlichen Hand wirken und dennoch genügend Selbständigkeit bewahren will, um nach den Grundsätzen der Bewegung, insbesondere Neutralität und Unparteilichkeit, handeln zu können.

² Zum Thema dieser Grundsätze seien folgende grundlegende Werke von Jean Pictet empfohlen:

- *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf 1956, S. 35-87.
- *Les Principes fondamentaux de la Croix-Rouge, Commentaire*, Genève, Institut Henry Dunant, 1979, S. 33-54.

Bei Ausbruch eines Konflikts muss die Nationale Gesellschaft in der Lage sein, die militärischen und zivilen Sanitätsdienste zu unterstützen. Ihre Freiwilligen, die sie zu Hilfspersonal der Sanitätsdienste der Armee ausgebildet hat, unterstehen laut Artikel 26 des I. Genfer Abkommens von 1949 den militärischen Gesetzen und Verordnungen. Kann man jedoch deshalb die Neutralität der Nationalen Gesellschaft in Zweifel ziehen? Grundsätzlich ist diese Frage mit nein zu beantworten, da die Freiwilligen die Behörden nur im sanitätsdienstlichen Bereich unterstützen und darüber wachen müssen, dass die Verwundeten ohne jeglichen Unterschied Pflege erhalten.

In der Praxis kann zwar eine Nationale Gesellschaft Druck ausgesetzt sein und deshalb nicht die Möglichkeit haben, die Grundsätze der Neutralität und Unparteilichkeit jederzeit anzuwenden. Andererseits kann man jedoch auch nicht darüber hinwegsehen, dass selbst die Unabhängigkeit einer Gesellschaft keine felsenfeste Garantie dafür ist, dass sie immer neutral handeln wird. An den heutigen Konflikten ist oft die gesamte Nation beteiligt. Im Chaos der Ereignisse und Leidenschaften kann eine Nationale Gesellschaft bisweilen in die Auseinandersetzungen verwickelt und nicht in der Lage sein, sich von diesen zu distanzieren. Achtung gebührt den Gesellschaften, denen es unter diesen Umständen gelingt, ihre Tätigkeit stets mit den Grundsätzen in Einklang zu halten.

Von der Schwierigkeit, neutral zu sein

«Wie kann die Bewegung angesichts schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte neutral bleiben?» Diese Frage wird dem IKRK häufig gestellt. Sie geht jedoch von der *falschen* Vorstellung aus, dass Neutralität mit Schweigen, Gleichgültigkeit, Passivität oder gar Feigheit gleichzusetzen ist. Der Fragende vergisst dabei, dass die Bewegung ihre Neutralität nie menschlichem Leiden gegenüber unter Beweis stellen muss, sondern in bezug auf einander bekämpfende Menschen und die sie entzweierenden Streitfragen.

Neutral sein bedeutet nicht, dass man immer schweigt, wohl aber, dass man zu schweigen versteht, wenn Worte nur Leidenschaften und Polemik anstacheln würden, ohne dass dadurch den Opfern, in deren Dienst die Bewegung steht, wirklich geholfen wäre. Die Unterscheidung zwischen dem, was gesagt werden kann, und dem, was nicht gesagt werden darf, muss nach gesundem Menschenverstand erfolgen, eine Universalregel gibt es leider nicht. Jeder Fall, jede Situation ist neu und nicht mit anderen zu vergleichen.

Das IKRK hat es sich zum Grundsatz gemacht, *Diskretion* zu wahren. Häufig wird diese Diskretion zu Unrecht mit der Neutralität des IKRK in Zusammenhang gebracht, obwohl sie einen anderen Grund hat: Sie ermöglicht es dem IKRK, seine Delegierten in Staaten einzusetzen, die ihm niemals ihre Tore öffnen würden, wenn sie um das Bekanntwerden von Informationen fürchten müssten, die ihren Gegnern nützen könnten. Deshalb behält das IKRK die Berichte über Haftstättenbesuche und die darin enthaltenen Empfehlungen der alleinigen Information der Behörden vor, an die sie gerichtet sind. Die Polemik, die eine Veröffentlichung solcher Berichte unweigerlich nach sich zöge, würde die Fortsetzung einer humanitären Tätigkeit gefährden und den seinem Schutz anbefohlenen Menschen schaden. Bei Bekanntwerden von Verletzungen des humanitären Völkerrechts ist es nicht nur denkbar, dass die direkt beteiligten Staaten die Informationen an sich in Zweifel ziehen, sondern es wäre darüber hinaus sehr schwierig, die Debatte in einem humanitärrechtlichen Rahmen zu halten und zu vermeiden, dass die Polemik im Zusammenhang mit dem eigentlichen Konflikt zu politischen Zwecken ausgenützt würde. Einzig in Fällen, in denen diese Berichte auszugsweise, entstellt oder verstümmelt und ohne sein Einverständnis veröffentlicht werden, behält sich das IKRK das Recht vor, alle Berichte über das jeweilige Land zu veröffentlichen, sie etwaigen Interessenten zukommen zu lassen oder diesen eine Einsichtnahme zu gestatten. Allerdings muss es sich vergewissern, dass die Veröffentlichung der Berichte die Lage der Gefangenen unparteiisch und objektiv darstellt, damit keine der Parteien eine Sonderstellung genießt.

Wenn es auch äusserst diskret sein kann, so erachtet es das IKRK doch als sein Recht, öffentlich zu Verletzungen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts Stellung zu beziehen. Es müssen jedoch die folgenden vier Bedingungen erfüllt sein:

- *«diese Verletzungen sind schwerwiegend und wiederholt begangen worden (Folter, Bombardierungen der Zivilbevölkerung, Angriff auf Flüchtlingslager, Krankenhäuser oder Angestellte des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds usw.);*
- *die auf vertraulicher Ebene eingeleiteten Demarchen vermochten die Verletzungen nicht einzustellen,*
- *eine solche Publizität ist im Interesse der betroffenen oder bedrohten Personen oder Bevölkerungsgruppen,*

— die Delegierten waren direkte Zeugen dieser Verletzungen, oder aber das Vorhandensein und das Ausmass dieser Verletzungen können aufgrund sicherer und überprüfbarer Quellen nachgewiesen werden».³

Natürlich führen diese öffentlichen Stellungnahmen des IKRK zu Kontroversen, doch kann die Institution auf diese Weise auf tatsächliche Missstände aufmerksam machen. Sie erstattet den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen Bericht über die Ausweglosigkeit der jeweiligen Situation, um sie dazu zu veranlassen, die Einhaltung des Rechts durchzusetzen, wie es der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 1 vorsieht. In der Tat verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien mit dieser Bestimmung nicht nur, die Abkommen selbst zu achten, sondern sie müssen ihre Achtung auch durchsetzen.

Obwohl es nur selten auf dieses Druckmittel zurückgreift, ist das IKRK in solchen Situationen zwei Gefahren ausgesetzt:

Einerseits besteht die Versuchung, die von den beiden Parteien eines Konflikts begangenen Verletzungen in einem künstlichen Gleichgewicht darzustellen. Neutralität bedeutet nicht, beide Staaten auf die gleiche Stufe zu stellen und jedem gleich viele Übertretungen zuzuschreiben, wenn dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist.

Andererseits läuft das IKRK Gefahr — und es ist sich dessen durchaus bewusst —, unter dem Druck der öffentlichen Meinung politischen Opportunismus walten zu lassen. Bekanntlich behält sich das IKRK das Recht vor, von seiner gewohnten Diskretion abzusehen, wenn es die Lage erfordert. In solchen Fällen trägt es seiner erhöhten Verantwortung Rechnung, wenn es der einzige Zeuge besonders schwerwiegender Ereignisse ist, die Öffentlichkeit und Regierungen verborgen bleiben; es erwägt die Erfolgchancen des von der internationalen Gemeinschaft auf die Regierung des das Recht verletzenden Landes ausgeübten Drucks; nicht zuletzt analysiert es die möglichen Folgen einer öffentlichen Stellungnahme für die Opfer. Um wirklich jedem Risiko der Voreingenommenheit zu entgehen, müsste das IKRK auf jede öffentliche Stellungnahme verzichten. Da es aber auf einen derart extremen Standpunkt verzichtet, befindet es sich auf einer beständigen Gratwanderung. Angesichts der Komplexität der verschiedenen Situationen lassen die hierbei angewandten Kriterien dem IKRK einen gewissen Spielraum, weshalb es jeden Fall für sich

³ Diese vier Bedingungen werden erwähnt in «Die Demarchen des IKRK im Falle von Verletzungen des humanitären Völkerrechts», Sonderdruck der *Auszüge der Revue internationale de la Croix-Rouge*, September-Oktober 1981, S. 92.

allein prüfen muss. Seine moralische Verantwortung wird dadurch nur grösser.

Die Neutralität hindert folglich das IKRK nicht daran, bei Verletzungen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts seine Besorgnis zum Ausdruck zu bringen. Hingegen ist in Situationen innerer Unruhen und Spannungen weitaus grössere Vorsicht geboten. Will das IKRK eingreifen, so kann es sich einzig auf seine eigenen Statuten und diejenigen der Bewegung berufen;⁴ bei seinem Eingreifen ist es auf das Wohlwollen der Staaten angewiesen und geniesst nur eine einzige Freiheit: Wenn seine Empfehlungen keinerlei Wirkung zeitigen, kann es seine Tätigkeit abbrechen. Doch lässt es dadurch die Menschen, denen es Hilfe bringen wollte, ohne Schutz.

In manchen von Wirren erfassten Ländern wird die Tatsache, dass das IKRK angesichts des menschlichen «Preises» gewisser Kampfmethoden oder der Repression nicht öffentlich Stellung bezieht, manchmal — zu Unrecht — als Komplizität ausgelegt. Das IKRK wird bezichtigt, durch seine Gegenwart die Glaubwürdigkeit von Bewegungen oder Behörden zu stärken, die nach Legitimation streben. Wäre es nicht verpflichtet, im Namen der von ihm verteidigten moralischen Werte — Menschlichkeit, Nichtdiskriminierung, Gleichheit aller Menschen in der Not — seine Stimme zu erheben und die schrecklichen Auswirkungen von Lehren und Ideologien zu verurteilen, die Menschen ihrer Würde oder gar ihres Lebens berauben? Diesen Vorwurf bekommt das IKRK nicht selten zu hören.

Für ein derartiges ethisches Dilemma gibt es keine einfache oder gar eine absolute Antwort. Eins jedoch ist gewiss: Dem IKRK sind seine Grundsätze und Arbeitsweisen nicht wichtiger als die notleidenden Menschen, die seiner Hilfe bedürfen. Die Regeln, die es einhält, sollen ihm seine Tätigkeit ermöglichen. Wenn es sich nicht öffentlich über die Auswirkungen gewisser politischer oder ideologischer Projekte auf den humanitären Bereich äussert, tut es dies nicht so sehr, um nicht in einem umstrittenen Bereich zu intervenieren, sondern vielmehr aus der Befürchtung heraus, jeglichen Zugang zu Menschen zu verlieren, für die es eine grosse Hoffnung darstellt. Häufig können andere als Zeugen der Gewaltanwendung auftreten, seien dies humanitäre Organisationen, Kirchen, Vertreter der Medien sowie jede andere von der Angelegenheit betroffene Privatperson oder Organisation. Das IKRK hingegen hat den

⁴ — Artikel 4, Absatz 1 d und Absatz 2 der Statuten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 21. Juni 1973, in der revidierten Fassung vom 20. Januar 1988.

— Artikel 5, Absatz 2 d und Absatz 3 der Statuten der Bewegung.

Auftrag, sich täglich für die körperliche Unversehrtheit und die Würde des Menschen einzusetzen; es ist seine — heikle — Aufgabe, Beziehungen zu Behörden oder Bewegungen zu unterhalten, deren politische oder ideologische Beweggründe den humanitären Erfordernissen oft sehr fern stehen. Es schöpft seine Kraft aus den Grenzen, die es sich selbst auferlegt und sieht davon ab, sich für die eine oder andere Idee einzusetzen, hier zu verurteilen, dort gutzuheissen, mit anderen Worten, zu sagen, auf welcher Seite das Recht ist. Es steht einzig und allein an der Seite des Opfers, dessen Los es konkret und pragmatisch zu verbessern sucht.

Wie weit kann nun das IKRK in seiner Gesprächsbereitschaft gehen, wenn es kein Gehör findet? Welche geschichtliche Verantwortung trägt das IKRK? Wo befindet sich die Trennwand zwischen der Sorge um eine beschränkte Anzahl von Opfern und der Pflicht, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft zu erregen? Das sind Fragen, die sich das IKRK immer wieder stellt.

In gewissen Fällen erweisen sich manche Stellungnahmen oder vom IKRK getroffenen Massnahmen später, aufgrund der Entwicklung der Ereignisse oder besseren Kenntnis der Sachlage, als richtig — oder als falsch. Meist bleibt jedoch die Antwort für immer ungewiss, und die Institution trägt die Verantwortung für die in der Hitze des Gefechts getroffenen Entscheidungen selbst, den Opfern gegenüber allein, aber auch der Kritik gegenüber allein.

Von der Schwierigkeit, unparteiisch zu sein

Bei der Unparteilichkeit, wie sie weiter oben beschrieben wird, handelt es sich um ein anzustrebendes Ideal, das nicht ganz ohne Hindernisse zu erreichen ist, wie die folgenden drei Beispiele zeigen:

Als erstes Hindernis steht der Unparteilichkeit die Weigerung einer der Kriegsparteien entgegen, sich mit einer Hilfe einverstanden zu erklären, die den Opfern zugute käme, die der Kontrolle der anderen Partei unterstehen. Oft war das IKRK bei innerstaatlichen Konflikten mit der Unnachgiebigkeit von Regierungen konfrontiert, die eine Hilfe zugunsten der Gegenpartei als unannehmbar erachteten. Diese Haltung kann vielfache Gründe haben, ist jedoch oft durch den Extremismus begründet, der es verhindert, im gefallenen Gegner einen Menschen zu sehen. Bisweilen geht eine solche Haltung aber auch auf die Befürchtung zurück, dass die humanitäre Hilfe das Potential des Feindes stärken könnte. Und dies kann so weit gehen, dass man nicht einmal vor Aushungerung als Kriegsmethode zurückschreckt.

Selbst wenn ein grundsätzliches Einverständnis mit der Hilfe für die andere Partei vorhanden ist, ist es für das IKRK oft nicht leicht, beide Seiten davon zu überzeugen, dass seine Leistungen den Bedürfnissen entsprechen müssen und folglich unausgewogen erfolgen werden, wenn die Not bei einem der Gegner grösser ist. Eine zweite Klippe, die übrigens mit der obenerwähnten in Zusammenhang steht, ist die Politisierung der humanitären Hilfe. In den meisten Bürgerkriegen der heutigen Zeit stellt die humanitäre Hilfe eine der «Waffen» der Parteien dar, um sich politische und militärische Vorteile zu verschaffen. Die Zivilbevölkerung mit Lebensmittelhilfe auf die eigene Seite zu ziehen und so den Gegner dieser Unterstützung zu berauben, grosse Teile der Bevölkerung zu vertreiben, wenn diese gegenteilige Sympathien bekundet: der Mittel und Wege, die humanitäre Hilfe zum eigenen Vorteil zu verwenden, gibt es viele. Unter den Bedingungen des totalen Krieges, wo menschliche Gemeinschaften zu Schachfiguren der Politik werden, ist es nicht leicht, den Konzepten der Nichtdiskriminierung und der Ausrichtung der Hilfe am Mass der Bedürfnisse Geltung zu verschaffen.

Ein drittes Hindernis bei der Anwendung des Grundsatzes der Unparteilichkeit besteht darin, dass die erhaltenen Gelder gemäss dem Willen der Spender eingesetzt werden müssen. Aus diesem Grunde musste das IKRK im Bericht über seine Tätigkeit während des Zweiten Weltkrieges beträchtliche Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der Hilfsgüter, die es den verschiedenen Opfergruppen übermitteln konnte, aufzuführen. Es kommentiert diese Situation wie folgt:

«Sobald das IKRK in der Praxis der einzig mögliche Vermittler zwischen Spender und Empfänger ist, kann das Rote Kreuz ein Hilfsangebot nicht aus dem alleinigen Grunde zurückweisen, dass eine solche Hilfe anderswo genauso nützlich, wenn nicht noch nützlicher wäre (...). Die Unparteilichkeit des Roten Kreuzes bleibt gewahrt, wenn seine Tätigkeit, sofern sie rechtlich oder praktisch unerlässlich ist, den Spendern und Empfängern aller Kategorien offensteht» (uns. Übers).⁵

Doch kann und muss sich das IKRK bei den Spendern mit Nachdruck dafür verwenden, dass sie ihm genügend freie Hand lassen, damit es die Hilfsgüter in ausgewogener Weise, den Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien eines Konfliktes entsprechend, verteilen kann.

⁵ *Rapport du Comité international de la Croix-Rouge sur son activité pendant la Seconde Guerre mondiale* (1^{er} septembre 1939-30 juin 1947), Volume I: *Activités de caractère général*, Genève, mai 1948, p. 13 (im folgenden: *Rapport Seconde Guerre mondiale*).

Die Achtung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit in den Angeboten der guten Dienste

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung muss sich allen notleidenden Menschen mit gleich grosser Aufmerksamkeit zuwenden. In einer Konfliktsituation bestehen vermutlich auf beiden Seiten «der Front» humanitäre Bedürfnisse, und die Bewegung will allen zu Hilfe kommen. Leider fällt das Angebot seiner guten Dienste nicht immer auf beiden Seiten auf fruchtbaren Boden. Wie kommt in solchen Fällen seine Neutralität zum Tragen? In diesem Zusammenhang sei die Haltung des IKRK und, gesondert, die der Nationalen Gesellschaften untersucht.

In einem *internationalen* Konflikt bietet das IKRK seine Dienste allen Parteien in gleicher Weise an. Diese Leitlinie seines Handelns findet sich bereits im vergangenen Jahrhundert. Schon 1864, als sich auf der einen Seite Dänemark und auf der anderen Seite Preussen und Österreich feindlich gegenüberstanden, bestand General Dufour vor seinen Kollegen aus dem Komitee darauf, zwei Delegierte zu entsenden — den einen nach Deutschland, den anderen nach Dänemark —⁶, was dann auch geschah.

Es kommt vor, dass das Dienstangebot des IKRK, mit dem es den ihm aus dem humanitären Völkerrecht erwachsenden Auftrag erfüllt, in einem internationalen bewaffneten Konflikt von einer der Parteien, unter Verletzung des Rechts, nicht angenommen wird. In diesem Fall erweist das IKRK seine Dienste nur der anderen Seite. Es kann jedoch hierfür nicht der Verletzung der Grundsätze bezichtigt werden. Das Wichtigste ist, dass das Komitee allen Parteien in gleichem Masse und zum selben Zeitpunkt zur Verfügung steht und ihnen seine Dienste anbietet; selbstverständlich kann es kein Einverständnis erzwingen.

In *nicht internationalen* bewaffneten Konflikten hat das IKRK gemäss dem allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 das Recht, seine Dienste allen Konfliktparteien anzubieten, d.h. sowohl der Regierung als auch den Aufständischen. Einerseits errichtet nämlich dieser Artikel keine Rangordnung zwischen den verschiedenen Konfliktparteien, und andererseits enthält er die folgende Vorbehaltsklausel: «Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen

⁶ «Documents inédits sur la fondation de la Croix-Rouge (Procès-verbaux du Comité des Cinq)» édités par Jean S. Pictet dans *Revue internationale de la Croix-Rouge*, No. 360, décembre 1948, p. 876.

hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.»⁷

In der Praxis bemüht sich das IKRK, seine Dienste sowohl der Regierungsseite als auch den Aufständischen anzubieten und dabei eine möglichst grosse Transparenz walten zu lassen. Da seine Angebote rein humanitärer Natur sind, kann ihm deswegen nicht der Vorwurf der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates gemacht werden.⁸

Von den Grundsätzen her gebietet die Unparteilichkeit dem IKRK, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um allen Opfern des innerstaatlichen Konflikts zu helfen. Eine Hilfe — werde sie auch noch so unterschiedslos gewährt —, die sich auf eine einzige der Parteien beschränkt, ist und bleibt parteiisch. Der Grundsatz der Unparteilichkeit weist auf das Ziel, während derjenige der Neutralität den Weg dorthin zeigt: Es gilt, das Einverständnis aller Parteien zu erwirken. Um sich das Vertrauen aller zu erwerben und zu bewahren, muss das IKRK offen und völlig loyal handeln. Diese Richtlinie wurde nach dem Zweiten Weltkrieg erstellt: *«In aller Offenheit zu handeln bedeutet, dass die gesamte Aktivität des IKRK den beteiligten Staaten bekannt oder von ihnen genehmigt ist und dass seine Delegierten oder anderen Vertreter nur bewilligte oder geduldete Aufgaben wahrnehmen.»*⁹

Wie verhält es sich nun mit den Dienstangeboten einer Nationalen Gesellschaft?

Hier gilt es, zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten zu unterscheiden:

Wenn sich in einem Konflikt zwei oder mehr Staaten gegenüberstehen, leistet die Nationale Gesellschaft eines jeden kriegführenden Landes den Sanitätsdiensten der Streitkräfte ihres eigenen Landes Unterstützung. Ihre Freiwilligen stehen also nur auf einer einzigen Seite

⁷ Der Kommentar zu Artikel 18 des Protokolls II führt hierzu aus: *«Artikel 18 Absatz 2 beeinträchtigt in keiner Weise das Initiativrecht des IKRK, wie es im gemeinsamen Artikel 3 aufgeführt ist, dessen Anwendungsbedingungen unverändert bleiben.*

Infolgedessen hat das IKRK weiterhin das Recht, einer jeden der Parteien seine Dienste anzubieten, ohne dass diese Demarche als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates oder als Beeinträchtigung seiner Souveränität erachtet wird, ungeachtet dessen, ob dieses Angebot angenommen wird oder nicht.» (uns. Übers.).

Commentaire des Protocoles additionnels du 8 juin 1977 aux Conventions de Genève du 12 août 1949, Genève, CICR. Martinus Nijhoff Publishers, 1986, pp. 1502-1503.

⁸ Vgl. hierzu Artikel 3 des Protokolls II.

⁹ Rapport Seconde Guerre mondiale, S. 22.

im Einsatz. Die Nationalen Gesellschaften verbündeter Länder können sich jedoch ohne weiteres gegenseitig helfen. Das Wichtigste ist, dass dabei alle Menschen — Freund und Feind — Hilfe erhalten.

Das I. Genfer Abkommen von 1949 sieht unter Artikel 27 vor, dass die anerkannte Gesellschaft eines neutralen Landes ihr Personal und ihre Sanitätseinheiten einer Konfliktpartei zur Verfügung stellen kann, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Konfliktpartei, der die Mitwirkung angeboten wird, muss ihre Bewilligung erteilen;
- die Regierung des neutralen Landes muss ihre Einwilligung erklären und der Gegenpartei des Staates, dem die Mitwirkung angeboten wird, diese Einwilligung notifizieren.

Eine Konfliktpartei, die neutrale Mitwirkung annimmt, muss dies ihrem Gegner noch vor Inanspruchnahme der Hilfe notifizieren.

Die freiwillige, neutrale Hilfe war schon im Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906¹⁰ reglementiert.

Die Frage ist nun, ob das Eingreifen der Nationalen Gesellschaft eines neutralen Landes zugunsten einer einzigen Partei, im Rahmen eines *internationalen* bewaffneten Konfliktes, die Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit verletzt. Vom rechtlichen Standpunkt wird die Frage deutlich in Absatz 3 des Artikels 27 selbst beantwortet: «*Unter keinen Umständen darf diese Mitwirkung als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.*»

Es ist möglich, nur einem der Gegner Hilfe zu leisten, ohne dass dies als Teilnahme an den Feindseligkeiten und folglich als Verletzung der Neutralität anzusehen ist. Die Kriegführenden sind einander völlig gleichgestellt, da sie alle im selben Masse Anspruch auf die Mitwirkung der Nationalen Gesellschaft eines neutralen Landes haben. Eine solche wahrt den Grundsatz der Unparteilichkeit, indem sie ihre Hilfe den Verwundeten und Kranken aller Staatsangehörigkeiten zukommen lässt.

Schliesslich wäre noch festzuhalten, dass dieser Artikel einzig die Bereitstellung von *Sanitätspersonal* oder *-einheiten*, nicht aber Hilfe mit Geld oder Lebensmitteln betrifft.

Im Rahmen eines *innerstaatlichen* Konflikts ist die Nationale Gesellschaft *des vom Konflikt betroffenen Landes* grundsätzlich dazu verpflichtet, auf dem gesamten Staatsgebiet und zugunsten aller Opfer

¹⁰ Artikel 11 des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde.

tätig zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Unabhängigkeit und eine dezentralisierte Struktur von besonderem Vorteil.

In den heutigen innerstaatlichen Konflikten, die sich in zahlreichen Ländern abspielen, ist jedoch leider festzustellen, dass der Nationalen Gesellschaft häufig der Zugang zu gewissen Gebietsteilen verwehrt ist: Entweder ermächtigt sie die Regierung nicht, in Gebieten oder für Bevölkerungsgruppen tätig zu werden, die nicht ausschliesslich unter Regierungskontrolle stehen, oder aber die Aufständischen betrachten sie — zu Recht oder zu Unrecht — als Arm der von ihnen bekämpften Regierung. Häufig kommt so eine grosse Anzahl von Konfliktopfern nicht in den Genuss der Leistungen der Gesellschaft. Selbst wenn deren Eingreifen in den verbleibenden Gebieten unparteiisch ist, bleibt eine solche Tätigkeit Stückwerk.

Angesichts dieser Sachlage möchte wohl manche aussenstehende Nationale Gesellschaft ihre Mitwirkung anbieten, dies entweder der Gesellschaft des vom innerstaatlichen Konflikt betroffenen Landes, oder aber den Sanitätsdiensten der Aufständischen in den von ihnen kontrollierten Gebieten. Häufig ist dieser Wille Ausdruck des Wunsches, den Konfliktopfern Hilfe zu bringen, wo immer sich diese befinden, handle es sich um verwundete oder kranke Kombattanten oder um die Zivilbevölkerung, die unter Hunger und den Auswirkungen der Gewalt leidet.

Unter dem Eindruck von Medienberichten über diese Not übt sogar bisweilen die öffentliche Meinung von Drittländern Druck auf ihre Nationale Gesellschaft aus, um diese zum Eingreifen zu veranlassen.

Was ist nun vom Eingreifen einer *aussenstehenden* Nationalen Gesellschaft in einem Land, in dem ein innerstaatlicher Konflikt herrscht, zu halten? Ist ein solcher — unilateraler — Schritt mit den Grundsätzen der Bewegung vereinbar?

Bei der Beantwortung dieser Fragen gilt es zu berücksichtigen, dass das IKRK bei innerstaatlichen Konflikten eines Landes, gemäss den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie dem Übereinkommen IKRK/Liga von 1989¹¹, die internationale Tätigkeit des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sicherstellt. Alle Hilfsaktionen Nationaler Gesellschaften zugunsten von Konfliktopfern, handle es sich nun um materielle Hilfe (Lebensmittel, Kleider, Arzneimittel, Notunterkünfte oder Geldmittel) oder um die

¹¹ — Artikel 5, Absatz 4 b) der Statuten der Bewegung
— *Accord entre le Comité international de la Croix-Rouge et la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge*, unterzeichnet am 20. Oktober 1989, Artikel 18.

Bereitstellung von Personal, erfolgen unter der Ägide des IKRK oder mit seinem Einverständnis.

Warum wurde diese besondere Rolle dem IKRK zugewiesen? Laut Artikel 5 Absatz 2 d und 3 der Statuten der Bewegung ist das IKRK eine *spezifisch* neutrale und unabhängige Institution. Die Neutralität — unerlässlich zur Durchführung des Mandats, das die internationale Gemeinschaft dem IKRK anvertraut hat — ist hierbei hauptsächlich von praktischer Bedeutung. Um in der Lage zu sein, neutral und unabhängig zu bleiben, kooptiert das Komitee seine Mitglieder ausschliesslich unter Bürgern der Schweiz, deren immerwährende Neutralität international anerkannt ist.

Schon 1921 hielt die X. Internationale Rotkreuzkonferenz in ihrer Entschliessung Nr. XIV über Bürgerkriege fest, dass:

- es an erster Stelle Sache der Nationalen Gesellschaft des im Konflikt befindlichen Landes ist, den Opfern Hilfe zu bringen, vorausgesetzt, sie kann dabei völlig unparteiisch bleiben;
- die nationale Rotkreuzgesellschaft immer dann, wenn sie nicht allein der Not Herr wird, die Hilfe ausländischer Rotkreuzgesellschaften beanspruchen kann;
- Hilfsgesuche der Nationalen Gesellschaft an das IKRK zu richten sind, dessen Aufgabe es ist, die Hilfsaktion in die Wege zu leiten.

Und es folgt die bedeutsame Passage: *«Falls in einem Lande, in dem Bürgerkrieg herrscht, keine Regierung und keine Rotkreuzgesellschaft mehr bestehen, ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ermächtigt, die Organisation der Hilfsaktion in diesem Lande an die Hand zu nehmen, soweit die Umstände dies erlauben.»*¹² Damit wird die spezifische Neutralität und Unabhängigkeit des IKRK sowie die besondere Rolle, die es deshalb in einem innerstaatlichen Konflikt spielen kann, ausdrücklich festgehalten.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass ausländische Nationale Gesellschaften in Staaten, in denen das IKRK eine internationale Hilfsaktion koordiniert, in gewissen Fällen bilaterale Programme zugunsten der Gesellschaft des vom Konflikt betroffenen Landes durchführen können, um die Entwicklung dieser Gesellschaft zu fördern. So kann die Nationale Gesellschaft eines Drittlandes ohne weiteres einen Beitrag zur Ausbildung der Helfer der Gesellschaft eines Konfliktlandes leisten, sie beim Errichten einer Blutbank oder eines

¹² *Manuel de la Croix-Rouge Internationale*, 12. Auflage, Genf 1983, ss. 662-663.

Ambulanzdienstes unterstützen oder ihr bei einer Hilfsaktion zugunsten der Bevölkerung in Gebieten ausserhalb der Konfliktzone zur Seite stehen. Im allgemeinen sind die Mittel für Projekte in Ländern, deren dramatische Situation ausführlich in den Medien dargestellt wird, leicht zu finden.

Gleichwohl sollten Entwicklungsprojekte zugunsten einer Nationalen Gesellschaft in einem Land, in dem das IKRK eine internationale Hilfsaktion koordiniert, in Konfliktgebieten nur mit dem Einverständnis des IKRK geführt werden, vor allem dann, wenn diese Projekte das Volumen der verteilten Hilfsgüter beeinflussen. Würden ausländische Gesellschaften im Rahmen eines Entwicklungsprogramms Lebensmittel oder Medikamente zur Verfügung stellen, so müsste das IKRK darüber wachen, dass der Grundsatz der Unparteilichkeit insgesamt allen Konfliktopfern gegenüber eingehalten wird.

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, alle je möglichen Situationen theoretisch durchzuspielen oder gar zu analysieren, dies um so mehr, als niemand genau wissen kann, mit welcher Art von Projekten die Entwicklung einer Nationalen Gesellschaft am besten zu fördern wäre. Es gilt jedoch immer zu berücksichtigen, dass einzig die gegenseitige Abstimmung aller Träger der Bewegung ein *globales* Vorgehen ermöglicht. Nur so wird die Einheit der Bewegung im Dienste des notleidenden Mitmenschen unter Beweis gestellt, nur so ist ihre Leistungsfähigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet.

Weiter ist es auch denkbar, dass sich eine Nationale Gesellschaft der Durchführung eines Projekts annimmt, das eigentlich in die spezifische Kompetenz des IKRK fiel — wie beispielsweise die Verwaltung einer Blutbank oder einer orthopädischen Werkstätte —, wobei das IKRK aber die globale und letztinstanzliche Verantwortung behalten würde. Das Delegieren von Projekten wird gegenwärtig ins Auge gefasst; das IKRK würde so eine heute übliche Praxis fortsetzen, die darin besteht, Fachpersonal der Nationalen Gesellschaften einzusetzen. Darüber hinaus könnten so Gesellschaften, die im Rahmen einer IKRK-Aktion tätig werden, ihre Identität bewahren.

Bestimmte Nationale Gesellschaften möchten Menschen Hilfe bringen, die sich in von Aufständischen kontrollierten Gebieten befinden. Das IKRK als Vermittler kann ihre Hilfe weiterleiten, muss jedoch die Achtung der Grundsätze sicherstellen können.

Mit anderen Worten, eine Nationale Gesellschaft kann einer einzigen der Konfliktparteien über das IKRK Hilfe gewähren, ohne hierdurch die Grundsätze zu verletzen, sofern sie alle Hilfsbedürftigen unterschiedslos nach dem Mass ihrer Bedürfnisse berücksichtigt. Das

Internationale Komitee wacht über die *globale* Unparteilichkeit der gesamten Tätigkeit der Bewegung.

Wäre es angesichts des Grundsatzes der Unparteilichkeit gerechtfertigt und wünschenswert, dass eine Nationale Gesellschaft im Rahmen eines innerstaatlichen Konflikts eigenständig Hilfe leistet, wenn das Angebot der guten Dienste des IKRK im betreffenden Land noch nicht angenommen worden ist?

Leistet eine Nationale Gesellschaft einer anderen Gesellschaft, in deren Land ein Konflikt herrscht, den Grundsätzen entsprechend bilaterale Hilfe, so kann sie es damit der letzteren zwar ermöglichen, die Lage besser zu meistern, doch kommt eine solche Hilfe nicht immer der Gesamtheit der Opfer zugute.

Wird ein Angebot der guten Dienste des IKRK zurückgewiesen, so liegt dies fast immer daran, dass die Konfliktparteien seine Einsatzkriterien nicht annehmen, und zwar namentlich seine Forderungen hinsichtlich der Verteilung der Hilfsgüter. Das mag dazu führen, dass eine Konfliktpartei nach der Ablehnung des IKRK-Abgebots versucht, die Hilfe einer anderen Hilfsorganisation oder gar einer nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft zu erhalten, weil sie hofft, diese nehme es mit der Anwendung des Grundsatzes der Unparteilichkeit weniger genau. Es muss an dieser Stelle nicht mehr auf die Gefahr einer solchen Konkurrenz im humanitären Bereich hingewiesen werden! Versuchten die Träger der Bewegung, sich bei der strengen Anwendung der Grundsätze gegenseitig zu unterbieten, so würde dies nicht nur die Anstrengungen des IKRK zunichte machen und schliesslich auch die Bewegung schwächen, sondern vor allem würde dies die Lage der Opfer, die der Willkür der Behörden am stärksten ausgesetzt sind, noch zusätzlich verschlimmern.

Wenn es schon nicht möglich ist, allen Opfern zu helfen — wird man uns entgegenhalten —, ist es dann nicht besser, mindestens einem Teil unter ihnen zu helfen? Denn wenn auch nur diejenigen Hilfe erhielten, die die Behörden zu politischen Zwecken bevorzugen möchten, wäre dies immer noch besser als der Verzicht auf jegliches Eingreifen. Doch auch hier handelt es sich wiederum um eine Kontroverse, über die niemand ein für allemal zu entscheiden vermöchte.

Schliesslich sollte man nicht vergessen, dass die humanitären Organisationen leider häufig vor dem Hintergrund des totalen Krieges tätig werden, wo selbst höchst ehrenhafte Motivationen als politische Geste verstanden und ausgelegt werden. Dies geschieht im allgemeinen bei Interventionen in Gebieten, die nicht mehr unter Regierungskontrolle stehen. Von rechtlichen Erwägungen einmal abgesehen,

laufen solche Initiativen ständig Gefahr, als Einmischung in den Konflikt *aufgefasst* zu werden; die Neutralität der Eingreifenden, was auch immer ihre Beweggründe sein mögen, wird in Zweifel gezogen.

Die rechtliche Bedeutung der Grundsätze

Durch die beiden Grundsätze der Neutralität und Unparteilichkeit sind alle Träger der Bewegung zwingend gebunden. Die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung geht aus den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hervor, in deren Präambel *«erneut bestätigt [wird], dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihres Auftrags durch ihre Grundsätze leiten lässt»*. Die Verpflichtung rührt weiter auch von einer langjährigen Tradition her, denn seit Beginn des Internationalen Roten Kreuzes herrscht die Überzeugung, dass dieses in völliger Unvoreingenommenheit allen Menschen helfen und sich parteiischen Erwägungen fernhalten muss.

Was die Staaten anbelangt, sind sie mit ihrer Mitwirkung bei der Annahme der Grundsätze auf den Internationalen Rotkreuzkonferenzen die Verpflichtung eingegangen, den Willen der Nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga zu achten, sich an diese Grundsätze zu halten. Ferner werden die Grundsätze in den Genfer Abkommen und im Protokoll I erwähnt, womit die internationale Gemeinschaft erneut bestätigt, dass sie diese als zwingende Verhaltensregeln für alle Träger der Bewegung anerkennt.¹³

Schlussfolgerung

Einige Punkte sind für das Verständnis und die Anwendung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit besonders bedeutend:

- Zunächst ist Neutralität nicht mit fehlendem Mut gleichzusetzen. Im Gegenteil, sich nicht zu international umstrittenen Fragen zu äussern, setzt grosse Disziplin und die Überzeugung voraus, dass man so Menschen helfen kann, die sonst schutzlos blieben. Wie es schon der ehemalige Präsident des IKRK, Léopold Boissier, ausdrückt: *«Proteste, Anklagen, Verurteilungen und Bannflüche*

¹³ Artikel 44 des I. Genfer Abkommens von 1949, Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens von 1949, Artikel 81 von Protokoll I.

mögen zwar mitunter das Gewissen besänftigen, können aber auch den Hass schüren, von dem unsere arme Menschheit zerrissen wird.»¹⁴ Das wichtigste Ziel des IKRK ist, *praktisch* und unmittelbar die körperliche und geistige Unversehrtheit der Menschen zu verteidigen, zu denen es Zugang zu erhalten sucht, um sie schützen zu können.

- Ferner sieht die Bewegung in der Unparteilichkeit einen Grundsatz, der nur *im Rahmen* der humanitären Tätigkeit zugunsten der Benachteiligten verständlich wird. Ohne «Voreingenommenheit» gegenüber der einen oder anderen Konfliktpartei zu handeln — sich folglich jeglicher Einmischung in die Feindseligkeiten zu enthalten —, ist nicht der Ausdruck des Grundsatzes der Unparteilichkeit, sondern der Neutralität.
- Schliesslich wird oft gesagt, das Internationale Rote Kreuz müsse ohne Vorurteil, Sympathie oder Antipathie handeln und dürfe sich nicht durch Leidenschaften mitreissen lassen. Nun werden aber die Gründe, aus denen heraus sich ein einzelner oder eine Nationale Gesellschaft für den Mitmenschen einsetzt, immer subjektiv beurteilt. Jemand, der Hilfe leistet, um Leiden zu lindern, mag noch so uneigennützig handeln, er ist nicht davor gefeit, dass man sein Tun zu Unrecht als Werkzeug einer Politik *auslegt*. Deshalb enthält der Grundsatz der Unparteilichkeit zwei objektive Regeln, die das Handeln bestimmen müssen: die Nichtdiskriminierung und die Anpassung der Hilfe an das Mass der Not.

Nun ist es ganz natürlich und menschlich, dass die Freiwilligen einer Nationalen Gesellschaft gefühlsmässig auf der Seite einer der Konfliktparteien stehen oder in politischen und ideologischen Gesellschaftsfragen eine persönliche Meinung haben. Sie sind jedoch aufgefordert, diese Gefühle beim Erfüllen ihrer *Funktion* hinter sich zu lassen, sei dies auch nur, um ihre persönlichen Beziehungen zu den Menschen, die ihre Hilfe entgegennehmen, nicht zu belasten. Ebenso können sich Nationale Gesellschaften eines bestimmten Kulturraumes gegenseitig helfen, sofern sie bei ihrem Tun die beiden obenerwähnten Regeln einhalten: Nichtdiskriminierung und Anpassung der Hilfe an das Mass der Not.

¹⁴ Boissier, Léopold, «Das Schweigen des IKRK», Beilage der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Band XIX, Nr. 6, Juni 1968, S. 78-80.

Ganz allgemein verdanken die Grundsätze ihr heutiges Ansehen ihrer Anerkennung durch die internationale Gemeinschaft, wovon die über hundertjährige Geschichte des Internationalen Roten Kreuzes zeugt. Die Grundsätze fördern den Zusammenhalt und die Einheit der Bewegung und machen ihre Tätigkeit voraussehbar, so dass sie bei den Entscheidungsträgern der internationalen Gemeinschaft Vertrauen geniessen kann. Da die Grundsätze einem höheren Ziel dienen — dem, menschliches Leiden zu lindern —, tragen alle, die unter dem Zeichen des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds tätig sind, die schwere moralische Verantwortung, sie einzuhalten.

Marion Harroff-Tavel

Marion Harroff-Tavel ist Lizentiatin der Politikwissenschaften des *Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales* in Genf und erlangte an der *Fletcher School of Law and Diplomacy* in Medford (USA) den «Master of Arts in Law and Diplomacy». Auf der Diplomatischen Konferenz über humanitäres Völkerrecht (1974-1977) hatte sie das Amt des juristischen Sekretärs inne. 1977 trat sie in die Dienste des IKRK, wo sie gegenwärtig den juristischen Aufgabenbereich «Grundsatzfragen» in der Abteilung für Grundsatzfragen und Beziehungen zur Bewegung betreut.

Ernennungen beim IKRK

Auf seiner jüngsten ordentlichen Versammlung vom 4. und 5. Oktober 1989 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zwei neue Mitglieder ins Komitee gewählt und einen Direktor für operationelle Einsätze *ad interim* ernannt.

Die beiden neuen Mitglieder des Komitees sind Max Daetwyler und Professor Marco Mumenthaler. Mit diesen beiden Neuernennungen erhöht sich die Zahl der ausschliesslich aus Schweizer Bürgern bestehenden Versammlung des IKRK auf 25 Mitglieder.

● **Max Daetwyler**, Lizentiat in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Genf, geboren 1928, ist Bürger von Unterefelden (AG) und wohnt in Genf. Er studierte in Zürich, Genf und in den Vereinigten Staaten. Seine berufliche Tätigkeit führte ihn nach Japan, Pakistan und Zaire; weiter nahm er verschiedene Funktionen im «International Management Institute» (IMI) in Genf wahr und ist dort «Scholar in Residence». M. Daetwyler ist weiterhin eng mit dem IMI verbunden und leitet Seminare für Verwaltungsratsmitglieder.

● **Marco Mumenthaler**, ordentlicher Professor für Neurologie an der Universität Bern, geboren 1925, ist Bürger von Langenthal (BE). Die Grundschule und das Gymnasium absolvierte er im Tessin und in Italien; anschliessend studierte er an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich, Paris, Amsterdam und Basel. Im Verlaufe seiner klinischen Laufbahn als Facharzt für Neurologie praktizierte Prof. Mumenthaler in Paris, Zürich, Winterthur, den Vereinigten Staaten und in Bern. Seit dem Wintersemester 1989 ist er Rektor der Universität Bern. Prof. Mumenthaler publizierte zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten und unternahm 1989 eine ärztliche Mission für das IKRK.

Bundesrat Kaspar Villiger beim IKRK zu Besuch

Bundesrat Kaspar Villiger, Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, und seine Gattin haben am 13. November 1989 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einen Besuch abgestattet, wo sie Präsident Cornelio Sommaruga empfing.

Der Präsident des IKRK dankte dem Bundesrat für die traditionelle Unterstützung, die der Bund dem IKRK gewährt. Anschliessend gab er einen Überblick über die weltweite Tätigkeit des IKRK, namentlich in Gebieten des aktuellen Geschehens. Nachdem er sich in das Goldene Buch des IKRK eingetragen hatte, kam Bundesrat Villiger in seiner Ansprache auf die Entführung der beiden IKRK-Delegierten im Südlibanon zu sprechen und versicherte die Institution der Solidarität des Bundesrats.

Bei diesem allgemeinen Informationsbesuch über das IKRK, dem ein Rundgang im Internationalen Museum des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds folgte, befand sich Bundesrat Villiger in Begleitung von Divisionär Peter Eichenberger, Chefarzt der Armee, Divisionär Carlo Vincenz, Unterstabschef Front, sowie Divisionär Fritz Husi, Direktor des Bundesamtes für Adjutantur.

Mission des IKRK-Präsidenten in New York

Beim Amt der Vereinten Nationen in New York standen mehrere Tage im Zeichen des IKRK und des humanitären Völkerrechts. So fand namentlich am 13. Oktober eine Gedenkfeier aus Anlass des 125jährigen Bestehens der Ersten Genfer Konvention von 1864 statt, in deren Anschluss eine Ausstellung über die Genfer Abkommen und die Tätigkeit des IKRK eröffnet wurde.

Der Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, wohnte diesen Veranstaltungen bei und hatte Gelegenheit zu zahlreichen Gesprächen, so mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und Vertretern des Sicherheitsrates, bevor er vor der Vereinigung der Korrespondenten der Vereinten Nationen eine Pressekonferenz gab.

* * *

Die **Gedenkfeier zum 125jährigen Bestehen der Ersten Genfer Konvention** vom 13. Oktober, durchgeführt vom schweizerischen Bundesrat und den Vereinten Nationen in New York, fand in Gegenwart von Javier Pérez de Cuéllar, Generalsekretär der Vereinten Nationen, René Felber, Schweizer Bundesrat, und Cornelio Sommaruga, Präsident des IKRK, statt. Vertreter fast aller in der UN-Generalversammlung vertretenen Staaten und zahlreiche weitere Gäste waren ebenfalls zugegen.

Der Chef des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, der die Gedenkfeier leitete, gab einen Überblick über die Geschichte der Ersten Konvention und die Entwicklung des humanitären Völkerrechts bis hin zu den Abkommen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977.

In seiner Ansprache hob der UN-Generalsekretär die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem IKRK bei der Einsatzfähigkeit hervor und wies auf die Beteiligung der UNO an der Kodifizierung des humanitären Rechts hin.

Vertreter verschiedener Gruppen innerhalb der UN-Generalversammlung äusserten sich anschliessend im Namen der Staaten Afrikas, Asiens, Osteuropas, Westeuropas sowie Lateinamerikas und der Karibik. Sie begrüsst die Tätigkeit des IKRK in den Konfliktzonen, hoben die grundlegende Bedeutung des humanitären Rechts im internationalen Rechtssystem hervor und verliehen dem Wunsch Ausdruck, dass die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen weltweit ratifiziert werden.

In seiner Ansprache dankte der Präsident des IKRK zunächst allen Rednern und Gästen für ihre Vertrauensbezeugungen und Unterstützung und gab seiner Erschütterung über die am 6. Oktober im Libanon verübte Entführung zweier IKRK-Delegierter Ausdruck. Gleichzeitig forderte er in einem eindringlichen Aufruf ihre bedingungslose Freilassung. Unter Hinweis auf das 125jährige Bestehen der Ersten Genfer Konvention und der Entwicklung des humanitären Völkerrechts rief der Präsident schliesslich die Regierungen aller Länder auf, der humanitären Dimension der politischen Angelegenheiten in Kriegs- und Friedenszeiten grössere Bedeutung beizumessen und das IKRK weiterhin zu unterstützen.

Nach dieser Gedenkfeier wurde eine **Ausstellung über die Genfer Abkommen und die Tätigkeit des IKRK** in den Räumlichkeiten des Amtes der Vereinten Nationen eröffnet. Der Vernissage wohnten zahlreiche Botschafter und Vertreter der Medien, des Sekretariats der Vereinten Nationen, des Amerikanischen und des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie nichtstaatlicher Organisationen (ONG) — unter

ihnen der Generalsekretär von Amnesty International — bei. In seiner Eröffnungsrede wies Cornelio Sommaruga auf die dreifache Zielsetzung dieser Ausstellung hin: zeigen, verständlich machen, zum Handeln bewegen! Die Ausstellung stellt einen Beitrag zum humanitären Aufbruch dar.

* * *

Während seines Besuchs in New York wurde Cornelio Sommaruga vom Leiter der Abteilung für internationale Organisationen, Michel Veuthey, und dem Leiter der IKRK-Delegation in New York, Jean-Paul Fallet, begleitet. Im Verlaufe eines *Gesprächs mit dem UN-Generalsekretär* begrüßte er zunächst die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen dem IKRK und den Vereinten Nationen, die sich auf immer zahlreichere Bereiche gemeinsamen Interesses ausdehnt; er dankte dem Generalsekretär ferner für die dem IKRK geleistete Unterstützung bei seinen humanitären Bemühungen. Weiter kam er auf mehrere Konfliktsituationen zu sprechen, die dem IKRK Sorgen bereiten: die Lage der Kriegsgefangenen des Konflikts zwischen Iran und Irak; die Situation im Libanon und die Entführung der beiden IKRK-Delegierten; die 200 marokkanischen Gefangenen in der Westsahara, die noch immer nicht heimgeschafft werden konnten; die kritische Lage der annähernd 300 000 an der thailändisch-kambodschanischen Grenze blockierten Zivilpersonen; die Konfliktgebiete Namibia, Somalia, Afghanistan u.a.m.

Ferner wies der IKRK-Präsident darauf hin, dass das IKRK, teilweise dank der Friedensbemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, zahlreiche humanitäre Aktionen entwickeln konnte, die sich durch einen ausserordentlich hohen Wirkungsgrad auszeichnen. Zur Durchführung von Grossaktionen jedoch sei das IKRK zusätzlich auf eine vermehrte finanzielle Unterstützung durch die Spenderländer angewiesen.

Schliesslich kam Cornelio Sommaruga auf das Jahrzehnt des Völkerrechts der Vereinten Nationen zu sprechen und äusserte den Wunsch, dass das humanitäre Völkerrecht in diese Veranstaltung integriert werde.

* * *

Im Verlaufe eines Arbeitssessens dankte Präsident Sommaruga *den Vertretern des Sicherheitsrates* für ihren Beitrag zum humanitären

Aufbruch. Weiter sprach er über die Ausstellung zum 125jährigen Bestehen der Ersten Genfer Konvention sowie über die Friedensbemühungen des UN-Generalsekretärs und des Sicherheitsrates in Gebieten, in denen auch das IKRK tätig ist. In einem allgemeinen Überblick stellte der IKRK-Präsident alle Gebiete vor, in denen das IKRK präsent ist, und kam auch auf die Bemühungen des IKRK im Bereich der Abrüstung zu sprechen, namentlich im Hinblick auf die chemischen Waffen und die Vorbereitungsarbeiten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 über bestimmte konventionelle Waffen. Seinen Ausführungen folgte eine informelle Debatte.

Auf Einladung des Präsidenten der *Vereinigung der Pressekorrespondenten* bei den Vereinten Nationen gab der IKRK-Präsident am 13. Oktober vor etwa dreissig in New York akkreditierten Journalisten eine Pressekonferenz.

Weiter besuchte der Präsident im Verlaufe seines Aufenthalts das *«Greater New York Chapter» des Amerikanischen Roten Kreuzes*.

Diese dreitägige Mission bestätigte die allgemeine Anerkennung des IKRK und machte einmal mehr deutlich, dass sich seine humanitäre Tätigkeit mit den Bemühungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Konflikten in idealer Weise ergänzt.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

Zum Tode von I.D. Fürstin Gina von und zu Liechtenstein

Mit grosser Trauer hat das IKRK die Nachricht vom Ableben Ihrer Durchlaucht Fürstin Gina von und zu Liechtenstein erhalten, die am 18. Oktober 1989 verstarb. Auf ihre Initiative geht die Gründung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes zurück, dessen Präsidentin sie von 1945 bis 1985 war.

Mit Fürstin Gina verlässt uns eine bedeutende Persönlichkeit der Bewegung, die ihr Leben ganz in den Dienst des Roten Kreuzes stellte.

So gründete I.D. Fürstin Gina von Liechtenstein am 30. April 1945 das Liechtensteinische Rote Kreuz, um so den Tausenden von Menschen zu Hilfe zu kommen, die dem Elend der letzten Tage des Zweiten Weltkriegs zu entfliehen suchten. Die Fürstin selbst ging mit gutem Beispiel voran und verteilte Hilfsgüter an Frauen, Männer und Kinder, die alles verloren hatten. Auch in den folgenden Jahrzehnten sah man die Präsidentin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes oft selbst im Einsatz: Mit grösster Hingabe leitete sie die Tätigkeit zugunsten der Flüchtlinge aus Ungarn 1956, aus der Tschechoslowakei 1968, wie auch aus Vietnam 1979.

I.D. Fürstin Gina von Liechtenstein gab den Anstoss zu zahlreichen humanitären Aktivitäten, namentlich zu verschiedenen Entwicklungsprojekten für Nationale Gesellschaften sowie Hilfsaktionen in Katastrophenfällen. Als Beispiel dafür möge hier die Dürre und Hungersnot der letzten Jahre in Äthiopien stehen. Ebenso grossherzig setzte sich Fürstin Gina für behinderte Kinder in Afrika ein.

Auch in ihrem eigenen Lande war sie um das Wohl ihrer benachteiligten Mitmenschen besorgt. So errichtete sie Programme zur Kinderfürsorge, zur häuslichen Krankenpflege und zur Betagtenhilfe.

Mit ihrem bedeutenden persönlichen Beitrag zur Entwicklung der humanitären Tätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene, mit ihrer ausserordentlichen Hingabe für Verwundete, Kranke und Kriegsoffer gab die Fürstin ein einzigartiges Beispiel für Menschlichkeit.

Aus diesen Gründen verlieh ihr die Ständige Kommission des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds 1987 die Henry-Dunant-Medaille.

Seit 1985 war I.D.^V Fürstin Gina Ehrenpräsidentin des Liechtensteinischen Roten Kreuzes.

Beim Staatsbegräbnis der Fürstin, das am 24. Oktober 1989 in Vaduz stattfand, war das IKRK durch seinen ehemaligen Präsidenten Alexandre Hay vertreten.

Das IKRK trauert mit der Fürstenfamilie um I.D. Fürstin Gina von und zu Liechtenstein und wird dieser bedeutenden Gestalt des Roten Kreuzes stets in Dankbarkeit gedenken.

Republik Côte d'Ivoire ratifiziert die Protokolle

Die Republik Côte d'Ivoire hat am 20. September 1989 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert. Die beiden am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Protokolle betreffen den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Republik Côte d'Ivoire am 20. März 1990 in Kraft.

Die Republik Côte d'Ivoire ist der **89.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **79.** des Protokolls II.

Volksrepublik Bulgarien ratifiziert die Protokolle

Die Volksrepublik Bulgarien hat am 26. September 1989 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert. Die beiden am 8. Juni 1977 in Genf angenommenen Protokolle betreffen den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Volksrepublik Bulgarien am 26. März 1990 in Kraft.

Die Volksrepublik Bulgarien ist der **90.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **80.** des Protokolls II.

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ratifiziert die Protokolle

Am 29. September 1989 hat die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die am 8. Juni 1977 in Genf verabschiedeten Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Protokoll I) und nicht internationaler (Protokoll II) bewaffneter Konflikte ratifiziert.

Die Ratifikationsurkunde zu Protokoll I enthielt die folgende Erklärung:

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken anerkennt in Übereinstimmung mit Artikel 90 Punkt 2 des Protokolls I von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder anderen hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung eingeht, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission (Originaltext Russisch).

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gibt als sechzehnter Staat die Erklärung über die Internationale Ermittlungskommission ab. Es sei daran erinnert, dass diese eingesetzt wird, sobald zwanzig Staaten eine solche Erklärung abgegeben haben.

Des weiteren war die Ratifikationsurkunde von folgender allgemeiner Erklärung begleitet (Originaltext Französisch):

Die Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Kriegsoffer durch die Sowjetunion stellt ein recht ungewöhnliches Ereignis in der jüngeren diplomatischen Vergangenheit unseres Landes dar.

Sie spiegelt den Geist des neuen politischen Denkens wider und zeigt die tiefe Verbundenheit des sowjetischen Staates mit der Idee der Humanisierung des internationalen Lebens und der Festigung der internationalen Rechtsordnung.

Gleichzeitig zeugt sie für den Geist der Beständigkeit in der russischen und sowjetischen Diplomatie, die bereits in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts für die Anwendung der Regeln des Humanismus und der Barmherzigkeit unter den tragischen Umständen des Krieges eintrat.

Es ist hervorzuheben, dass die Zusatzprotokolle, zu deren Erarbeitung die Sowjetunion einen allgemein anerkannten Beitrag geleistet hat, zu den ersten völkerrechtlichen Verträgen gehörten, die dem neuen sowjetischen Parlament zur Ratifikation unterbreitet wurden.

Es ist zu betonen, dass es dem Obersten Sowjet der UdSSR angemessen erschien, die Protokolle ohne jeglichen Vorbehalt zu ratifizieren und dass er gleichzeitig erklärt hat, unser Staat anerkenne die Zuständigkeit der Internationalen Kommission zur Ermittlung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

In der Sowjetunion erhofft man sich, dass alle die, denen an der noblen Sache des Humanismus und der Befreiung der Menschheit von den Schrecken des Krieges gelegen ist, diese Ratifikation der Zusatzprotokolle gebührend zu schätzen wissen.

Gemäss ihren Bestimmungen treten die Protokolle für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 29. März 1990 in Kraft.

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist der **91.** Vertragsstaat des Protokolls I und der **81.** des Protokolls II.

BIBLIOGRAPHIE

DOCUMENTS ON THE LAWS OF WAR

Texte über das Kriegsrecht

Die erste Auflage von *Documents on the Laws of War* von Roberts und Guelff erschien 1982 und wurde in der November/Dezember-Ausgabe 1983 der *Revue internationale de la Croix-Rouge* rezensiert. Diese Sammlung von Verträgen und anderen Kriegsrechtstexten wurde bald für alle, die in irgendeiner Weise mit dem humanitären Völkerrecht im weitesten Sinne in Berührung kommen, unersetzlich. Nun möchte die *Revue* ihre Leser auf die überarbeitete Fassung von *Documents on the Laws of War* aufmerksam machen¹. Obwohl keine weiteren Verträge zur ursprünglichen Auswahl hinzugefügt wurden, enthält die Neuauflage eine Fülle neuer Informationen, was allein schon diese Mitteilung rechtfertigt.

Diese Textsammlung richtet sich gleichermaßen an Theoretiker und Praktiker des Rechts, die den aktuellen Stand des kodifizierten humanitären Völkerrechts kennen müssen. So sind nicht nur alle gegenwärtig in Kraft stehenden Verträge aufgeführt, sondern darüber hinaus noch eine Reihe weiterer Urkunden, die für das Verständnis der heutigen rechtlichen Verhältnisse von Bedeutung sind (beginnend mit der Pariser Erklärung von 1856). Nach Meinung des Schreibenden ist die Auswahl der Herausgeber nahezu vollkommen. Daneben haben Roberts und Guelff mehrere Dokumente aufgeführt, die keinen vertraglichen Charakter haben und folglich für die Staaten nicht bindend sind, aber dennoch einen gewissen Einfluss auf das Recht ausübten oder noch immer ausüben (so die Haager Luftkriegsregelung von 1923, das Londoner Protokoll über den U-Bootkrieg, Auszüge aus den Urteilen der Nürnberger Prozesse) sowie für das allgemeine Verständnis des Kriegsrechts bedeutende Texte wie die «Red Cross Fundamental Rules of International Humanitarian Law» von 1976. Obwohl die Herausgeber keine Resolutionen der UN-Generalversammlung aufführen, was im allgemeinen berechtigt ist, wäre eine Ausnahme zugunsten der Resolutionen 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970 zu begrüßen gewesen. Auch diese Texte können als Wegweiser des gegenwärtigen Gewohnheitsrechts angesehen werden.

¹ Adam Roberts and Richard Guelff, *Documents on the Laws of War*, Zweite Auflage, Clarendon Press, Oxford 1989, 509 S. + XI.

Jeder Vertragstext wird durch eine Menge nützlicher Informationen ergänzt: seine Entstehungsgeschichte, Angaben zur jeweiligen diplomatischen Konferenz, verbindliche Sprachen, die amtliche Quelle des Texts und weitere Veröffentlichungen desselben, seine Akzeptanz (Liste der Vertragsstaaten, Vorbehalte und Erklärungen) usw. Kurze Stichproben lassen die Exaktheit dieser äusserst nützlichen Angaben erkennen. In einer allgemeinen Einführung geben die Herausgeber einen kurzen Überblick über die Terminologie, die Quellen des humanitären Rechts (ganz besonders zu begrüssen ist der Hinweis auf die Bedeutung des Gewohnheitsrechts), die Anwendung des Rechts auf Staaten und einzelne in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten sowie weitere wichtige Fragen. Der auf humanitäres Recht spezialisierte Jurist freut sich besonders über das Kapitel, das der konkreten Wirksamkeit des Rechts gewidmet ist, in dem die Herausgeber in überzeugender Weise zeigen, dass das humanitäre Recht trotz weitverbreiteter Skepsis hinsichtlich seines Stellenwerts *doch* einen Einfluss auf die Führung der Feindseligkeiten hat.

Eine Kurzbibliographie und ein Schlagwortverzeichnis vervollständigen das Werk, das mit seinen gut 500 Seiten in einem überschaubaren Rahmen bleibt.

Bei der erweiterten und aktualisierten Fassung der *Documents on the Laws of War* von Roberts und Guelff handelt es sich um eine äusserst nützliche und umsichtige Auswahl wichtiger Urkunden des humanitären Völkerrechts. Theoretiker und Praktiker des Rechts, vom Neuling bis zum langjährigen Fachmann, werden das handliche Buch bald nicht mehr missen wollen.

Hans-Peter Gasser

HUMAN RIGHTS AND HUMANITARIAN NORMS AS CUSTOMARY LAW*

Menschenrechte und humanitäre Normen als Gewohnheitsrecht

Professor Theodor Meron, der bekannte Spezialist für internationalen Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht, untersucht in diesem Werk die Beziehungen zwischen den beiden obengenannten Rechtszweigen einerseits und den allgemeinen Regeln über die Bildung des Gewohnheitsrechts und über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit andererseits.

* Theodor Meron, *Human Rights and Humanitarian Norms as Customary Law*, Clarendon Press, Oxford 1989, 263 S. (Englisch).

Das erste Kapitel ist dem Einfluss der vertraglich niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts auf die Bildung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gewohnheitsrechts gewidmet, wobei jedoch die allgemeine Frage nach Wesen und Inhalt des Gewohnheitsrechts in der heutigen internationalen Gemeinschaft nicht gestellt wird. Das zweite Kapitel befasst sich mit derselben Problematik im Hinblick auf Verträge zum Schutze der Menschenrechte und führt den Leser in eine umfangreiche, internationale und auch nationale (namentlich der Vereinigten Staaten) Jurisprudenz ein.

Im Lichte dieser beiden Kapitel scheint sich bezüglich der Bildung des Gewohnheitsrechts eine gewisse, wenn auch vielleicht nicht immer deutlich markierte Tendenz in dem Sinne abzuzeichnen, dass die Praxis gewöhnlich der *opinio juris* grössere Bedeutung beimisst als den Handlungen, die einer solchen sich herausbildenden Regel entsprechen, wenn es in den beiden Rechtsbereichen festzustellen gilt, inwieweit eine Norm bereits als Gewohnheitsrecht zu betrachten ist. Insbesondere werden die von den Staaten eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und ihre Verlautbarungen in den verschiedenen internationalen Instanzen immer mehr als für die Bildung von Gewohnheitsrecht relevante Praxis angesehen. In diesem Zusammenhang analysiert der Verfasser namentlich das Urteil des Internationalen Gerichtshofs im Fall *Nicaragua vs. USA, merits* und kritisiert zu Recht den Gerichtshof, jedoch nicht in bezug auf seine Schlussfolgerungen, sondern weil er diese nicht begründet hat.

Was das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen anbelangt, werden nach Meinung des Autors die grosse Mehrheit seiner Bestimmungen höchstwahrscheinlich erst dann in das Gewohnheitsrecht eingehen, wenn noch zahlreichere Staaten das Protokoll angenommen haben und die gesamte Praxis der Staaten im weitesten Sinne berücksichtigt wird. Hierbei nimmt der Verfasser auf diverse offizielle Erklärungen der Vereinigten Staaten Bezug. Er weist der Praxis der Grossmächte und der an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligten Staaten eine entscheidende Bedeutung zu — eine Meinung, mit der nicht jedermann unbedingt einig geht. So ist der Schreiber der Auffassung, dass der gewohnheitsrechtliche Charakter einer Regel des humanitären Völkerrechts nur untersucht werden kann, indem die Praxis (im weitesten Sinne) *aller* Staaten berücksichtigt wird. Die Praxis — im weitesten Sinne — der im Frieden lebenden Staaten muss dasselbe Gewicht haben wie die Praxis der Staaten, die einen Krieg führen oder führen könnten. Ferner weist der Verfasser den militärischen Handbüchern eine in unseren Augen allzugrosse Bedeutung zu. Diese sind zwar gewiss von Nutzen, um die *opinio juris* und die Praxis eines Staates aufzuzeigen, doch kann man keine allgemeine Praxis aus ihnen ableiten, da es deren nicht sehr viele gibt und sie schwer zugänglich sind.

Was das in innerstaatlichen Konflikten anwendbare Recht betrifft, wird nach Meinung des Verfassers das Entstehen gewohnheitsrechtlicher Regeln aus den Bestimmungen des Protokolls II nicht ohne weiteres vor sich gehen. Die dort neubestätigten Grundsätze der Menschenrechte werden es in dieser Hinsicht leichter haben als die Regeln über die Führung der Feindseligkeiten.

Soll hier ein allgemeingültiges Recht entstehen, so gilt es, aus den dort festgehaltenen Grundsätzen der Menschlichkeit spezifischere Regeln abzuleiten und diesbezügliche nationale Regelungen zu berücksichtigen. Auch Reaktionen von Drittstaaten unter dem Druck der öffentlichen Meinung können hilfreich sein.

Im dritten Kapitel wird schliesslich aufgezeigt, dass die Verletzung einer humanitär- oder menschenrechtlichen Regel die internationale Verantwortlichkeit eines Staates nach allgemeinem Völkerrecht nach sich zieht. Gemäss dem allen Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 1, aber auch in Anlehnung an das Konzept der Rechtsverletzungen *erga omnes* ist die gesamte internationale Gemeinschaft geschädigt, wenn ein Staat eine Regel des humanitären Rechts verletzt (oder sich eines schweren Verstosses gegen die Menschenrechte schuldig macht). Reagieren Drittstaaten auf einen solchen Verstoss, können sie dabei nach den einschlägigen Verträgen, gemäss deren Wortlaut jedoch in den meisten Fällen auch nach den allgemeinen Regeln vorgehen. Gegenmassnahmen, die einer anderen gewohnheitsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung (die selbst nicht humanitärer Natur ist) widersprechen, sind hierbei nicht undenkbar.

Wir können hier nur einige Aspekte, die das humanitäre Recht betreffen, erwähnen. Es handelt sich um ein sehr aufschlussreiches Werk, das mit zahlreichen Anmerkungen über Lehre und Praxis versehen und hervorragend gestaltet ist. Der Verfasser zeigt auf, dass humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte Zweige des Völkerrechts sind und dass folglich die allgemeinen Regeln über die Völkerrechtsquellen und die internationale Verantwortlichkeit trotz einiger Besonderheiten ebenfalls anwendbar sind. Nicht zu unrecht möchte er so dazu beitragen, die Achtung des Individuums in der internationalen Gesellschaft zu verbessern. In seinen Ausführungen bleibt der Verfasser immer vorsichtig und versucht nie, Elemente gegenläufiger Tendenzen zu verbergen, wodurch er um so nachhaltiger überzeugt. Der Leser wünscht sich vielleicht manchmal deutlichere Schlussfolgerungen und klarere Antworten auf gewisse Fragen, doch hiesse dies, den fließenden Charakter des Völkerrechts zu ignorieren, ganz besonders hinsichtlich der in diesem Werk behandelten Fragestellungen.

Marco Sassòli

INHALTSVERZEICHNIS

1989

Band XL

ARTIKEL

KAMPF GEGEN DIE FOLTER

Hans Haug: Völkerrechtliche Instrumente zur Bekämpfung der Folter	3
Francis Amar und Hans-Peter Gasser: Der Beitrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Kampf gegen die Folter	22
Pierre de Senarclens: SOS-Folter	30

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Mutoy Mubiala: Die afrikanischen Staaten und die Förderung humanitärer Grundsätze	51
Dr. Kamen Sachariew: Die Berechtigung der Staaten zu Massnahmen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts .	101

125JÄHRIGES JUBILÄUM DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG WELTTAG 1989 DES ROTEN KREUZES UND DES ROTEN HALBMONDS

- Gemeinsame Botschaft der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
- 125

- Die Humanitäre Geste — Bezugstext. 126

**125. JAHRESTAG DER ANNAHME DER GENFER KONVENTION
VOM 22. AUGUST 1864 ZUR VERBESSERUNG DES LOSSES
DER VERWUNDETEN SOLDATEN DER ARMEEN IM FELDE**

Jean Pictet: Die erste Genfer Konvention. 145

**Gedenkfeier zum 125. Jahrestag der Genfer Konvention vom
22. August 1864** 233

**VON DEN URSPRÜNGEN
DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS**

Jean Guillermand: Der Beitrag der Ärzte zur Entstehung des
humanitären Völkerrechts 150

1789-1989

Maurice Aubert: Von der Erklärung der Menschen- und
Bürgerrechte vom 26. August 1789 zum heutigen humanitären
Völkerrecht. 180

**DIE ROTKREUZ- UND
ROTHALBMONDEMBLEME**

Antoine Bouvier: Besonderheiten der Verwendung des Rotkreuz-
und des Rothalbmondemblems 209

**ZU DEN GRUNDSÄTZEN
DER UNPARTEILICHKEIT UND DER NEUTRALITÄT**

Frits Kalshoven: Unparteilichkeit und Neutralität im humanitären
Recht und seiner Praxis. 293

351

Marion Harroff-Tavel: Neutralität und Unparteilichkeit — Die Bedeutung dieser Grundsätze für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung	316
--	------------

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Wahlen im IKRK (Januar-Februar)	36
Zum Tod von Dr. J. de Rougemont, Ehrenmitglied des IKRK	37
Mission des Präsidenten in Belgien (März-April)	72
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Dominica	74
Mission des Präsidenten in den Vereinigten Staaten von Amerika (Mai-Juni)	122
Missionen des IKRK-Präsidenten (Juli-August)	193
Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim IKRK .	240
Bundesrat Flavio Cotti zu Besuch beim IKRK	241
Neues vom Hauptsitz (September-Oktober)	241
Ernennungen am IKRK (November-Dezember)	336
Bundesrat Kaspar Villiger beim IKRK zu Besuch	337
Mission des IKRK-Präsidenten in New York (November-Dezember)	337

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES
UND DES ROTEN HALBMONDS

8. Mai 1989 — Die Humanitäre Geste	76
«Menschlichkeit und Medien»	85
Zum Tod bedeutender Persönlichkeiten der Bewegung	86
Supercamp 1989	243
Zum Tode von I.D. Fürstin Gina von und zu Liechtenstein	341

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Botschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an die Teilnehmer der Internationalen Konferenz für die Bekämpfung der chemischen Kriegführung (Paris, 7.-11. Januar 1989)	38
Republik Kiribati: Nachfolgeerklärung zu den Genfer Abkommen von 1949	40
Republik Gambia tritt den Protokollen bei	40
Republik Mali tritt den Protokollen bei	87
Die Griechische Republik ratifiziert Protokoll I	131
Die Ungarische Volksrepublik ratifiziert die Protokolle	131
Republik Malta tritt den Protokollen bei	132
Zum Tod von Oberst G.I.A.D. Draper	198
Spanien ratifiziert die Protokolle	199
Republik Peru ratifiziert die Protokolle	202
Ehrung Gustave Moyniers	246
Fürstentum Liechtenstein ratifiziert die Protokolle	250
Demokratische Volksrepublik Algerien tritt den Protokollen bei	252
Grossherzogtum Luxemburg ratifiziert die Protokolle	253
Republik Côte d'Ivoire ratifiziert die Protokolle	343
Volksrepublik Bulgarien ratifiziert die Protokolle	343
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ratifiziert die Protokolle.	344
	353

BIBLIOGRAPHIE

Croix-Rouge — Les stratégies de la bonne conscience (Isabelle Vichniac)	41
Le défi d'être humain, Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen	88
Der nationale Befreiungskrieg im modernen humanitären Völkerrecht (Christian Koenig)	90
The Law of War and Neutrality (Howard S. Levie)	92
War, Aggression and Self-defence (Krieg, Angriff und Selbstverteidigung) (Yoram Dinstein)	134
Lignes directrices relatives à la diffusion des Principes Fondamentaux du Mouvement de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (Hrsg. Yolande Camporini)	136
Neue Veröffentlichungen.	137
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Naziverfolgungen und die Konzentrationslager — Über zwei kürzlich erschienene Werke: Jean-Claude Favez: <i>Mission impossible? Le CICR et les camps de concentration nazis</i> , und Arieh Ben-Tov: <i>Facing the Holocaust in Budapest — The International Committee of the Red Cross and the Jews in Hungary, 1943-1945</i>)	254
De l'Utopie à la Réalité — Protokoll des Kolloquiums über Henry Dunant (Hrsg. Roger Durand)	280
Documents on the Laws of War (Texte über das Kriegsrecht) (Adam Roberts und Richard Guelff)	346
Human Rights and Humanitarian Norms as Customary Law (Menschenrechte und humanitäre Normen als Gewohnheitsrecht) (Theodor Meron)	347
Inhaltsverzeichnis 1989	350

ADRESSEN DER NATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

- AFGHANISTAN (Demokratische Republik) — Afghan Red Crescent Society, Puli Hartan, *Kabul*.
- ÄGYPTEN (Arabische Republik) — Egyptian Red Crescent Society, 29, El-Galas Street, *Cairo*.
- ÄTHIOPIEN — Ethiopian Red Cross, Ras Desta Damtew Avenue, *Addis Ababa*.
- ALBANIEN (Sozialistische Volksrepublik) — Croix-Rouge albanaise, boulevard Marsel Kashen, *Tirana*.
- ALGERIEN (Demokratische Volksrepublik) — Croissant-Rouge algérien, 15 bis, boulevard Mohamed V, *Alger*.
- ANGOLA — Cruz Vermelha de Angola, Av. Hoji Ya Henda 107, 2. andar, *Luanda*.
- ARGENTINIEN — Cruz Roja Argentina, Hipólito Yrigoyen 2068, 1089 *Buenos Aires*.
- AUSTRALIEN — Australian Red Cross Society, 206, Clarendon Street, *East Melbourne 3002*.
- BAHAMAS — Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N-8331, *Nassau*.
- BAHRAIN — Bahrain Red Crescent Society, P.O. Box 882, *Manama*.
- BANGLADESH — Bangladesh Red Crescent Society, 684-686, Bara Magh Bazar, Dhaka-1217, G.P.O. Box No. 579, *Dhaka*.
- BARBADOS — The Barbados Red Cross Society, Red Cross House, Jemmotts Lane, *Bridgetown*.
- BELGIEN — Croix-Rouge de Belgique, 98, chaussée de Vleurgat, 1050 *Brussels*.
- BELIZE — The Belize Red Cross Society, P.O. Box 413, *Belize City*.
- BENIN (Volksrepublik) — Croix-Rouge béninoise, B.P. 1, *Porto-Novo*.
- BOLIVIEN — Cruz Roja Boliviana, Avenida Simón Bolívar, N.º 1515, *La Paz*.
- BOTSWANA — Botswana Red Cross Society, 135 Independence Avenue, P.O. Box 485, *Gaborone*.
- BRASILIEN — Cruz Vermelha Brasileira, Praça Cruz Vermelha 10-12, *Rio de Janeiro*.
- BULGARIEN — Croix-Rouge bulgare, 1, boul. Biruzov, 1527 *Sofia*.
- BURKINA FASO — Croix-Rouge Burkina Be, B.P. 340, *Ouagadougou*.
- BURUNDI — Croix-Rouge du Burundi, B.P. 324, rue du Marché 3, *Bujumbura*.
- CHILE — Cruz Roja Chilena, Avenida Santa María No. 0150, Correo 21, Casilla 246 V., *Santiago de Chile*.
- CHINA (Volksrepublik) — Red Cross Society of China, 53, Ganmian Hutong, *Beijing*.
- COSTA RICA — Cruz Roja Costarricense, Calle 14, Avenida 8, Apartado 1025, *San José*.
- CÔTE D'IVOIRE — Croix-Rouge de Côte d'Ivoire, B.P. 1244, *Abidjan*.
- DÄNEMARK — Danish Red Cross, Dag Hammarskjöldsgade Allé 28, Postboks 2600, 2100 *København Ø*.
- DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Kaitzer Strasse 2, 8010-*Dresden (DDR)*.
- DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK — Deutsches Rotes Kreuz, Friedrich-Erbert-Allee 71, 5300-*Bonn 1*, Postfach 1460 (BRD).
- DOMINICA — Dominica Red Cross, P.O. Box 59, *Roseau*.
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK — Cruz Roja Dominicana, Apartado postal 1293, *Santo Domingo*.
- DSCHIBUTI — Société du Croissant-Rouge de Djibouti, B.P. 8, *Dschibuti*.
- ECUADOR — Cruz Roja Ecuatoriana, calle de la Cruz Roja y Avenida Colombia, *Quito*.
- FIDSCHI — Fiji Red Cross Society, 22 Gorrie Street, P. O. Box 569, *Suva*.
- FINNLAND — Finnish Red Cross, Tehtaankatu, 1 A, Box 168, 00141 *Helsinki 1415*.
- FRANKREICH — Croix-Rouge française, 1, place Henry-Dunant, F-75384 *Paris*, CEDEX 08.
- GAMBIA — Gambia Red Cross Society, P.O. Box 472, *Banjul*.
- GHANA — Ghana Red Cross Society, National Headquarters, Ministries Annex Block A3, P.O. Box 835, *Accra*.
- GRENADA — Grenada Red Cross Society, P.O. Box 221, *St George's*.
- GRIECHENLAND — Croix-Rouge hellénique, rue Lycavittou, 1, *Athènes 10672*.
- GUATEMALA — Cruz Roja Guatemalteca, 3.ª Calle 8-40, Zona 1, *Guatemala, C. A.*
- GUINEA — Croix-Rouge guinéenne, B.P. 376, *Conakry*.
- GUINEA-BISSAU — Sociedade Nacional de Cruz Vermelha da Guiné-Bissau, rua Justino Lopes N.º 22-B, *Bissau*.
- GUYANA — The Guyana Red Cross Society, P.O. Box 10524, Eve Leary, *Georgetown*.
- HAITI — Croix-Rouge haïtienne, place des Nations Unies, (Bicentenaire) B.P. 1337, *Port-au-Prince*.
- HONDURAS — Cruz Roja Hondureña, 7.ª Calle, 1.ª y 2.ª Avenidas, *Comayagüela D. M.*
- INDIEN — Indian Red Cross Society, 1, Red Cross Road, *New-Dehli 110001*.
- INDONESIEN — Indonesian Red Cross Society, II Jend Gatot Subroto Kav. 96, Jakarta Selatan 12790, P.O. Box 2009, *Djakarta*.
- IRAK — Iraqi Red Crescent Society, Mu'ari Street, Mansour, *Baghdad*.
- IRAN — The Red Crescent Society of the Islamic Republic of Iran, Ostad Nejatollahi Ave., *Teheran*.
- IRLAND — Irish Red Cross Society, 16, Merrion Square, *Dublin 2*.
- ISLAND — Icelandic Red Cross, Raudararstigur 18, 105 *Reykjavik*.
- ITALIEN — Croix-Rouge italienne, 12, via Toscana, 00187 *Rome*.
- JAMAICA — The Jamaica Red Cross Society, 76, Arnold Road, *Kingston 5*.

- JAPAN — The Japanese Red Cross Society, 1-3, Shiba-Daimon, 1-chome, Minato-Ku, *Tokyo 105*.
- JEMEN (Arabische Republik) — Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 1257, *Sana'a*.
- JEMEN (Demokratische Volksrepublik) — The Yemen Red Crescent Society, P.O. Box 455, Crater, *Aden*.
- JORDANIEN — Jordan National Red Crescent Society, P.O. Box 10001, *Amman*.
- JUGOSLAWIEN — Croix-Rouge de Yougoslavie, Simina ulica broj, 19, 11000 *Belgrade*.
- KAMERUN — Croix-Rouge camerounaise, rue Henri-Dunant, Boîte postale 631, *Yaoundé*.
- KANADA — The Canadian Red Cross, 1800 Alta Vista Drive, *Ottawa*, Ontario K1G 4J5.
- KAP VERDE (Republik) — Cruz Vermelha de Cabo Verde, Rua Unidade-Guiné-Cabo Verde, C.P. 119, *Praia*.
- KATAR — Qatar Red Crescent Society, P.O. Box 5449, *Doha*.
- KENYA — Kenya Red Cross Society, P.O. Box 40712, *Nairobi*.
- KOLUMBIEN — Sociedad Nacional de la Cruz Roja Colombiana, Avenida 68, N.º 66-31, Apartado Aéreo 11-10, *Bogotá D.E.*
- KONGO (Volksrepublik) — Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145, *Brazzaville*.
- KOREA (Demokratische Volksrepublik) — Red Cross Society of the Democratic People's Republic of Korea, Ryonhwa 1, Central District, *Pyongyang*.
- KOREA (Republik) — The Republic of Korea National Red Cross, 32-3Ka, Nam San Dong, Choong-Ku, *Seoul 100-043*.
- KUBA — Sociedad Nacional Cubana de la Cruz Roja, Calle Calzada 51 Vedado, Ciudad Habana, *Habana 4*.
- KUWAIT — Kuwait Red Crescent Society, P.O. Box 1359 Safat, *Kuwait*.
- LAOS (Demokratische Volksrepublik) — Croix-Rouge lao, B.P. 650, *Vientiane*.
- LESOTHO — Lesotho Red Cross Society, P.O. Box 366, *Maseru 100*.
- LIBANON — Croix-Rouge libanaise, rue Spears, *Beyrouth*.
- LIBERIA — Liberian Red Cross Society, National Headquarters, 107 Lynch Street, 1000 *Monrovia 20*, West Africa.
- LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRJA — Libyan Red Crescent, P.O. Box 541, *Benghazi*.
- LIECHTENSTEIN — Liechtensteinisches Rotes Kreuz, Heiligkreuz, 9490 *Vaduz*.
- LUXEMBURG — Croix-Rouge luxembourgeoise, Parc de la Ville, B.P. 404, *Luxembourg 2*.
- MADAGASKAR — (Demokratische Republik) — Croix-Rouge malgache, 1, rue Patrice Lumumba, *Antananarivo*.
- MALAWI — Malawi Red Cross, Conforzi Road, P.O. Box 983, *Lilongwe*.
- MALAYSIA — Malaysian Red Crescent Society, JKR, 32 Jalan Nipah, off Jalan Ampang, *Kuala Lumpur 55000*.
- MALI — Croix-Rouge malienne, B.P. 280, *Bamako*.
- MAROKKO — Croissant-Rouge marocain, B.P. 189, *Rabat*.
- MAURETANIEN — Croissant-Rouge mauritanien, avenue Gamal Abdel Nasser, B.P. 344, *Nouakchott*.
- MAURITIUS — Mauritius Red Cross Society, Ste Thérèse Street, *Curepipe*.
- MEXIKO — Cruz Roja Mexicana, Calle Luis Vives 200, Col. Polanco, *México 10*, Z.P.11510.
- MOÇAMBIQUE — Cruz Vermelha de Moçambique, Caixa Postal 2986, *Maputo*.
- MONACO — Croix-Rouge monégasque, boul. de Suisse 27, *Monte Carlo*.
- MONGOLEI — Red Cross Society of the Mongolia Peoples Republic, Central Post Office, Post Box 537, *Ulan Bator*.
- MYANMAR — Myanmar Red Cross, Red Cross Building, 42 Strand Road, *Yangon*.
- NEPAL — Nepal Red Cross Society, Red Cross Mary, Kalimati, P.B. 217 *Kathmandu*.
- NEUSEELAND — The New Zealand Red Cross Society, Red Cross House, 14 Hill Street, *Wellington 1*. (P.O. Box 12-140, *Wellington Thorndon*.)
- NICARAGUA — Cruz Roja Nicaraguense. Apartado 3279, *Managua D.N.*
- NIEDERLANDE — The Netherlands Red Cross, P.O.B. 28120, 2502 *KC The Hague*.
- NIGER — Croix-Rouge nigérienne, B.P. 11386, *Niamey*
- NIGERIA — Nigerian Red Cross Society, 11 Eko Akete Close, off St. Gregory's Rd., P.O. Box 764, *Lagos*.
- NORWEGEN — Norwegian Red Cross, Postaddress: P.O. Box 6875 St. Olavslp. N-0130 *Oslo 1*.
- ÖSTERREICH — Österreichisches Rotes Kreuz, 3 Guss-hausstrasse, Postfach 39, *Wien 4*.
- PAKISTAN — Pakistan Red Crescent Society, National Headquarters, Sector H-8, *Islamabad*.
- PANAMA — Cruz Roja Panameña, Apartado Postal 668, *Panamá 1*.
- PAPUA-NEUGUINEA — Red Cross of Papua New Guinea, P.O. Box 6545, *Boroko*.
- PARAGUAY — Cruz Roja Paraguaya, Brasil 216, esq. José Berges, *Asunción*.
- PERU — Cruz Roja Peruana, Av. Camino del Inca y Nazarenas, Urb. Las Gardenias — Surco — Apartado 1534, *Lima*.
- PHILIPPINEN — The Philippine Red Cross, Bonifacio Drive, Port Area, P.O. Box 280, *Manila 2803*.
- POLEN — Croix-Rouge polonaise, Mokotowska 14, 00-950 *Warszowie*.
- PORTUGAL — Cruz Vermelha Portuguesa, Jardim 9 Abril, 1-5, 1293 *Lisbonne*.
- RUMÄNIEN — Croix-Rouge de la République socialiste de Roumanie, Strada Biserica Amzei, 29, *Bucarest*.
- RWANDA — Croix-Rouge rwandaise, B.P. 425, *Kigali*.
- SAINT LUCIA — Saint Lucia Red Cross, P.O. Box 271, *Castries St. Lucia, W. I.*
- SAINT VINCENT UND DIE GRENADINEN — St. Vincent and the Grenadines Red Cross Society, P.O. Box 431, *Kingstown*.
- SALVADOR — Cruz Roja Salvadoreña, 17 Av. Norte y 7a. Calle Poniente, Centro de Gobierno, *San Salvador*, Apartado Postal 2672.
- SAMBIA — Zambia Red Cross Society, P.O. Box 50 001, 2837 Brentwood Drive, Longacres, *Lusaka*.
- SAN MARINO — Croix-Rouge de Saint-Marin, Comité central, *Saint Marin*.

- SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE — Sociedade Nacional da Cruz Vermelha de São Tomé e Príncipe, C.P. 96, *São Tomé*.
- SAUDI-ARABIEN — Saudi Arabian Red Crescent Society, *Riyadh 11129*.
- SCHWEDEN — Swedish Red Cross, Box 27 316, *10 254, Stockholm*.
- SCHWEIZ — Schweizerisches Rotes Kreuz, Rammatstrasse 10, Postfach 2699, *3001 Bern*.
- SENEGAL — Croix-Rouge sénégalaise, Bd Franklin-Roosevelt, P.O.Box 299, *Dakar*.
- SIERRA LEONE — Sierra Leone Red Cross Society, 6, Liverpool Street, P.O. Box 427, *Freetown*.
- SIMBABWE — The Zimbabwe Red Cross Society, P.O. Box 1406, *Harare*.
- SINGAPUR — Singapore Red Cross Society, Red Cross House, 15 Penang Lane, *Singapore 0923*.
- SOMALIA (Demokratische Republik) — Somali Red Crescent Society, P.O. Box 937, *Mogadishu*.
- SPANIEN — Cruz Roja Española, Eduardo Dato, 16, *Madrid 28010*.
- SRI LANKA (Demokratische Sozialistische Republik) — The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha, *Colombo 7*.
- SUDAFRIKA — The South African Red Cross Society, Essanby House 6th floor, 175 Jeppe Street, P.O.B. 8726, *Johannesburg 2000*.
- SUDAN — The Sudanese Red Crescent, P.O. Box 235, *Khartoum*.
- SURINAM — Suriname Red Cross, Gravenberchstraat 2, Postbus 2919, *Paramaribo*.
- SWASILAND — Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, *Mbabane*.
- SYRIEN (Arabische Republik) — Croissant-Rouge arabe syrien, Bd Mahdi Ben Barake, *Damas*.
- TANSANIA — Tanzania Red Cross National Society, Upanga Road, P.O. Box 1133, *Dar es Salaam*.
- THAILAND — The Thai Red Cross Society, Paribatra Building, Central Bureau, Rama IV Road, *Bangkok 10330*.
- TOGO — Croix-Rouge togolaise, 51, rue Boko Soga, B.P. 655, *Lomé*.
- TONGA — Tonga Red Cross Society, P.O. Box 456, *Nuku'alofa, South West Pacific*.
- TRINIDAD UND TOBAGO — The Trinidad and Tobago Red Cross Society, P.O. Box 357, *Port of Spain, Trinidad, West Indies*.
- TSCHAD — Tschadisches Rote Kreuz, C.P. 449, *N'Djamena*.
- TSSCHECHOSLOWAKEI — Czechoslovak Red Cross, Thunovská 18, *118 04 Prague 1*.
- TUNESIEN — Croissant-Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, *Tunis 1000*.
- TÜRKEI — Société du Croissant-Rouge turc, Genel Baskanligi, Karanfil Sokak No. 7, 06650 *Kizilay-Ankara*.
- UdSSR — The Alliance of Red Cross and Red Crescent Societies of the U.S.S.R., I. Tcheremushkinski proezd 5, *Moscow, 117036*.
- UGANDA — The Uganda Red Cross Society, Plot 97, Buganda Road, P.O. Box 494, *Kampala*.
- UNGARN — Croix-Rouge hongroise, Arany János utca, 31, *Budapest 1367*. Ad. post.: *1367 Budapest 5, Pf. 121*.
- URUGUAY — Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre 2990, *Montevideo*.
- U.S.A. — American Red Cross, 17th and D. Streets, N.W., *Washington, D.C. 20006*.
- VENEZUELA — Sociedad Venezolana de la Cruz Roja, Avenida Andrés Bello, 4, Apartado 3185, *Caracas 1010*.
- VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE — Red Crescent National Society of the United Arab Emirates, P.O. Box 3324, *Abu Dhabi*.
- VEREINIGTES KÖNIGREICH — The British Red Cross Society, 9, Grosvenor Crescent, *London, SW1X 7EJ*.
- VIETNAM (Sozialistische Republik) — Croix-Rouge du Viet Nam, 68, rue Ba-Triêu, *Hanoi*.
- WEST-SAMOA — Western Samoa Red Cross Society, P.O. Box 1616, *Apia*.
- ZAIRE (Republik) — Croix-Rouge de la République du Zaïre, 41, av. de la Justice, Zone de la Gombe, B.P. 1712, *Kinshasa*.
- ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK — Croix-Rouge centrafricaine, B.P. 1428, *Bangui*.

WIE ARTIKEL FÜR DIE *REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE* EINZUREICHEN SIND

Die *Revue* möchte ihre Leser dazu anregen, Artikel über die verschiedenen humanitären Interessengebiete der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu schicken. Die eingehenden Artikel werden je nach Relevanz und Programm der *Revue* publiziert.

Die Manuskripte können in *Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch* oder *Deutsch* eingereicht werden, müssen mit doppeltem Zeilenabstand getippt sein und dürfen 25 Seiten Umfang nicht überschreiten.

Alle Anmerkungen sollten durch den ganzen Artikel hindurch fortlaufend nummeriert sein. Es empfiehlt sich, die Anmerkungen am Ende des Textes und mit doppeltem Zeilenabstand anzuführen.

Die Bibliographie muss mindestens folgende Angaben aufweisen: a) Bücher: Vorname(n) und Name des Autors (in dieser Reihenfolge), Titel des Werkes (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Verlag und Jahr der Veröffentlichung (in dieser Reihenfolge), dann die Seitenzahl (S.) oder -zahlen (SS.), auf die der Text Bezug nimmt; b) Artikel: Vorname(n) und Name des Autors, Titel des Artikels in Anführungszeichen, Titel der Zeitschrift (unterstrichen), Ort der Veröffentlichung, Datum der Nummer und Seite (S.) oder Seiten (SS.), auf die im Text Bezug genommen wird. Die Titel der Artikel, Bücher und Zeitschriften müssen in ihrer Originalsprache zitiert werden.

Nicht veröffentlichte Manuskripte werden nicht zurückgegeben.

Der Redaktion zugehende Werke werden in der Liste der erhaltenen Werke aufgeführt und gegebenenfalls zusammengefasst.

Die Manuskripte, die gesamte Korrespondenz über Veröffentlichungen und Wiedergaberechte an den in der *Revue* erscheinenden Texten sind an die Redaktion zu richten.

Für Artikel, Studien und andere Texte, die nicht vom IKRK stammen, zeichnen einzig die Autoren verantwortlich; ihre Veröffentlichung bedeutet nicht, dass sich das IKRK mit den darin enthaltenen Meinungen identifiziert.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* ist das offizielle Organ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Sie wird seit 1869 veröffentlicht und erschien ursprünglich als «Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés» und später als «Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge».

Als Organ, das Gedanken, Meinungen und Fakten zum Auftrag und Ideengut der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung liefert, ist die *Revue* auch eine auf humanitäres Völkerrecht und andere Bereiche des humanitären Handelns spezialisierte Zeitschrift.

Sie zeichnet fortlaufend die internationale Tätigkeit der Bewegung auf und schreibt somit deren Chronik, vermittelt Informationen und stellt die Verbindung zwischen den Trägern der Bewegung her.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* erscheint alle zwei Monate in vier Hauptausgaben:

Französisch: REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE (seit Oktober 1869)

Englisch: INTERNATIONAL REVIEW OF THE RED CROSS (seit April 1961)

Spanisch: REVISTA INTERNACIONAL DE LA CRUZ ROJA (seit Januar 1976)

Arabisch: المجلة الدولية للصليب الأحمر
(seit Mai-Juni 1988)

Seit Januar 1950 veröffentlicht sie ausserdem *Auszüge* aus den Hauptausgaben in deutscher Fassung.

REDAKTION: Jacques Meurant, Dr. sc. pol., Chefredakteur

ADRESSE: Revue internationale de la Croix-Rouge
19, avenue de la Paix
CH - 1202 Genf, Schweiz

ABONNEMENTS (Deutsche Ausgabe):

10.— SFr jährlich, Preis pro Nummer 2.— SFr

Postscheckkonto: 12 - 1767-1 Genf

Bankkonto: 129.986 Schweizerischer Bankverein, Genf

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** (IKRK) bildet zusammen mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den 149 anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das IKRK, eine unabhängige humanitäre Institution, ist das Gründungsorgan des Roten Kreuzes. Als neutraler Mittler in bewaffneten Konflikten und bei Unruhen bemüht es sich aus eigener Initiative oder unter Berufung auf die Genfer Abkommen, den Opfern von internationalen Kriegen und Bürgerkriegen und von inneren Unruhen und Spannungen Schutz und Hilfe zu bringen. Damit leistet es einen Beitrag zum Weltfrieden.

AUSZÜGE DER
REVUE
INTERNATIONALE

**Zu den Grundsätzen
der Unparteilichkeit
und der Neutralität**